This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

III. Theil.

Ulm, 1783
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

RCP

62644
JX 691
R48
v. 3

Nöthiger Vorbericht.

Bei Ausgabe dieſes dritten Theils finde ich nöthig, meinen Leſern zu ſagen, warum ich das ſchon im erſten Theil S. 87. §. 46. verſprochene Kapitel von den neueſten das kaiſerliche und Reichskammergericht betreffenden Angelegenheiten ſo lange ſchuldig bleibe. Meine Gründe werden mich, wie ich hoffe, mit denjenigen wieder verſönen, welche mir etwa dieſe Verzögerung bisher verdacht haben mögen.

Es kamen inzwiſchen ſo viele neue und wichtige Gegenſtände der kammergerichtlichen Verfaſſung hinzu, daß ich weder im zweiten noch in dieſem dritten Theil dazu Raum fand, und mich endlich entſchlieſen muste, denſelben einen eigenen Band zu widmen. Dieſer wird nächſtens unter die Preſſe kommen und den fünften Theil ausmachen. Damit aber neuere Staatsangelegenheiten dadurch nicht zu lange aufgehalten werden: ſo wird derſelbe neben dem

dem fünften und sechsten Theil zugleich gedrukt werden.

Den diesem Theil beiliegenden Abdruk der zu dem Gränz- und Austauschvertrag des gräflichen Hauses von der Leyen mit der Krone Frankreich gehörigen Charte haben meine Leser mit mir, neben der geneigtesten Verwendung des hochfürstlich Würzburgischen Herrn Hof- und Legationsraths von Markloff zu Regenspurg, der hohen Gnade der Frau Reichsgräfin von der Leyen und Hohengerolzeck zu verdanken, welche die Erlaubnis ertheilten, daß mir die Kupferblatte selbst zugeschikt werden durfte, um die nöthigen Abdrüke davon machen lassen zu können.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Gränz- und Austauſchvertrag zwiſchen der Krone Frankreich und dem gräflichen Haus von der Leyen

§. 1.

Ich habe ſchon im erſten Theil dieſer Staatskanzlei a) von demjenigen Gränzvertrag Erwähnung gethan, der den 22. Sept. 1781. zwiſchen der Krone Frankreich und dem gräflichen Hauſe von der Leyen eingegangen, von dieſem dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgelegt, und von dem Kaiſer durch ein Kommiſſionsdecret vom 18. Nov. vorigen Jahres an die Reichsverſammlung gebracht

a) S. 63. f.

bracht worden iſt. Hier erſcheinen nun die ſämtlichen Urkunden abgedrukt, nemlich: I) das an den Kaiſer von dem Mitvormund des minderjährigen Grafen von der Leyen, Franz Erwin Grafen von der Leyen und Hohengerolzek erlaſſene Schreiben, welches nicht nur den Gegenſtand des Streits deutlich auseinanderſezt, ſondern auch das Weſentlichſte von dem Gang der Negotiationen enthält, nebſt ſeinen Beilagen, von welchen ich jedoch das unter Lit A. beigelegte Tableau compraatif, ſo wie den unter Lit. D. angeſchloſſenen Vertrag ſelbſt nur nach der Originalſprache, und nicht nach der beygefügten teutſchen Ueberſetzung, b) einrücke; II.) das zweite an den Kaiſer von der geſamten von der Leyenſchen Vormundſchaft erlaſſene Schreiben, nebſt ſeinen Beilagen, und III.) das oben erwähnte Kom-

b) Die teutſche Ueberſetzung iſt blos Ueberſetzung, und ohne Zweifel von dem Franzöſiſchen Hof nicht anerkannt. Es wird alſo auch in Zukunft nicht auf dieſe, ſondern auf das Original Rückſicht genommen werden. Diß iſt die Urſache, warum ich von der bisher in der Europ. Staatskanzlei beobachteten Gewonheit, den teutſchen Aufſatz in ſolchen Fällen einzurücken, hier abweiche.

Kommiſſionsdecret, wodurch dieſe beede Schreiben der Reichsverſammlung theils nachrichtlich, theils zu Erſtattung eines Reichsgutachtens, mitgetheilt werden.

§. 2.

Da durch dieſen Vertrag drei von dem Erzſtift Trier zu Lehen rührende Dorfſchaften, nemlich Wölferdingen, Wuſtweiler und Bliſchwe; h an die Krone Frankreich abgetretten werden ſollen: ſo konnte dieſes nicht ohne Kurtrieriſche lehensherrliche Einwilligung, und Beitritt des Erzſtiftiſchen Domkapitels geſchehen. Dieſe Einwilligung wurde auch wirklich, wie die Afterbeilagen unter Lit. E und F. bewähren, jedoch unter der Einſchränkung ertheilt, daß nicht nur der Vorbehalt wegen Franzöſiſcher Seits nicht zu erhöhenden Zöllen dem Vertrag noch vorher ausdrücklich miteingerückt, und des Endes das bisherige Tarif demſelben zur ewigen der Sachen Gedächtnis mitangeheftet werden, ſondern auch die gräflich von der Leyenſche Vormundſchaft ſich eheſtens dahin ſchriftlich reverſiren und verbindlich machen ſolle, daß ſie deswegen entweder an den von der Krone Frankreich dagegen zu cedi-

enden oder aber an sonstig dero Allodialbesitzungen durch annehmliche Surrogata die Kurfürstliche Lehenkammer vollkommen entschädigen solle und wolle.

§. 3.

Zu Erfüllung dieser Bedingungen wurde auch wirklich von der gräflich von der Leyenschen Vormundschaft die königliche französische Versicherung ausgewirkt, und in einer besondern Urkunde ertheilt, daß die Schiffahrt auf der Saar niemal mit erhöheten oder neuen Zöllen beschwert, auch weder für die Unterthanen der Herrschaft Bliescastel noch für alle andere Reichsunterthanen jemal gehemmet werden solle. Die Einrückung in den Vertrag selbst aber wurde nicht zugestanden, sondern disfalls geäussert, daß ein grosser Monarch sich in der Form seiner Ausfertigungen keine Gesetze vorschreiben lasse.

§. 4.

Hievon hat zwar erwähnte Vormundschaft dem Kurfürsten von Trier den 6. Dec. 1782. Nachricht ertheilt, und hierauf von dem Kurtrierischen Lehenhof den 6. Febr. 1783. die

die Rückäuſſerung erhalten, daß vor wirklicher Ertheilung der lehensherrlichen Ratification der wahre Ertrag der abzutrettenden Lehenortſchaften ſowol, als der anerbottenen Surrogaten durch eine dahin abzuſendende Kommiſſion unterſucht werden müſſe. Es kam aber doch auch auf dem Reichstag zu wechſelſeitigen Aeuſſerungen. Der Kurtrieriſche Herr Geſandte Herr Baron von Linker hat nemlich ſchon im Monath Merz dieſes Jahrs bei den Geſandtſchaften durch mündliche Aeuſſerungen jenen gedoppelten Vorbehalt wiederholt und gebetten, daß bei den künftigen Abſtimmungen über die Reichseinwilligung zu dem geſchloſſenen Gränz- und Tauſchvertrag darauf Rückſicht genommen werden mögte c); und die Frau Gräfin von der Leyen hat ſich in einem den 7. Apr. d. J. an den Herrn Hof- und Legationsrath Marklof erlaſſenen Schreiben ausführlich über dieſen Vorbehalt erklärt, auch die im vorigen §. berührte Urkunden beigelegt. Ich werde daher

c) Die Geſandtſchaften äuſſerten hierüber, daß ſie wünſchten, über dieſen Antrag etwas ſchriftliches zu bekommen, worauf aber Herr Baron von Linker verſetzte, daß er dazu nicht angewieſen ſey.

unter Nro. IV. auch dieſes Schreiben mit ſeinen Beilagen hier mittheilen.

I.

Schreiben des Mitvormunds, Grafen Franz Erwin von der Leyen an den Kaiſer, nebſt ſeinen Beilagen von Lit. A. bis D.

Num. 1.

Allerdurchlauchtigſt-Großmächtigſte und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer, auch in Germanien, Jeruſalem, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigſter Kaiſer, König, und Herr Herr!

Es iſt eine Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät vermuthlich nicht verborgen gebliebene wahre und aller Orten leider bekannte Sache, wie ſehr die von unſerer gräflichen Familie von der Leyen beſitzende, theils in Lothringen inclavirte, theils an der Saar gelegene, von dem hohen Erzſtift Trier, lehnbare Reichsdorfſchaften, wie auch noch andere Beſitzungen immerwährenden Strittigkeiten, Eingriffen, und Vergewaltigungen ausgeſetzet waren, und daß endlich zu deren künftigen Abwen-

wendung, dem Wienerischen Friedenstractat vom Jahr 1738. gemäß, ein für beede Seiten vortheilhafter Territorialaustausch zum Vorschlag gekommen sey.

Da nun dieses Geschäft nach so langjähriger Unterhandlung dermalen endlich so weit gediehen, daß dessen vollständige Vollziehung lediglich von Euer Kaiserl. Königl. Majestät allerhöchsten Einwilligung und Begnehmigung, so wie des Reichs, abhanget, so hat die Vormundschaft des dermalen zur Succession gekommenen minorennen Grafen von der Leyen für schuldig erachtet, die eigentliche Beschaffenheit der Sache, und den ganzen Laufe des Geschäfts zur mehreren Erläuterung und ihrer vollständigen Rechtfertigung alleruntherthänigst vorzulegen, welches unterzeichneter Mitvormund in gegenwärtiger Vorstellung allergehorsamst bemerken will.

Die gräflich-Leyische Familie besitzet von gemumer Zeit her, nebst der an denen Lothringischen Gränzen gelegenen theils lehenbaren, theils allodialen unmittelbaren Reichsherrschaft, Blieskastel, auch

1stens noch drey von dem Erzstift Trier, zu Lehen gehende Dorfschaften, Namens Wölferdingen, Wustweiler und Blischweyen, welche von dem Lothringischen Territorio ganz inclaviret, und in der Nähe der Königlichen Amtsstadt, Sargemünd, gelegen sind; sodann

atens, 4½ Dorfschaften, Namens Blisbrücken, Freymengen, Blismengen, Blisbolchen, und die Halbscheid von Heckenransbach, samt einem Kloster von dem Orden des heiligen Wilhelmi, und einen freyadelichen Hof, genannt Ditzweiler, welche sämtliche Stücke in älteren Zeiten zwar zu den Römischen Reich gehöret haben, und unabhängige allodia gewesen, während den beständigen Kriegszeiten des abgewichenen Saeculi aber von denen vorhinnigen Herzogen von Lothringen unter ihre Domination gezogen, sofort derenselben damaliger Besitzer, Freiherr von der Leyen, im Jahr 1668. genöthiget worden, durch einen geschlossenen Tractat die Herzoglich-Lothringische Souveränität gegen verschiedene zugestandene Regalien, Vorrechten und Freiheiten anzuerkennen, und sich zugleich als einen förmlichen herzoglichen Vasallen zu erklären, in wessen Gemäßheit auch noch zu Anfang des gegenwärtigen Saeculi des Lehens-Empfang erneuert worden ist.

Die Lage der zuerst erwehnten Besitzung, und die Eigenschaft der zweitern mußten nothwendiger Weise unaufhörliche Anstösse und Streitigkeiten veranlassen, gegen welche man zwar, gräflich-Leyischer Seits, allmögliche Gegenwehr theils durch oft wiederholte Vorstellungen und Klagen bey denen höheren Stellen, theils durch die in Rechten gestattete Selbsthülfe vorkehrte, dabey aber, wie es in Ansehung der Uebermacht leicht zu erachten, mehrentheils doch etwas verlohre.

Auf

Auf einer Seits waren die herzoglich- und reſpective königliche Beamte, Pächter, und ſonſtige Gewalthabere ſtets befliſſen, die in denen in die Lothringiſche Souveränität übergangenen Dorfſchaften der gräflichen Familie reſervirte Regalien, Freiheiten, Jurisdiction, und ſonſtige Gerechtſame zu benachtheiligen, und in die Claſſe deren gemeinen adelichen Gütern herunter zu ſetzen.

Auf der andern Seite aber wurde die Reichsſouveränität in denen gemeldten inclavirten dreyen Reichsdorfſchaften wenig in Betrachtung gezogen, und ſchier täglich auf mancherley Art violiret, da ohnerachtet der gräflich beſtändigen Reclamation die franzöſiſche Truppen ohne vorherige Requiſition durchgezogen, die Deſſerteurs gewaltthätig verfolget, ergriffen, und abgeführet, wie auch ſonſtige dergleichen viele Actus unternommen worden.

Hierzu kame noch der höchſtbeſchwerliche Umſtand, daß die Krone Frankreich, das als Herzog von Lothringen über die Benedictinerabtey zu Tholey beſitzende Schutzrecht auf die in dem Dorf Wolferdingen, ſich befindliche Probſtey dieſer Abtey zu erſtrecken getrachtet, und unter dieſem Vorwand auf die Territorialſuperiorität ſelbſten mit ſolchem Nachdruck einen Anſpruch gemacht hat, daß die Cour Souveraine zu Nancy auf die Inſtanz des Procurergeneral ſich die desfalſige Cognition zu arrogiren, und verſchiedene arrets in Contumaciam zu erlaſſen, auch ſogar die übrige von der gräfli-

chen Familie in Lothringen beſitzende Renten mehrere Jahre hindurch in poenam praetenſae contumaciae zurückhalten zu laſſen, ſich nicht geſcheuet hat.

Desgleichen würden auch die ungegründeſte Zweifel, Widerſprüche und Klagen über die zu Wolferdingen und Wuſtweiler von langer Zeit her beſtehende Land- und Waſſerzölle erreget, und mit gewaltſamer derſelben Vernichtung ſchier täglich gedrohet.

Als auf alle gegen ſolche viele Zubringlichkeiten angebrachte Beſchwerden keine Remedur und wirkſame Hilfe erfolgte, ſuchte man gräflicher Seits bey denen nach erfolgter Uebergabe des Herzogthums Lothringen, an die Krone Frankreich, im Jahr 1738. in der Stadt Nancy, zuſammengetretenen kaiſerlich- und königlichen franzöſiſchen Limitencommiſſariis die Sache anzubringen, und durch ihre etwaige Vermittelung mehrere Verſicherung deren gräflichen Hoheits- und reſpective Freiheitsrechten zu erwirken.

Es konnten aber beederſeitige Commiſſarii ſich über verſchiedene dabey vorgewaltete Umſtände nicht vereinigen, und Sie waren dahero die Erſte, welche auf den Gedanken eines convenablen Austauſches beyderſeitiger Territoriorum und reſpective Gerechtſamen, als des leichteſten und wirkſamſten Auskunftsmittels verfielen, und ſolchen auch wirklich denen gräflichen zu ihnen abgeſchickten Beamten vorſchlugen.

Da doch diese Limitencommissionen kurz darauf wegen sich hervorgethaner allzu grossen Menge derer zu berichtenden Punkten unverrichteter Sache wieder auseinander gegangen, und von sothaner Zeit nicht wieder reassumiret worden; so verbliebe auch die gräfliche Familie denen beständigen Beeinträchtigungen, nach wie vor, ausgesezt, sofort in der traurigen Nothwendigkeit, seine Beschwerden und Klagen bey denen verschiedenen Ministern zu Versailles und Nancy beständig zu wiederholen, und mit Neuem zu häufen.

Dieses dauerte schier ohne Unterlaß bis in die Jahre 1754 und 1755, zu welcher Zeit der abgelebte Marechal de Belleisle, als kommandirender General aller in Lothringen, und in dem Bißthum Metz gelegenen Truppen, mehrmalen diese Gegenden besuchte, und in Augenschein nahme.

Des dermaligen minorennen Grafens Großvater ergrife diese Gelegenheit, die an die Ministros so vielfältig abgeschickte Anzeigen, Beschwerden, und Gerechtigkeitsimplorationen bey dem obberwehnten Marschall um so dringender wiederholen zu lassen, als solche zugleich vielfältig in die Militärverfügungen einschlägig waren.

Dieser General, welcher bekanntermassen auch den Eingang in den königlichen Staatsrath hatte, liesse sich nach vielfältigen Bitten und Anhalten endlich bewegen, die Beschaffenheit deren angebrachten Gründen sowohl, als auch insonderheit die

die Lage deren ſämtlichen Ortſchaften zu unterſuchen. Er verlangte hiernächſt die Abſchickung eines gräflichen Bevollmächtigten Rathes auf Metz, um durch dieſen ihme die etwa weiter nöthige Erläuterung über ein und anderes ertheilen, wie auch die erforderliche Urkunden und Titulos vorlegen zu können.

Man verſchobe nicht, dieſem in der beſtimmten Zeit nachzukommen, konnte aber doch nicht zu dem erwünſchten Endzweck gelangen, weilen dem Marſchall von Belleisle unter der Hand ſo viele linkſame Berichte und Gegenvorſtellungen von Widriggeſinnten zugefertiget worden, daß er weiters in die Sache einzugehen Bedenken getragen.

Er verfiele dahero ebenmäßig auf den von der oberwehnten Limitencommiſſion, 17. Jahre zuvor geſchöpften Gedanken, eines für beede Theile etwa vortheilhaften Austauſches, und reſpective Abtheilung, beſonders da dergleichen Austauſche alſo ſchon in dem von dem ſämtlichen Reich ratificirten Friedenstractat vom Jahr 1738. angerathen, und reſpective verordnet worden, andern Theils auch die Acquiſition des ſchier vor denen Thoren der Stadt Saargemünd gelegenen Dorfs Wolferdingen, und des vorbeyflieſſenden Saarfluſſes für die Krone Frankreich, in vielfachen Betracht ſehr vortheilhaft, und beynahe unentbehrlich geſchienen.

Auf den von ihme desfalls geäuſſerten Vorſchlag fande vorgedachter Großvater des dermalen ſuccedirten doch noch minderen Grafen, nach-

oft

oft wiederholter reiflicher Ueberlegung, dabey um ſo weniger Anſtand, als eines Theils kein anderes Hilfsmittel gegen die jenſeitige Anmaſſungen und Vergewaltigungen mehr übrig zu ſeyn geſchienen, andern Theils aber, weil der oftgedachte Marſchall zugleich die vorläufige Verſicherung ertheilet hat, daß in dem etwaigen Austauſch und reſpective Abtheilung die vollkommenſte Gleichheit und Billigkeit ab Seiten Frankreich beobachtet werden würde ꝛc.

Nur gedachter Großvater des heutigen Grafens fande jedoch vor allen Dingen ſeiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, dieſen Antrag und die zu deſſen Annahm vorliegende dringende Urſachen, ſowohl bey Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät, um die Allerhöchſte Erlaubnis hierzu zu erhalten, als auch an Ihro damals regierende Kurfürſtl. Gnaden zu Trier, als höchſten Dominum directum, geziemend anzuzeigen.

Nachdeme nun hierinn von Allerhöchſt- und höchſten Orten willfahret worden; ſo verfügte ſich der gräfliche Kanzleydirektor zu der verabgeredeten Zuſammenkunft auf Metz, und trate mit dem franzöſiſchen Commiſſario, einem ſicheren Abbé de Rome, unter der Oberaufſicht des Marſchall von Belleisle, die Unterhandlung an.

Die Weitläuftigkeit dieſes Geſchäfts, und beſonders die Ausfindigmachung, Unterſuchung, und Beſtimmung annehmlicher Aequivalenten erforderte ſo viele Zeit, daß weder dieſer Marſchall, noch auch

auch der von ihme ebenmäßig zu vielen anderen Geschäften gezogene Commissarius die Beendigung oberwehnter Gegenstände zu Metz abwarten konnte, sondern vor der Zeit auf Paris abgehen mußten, also daß auch der disseitige Commissarius mit grossen Kosten dahin nachzufolgen sich gezwungen sahe.

Nach vollbrachter Untersuchung deren zum Austausch schicklich erachteten Ortschaften und ihres jährlichen Rentertrags, äusserte sich aber eine neue unvorhergesehene Beschwerniß, welche ohnerachtet aller angewendter Mühe und sechsmonatlicher Unterhandlung, sowohl damalen den gehofften Schluß verhindert, als auch solchen in denen bishero nachgefolgten 16. Jahren, und währender Zeit öfters wieder angefangenen Negotiationen stets gehemmet hat.

Dieser Stein des Anstosses bestunde darinn: daß die Krone Frankreich in denjenigen Ortschaften, welche sie als ein Aequivalent für die ihr diesseits abgebende Reichsortschaften auf der rechten Seite der Saar cediren wollte, bey weitem nicht so viel Dominicalgüter und Renten besitzet, als der gräflichen Familie in denen Seinigen zustehen, und daß doch königlich französischer Seits, dieser Abgang an Dominicalgütern und Renten nicht mit Souveränitätsrenten, nemlich mit weiterem Territorio und so viel mehreren Unterthanen vergütet werden wollte, gestalten nach jenseitigem Ausdruck, für Güter und Waldungen keine Land- und Leute gegeben, noch verlanget werden könnten.

Gräf-

Gräflicher Seits hingegen glaubte man, auf der Forderung mit allem Grunde bestehen zu können, daß man das bishero in dem eigenen Territorio bezogene jährliche Rentenquantum wieder in dem selbstigen Territorio zu verlangen sich berechtiget erachte, folglich der Billigkeit gemäß wäre, daß die jenseits cedirende Territorialäquivalenten bis dahin erstrecket würden ꝛc.

Ganzer 15. Jahre hindurch wurde hierüber theils schriftlich, theils mündlich durch einen auf jenseitiges Verlangen in dem Jahr 1770. eigends abermalen auf Versailles mit neuen sehr großen Kosten abgeschickten disseitigen Bevollmächtigten gestritten und Unterhandlung gepflogen, wie auch auf allmögliche Expedienzen und Mittelweg der Bedacht genommen.

Da endlich auf einer Seite die Anstösse und Eingriffe gegen die gräfliche Gerechtsame immer zunahmen, auf der andern Seite aber, vermög beschehener bedenklicher Erklärungen und sonstiger Umständen, die Geduld des französischen Ministerii ganz erschöpft zu seyn schiene; so fanden die gräfliche Vormundere und Aanaten eben so verantwortlich, als gefährlich, auf der bisherigen Forderung ohne einige Nachgiebigkeit länger zu bestehen, zumalen da der französische hierzu neuerdings Bevollmächtigte Commissarius von Gerard, ehemaliger königl. französischer bevollmächtigter Gesandter bey denen vereinigten Staaten in Amerika, und dermaliger

liger königlicher Staatsrath, Generalreichsgrenzcommissarius, und königlicher Prätor der Stadt Straßburg, nach und nach zu einem solchen Erbieten gebracht, welches selben mehr als billig zu seyn geschienen.

Dieses bestunde darinn, daß

1tens gräflicher Seits die zwey von dem Erzstift Trier relevirende, auf der linken Seite des Saarflusses gelegene unmittelbare Ortschaften, Wölferdingen und Wustweiler, sodann das zwar auf der rechten Seite der Saar befindliche, hingegen von dem Lothringischen Territorio an der Blise doch inclavirte Dorf Blischweyen, samt dem ganzen an diese Districten anstossenden Beth des Saar- und Bliesflusses mit aller Landeshoheit und darab fliessenden Rechten und Renten, nicht weniger

2tens, das in Ansehung der Landeshoheit strittige Dorf Freymengen, samt dem darzu gehörigen Hof Ditzweiler, als in Lothringen inclavirte Stücke Landes an die Krone Frankreich abgetretten;

Sodann auch

3tens gräflich Leyischer Seits auf die prätendirende, hingegen widersprochene Regalia und Hoheitsgerechtsame in dem bishero von dem Herzogthum Lothringen, zu Lehen gegangenen Dorf Bliesbrücken, und in dem gräflichen Antheil des Dorfs Herkenransbach, gänzlich renunciiret werden solle;

Hin-

Hingegen

4tens in allen vorbemeldten Ortschaften die Untergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Einkünften, samt allen bisher besessenen Dominialgütern und Gefällen, auf die Art, wie solches der Lothringischen Verfassung gemäß seye, sub Nexu feudali ferner beybehalten, und künftighin solche ohne einige Beschwernuß genieſſen könne ꝛc.

Gegen welche territorial- und respective Regalienceſſion aber der König seiner Seits nicht allein

1tens solche Ortschaften, welche an das gräflich Leyische Reichsterritorium auf der rechten Seite der Saar anstöſſig, mit aller Landeshoheit, und denen darinn besitzenden Jurisdictionsgefällen und Domainen ebenmäßig anweisen und abtreten, sondern auch

2tens diese Ceſſiones soweit erstrecken wolle, daß das Quantum deren Renten und Unterthanen, wie auch des Territorii dasjenige beträchtlich übersteigen solle, was, gräflicher Seits, an die Krone Frankreich abzugeben wäre, denn dann

3tens wegen der gräflichen Renunciation auf die prätendirte Hoheit und Regalia zu Freymengen, zu Bliesbrücken, und zu Heckenransbach die Retroceſſion deren beyden Dorfschaften, Bliesmengen und Bliesbolchen, samt dem daran stoſſenden Kloster Gräfinthal, mit aller Souveränität und bisherigen Lehenbarkeit noch beygefüget, und endlich

4tens die ebenmäßige Landeshoheit samt denen davon abhangenden Renten, so weit die Krone Frankreich solche bishero besessen, über die zwischen dem Kurtrierischen Amt St. Wendel, und dem Pfalzzweybrückischen Oberamt Lichtenberg gelegenen Meyerey Oberkirch, (wovon denen Gräfinnen von Leiningen Heidesheim die Gerichtbarkeit zustehet) als eine Zugabe und besondere Begnadigung bewilliget würde ꝛc.

Welchem lezten Antrag dann der sub Lit. A. anliegende prospectus über die ein- und anderer Seits zu bewirkende Cessionen beygefüget wurde.

Dieser, durch die einige Zeit vorhero gemeinschaftlich beschehene Localuntersuchung verificirte Status leget wirklich überzeugend vor Augen, daß in Ansehung der gräflichen Condescendenz wegen nachgegebener Beybehaltung der Gerichtbarkeit und deren Dominialrenten in denen an die Krone Frankreich cedirenden Territoriis, sodann wegen der durch die vortheilhafte Lage dieser Acquisition dieser Krone zuwachsenden Convenienz, der König einen beträchtlichen Ueberschuß an Renten, Unterthanen, und Territorio bewilliget habe.

Da nun zugleich die bisherigen Strittigkeiten durch diese Vereinigung gehoben, statt deren in Lothringen inclavirten Ortschaften auch andere und mehrere an das gräfliche Territorium anschiessende, folglich mit demselben ein Contiguum formirende angewiesen und abgetretten, mithin die

Reichs-

Reichsgränzen sowohl, als das Erzstiftische Lehen, ausser aller fremden Abhängigkeit gesetzet, und dabey noch beträchtlich erweitert worden; so ist es offenbar und ausser allem Zweifel, daß nicht allein das Particularinteresse des curandi, sondern auch des höchsten Lehenhofs und des ganzen Reichs durch diesen Abschluß allerdings gewahret, und sehr verbesseret werde.

Dann so viel das Interesse des hohen Erzstifts, als Domini directi, insonderheit betrift, ist ab der Anlage Lit. B. bestärket, daß, ohnerachtet die gräfliche Familie die Jurisdictions- und Dominialgefälle in denen dreyen zu dem Erzstiftischen Lehen gehörigen Ortschaften, Wölferdingen, Wustweiler, und Bliesschweyen, unter der französischen Souveränität und Ehenbarkeit beybehaltet, folglich diese von dem Lehen Nexu getrennet werden, der jährliche Renteuproduct des Erzstiftischen Lehens durch andere surrogata mehrentheils Hoheitsgefälle wieder ergänzet, und nichts destoweniger die Zahl deren Lehensunterthanen beträchtlich, und des Lehen-Territorii beynahe um das alterum tantum vermehret werde.

Das Reich hingegen erhaltet seiner Seits einen Zuwachs von 73. Unterthanen, und über 2000. Morgen Landes.

Daß auch statt deren, gräflicher Seits cedirenden, von dem Lothringischen Territorio ganz umschlossen gewesenen Dorfschaften, andere, welche

an die gräfliche Reichsherrſchaft Blieskaſtel auf der rechten Seiten der Saar anſtoſſen, abgetretten werden, zeiget die befohlenermaſſen ſub Lit. C. hiebey folgende genaue Karte, und kann auch wegen denen zu cedirenden zween Uferen des Saarfluſſes keine Beſchwernis zu beförchten ſeyn, da eines Theils nicht die beede Uferen, ſondern nur das ganze Saarbeth, nemlich ſo weit das Flußwaſſer ſich erſtrecket, cediret, mithin das rechte Ufer in der Reichsſouverainität verbleiben ſolle, und überhaupt dieſe ganze Abtrettung nur eine Strecke von drey viertel Stunden beträfe, wie dann anderen Theils auch in dem 18ten Spho der Convention ſpecialiter ſtipuliret und feſtgeſezt worden, daß niemalen zum Nachtheil deren Uferen etwas verfüget, vielweniger der Lauf des Strohms geheminet, oder verändert werden, ſondern nur die zum gemeinen Beſten etwa errichtende Schiffahrt unterſtützet, und beförderet werden ſolle, wovon man ſchon längſt die Einrichtung gewunſchen hatte.

Sollte wider alles Vermuthen an der Aufrichtig- und Wirklichkeit der in dem angezogenen Statu angemerkten, und in der ſub Lit. A. beygehenden Tableau comparatif bey einer jeden Ortſchaft ſpecialiter ausgedruckten Conſiſtenz der Renten und Unterthanen oder des Territorii einiger Zweifel getragen werden, ſo iſt man auf jemalig allergnädigſtes Erforderen im Stande, jedes Angeben durch die über die vorgegangene Evolutiones deren beederſeitigen Aequivalenten von der gemein-

ſchaft-

schaftlichen Commission geführte und allerseits unterschriebene Originalprotocolla zu bestättigen.

Die Vormundschaft hat aber eine förmliche Convention nicht abschliessen wollen, ohne von denen ab Seiten deren beyderseitigen Commissarien in eventum verabredeten, und schriftlich entworfenen Conditionen **Euer Kaiserl. Königl. Majestät** die allerunterthänigst, vorläufige Anzeige zu thun.

Endes Unterzeichneter solle also, als Mitvormund des dermal zur Successsion gekommenen minorennen Grafen, sowohl in sein als der übrigen Vormünder und respective Agnaten Namen, **Euer Kaiserl. Königl. Majestät** solche in der Anlage sub Lit. D. allerunterthänigst anlegen, und zugleich **Allerhöchstdieselben** bitten, Ihr, Vormundschaft, die allerhöchste Willensmeinung allergnädigst zu erkennen zu geben, ob Selbe, mit Vorbehalt Allerhöchstdero und des Reichs Ratification, wie auch jener Sr. Kyrfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Lehenherrn, zum Schluß und Unterschrift des wirklichen Tractats schreiten dörfe und könne.

Von Seiten der gräflichen Vormundschaft hat man zum gleichen Ende die schuldige Anzeige und Anfrage an höchstgedacht Se. Kurfürstl. Durchlaucht ebenmäßig abgehen lassen, und behaltet man sich allergehorsamst bevor, Höchstdessen Bestättigung, so wie den Domkapitlischen Consens darüber, allerunterthänig nachzutragen.

Und da schlüßlichen der Zweifel noch obwalten könnte, ob nicht ein so anderer Gegenstand des Austausches und respective Abtheilungsgeschäfts der unmittelbaren Reichsritterschaft und dessen Catastro einverleibet seye, so findet endesunterzeichneter Vormund sich veranlasset, zu vorläufiger Hebung dieses allenfallsigen Anstandes hier noch allerunterthänigst anzufügen, wie kein einziges von der gräflich Leyischen Familie an die Krone Frankreich auszutauschen gedenkendes Stück die unmittelbare Reichsritterschaft betreffe, indeme, so viel die drey von dem Erzstift Trier bishero lehenbar gewesene unmittelbare Dorfschaften belanget, solche von der hohen Kur-Trier in dem Jahr 1661. samt dem Schloß und dem ganzen unmittelbaren Amt Bliescastel, mit aller Landeshoheit und in specie mit dem Jure collectandi, an die gräflich Leyische Familie per Contractum Titulo oneroso sub Nexu feudali mit Allerhöchst-Kaiserlicher Bestättigung und Domkapitlischer Einwilligung übertragen worden, und von selben in denen Reichs- und Kreis-Praestandis vertretten wird, von den übrigen gräflich Leyischen Dorfschaften hingegen ware die Krone Frankreich, als Herzog von Lothringen, bisher in dem, wiewohl initer, gräflicher Seits, widersprochenen Besitz der Souveränität, daß also das Ritterschaftliche Catastrum hierauf auch keinen Bezug hatte, und behaltet man sich allergehorsamst bevor, die selbstig Reichsritterschaftliche Bezeugnis auch hierüber allerunterthänigst beyzubringen.

Die

Die der gräflich Leyischen Vormundschaft bezeugende oberwehnte, und hiemit nochmal allerunterthänigst erbittende Gnade wird selbe mit so unauslöschlicherem pflichtschuldigsten Dank erkennen, als die gräflich Leyische Familie sodann durch Euer Kaiserlich-Königliche Majestät über alle Glieder des Reichs sich ausbreitende Großmuth des Glücks von Ruhe und Eintracht zu geniessen haben werden.

Hierüber

Euer Kaiserl. Königl. Majestät

allerunterthänigst-treuest-gehorsamster als Agnat und Mitvormund des Grafen Philipp von der Leyen minorennen, und in Vollmachtsnamen der übrigen Vormünder und respect. Agnaten, Franz Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolzeck.

Vorstehende Abschriften seynd nach dem in der kaiserlichen Reichsregistratur verwahrten Original-Exhibito und dessen Adjunctis collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner Fertigung.

Wien, den 31. Julii 1782.

M. Molitor mppr.

(L.S.) Kaiserl. geheim. Rs. Hofkanzley-Registrator.

Lit. B.

Nota.

In denen 3. zu dem Kurtrieriſchen Bliescaſteler Lehen gehörigen Dorfſchaften Wölferdingen, Wuſtweiler und Bliſchweyen, worvon die Landeshoheit an die Krone Frankreich übertragen werden ſolle, beträget die Zahl deren jährlichen Renten . . 24029 ℔. Lothringiſ. Livres.

wovon die meiſte Domanial

oder 8525 Gulden Rs. Whrg.

Deren Unterthanen 200 Haushaltungen

des *Territorii* 10529 Morgen.

Dafür cediret der König in Frankreich die an die Herrſchaft Bliescaſtel angränzende, und auf der rechten Seite des Saarfluſſes gelegene Dorfſchaften, klein Blittersdorf, Auersmacher, Niedergailbach, Utweiler, Altheim, und neu Altheim.

Deren wirkliche Conſiſtenz, vermög der gemeinſchaftlich beſchehenen Aufnahme beſtehet:

An Hoheits- und Domanialrenten

20714 Lothringiſ. Livres.

oder 7350 fl. Rs. Whrg.

an Unterthanen . 327 Haushaltungen

an Territorio . 20327 Morgen.

An Unterthanen würde alſo das Lehen vermehrt um . . 127 Haushaltungen

an Territorio würde

ſolches vergröſſert um . 9798 Morgen.

An

mparatif.

Ceſſi

Noms des Lieux.	*Terri-toire.*
	rpents
Velferding - - -	4311
Vuſtweiler - - -	5284
chweigen - - - -	934
reimengen - - -	1287
uifs - - - - - -	
ietzweiler - - -	500

An Renten ertragen hingegen die ſurrogirende 6. Ortſchaften eine Summa von 1175 fl. weniger, als die dieſſeits cedirende obgemeldete 3. Ortſchaften.

Hingegen ergänzet das gröflich Leyiſche Haus (da es die Domanialrenten und Gefälle in ſothanen Oertern unter franzöſiſcher Souveränität beybehaltet) dieſen Abgang durch andere von dem Herzogl. Zweybrückiſchen Obermarſchall, Freyherrn von Catheart zu Carbiſton neuerdings anerkaufte, mehrentheils in dem lehenbaren Oberamt Bliescaſtel gelegene, in Subadjuncto ſub Nro. 1. ſpecificirte Einkünften, alſo daß der hohe Lehenhof, nebſt dem anſehnlichen Zuwachs an Unterthanen und Territorio, auch noch den beſonderen Vortheil überkommet, das Dominium directum über die nemliche Quantität Lehenrenten zu erhalten, welche auſſer der franzöſiſchen Jurisdiction exiſtiren, mithin zur freyeren Diſpoſition ſtehen.

Subadjunctum ſub Nro. 1.

Status.

Derenjenigen jährlicher Renten und Gefällen zu Rubenheim und Herbitzheim, auch noch in ein und anderen in dem Oberamt Bliescaſtel gelegenen Ortſchaften, welche die Obervormundſchaft von dem fürſtlich-Pfalz-Zweybrückiſchen Obermarſchall, Reichsfreyherrn von Catheart zu Carbiſton, vermög des darüber vorhandenen Kaufbrief, dem-

ſelben angehängten Rentenverzeichnis, und derenſelben Anſchlag unterm 5. Merz 1777. käuflich an ſich gebracht.

	fl.	kr.
Rubenheim u. Herbitzheim.		
1. An Frohndtgeld	223	58
2. An Leib-B. d.	—	14
3. An Bachzins und Bachweyden	5	7
4. An ſtändigen Schaftgeld	14	38
5. Vom Mahl- und Oelmühlen	21	50
6. An Naturalfrohndten	15	—
7. An Waitzenrenten 55. Malter ⅔. Faß, Zweybrücker kleiner Maaß à 3 fl. 50 kr. das Malter	211	29
8. An Haberrenten 135. Malter Zweybrücker kleiner Maaß à 1 fl.	135	—
9. An Strohrenten von Zehenten	3	—
10. An Manumiſſionen	24	39
Lautzkirchen und Blickweiler.		
1. An Wieſenzinß	84	39
2. An Ackerzinß zu Lautzkirchen	34	24
3. Eine Gans	—	20
Aſchbach.		
1. An Wieſen- und Ackerzinß	23	21
2. An Schaftgeld daſelbſten	—	47
3. An kleinen Viehzehnten	1	30
4. Zwey Hahnen	—	8
5. Ein Malter 3. Faß 2½. Seſter Korn Zweybrücker kleiner Maaß à 2 fl. 36 kr. das Malter	5	5
Summa	805	9

Erſt-

	fl.	kr.
Transport	805	9
Erffweiler, Wittersheim und Biesingen.		
1. Schaftgeld zu Erffweiler	—	15
2. ditto zu Wittersheim	—	3½
3. Gültwaizen zu Erffweiler 9. Malter 2. Faß ⅜. Sester Zweybrücker kleiner Maaß à 3 fl. 50 kr. das Malter	36	32
4. Gülthaber zu Erffweiler, Wittersheim und Biesingen, 18. Malter, 2. Faß ¼. Sester Zweybrücker kleiner Maaß à 1 fl. das Malter	18	32
Ballweiler.		
1. An Grundbirn-Zehendten	15	—
2. An Waizen 57. Malter, 2. Faß, 1½. Sester Zweybrücker kleiner Maaß à 3 fl. 30 kr.	220	54
3. An Haber 86. Malter, 3. Faß, 1½. Sester à 1 fl. nemlicher Maaß.	86	55
Summa	1183	47

Lit. D.

Au Nom de la très Sainte et indiviſible Trinité, Pére, Fils et Saint Eſprit. Ainſit ſoit-il.

Comme il s' etoit élevé différentes Conteſtations entre le Roi et le Comte de la Leyen, touchant les limites de la Lorraine d' une part, et celles de la Seigneurie libre et immédiate de Bliscaſtel, que le dit Comte poſſéde ſous la Suprématie de l' Empire de l' autre part, ainſi que par raport à l' étendue des droits que le Comte de la Leyen pouvoit éxercer ſur pluſieurs de ſes Villages, qui relévoint féodalement du Duché de Lorraine, et dans quelques autres enclavés dans cette province: Sa Majeſté et le Comte de la Leyen ſont convenus de terminer ces différends par des Echanges et des ceſſions réciproques de territoires conformement à l' article du traité de Vienne 1738. En conſéquence les deux Parties contractantes ont nommé, ſavoir, le Roi, le Sieur Gérard ſon Conſeiller d' Etat, Préteur Royal de la Ville de Strasbourg, et Commiſſaire Géneral des limites de Son Royaume; Et le Comte de la Leyen, autoriſé pour cet effet par la Comteſſe douairiére de la Leyen, ſa Mére, Tutrice, et Régente, ainſi que par ſes deux Oncles les Comtes de la Leyen, Chanoines Capitulaires des Grands Chapitres de Mayence, Tréves, Cologne, Bamberg

TE

e Fra eÿischen Hauss

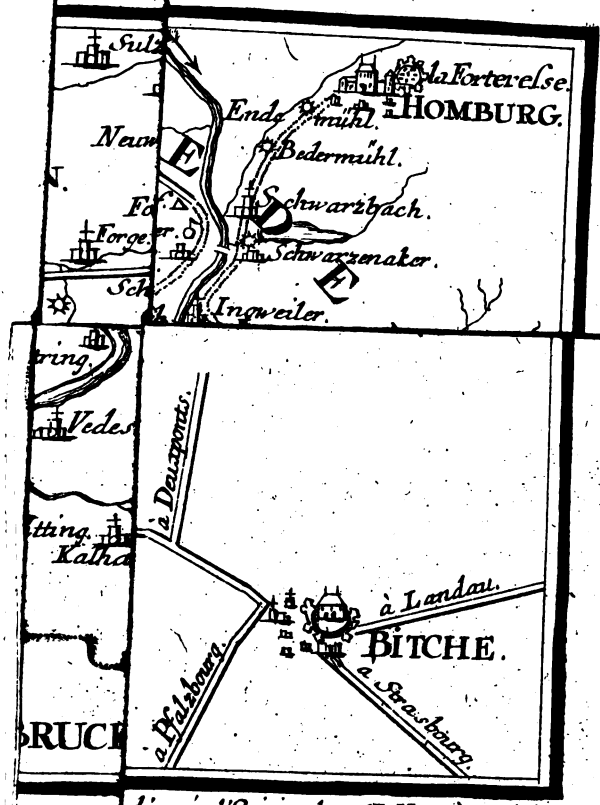

d'aprés l'Original par I. Mayr à Ratisb.

berg et Würzbourg, en qualité d' Agnats et Co-tuteurs; le Sieur de Döring, Conſeiller intime et reſpectivement Aulique de L. L. A. A. SSmes Electorales de Tréves et de Cologne, et de Directeur de la Chancellarie de la Maiſon de la Leyen.

Les quels, aprés s'être communiqué leurs Pleins-pouvoirs reſpectifs, ont arrêtés les Articles ſuivants.

Article I.

Le Comte de la Leyen céde et transporte au Roi et à la Couronne de France les droits et rentes de ſouveraineté qui lui appartiennent dans le Village de Welfferding, ſitué ſur la Sarre prés de Sarguemines, avec le péage par terre et par eau, ainſi que tout le lit de la riviére de Sarre, tel qu'il ſe comporte et s'étend, entre le territoire du dit Welfferding d'une part, et celui des Villages de Rülching et de Hanweiler de l'autre part, pour que, du jour de l'exécution de la préſente Convention, le Roi et la Couronne de France en puiſſent jouir pleinement et entiérement en toute ſouveraineté, ainſi que le dit Comte & ſes auteurs en ont joui ou dû jouir ſous la ſuprématie de l'Empire.

Article II.

Le Comte de la Leyen céde pareillement au Roi et à la Couronne de France, les droits et rentes de ſouveraineté enſemble le péage par

terre

terre qui lui appartiennent au Village de Wouſtweiler, contigu au précédent.

Article III.

Il céde également au Roi, les droits et rentes de ſouveraineté qu'il a poſſédés jusqu'ici, ſous la ſuprématie de l'Empire, au Village de Freymengen, enclavé dans la Lorraine, prés de St. Avold, et ſur la cenſe de Dietzweiler.

Article IV.

Il céde pareillement à la France, le Village de Schweigen et ſon territoire, enclavé dans la Lorraine, au deſſus de Sarguemines, et ſitué ſur la riviére de la Bliéſe, avec la partie du lit de cette riviére qui en depend.

Article V.

En échange le Roi céde au Comte de la Leyen, pour etre unis et incorporés à la Seigneurie de Bliescaſtel, ſous la Suprématie de l'Empire, les Villages de petit-Blidersdorf et d'Auersmacher, ſitués ſur la rive droite de la Sarre, avec touts les droits et rentes de ſouveraineté et autres, en toute Juſtice haute, moyenne et baſſe, cens et rentes Seigneriales, domaines, bois, et tous droits quelconques, à la réſerve de la ſouveraineté ſur la riviére de la Sarre, dont le lit entier, tel qu'il ſe comporte et s'étend entre les deux rives, apartiendra à Sa Majeſté, excepté auſſi la ſouveraineté du lit entier

de

de la riviére de Bliéſe, ainſi qu' il ſe comporte et s' étend entre les deux rives, qui reſtera pareillement au Roi et à la Couronne de France; Bien entendu, que le moulin de Guersweiler, avec tous les bâtimens & terreins qui en dépendent ſur la rive droite de la Bliéſe, demeureront ſous la domination de Sa Majeſté.

Article VI.

Le Roi céde pareillément au Comte de la Leyen ſous la Suprématie de l'Empire, de Village d' Altheim avec le hameau de Neuf-Altheim, et toutes leurs appartenances, dépendances et annexes, en tous droits de ſouveraineté, haute, moyenne et baſſe juſtice, enſemble les cens et rentes ſeigneuriales, Domaines et droits domaniaux qui, j' usqu' ici, ont appartenu ou dû appartenir au Roi et à la Couronne de France dans les dits Village et hameau.

Article VII.

Le Roi céde encore au Comte de la Leyen, ſous la Suprématie de l'Empire, le Village de Niedergailbach, avec le Canton litigieux d' Ertzenthal, et le Village d' Outweiler, avec tous droits et rentes de ſouveraineté, juſtice haute, moyenne et baſſe, mouvance et ſouveraineté ſur le fief ſitué au dit lieu; cens et rentes ſeigneuriales, Domaines, bois et droits domaniaux, ſans exception quelconque.

Article

Article VIII.

Le Roi céde aussi au Comte de la Leyen, la souveraineté et les droits d' Avocatie Suprême, qui ont appartenu j' usqu' ici à la Couronne de France, sur le Prieuré de Græfindhal; bien entendu, que le dit Comte sera tenu et obligé de se conserver à ce Prieuré, tant dans l' enclos de la Maison principale, que dans les maisons, fermes et terreins adjacents; tous et chacun les droits, priviléges, exemptions et prérogatives dont il a joui j' usqu' ici, soit en vertu d' une ancienne possession, soit en conséquence de titres particuliers, et nommément des Arrêts de 1726. 1740. 1759. 1780. et de la transaction de 1748.; sans que, sous aucun prétexte, le Comte de la Leyen et ses héritiers et Successeurs à perpétuité, puissent prétendre ou éxercer, sur le dit Prieuré; son enclos, ses maisons, fermes et terreins adjacents, d' autres ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés j' usqu' ici, ou dont le Comte de la Leyen a joui à l' encontre du dit Prieuré, tant qu' il a resté sous la domination de la France.

Article IX.

Quant aux terres dont sa souveraineté a eté jusqu' à présent contentieuse entre la Lorraine et la Seigneurie de Bliscastel, il a eté convenu, que le Comte de la Leyen reconnoitra

pûre-

Pûrement et ſimplement la ſouveraineté et Domination du Roi et de la Couronne de France ſur le Village de Blisbrücken, ſes dépendances et apartenances de l' un et l' autre coté de la Bliè-ſe; et qu' il cédera et abandonnera à Sa Majeſté, l' exercice et la jouiſſance de tous les droits, rentes et revenus de ſouveraineté, nommément la ſubvention, et généralement tous les droits régaliens quelconques dont il a joui et qu' il a exercés j' usqu' ici, ſoit en vertu de conceſſions particuliéres, ſoit par une ſimple poſſeſſion.

Article X.

Le Comte de la Leyen rénonce pareillement aux prétentions qui ont eté formées de ſa part, à la ſouveraineté, indépendance et jouiſſance des rentes de ſouveraineté quelconques au Village de Heckenransbach, promettant de poſſéder déſormais la partie du dit Village qui lui appartient, ſous la mouvance directe et ſouveraineté du Roi, et de n' y lever et prétendre que les ſimples droits et revenus Seigneuriaux, y compris l' exercice de la haute, moyenne et baſſe juſtice.

Article XI.

En échange, le Roi rénonce, en faveur du Comte de la Leyen, ſous la Suprématie de l' Empire, à tous les droits de ſouveraineté et de féodalité qui ont eté exercés ou prétendus de ſa part, ſur les deux Villages de Bliesmengen et

de Bliesbolchen, situés l'un et l'autre sur la rive droite de la Blièse; bien entendu, que la souveraineté du lit entier de la riviére de la Blièse, prés de ces deux Villages, ainsi qu'il se comporte et s'étend entre les deux rives, demeurera reservé et appartiendra à perpetuité au Roi et à la Couronne de France.

Article XII.

Le Roi voulant traiter favorablement le Comte de la Leyen, et lui donner une marque de sa bienveillance, ajoute aux renonciations et cessions cy dessus, la cession des droits et rentes de souveraineté et de ressort qui appartiennent à Sa Majesté et à la Couronne de France sur la seigneurie et Mairie d'Oberkirch, composée des Villages d'Oberkirch et de Hopersweiler, et des hameaux de Krugelbronn, Seitzweiler, Herichweiler, et la cense de Bleisbach; bien entendu, qu'il ne pourra y prétendre d'autre ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés jusqu'ici: et qu'il laissera jouir les héritiers du Comte de Linange-Heidesheim, Seigneur de cette Mairie, de tous les droits, rentes et revenus qui leur appartiennent par une ancienne possession confirmée par le traité de 1751.

Article XIII.

Les Prieur et Religieux de la Maison de Græfinthal conserveront invariablement, et à perpetuité, la jouissance et l'exercice entier et par-

parfait de tous les droits qui leur appartiennent en qualité de Seigneurs hauts et bas justiciers, pour le premier Sixième des Villages de Bliesmengen et de Bliesbolchen, avec tous les cens, rentes, revenus, redévances, droits de chasse et de pêche, dixme, corvées, portion dans les tailles et subvention, et autres droits tant honorifiques qu'utiles, dont ils ont joui, et qu'ils ont possedé jusqu'ici en vertu des titres de leur acquisition, du plaid Annal de 1706. différents arrêts, et d'un usage immémorial. La designation des dits droits sera revêtue de la signature des Commissaires, que les deux Parties nommeront pour l'execution des presents Articles. Elle sera annexée à leure procès-verbaux, et sera censée faire partie de cette Convention.

Article XIV.

La Seigneurie et les propriétés foncières, les droits de haute, moyenne et basse justice, et généralement parlant toutes les rentes Seigneuriales, qui ont appartenu jusqu'ici au Comte de la Leyen dans les Villages de Welferding, Wustweiler, Schweyen, Heckenransbach, Freymengen, censé de Dietzweiler, et Village de Blisbrucken, continueront de lui appartenir et d'etre à sa libre disposition: de maniére qu'il lui soit loisible de les garder et posséder sous la Souveraineté du Roi, en payant les Vingtiémes, et acquittant les autres droits et charges usités en Lorraine, ainsi que les autres Seigneurs hauts-

Juſticiers de cette province ſont tenus de les acquitter, ou de les céder, vendre et aliéner dans la forme et aux conditions, qu' il jugera à-propos; cependant dans la terme de deux ans, à telles perſonnes ſujettes de Sa Majeſté qu' il voudra, ſans que pour raiſon des dites ventes, ceſſions et aliénations, le dit Comte, ni ſes acquéreurs, puiſſent être tenus à payer ſoit le droit de ſceau, ſoit aucuns autres droits ou redévances quelconques envers le Roi, ni envers ſon Domaine; le dites ventes, ceſſions et aliénations devant, en tout point, avoir le même effet et valeur, et être célébrées avec les memes immunités et franchiſes, que ſi elles euſſent été faites et conſommées avant la concluſion du préſent traité, dans le tems que les dits Villages, Seigneurie, droits, rentes, et revenus appartenoient encore en propriété et en ſouveraineté au Comte de la Leyen.

Article XV.

En conſéquence, les dits Villages de Welſerding, Wouſtweiler, Schweyen, Heckenransbach, Freymengen, cenſe de Dietzweiler, et Village de Blisbrücken, lors de l'exécution de la préſente Convention, paſſeront immédiatement ſous la Souveraineté abſolue du Roi, et acquitteront envers Sa Majeſté toutes les rentes et revenus de ſouveraineté, droits du domaine et droits domaniaux uſités en Lorraine: Mais le Comte de la Leyen y conſervera, pour en jouir

et diſpoſer à ſon gré, tout le domaine utile et foncier des dits Villages et territoires, avec tous les droits de haute, moyenne et baſſe juſtice, forêts, cens, rentes, fermages et notament du Droit de Schafft, du Frohngeld en argent, ainſi que les corvées en nature, les quelles ſeront et demeureront limitées à huit par an, Dixmes, droit d'habitation des Juifs, droit de chaſſe, droit de pêche dans les eaux de la Bliese et de la Sarre, ainſi que dans les autres eaux, droit de tabellionage, ſceau et contrôle; droit de faire des réglemens pour les arts et métiers, droit de mines, minéraux, charbon de terre, etc. droit d'*Abzug*, et de dixiéme dénier, et généralement tous droits utiles et honorifiques, qui forment la Seigneurie et le domaine ſeigneurial des dits Villages et territoires, ainſi que le dit Comte de la Leyen en a joui ou du juir; comme auſſi de tous autres droits, biens et rentes portés par les Etats arrêtés et certifiés par les Commiſſaires reſpectifs, du 3. Juin 1778. Voulant au ſurplus Sa Majeſté, que le Comte de la Leyen ou ſes ayant cauſe, conſervent dans les forêts ſeigneuriales toute Juriſdiction et droits de gruerie, a l'excluſion des Maitriſes royales, et que pour cet effet ils ayent le droit de nommer et conſtituer un Juge Gruyer, ainſi que tous Juges et Officiers de juſtice, conformement aux Ordonnances, us et coutumes de la province de Lorraine, dont les appels reſſortiront nûment à la Cour ſouveraine de la dite province.

Les Villages, juſtices, territoires, rentes et droits cy deſſus ſpécifiés, formeront déſormais une ſeule et même Seugneurie, avec le titre, les honneurs et les prérogatives de Baronie, ſous le nom de Baronie de Welfferding; dont le ſiége ſera et ſe tiendra au dit lieu de Welfferding; et le Comte de la Leyen, ou ſes ayant cauſe, reprendront le dit fief de Sa Majeſté comme propre et patrimonial, conformément aux us et coutumes de la province de Lorraine.

Toutes les diſpoſitions et ſtipulations contenues au préſent article, ſeront exécutées ſelon leur forme et teneur, ſans avoir béſoin d' autre confirmation: ſeront néanmoins toutes lettres patentes expédiées à la demande du dit Comte de la Leyen, ou de ſes ayant cauſe.

Article XVI.

Le Roi confirme des-à-préſent, en tant que beſoin, et ſans qu' il ſoit béſoin de confirmation ulterieure tous les Actes, que le Comte de la Leyen, ou Ses Officiers de Son Autorité pourront paſſer et conclure, en exécution et conformité des Articles précédents.

Article XVII.

Les perſonnes nobles et privilegiées qui demeurent dans les territoires reſpectivement cédés, ou qui y poſſédent des biens fonds, conſerveront leurs droits, franchiſes et immunités per-

perſonelles, et comme les arrangements contenus dans le préſent traité, ne concernent que les Parties contractantes, ils ne pourront jamais être allegués au préjudice des Communautés et des particuliers de l'un ou l'autre Domination; Au contraire, les unes et les autres ſeront maintenues dans la jouiſſance de tous leurs droits, proprieté, poſſeſſions, uſages, priviléges, actions et ſervitudes quelconques, et perſonne ne les empêchera d' exercer leurs dits droits et actions, et de les pourſuivre dévant les Juges compétents; tout comme ils reſteront auſſi tenus d' acquitter uſitées j'usqu' à préſent.

La part que les deux Communautés de Petit-Blidersdorff et d' Auersmacher, ont ſupportée j'usq' ici dans la compétence de bois de chauffage accordée par les Ducs de Lorraine aux Capucins de Sarguemines, continuera nommément d' être à la charge de ces deux Communautés. Bien entendu, néanmoins, que le droit de Legislation n' en ſouffrira aucun préjudice, et que les nouveaux ſujets ſeront atreints comme les anciens, aux Ordonnances et au Stile judiciaire de la domination ſous laquelle ils auront paſſé.

Article XVIII.

Dans toutes les parties, ou la riviére de la Sarre et celle de la Blièſe formeront déſormais la limite entre les deux Dominations,

leur lit entier et tout le cours d' eau tel qu' il eſt enfermé entre les deux rives, ainſi que les ponts, demeureront ſous la Souveraineté et le reſſort de la France, ſans préjudice des droits de pêche et de nacelle, qui continueront d' appartenir, comme par le paſſé, aux Seigneurs riverains.

Il ne pourra être conſtruit ni ſur l' une ni ſur l' autre rive des dites riviéres, aucunes jettées ni autres œuvres dont l' effet médiat ou immédiat ſeroit, de changer le cours d' eau; d' en augmenter la ſurface, ou de ſubmerger la rive oppoſée. Le Comte de la Leyen, non ſeulement ne s' oppoſera pas, mais il concourra et contribuera éfficacement, ſans cependant ſe charger d' aucuns fraix, aux méſures, qui ſeront jugées néceſſaires pour rendre la Sarre plus navigable entre Sarre-Louis et Sarguemines, ainſi que la Bliéſe depuis Bliesbrucken j' usqu' à ſon confluent avec la Sarre. La navigation des deux riviéres ſera libre aux riverains, et il ne pourra être perçu, de la part de la France, aucune ſorte de droits ſur les denrées et productions des territoires appartenans au Comte de la Leyen, et arroſés par ces deux riviéres, que le dit Comte, ſes Officiers, Vaſſaux ou Sujets, transporteront par bâteau dans toute l' étendüe de leur cours, depuis le point de la frontiére ou la ſouveraineté de la Bliéſe commencera d' appartenir au Roi, j' usqu' à la frontiére du pays de Naſſau, au deſſous de Petit-Blidersdorff.

Arti-

Article XIX.

Le Roi ayant acquis du Comte de la Leyen, de droit de péage que la Seigneurie de Bliescaſtel exerçoit par terre et par eau ſur les denrées et marchandiſes venant de France, ſoit pour y être conſommées, ſoit pour être transportées par tranſit en Allemagne, ainſi que ſur celles venant d'Allemagne pour être transportées par tranſit en France, le Comte de la Leyen s'engage de la maniére la plus ſolemnelle pour lui et ſes Succeſſeurs à perpetuité, de ne jamais rétablir ce droit, ni aucun autre impôt, comme une Surrogation du droit de péage cy deſſus, en aucun lieu de la dite Seigneurie ſur les dites denrées et marchandiſes, leſquelles juiront déſormais et pour toujours, d'une franchiſe abſolue, ſoit par rapport à leur entrée, ſoit à l'egard du tranſit dans les états de la Leyen.

Article XX.

Le Comte de la Leyen s'engage pour lui et ſes Succeſſeurs, à perpetuité, de maintenir dans toute la Seigneurie de Bliescaſtel, la pleine et entiére liberté du Commerce des Sels de Lorraine ſans préjudice néanmoins de la ferme actuelle, et des Sels que le Comte de la Leyen pourroit decouvrir dans ſon propre territoire, et d'empêcher dans les lieux qui lui ſont cédés par la préſente convention, l'intro-

duction et l'entrepôt de tout Sel étranger conformement à d'anciens traités; et le Roi promet en échange, de lui accorder pour les dites Sels de Lorraine, l'abonnement le plus avantageux que les fermiers généraux ayent paſſé j'usqu'ici ſur cette frontiére.

Article XXI.

Comme il importe à la ſûreté et au bien être des Etats et territoires des deux Dominations, que les crimes ſoient punis, que les délits, tant foreſteaux, qu'autres ſoient réprimés par des peines et des amendes certaines, et que les ſentences et les arrêts de la juſtice ordinaire ſoient promptement et ſûrement exécutés, le Roi veut bien étendre aus Etats de la Leyen les réglements, dont Sa Majeſté eſt convenüe à cet égard avec le Prince Evêque de Bâle, les Commiſſaires chargés de l'exécution de la préſente Convention, examineront de concert ces reglements, et y feront les changements, que les circonſtances des lieux pourrons exiger.

Article XXII.

Pour ne point gêner la récolte, il eſt convenu, que les ſujets reſpectivement échangés, pourront en tout tems, tranſporter chés eux leurs récoltes en grains, foin et généralement toutes productions de la terre provenant ſoit de leurs propres fonds ou terres, ſoit de bien tenus à ferme dans l'un et l'autre territoire;

re; le tout librement et ſans éprouver aucune ſorte de gêne ni de contradiction; à la charge, néanmoins, d'en faire leurs declarations dans les bureaux les plus voiſins, et de n'emporter leurs grains qu'en gerbes, et leurs foins qu'en meules.

Article XXIII.

Les ſujets du Comte de la Leyen qui poſſedent des biens-fonds dans le Royaume de France et en Lorraine, ſeront aſtreints, comme les ſujets du Roi, aux impoſitions réelles ſur les dits fonds, et réciproquement les ſujets de Sa Majeſté qui ont des terres et biens dans le territoire du Comte de la Leyen, en payeront les charges, et impoſitions reélles comme ceux du dit Comte.

Article XXIV.

Le Roi voulant donner au Comte de la Leyen une nouvelle marque de Sa bienveillance, et procurer d'ailleurs aux ſujets reſpectifs qui ſe trouvent compris dans le préſent traité d'échange, toutes les ſûretés et toutes les facilités qu'ils pouvoient attendre de Sa juſtice pour la conſervation des héritages, qui par ſucceſſion, hérédité, teſtament, donation ou autrement, leur écherront dans les Etats dont ils ſeront ſéparés par l'événement de la préſente Convention, promét de faire expedier immédiatement après la ratification du dit traité, des lettres patentes portant abolition du Droit d'Aubaine entre la

Fran-

France et les Etats, terres et Seugneuries du Comte de la Leyen, et le Comte de la Leyen s'engage de ſon coté, d'abolir pareillement, dans les dits Etats, les reglements qui peuvent y avoir ſubſiſté j'usqu'ici, par retorſion du dit Droit d'Aubaine.

Article XXV.

Le Comte de la Leyen s'engage et prend ſur lui, de procurer le conſentement de l'Empereur et de l'Empire ſur la préſente Convention, ainſi que le conſentement de l'Electeur et de l'Egliſe de Tréves ſur les Articles qui intéreſſent leur mouvance et directe.

Article XXVI.

Il ſera nommé des Commiſſaires de la part de Sa Majeſté et du Comte de la Leyen, pour procéder dans le terme de deux mois après l'obtention du dit conſentement à l'execution pleine et parfaite de la préſente Convention tant au moyen des priſes etc. poſſeſſion reſpectives, qu'autrement.

Ces mêmes Commiſſaires ſeront munis de pouvoirs ſuffiſants pour terminer, à l'amiable, ou par forme d'Arbitrage, les différents qui peuvent encore ſubſiſter entre les Communautés Frontalines des deux Dominations, pour reconnoitre les bornes des territoires devenus limitrophes par la préſente Convention, et pour

pour en faire placer de nouvelles aux endroits ou il en ſera beſoin. Les procés-verbaux de toutes ces operations, ſeront cenſés faire partie du préſent traité.

Article XXVII.

Les préſents Articles ſeront ratifiés par les hautes Parties Contractantes, et l'echange des Ratifications ſe fera dans l'eſpace de trois ſemaines, à compter du jour de la Signature, ou plus-tot ſi faire ſe peut.

En foi de quoi, Nous ſouſſignés Commiſſaires du Roi et du Comte de la Leyen, en vertu de nos pleins-pouvoirs reſpectifs, avons ſigné la préſente Convention, et y avons fait appoſer le cachet de nos Armes.

Fait à Bliescaſtel le Vingt-Deux Septembre Mil-Sept-Cent Quatre Vingt-Un.

II.

Schreiben der gesamten gräflich von der Leyenschen Vormundschaft an den Kaiser, nebst den weitern Beilagen von Lit. E. bis G.

Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, in Germanien, Jerusalem, auch Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Unser Schwager, und respective Bruder, Graf Ervin von der Leyen, Kapitular, und respective Scholaster deren Erz- und Domstifteren zu Trier, Bamberg, und Würzburg hat mit unserer Beystimmung vor einigen Monaten die allerunterthänigste Freyheit genommen, in der Eigenschaft eines Mitvormunders und Agnaten unsers minderjährigen Sohns, und respective Nepoten, die pflichtmäßige Anzeige an **Euer Kaiserl. Majestät** umständlich gelangen zu lassen, daß in Gefolg der, bereits unserm seeligen Vater in denen 1750. Jahren, sodann unserm nunmehro ebenmäßig abgelebten Ehegemahl und Brudern im 1770. durch den Herrn Reichsvicekanzlern zugekommenen allergnädigsten Erlaubniß, das zu Beseitigung deren

ren vielen durch die Enclavation und sonstige beschwerliche Umstände zwischen der Krone Frankreich und unserm Hause von jeher bestandener ohnvermeidlicher Gränz- und andern Contestationen in Vorschlag gekommene Tauschgeschäft nach ausserordentlicher Mühe und angewendten Kosten durch die beyderseitige Commissarien endlich so weit gediehen seye, daß zu dem förmlichen und gedeylichen Schluß nichts mehr, als die Acceptation und Unterschrift beyder pacisirenden Theile ermangle, welche Acceptation und Unterschrift diesseits aber nicht vorgenommen werden könne, noch wolle, ohne hierzu die weitere allergnädigste Erlaubnis von Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erbetten zu haben, wie auch der Beystimmung Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als hohen Domini directi deren dreyen an die Krone Frankreich gegen convenable Aequivalenten zu cedirender ohnmittelbarer Reichsortschaften, und des dasigen Domkapitels vorläufig versichert zu seyn. ꝛc. ꝛc.

In sothaner allerunterthänigster Anzeige hat sich erwehnter unser Schwager und Bruder zugleich schuldigst erbotten, um den aus dem Tausch und dessen Artikeln entspringenden Vortheil desto übereigender zu bewähren, sowohl die schriftliche Einwilligung des obberührten Lehenhofs, und des Erzstift-Trierischen Domkapitels, als auch des Niederrheinischen Ritter-Directorii (obschon die cedirende Ortschaften, als ein Pars integrans der Kur-Trier, eigentlich nicht einmal ad Catastrum

Equis-

Equestre collectabel erachtet werden mögen) auch noch beyzubringen.

Da wir nun unsers Orts den Inhalt dieser von unserm Schwager und respective Bruder, als Mitvormünder und Agnaten, überreichten allerunterthänigsten Anzeige und Bitte nach ihrem und ihren sämtlichen Anlagen ganzem Inhalt bestätigen, und allergehorsamst wiederholen; so entstehen wir auch nicht, die von ihme ferner beyzubringen anerbothene Stücke, nemlich:

1) Den nach vorgegangener zweymonatlichen genauester der Sachen Untersuchung von Seiten des Kur-Trierischen Lehenhofs zur diesseitigen Acceptation und Unterschrift der verabredeten Tauschconvention ertheilten Consens, laut Lit. E.

2) Den gleichmäßigen Beytritt des Exsistischen Domkapitels, laut Lit. F. und

3) Die Einwilligung des Niederrheinischen Directorii Equestris hiemit allerdevotest zu überreichen, laut Lit. G.

So viel die von Seiten des Kurtrierischen Lehenhofs ausbedungene Reservation in Betref der annoch zu stipulirenden und dem Vertrag einzurückenden Beybehaltung des bisherigen Zolltarifs an denen an die Krone Frankreich abgebenden Zöllen belanget, zweifeln wir gar nicht, daß dieses auch Französischer Seits, annoch dörfte und werde nachgegeben werden, wenigstens werden wir unserer Seits darauf fest bestehen. Nichts

Nicht weniger ſolle und wird dasjenige von uns genau befolget werden, was in der Erklärung des Directorii Equeſtris erinneret, und vorbehalten worden, weilen uns und unſeren Pflegbefohlenen wenigſtens eben ſo viel daran gelegen iſt, die von dieſer Seite des Endes ſelbſten angefangene Unterſuchung und Aufklärung dieſer Beſteurungsſache zur vollkommenen Richtigkeit zu beförderen.

Gleichwie nun durch dieſe allerſeitige Beyſtimmung der evidente und beträchtliche Vortheil dieſes Austauſches für die dabey intereſſirt ſeyn könnende Theile vollkommen erkennet, und bewähret iſt; ſo wird wohl auch der in der erſten dieſſeitigen allerunterthänigſten Anzeige und ihren Anlagen erſichtliche durch die Sicherſtellung und Erweiterung deren Gränzen, durch die aufhörende Einſchlieſſung des Reichs-Territorii und durch die Vermehrung der Unterthanenzahl, für das heilige Römiſche Reich gleichmäßig erwachſende Vortheil keinem gegründeten Zweifel unterworfen ſeyn, mithin wir allerunterthänigſt, wie hiermit geſchiehet, bitten, und hoffen dörfen, mit der gleichmäßigen Erlaubnis von Euer Kaiſerl. Majeſtät zur Annahme und Unterſchrift des nach 26. jähriger Unterhandlung endlich verabredeten Tauſchtractats allermildeſt begnadigt zu werden.

Wir preiſen dieſe allerhöchſte Gnade in dem tiefſten Reſpect, mit welchem wir erſterben,

Euer Kaiſerlichen Majeſtät

Allerunterthänigſt- treueſt- gehorſamſte,

Maria Anna Gräfin von der Leyen und Hohengerolseck, gebohrne von Dalberg.

humillime exhibet

von Fichtel.

Allerunterthänigſter- treueſt- gehorſamſter,

Damian Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

Allerunterthänigſter treu- gehorſamſter,

Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

Vorſtehende Abſchriften ſeynd nach dem in der Kaiſerl. Regiſtratur verwahrten Original-Exhibito und deſſen Adjunctis collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Urkundlich dieſer meiner Fertigung: Wien den 31. Julii 1782.

M. Molitor mppr.

(L. S.) Kaiſerl. geheim. Reichshofkanzley-Regiſtrator.

Lit. E.

Decretum.

Nachdeme ſich aus denen von beyden hier anweſenden Gräflich-Leyiſchen Mandatarien einer zu dem Ende gnädigſt verordneten Kurfürſtl. Spe-

ciali-

cialcommiſſion vorgelegten Evalvationstabellen und ſonſtigen Stücken, ſodann aus denen über verſchiedene Anſtände und Zweifel von ihnen abgegebenen ſo ſchrift- als mündlichen Erläuterungen ſo viel zum voraus ergeben hat, daß der von der gräflichen Vormundſchaft mit der Kron Frankreich über die vom hohen Erzſtift lehnrührige zur Herrſchaft Bliescaſtel gehörige drey Ortſchaften Wölferdingen, Wuſtweiler und Bliesſchweigen, verabredete Tauſchtractat, aller Wahrſcheinlichkeit nach, dem Lehenhof und der Lehenkammer zu einigem Nachtheil nicht gereichen werde; ſo finden zwar Se. Kurfürſtliche Durchlaucht kein weiteres Bedenken, der ſuppliciernden Vormundſchaft die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubnis, den erwehnten Tractat, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt Höchſtdero Ratification, unterſchreiben zu können, von beſagten Lehenhofs wegen hierdurch einsweilen ertheilen zu laſſen, verſehen ſich aber auch zugleich zu derſelben gnädigſt, Sie werde nicht nur, in Gemäßheit des von ihren Abgeordneten der Kurfürſtl. Specialkommiſſion abgegebenen Erbietens, den Vorbehalt wegen Franzöſiſcher Seits nicht zu erhöhenden Zöllen dem Vertrag noch vorher ausdrücklich mitelnrucken, und des Endes das bisherige Tarif demſelben zur ewigen der Sachen Gedächtnis mitanheften laſſen, ſondern ſich auch eheſtens dahin ſchriftlich reverſiren, und verbindlich machen, daß Sie, die Vormundſchaft, wegen mitvorbenannten dreyen Dorfſchaften unter die königliche Souveränität übergehen ſollenden lehnbaren Regalien, Domainen,

Renten und Gefällen entweder an denen von der Kron Frankreich dargegen zu cedirenden oder aber an sonstig Dero Allodialbesitzungen durch annehmliche Surrogata die Kurfürstliche Lehenkammer vollkommen entschädigen, somit die erwähnte Gefälle durch andere an deren statt aufzutragende von gleichem Werth und Ertrag auf das vollständigste schadlos stellen solle und wolle. Ehrenbreitstein in Curia Feudali Trev. de 23. Febr. 1782.

(L. S.) Ex Mandato Sermi. Elect. Spli.

JL Schæffer.

Daß gegenwärtige Abschrift ihrem Original vollkommen und von Worte zu Worte gleichlautend seye, ein solches wird durch den unterschriebenen kaiserlichen Notarium hiermit beschienen.

Bliescastel den 1. May 1782.

(L. S.) G. Nidinger,
Not. Caes. Publ. et jurat.

Lit. F.

Extractus Protocolli Capit. Metrop. Trevir. vom 9. Apr. 1782.

Bliescastel Herrschaft, sive der Austausch einiger zu dem Kurtrierischen Lehen gehörigen Oertern, und Hoheitsgerechtsamen.

Die verwittibte Frau Gräfin von der Leyen, und ihre beyde Herren Schwägere, Herr Graf Dami-

Damian von der Leyen, Domprobſt zu Maynz, und Domkapitular zu Trier, und Kölln, und Herr Graf Erwin von der Leyen, Domkapitular zu Trier, Bamberg und Würzburg, als Vormündere des minderjährigen Herrn Grafen Philipp von der Leyen, ſtellten vor, wie ihr Gräfliches Haus von langen Zeiten her wegen der Gränze der Herrſchaft Bliescaſtel wegen Hoheits- und anderen Gerechtſamen mit Lothringen und Frankreich in Irrungen und Strittigkeiten geweſen ſeye, nach vieler Bemühung habe man es aber nun endlich dahin gebracht, daß die Kron Frankreich in einen Austauſch an die Herrſchaft Bliescaſtel, die Hoheit, Gerichtbarkeit, und herrſchaftlichen Renten deren Oertern Kleinblidersdorf, Auersmacher, Altheim, Neualtheim, Niedergailbach und Utweiler, die Hoheit und das Schutzrecht über das Kloſter Gräfindahl, ſo dann die Hoheit über die Mayerey Oberkirch übertragen, wie auch auf die ſtrittig geweſene Hoheit über die Oerter Bliesmengen und Bliesbolchen renunciiren wolle, da hingegen von der Herrſchaft Bliescaſtel an Frankreich die Hoheit über die Oerter Wölferdingen, Wuſtweiler, Freymengen, Schweigen, Hof Ditzweiler, Bliesbrucken, Heckenransbach, und über den Bliesfluß cedirt werden ſollte; gleichwie nun aber dieſer Austauſch dem Lehen ſehr vortheilhaft ſeyn würde, wie ſolches die zugleich vorgelegte Evalvationstabellen klärlich zeigten, zu demſelben aber der lehensherrliche Conſens, und die Domkapituliariſche Beſtätigung erforderlich wäre; ſo hätten ſie zwar ſchon vorläufig die Kur-

fürſtl. lehensherrliche Erlaubniß zur Schließung dieſes Austauſchtractats, mit Vorbehalt der nachhero beyzuſetzenden kurfürſtlichen Ratification, und unter der Bedingnis erhalten, daß ſie die Clauſul wegen Franzöſiſcher Seits nicht zu erhöhenden Zöllen, dem Vertrag ausdrücklich mit einrucken laſſen, ſodann auch ſich reſerviren, und verbindlich machen ſolten, wegen denen mit denen Dorfſchaften Wölferdingen, Wuſtweiler und Schweigen, unter die franzöſiſche Souveränität übergehen ſollenden lehenbaren Regalien, Domainen, Renten und Gefällen durch anzehnliche Surrogata, von gleichem Werth und Ertrag, die Kurfürſtl. Lehenkammer zu entſchädigen.

Beydes zu erfüllen wären ſie nun allerdings bereit, und ſie wollten alſo auch das hohe Domkapitel gebetten haben, ihnen die Einwilligung zur Schließung des Tractats auf gleiche Art zu ertheilen.

R.

Der gräflich-Leyiſchen Vormundſchaft wird zur Schließung vorerwehnten Austauſchtractats die Domkapitulariſche Miteinwilligung unter denen in dem kurfürſtl. Lehenhofs-Reſoluto vom 23ten nächſt verwichenen Monats Februarii enthaltenen Bedingnüſſen, und unter gleichmäßigem Vorbehalt, daß nachgehends die Domkapitulariſche Bewilligungsurkund dem Originalvertrag beyzuſetzen ſeye, hiermit ertheilet.

(L.S.) Pro Extractu

Sonntag, Domſekretarius.

Das

Daß gegenwärtige Abschrift ihrem Original vollkommen und von Worte zu Worte gleichlautend seye, ein solches wird durch den unterschriebenen Kaiserl. Notarium hiermit beschienen. Bliescastel den 1. Mai 1782.

(L. S.) G. Nidinger.
Not. Caes. publ. et juratus.

Lit. G.

Nachdeme die gräflich Leyische Vormundschaft zu Beseitigung derer zwischen der Krone Frankreich und ihrem gräflichen Haus vorwaltenden Strittigkeiten und Irrungen verschiedene Ortschaften gegen einander auszutauschen gesonnen ist, auch dieses Vorhaben durch die anhero abgeordnete gräfliche Räthe, Herrn Kammerrathen Leister, und Archivarium Klein, uns angezeiget, und dabey eröffnen lassen, daß die gräflich-Leyische Ortschaften, nahmentlich Wölferdingen, Wustweiler, Bliesschweigen, Freymengen, der dazu gehörige Hof Dietzweiler, Bliesbrücken und Heckenransbach, gegen die Königl. Französische Ortschaften, namentlich Altheim, Menaltheim, Niedergailbach, Kleinbliedersdorf, Auersmacher, Utweiler und Oberkirchen, ausgetauschet, und damit auch alle Strittigkeiten über die Landeshoheit, in Ansehung der gräflichen Ortschaften Bliesmengen und Bliesbolchen aufgehoben werden sollen, und dann erwehnte gräfliche Vormundschaft, theils, um in dem bevorstehenden Vollzug des Geschäftes nicht aufgehalten

zu werden, theils zu Vermeidung alles ritterſchaftlichen Widerſpruchs, in Anſehung des dem Corpori Equeſtri zuſtehenden Beſteurungsrechts, dieſſeitigem Ritter-Directorio folgende Reverſales de non praejudicando ausgeſtellet hat:

Nachdeme wir mit der Kron Frankreich in einen Austauſchtractat derer zu der Herrſchaft Bliescaſtel gehöriger Ortſchaften Wölferdingen, Wuſtweiler, Bliesſchweigen, Freymengen, der darzu gehörige Hof Dietzweiler, Bliesbrücken und Heckenransbach begriffen ſeynd, ſolchen auch beynahe berichtiget haben; dabey aber von Seiten der Niederrheiniſchen Reichsritterſchaft wegen dem auf gedachten Ortſchaften, als einen dahin gehörig ſeyn ſollenden Fundum collectabilem machenden Anſpruch keinen Aufenthalt zu erfahren wünſchten; als reſervirn und verbinden Wir uns hiemit, daß, dieſes Austauſches ohngeachtet, dem hohen Ritterſchaftlichen Directorio alle Anſprüche und Gerechtſame, bis dahin ſolche zwiſchen demſelben und Uns in nähere Berichtigung gekommen ſeyn werden, vollſtändig ſalvirt, und offen, ſomit in ſo lang die durch den Tractat neu überkommende weit beträchtlichere Ortſchaften Miersmacher, Kleinbliedersdorf, Niedergallbach, Utweiler, Oberkirchen, Altheim, und Neualtheim, als ein allenfallſiges Surrogatum, verbleiben ſollen. Wir auch die mittelſt dem Ausſchreiben vom 15. Decemb. vorigen Jahres anerbottene Einrichtung des Ritterſchaftlichen Steuer-Fuſſi zu vollſtändiger Beruhigung des Hochlöbl. Ritterſchaftlichen

lichen Directorii in Betrieb und Correspondenz jetzo fortzusetzen, nach allen Kräften ohnaufhaltlich beendigen, fort hierdurch die Ritterschaftliche Mitgliedspflichten nach Vorschrift deren mehreren Ritterrecessen in Erfüllung bringen zu helfen uns anheischig machen.

Wessen zur Urkund wir gegenwärtige Reverales eigenhändig unterschrieben haben. Bliescastel den 14. April 1782.

(L. S.) Gräfin von der Leyen und Hohengerolseck, gebohrne von Dalberg, Obervormünderin.

(L. S.) Damian Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

(L. S.) F. Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolseck, als Mitvormünder.

So erklären und beurkunden wir, Ritterhauptmann, Conditores, Räthe und Ausschuß der unmittelbar freyen Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm, daß Wir nunmehro, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des dem Corpori Equestri zustehenden Juris Collectandi cum annexis, gegen den vorseyenden Austausch in so ferne nichts einzuwenden haben, sondern geschehen lassen können, daß obenerwehnte gräflich Leyische Ortschaften an die Krone Frankreich, gegen die ebenmäßig specificirte Königlich Französische Ortschaften wirklich abgetretten und vertauschet werden. Urkund-

lich Unſers hier vorgedruckten gröſſern Directorialinſiegels. Coblenz den 20. April 1782.

(L. S.) Hauptmann, Condirector, Räthe, und Ausſchuß der unmittelbar freyen Reichsritterſchaft am Niederrheinſtrohm.

Daß gegenwärtige Abſchrift ihrem Original vollkommem und von Worte zu Worte gleichlautend iſt, ein ſolches wird durch den unterſchriebenen Kaiſerl. Notarium hiermit beſcheinet. Bliescaſtel den 1. Mai 1782.

(L. S.) C. Nidinger, Not. Caeſ. publ. et jur.

III.

Dict. Ratisb. die 22. Nov. 1782.

per Moguntinum.

Kaiſerlich allergnädigſtes Commiſſionsdecret an eine höchſtbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg de Dato 8. Nov. 1782. den zwiſchen der Krone Frankreich und der Reichsgräflich von der Leyiſchen Vormundſchaft über einige an der Saar gelegene Güter errichteten Gränz- und Austauſchvergleich betreffend.

Beilagen.

Die Beilagen von Nro. 1. und 2. sind die vorausgesetzte zwei Schreiben von der gräflich von der Leyenschen Vormünder mit ihren Beilagen.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Herr Principalkommissarius, Herr Karl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souveränen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro Römisch Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obristpostmeister im heiligen Römischen Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. ꝛc. denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät hätte die Reichsgräflich von der Leyische Vor-

Vormundschaft denjenigen Gränz- und Austauschvergleich mit allen seinen wesentlichen Gegenständen allerunterthänigst überreichen lassen, welchen dieselbe mit der Krone Frankreich über einige an der Saar gelegene Güter den 22ten September vorigen Jahrs, vorbehaltlich der Kaiserlichen, und in soweit einzutretten habender Reichseinwilligung, errichtet habe; wie hievon die nebenliegende beglaubte Abschriften der gräflich von der Leyischen Vormundschaftlichen Anzeige sub Num. 1. samt derselben Anlagen, dem Vergleichungs-Status sub Lit. A. der Nota mit dahin gehörigen Subadjuncto N. I. sub Lit. B., dem dazu gehörigen Abriß sub Lit. C., sodann der mit der Krone Frankreich unterm 22. Herbstmonats vorigen Jahrs errichteten Convention sub Lit. D. in mehreren enthalten.

Nicht minder sey Allerhöchstgedachter Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät mittelst einer fernerweiten allerunterthänigsten Anzeige sub Num. 2., und ihren ebenfalls in beglaubten Abschriften hier beygehenden Nebenanlagen der zu diesem Vertrage erforderliche Lehenherrliche Consensus, als nemlich jener des Herrn Kurfürsten von Trier Durchlaucht vom 23. Hornung, und desselben Domkapitels vom 9. April sub Lit. E. und F., sodann auch die Einwilligung des Niederrheinischen Reichsritterschaftlichen Directorii vom 20. April des lau-

laufenden Jahrs sub Lit. G. wegen des mit dieser Reichsritterschaft bestehenden Nexus von der gräflichen Vormundschaft geziemend nachgetragen worden.

Nachdeme nun Se. Römisch-Kaiserliche Majestät Kraft Allerhöchst-Ihro obristhauptlichen, und obristlehenherrlichen Befugniß dieses Austausch- und Vergleichsgeschäfte wohlerwogen; so wollen Allerhöchst-Selbe solches hiemit einer allgemeinen Reichsversammlung sowohl nachrichtlich mittheilen, als auch, so viel es die darunter mitbegriffene Veränderung derer Gränzen des H. R. Reichs betreffe, von derselben mittelst eines desfalls erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Allerhöchstselbe demnächst diesem vorliegenden Gegenstande Allerhöchstihro weitere Bestätigung angedeihen lassen können.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnl. Kaiserl. Hrn. Principalkommissarius Hochfürstl. Gnaden den anwesenden des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich-geneigtem, und gnädigen Willen wohl zugethan. Sign. Regensburg den 18. Nov. 1782.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichsdirectorio anzuhändigen.

IV.

Auszug Schreibens der Frau Obervormünderin, Gräfin von der Leyen, an den Hochfürstlich-Würzburgischen Hof- und Legationsrath Marklof, dd. Bruscastel, den 7. Apr. 1783. mit seinen Beilagen Nro. 1. und 2.

Für die mir über den Kurtrierischen Vorbehalt bey dem über den zwischen der Krone Frankreich und mir getroffenen Territorialtauschtractat abzufassenden Reichsgutachten zu ertheilen beliebte Nachricht, bin ich sehr dankbar, ohnverhalte hingegen darauf, daß mich sothaner Vorbehalt wenig beunruhige, mithin solchen ohne Anstand geschehen lassen könne, da vermöge der Anlage Nr. 1 es unrichtig ist, daß die Lehenhofsreservation über die Versicherung: daß die Zölle in denen an Frankreich übergangenen Dorfschaften nicht erhöhet, noch auch neue dergleichen Auflagen eingeführet werden sollen ꝛc. in dem Wesentlichen nicht worden seye. So viel aber die verlangte Form, nemlich die Inserirung in den Haupttractat selbsten betrift, hat solche nicht von mir abgehangen, sondern ich habe mich begnügen müssen, daß der König die befragte Versicherung in einer besondern von Ihnen eigenhändig unterschriebenen Erklärung zu ertheilen sich hat bequemen wollen, dahero auch in der weitern

Am

Anlag sub Nro 2. der Kurtrierische Lehenhof selbsten keine Anregung mehr davon gemacht hat, mithin stillschweigend davon abgegangen ist.

So viel den zweyten Vorbehalt betrift, nemlich die Anweis- und Anschaffung eines Lehensſurrogat oder Aequivalents, ist es nicht allein befremdlich, sondern auch kaum begreiflich, wie der Antrag geschehen mögen, in dem Reichsgutachten die dißfallsige Reservation zu wiederholen.

Vors Erste, hat das Reichsgutachten nur die Reichsgrenzen pro objecto, mithin kann dessen Ertheilung auf die Privatrechten eines dritten keinen Bezug haben, folglich auch solche eben so wenig benachtheiligen und begünstigen.

Vors Zweite, ware dieser Vorbehalt ja schon in der ersten Consensertheilung begriffen, mithin der Reichsversammlung durch die dem Memoriali an Kaiserliche Majestät angeschlossene Beilagen bereits bekannt, sofort eine unnöthige Wiederholung.

Vors Dritte, glaube ich, nach dem Inhalt eben dieser Beilagen bereits ein äquivalirendes Surrogatum benennet und angewiesen zu haben, weilen dieses natürlicher Weise eine deren ersten Erfordernissen bey dem ganzen Geschäft gewesen, welche auch der unerfahrenste Vasall nicht hätte mißkennen können.

Hat

Hat aber Dierrens der Lehenhof geglaubet, die Richtigkeit des diſſeits benannten und angewieſenen Aequivalents nicht auf eine bloſe Verſicherung acceptiren zu dörfen, mithin nach Masgab der obigen Anlage sub Nro. 2. eine beſondere Kommiſſion zur Unterſuchung des Locals; und übrigen dahin einſchlagenden Betrachtungen abſchicken zu müſſen; ſo mag mir, bis ſolches jenſeits bewirket wird, keine Mora imputiret werden, folglich iſt es gewiß ſehr unbillig, daß man mir in einer an die Kurtrieriſche Geſandtſchaft ertheilten öffentlichen Inſtruction den Vorwurf macht, keine von beyden Reſervationen bishero erfüllt zu haben.

Die oberwehnte Anlagen ſind ein ſelbſt redender Gegenbeweis, und wenn Euer ꝛc. ſchickliche Gelegenheit haben könnten, dieſe der Sachen wahre Beſchaffenheit, allenfalls auch, wann es nöthig ſeyn ſolte, durch einen Auszug gegenwärtigen meines Schreibens an allen dienlich findenden hohen Orten bekannt zu machen, würde ich dafür nicht wenig verbunden und dankbar ſeyn.

Dieſes habe ich dahier annoch anmerken wollen, daß mir die anhero ſchicken wollende biſchöfliche Kommiſſion nicht allein nicht unangenehm ſeye, ſondern daß ich auch zu hoffen alle Urſache habe, daß ihre Unterſuchung und innerliche Ueberzeugung dasjenige vollkommen beſtä-

bestätigen werde, was ich in Betref des dem heiligen Röm. Reich, dem Lehenhofe, und meinem minderjährigen Sohn durch sothane sehr weit getriebene Convention zuwachsenden beträchtlichen Vortheils versichern zu können, mit vollem Recht geglaubet habe.

I.

Hochwürdigster Erzbischof, Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Zu schuldiger Befolgung desjenigen, so Ew. Churfürstl. Durchleuchte bey Ertheilung des gnädigsten Consenses zu dem zwischen der Krone Frankreich und der Gräflich von der Leyischen Vormundschaft über einige von dem hohen Erzstift lehenrührige Ortschaften verabredeten Austauschvertrag beyzufügen gnädigst geruhet haben, leget unterthänigst hiezu specialiter bevollmächtigter Anwald die ausgefertigte und von Ihro Königl. Majestät feyerlichst begnehmigte Conventionsurkunde in beglaubter Abschrift mit der gehorsamsten Bitte sub Lit. A hier an, daß Ew. ꝛc. diesen nunmehro vollkommenen berichtigten Vertrag auch Höchstdero Lehenherrliche Bestätigung beyfügen zu lassen, mildest geruhen mögen.

Zu solchem Ende folget ferner sub Lit. B, hiebey die königliche feyerliche Versicherung,

daß die Schiffahrt auf der Saar, wenn solche in dieser Gegend zu Stande kommen sollte, für alle Reichsunterthanen weder jemalen gehemmet, noch auch mit erhöheten oder neuen Abgaben beläſtiget werden solle ꝛc., welche Versicherung als einen neuen Zuſatz Anwesende hohe Principalſchaft erſt nach vielfältigem nachdrucksamſten und beſchwehrlichen Anhalten hat auswürken können.

Daß aber dieſer Zuſatz nach der Vorſchrift Höchſtdero nachgeſetzten Lehenhofs in die königliche Ratification des erſten oder Hauptvertrags eingeſetzet werden möge, iſt jenſeits nicht zugeſtanden, ſondern dißfalls zu erkennen gegeben worden, daß ein groſſer Monarch ſich in der Form ſeiner Ausfertigung keine Geſetze vorſchreiben laſſe. Der in tiefſter Erniedrigung erſtirbt.

Euer, ꝛc. ꝛc.

Bliescaſtel den 6. Dec. 1782.

Lit. A.

Ratification de la Convention entre le Roi & le Comte de la Leyen, concernant les limites de leurs Etats & Territoires reſpectifs.

Louis, par la Grace de Dieu, Roi de France & de Navarre à tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut!

Com-

Comme Notre très cher & aimé, le Sieur Gérard, notre Conseiller d'Etat, Preteur royal de la Ville de Strasbourg & Commissaire General des Limites de Notre Royaume, auroit en vertu du plein pouvoir, que Nuos lui avions donné, signé avec le Sieur de Dœring, Conseiller intime & respectivement aulique de Notre très cher & bien aimé Cousin & Oncle, l'Electeur de Trêves, l'Electeur de Cologne & Directeur de la Chancellerie de la Maison de la Leyen, pareillement muni des plein-pouvoirs de Notre très cher & très aimé le Comte de la Leyen, autorisé pour cet effet par la Comtesse Douairiere de la Leyen, Sa Mere, Tutrice & Regente, ainsi que ses deux Oncles, les Comtes de la Leyen, Chanoines Capitulaires des grands Chapitres de Mayence, Trêves, Cologne, Bamberg & Wircebourg, en qualité d'Agnats & Co-Tuteurs, une Convention, concernant les limites des Etats & territoires respectifs, de la quelle Convention la teneur s'ensuit

Convention entre le Roi & le Comte de la Leyen, concernant les limites de leurs Etats & territoires respectifs &c. &c.

Au nom de la très Sainte & indivisible Trinité, Pere, Fils & Saint Esprit &c. &c.

Nous ayant agreable la susdite Convention en tous & chacun les points & articles, qui y sont contenus & enoncés, avons iceux, tant

pour Nous, que pour Nos heritiers & ſucceſſeurs acceptés approuvés, ratifiés & Confirmés: Et par ces preſentes, ſignées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; Et le tout promettons en foi & parole de Roi, garder & obſerver inviolablement; ſans y jamais contrevenir, ni permettre, qu'il y ſoit contrevenu directement ou indirectement en quelque ſorte & maniére, que ce ſoit. En temoin de quoi Nous avons fait appoſer Notre Scel à ces preſentes. Donné á Verſailles le 1. du Mois de Sept. l'An de grace 1783. & de notre regne le IXme.

Louis.

(L.S.) par le roi

Gravier de Vergennes.

Lit. B.

Louis par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre &c. à tous ceux qui ces preſentes lettres verront, Salut!

Comme Notre très cher & bien aimé, le Sieur Gerard, Notre Conſeiller d'Etat, Preteur royal de la Ville de Strasbourg, Commiſſaire general des limites du Royaume auroit en vertu des pouvoirs, que Nous lui avions donné, ſigné une Declaration interpretative de l'Art. XVIII. de la Convention, que Nous avons conclûe le

22.

22. Sept. 1781. avec notre très cher & bien aimé, le Comte de la Leyen, Comte du St. Empire, de la quelle Convention la teneur s'ensuit.

Nous, soussigné Commissaire du Roi, declarons au nom & par l'Ordre exprès de sa Majesté, que, quoiqu' il ait eté pourvû par l'Article XVIII. de la Convention du 22. Sept. 1781. à la liberté de la Navigation sur la partie de la Sarre, qui baigne les territoires respectivement echangés, & sur le Cours de la quelle la Souveraineté est assurée à la France par le dit Art. XVIII. Sa dite Majesté a cependant bien voulu expliquer plus particulierement ses Intentions à cet égard: En Consequence Elle declare, qu'Elle n'etablira aucun nouveau péage dans la partie susdite de la Sarre & de la Bliese; qu' Elle ne haussera pas les péages actuellement & legitimement etablis dans cette même partie; comme aussi, qu'il n'y sera porté aucun empechement à la liberté de la Navigation tant des sujets de la seigneurie de Bliescastel, que de celles des autres sujets de l'Empire. En foi de quoi le susdit Commissaire a eté autorisé à donner la presente Declaration. Faite à Bliescastel le 30. Nov. 1782.

(L.S.) signé Gerard.

Nous ayant agreable la Declaration transcrite ci-dessus, avons icelle, tant pour Nous, que pour Nos heritiers & successeurs, approu-

vée, ratifiée & confirmée, & par ces preſentes ſignées de Notre Main; approuvons, ratifions & confirmons pour etre executée conformement à Son contenu. En temoin de quoi Nous avons fait appoſer Notre Scel à ces preſentes.

Donné à Verſailles le ſixieme jour du mois de Decembre, mil, ſept cent, quatre vingt deux & de notre régne le Neuvieme.

(L.S.) Louis,

Gravier Vergennes.

Num. 2.

Da Seine Kurfürſtl. Durchlaucht vor wirklicher Ertheilung der unterthänigſt nachgeſuchten Ratification den wahren Ertrag und die Beſchaffenheit der auszutauſchenden Lehenwirtſchaften ſowohl, als deren dafür von dem Gräflichen Hauſe erbietenden Surrogaten durch eine dahin abzuſendende Kommiſſion nach allen Gegenſtänden gründlich unterſuchen zu laſſen, für unumgänglich nöthig finden; ſo bleibet ſolches dem ſupplicirenden Mandatario zu ſeiner Nachricht hierdurch unverhalten. Ehrenbreitſtein, in curia feudali, Trev. d. 6. Febr. 1783.

(L.S.) ex mandato,

J. L. Schaeffer.

Zwey-

das Kloster, über thätliche Beeinträchtigungen klagte: worauf denn zu verschiedenenmalen, sonderlich in den Jahren 1728, 33, 40, 55, 58 und 1759. dem Fürstlichen Haus Baden, mit Bezug auf die Urtel vom Jahr 1720, alles eigenmächtige und thätliche Verfahren, ernstlich untersagt wurde. Inmittelst war auch im Jahr 1738. der Herr Fürstbischof von Speyer, als Lehenherr des Prälaten, zur Sache erschienen, und den klösterlichen Gesuchen allenthalben beygetretten; auf der andern Seite hingegen trat der Herr Marggraf zu Baden-Durlach, im Jahr 1763, mit einer neuen Interventionshandlung auf: und so lag die Hauptsache, als im Jahr 1769. die gegenwärtige neue Irrungen ihren Anfang nahmen. Das Fürstliche Haus Baden war unstreitig im ältern Besitz, der Rechnungsabhöre des klösterlichen Schaffners durch Commissarien beyzuwohnen: seit dem Processe vom Jahr 1721. hatte es aber einer solchen Rechnungsabhöre wirklich nicht beygewohnt. Es war also dem Prälaten ganz unerwartet, als er auf einmal, im Jahr 1769, von der Fürstlich Badischen Regierung die Befehle erhielt, bey 500. Rthl. Strafe, sämmtliche abgehörte Klosterrechnungen, entweder nach Rastadt, oder an den Badischen Beamten zu Schwarzach, einzuschicken. Der Prälat besorgte, diese sonst fromme Sorgfalt des Herrn Kastenvogtes mögte wohl diesmal blos Neugierde und Plage

seyn;

rien, beywohnen sollte; zumahl Herrn Marggrafen aber wurde sich versehen, daß er, bey Abnahme solcher Rechnungen, das alte Herkommen genauest beobachten, auch den Abten durch neuerliche Anmassungen nicht beschweren werde. Der Herr Marggraf fand aber nicht räthlich, diese kammergerichtliche Entscheidung der Sache länger abzuwarten; sondern entsetzte schon Tages vorher, am 27. Junii, den Praelaten der Verwaltung seines Klosters, und gab solche dem vorhin benannten Bedu Dilg, liess diesem die Gemeindsvorstehere, Unterthanen, und Klostergesandte angeloben; nahm ihn aus der Klausur heraus, wies ihm eine Ehrenwohnung an, und den Rang vor dem Prior. Der Praelat machte von diesem rechtswidrigen Verfahren sogleich am 30. Junii die Anzeige, und erboth sich, dem ergangenen Decreto ohne weiters zu gelehen, wenn nur auch der Herr Marggraf seines Orts angewiesen würde, ihm seine ganz zur Ungebühr spoliirte Administration wieder einzuräumen. Da es aber an der nöthigen Bescheinigung noch zur Zeit fehlete, der Senat auch sich von einem so gewaltsamen Verfahren kaum überzeugen konnte: so wurde unterm 1. Julii bey dem vorhin ergangenen Decret vorerst lediglich gelassen, ihm jedoch das weitere Anrufen vorbehalten. Der entsetzte Praelat eilte hierauf wirklich nach seinem Kloster, und kam schon am 8. Julii daselbst an. Er fand alles anders, so, wie es ihm

vorher

vorher berichtet war, und er ward noch über dieses Tag und Nacht von Wächtern beobachtet. Er legte seine betrübte Umstände dem Kammergerichte vor, bemühete sich aber indessen, alle Rechnungen in Ordnung zu bringen. Er kam auch damit wirklich zu Stande, und erklärte der fürstlich Badischen Kommission, daß er augenblicklich bereit sey, gedachte Rechnungen zur Abhör vorzulegen. Endlich übergab er diese Rechnungen selbst dahin, und bath nunmehr um Wiedereinsetzung in die Verwaltung seines Klosters. Auch die Herren Fürstbischöffe zu Speyer und Straßburg, unterstützten sein rechtliches Gesuch: der Herr Marggraf hingegen bemühete sich, durch präoccupatorische Vorstellungen unserer Erkenntniß vorzukommen; allein der ganze Zusammenhang der Sache verrieth nichts als unerlaubte Thathandlungen.

Angenommen, daß der Herr Marggraf wirklich Landesherr, auch Kastenvogt im weitesten Verstande, seye; so war es doch immer eine unerhörte Thathandlung, einen unbescholtenen Mann, einen angesehenen Prälaten, ohne alle Ursache, wenigstens ohne Beweise, ja sogar ganz unerhörter Weise, plötzlich seiner Verwaltung zu entsetzen. Es war eine empfindliche Beleidigung der Reichsjustiz, mit solchen Ermächtigungen eben da vorzugehen, wo täglich die Erkenntniß des Oberrichters zu

erwarten stünde, und wo der mindermächtige Reichsbürger zu Euer Kaiserl. Majestät allerhöchstem Richteramt seine Zuflucht genommen hatte.

Noch unbegreiflicher aber war, daß die Verwaltung des Klosters einem geschwornen Feinde des Prälaten anmaßlich übertragen wurde: einem Mönchen, der durch feyerliche Gelübde allem Weltlichen entsagte; der ohne besondere Entlassung des seinen geistlichen Obern schuldigen Gehorsams, eines solchen Auftrags gar unfähig war; und der endlich, als klösterlicher Sollicitant, die Rechte seines Klosters vorhin selbst vertheidiget hatte, und der sich mithin zum Werkzeuge der fürstlich Badischen Thätlichkeiten nicht brauchen lassen konnte, ohne einen schändlichen Verräther seines Klosters und vorgesezten Prälaten abzugeben. Nahm man nun hiezu, daß alles dieses ein Fürst that, dessen Rechte gleichwohl noch immer unentschieden sind; dem alle Eigenmacht sonst ernstlich verbotten war; der, wann ihm erlaubt wurde, einen zeitlichen Prälaten willkührlich zu stürzen, die Entscheidung des Hauptprocesses auf ewig entfernen könnte: so lag das Ungerechte dieser Handlung vollends auf platter Hand, und es war nichts übrig, als das gebettene Mandat de restituendo abbatem zu erkennen.

Es geschah dieses wirklich am 19. Julii 1775. Rechtliche Exceptionen ließen sich wohl gegen

gegen dies Mandat nicht erwarten: der Herr Marggraf hatte alles, was er wußte und konnte, in seinen präoccupatorischen Vorstellungen schon gesagt, alles war verworfen; es wurden also andere Ausflüchte hervorgesucht, deren bloßer Name schon nichts als Umtrieb verkündet: es war die Exceptio non rite factae insinuationis Mandati; es sollten nämlich verschiedene Beylagen nicht mit insinuirt worden seyn, deren Einsicht der Herr Marggraf bedürfe. Er verwarete sich also feyerlichst gegen alle Einlassung in die Sache selbst, bevor nicht dieser Fehler durch eine neue Insinuation verbessert seyn werde. Indessen gestand er doch zugleich, den Prälaten seiner Verwaltung wirklich entsezt zu haben, und zwar deswegen, weil ihn seine unzufriedene Mönche einer üblen Wirthschaft beschuldigten; sollte er aber künftig bey der Rechnungsablage unschuldig befunden werden, so würde der Herr Marggraf auf seiner angeordneten provisorischen Administration nicht ferner bestehen. Der Herr Marggraf wollten also den Prälaten zuerst absetzen, und alsdann hinten nach untersuchen, ob er es auch wohl verdienet haben möge. In dem Kloster herrschten indessen allenthalben Verbitterung und Partheygeist; des Gehorsams waren die ganz verwilderte Mönche, ohnehin schon lange entwöhnt. Beda war Meister aller diesseits des Rheins gelegenen klösterlichen Güter, der Prälat hingegen ward, im Elsaß und dem Hanau-Lich-

tenbergiſchen, bey ſeinen dortigen Gefällen geſchützt. Er war zwar noch immer in geiſtlichen Dingen der Obere: es war aber ein fürſtlich Badiſcher Protector ernannt, der die Bedaiſchen Anhänger wider alle beſorgliche Härte des Prälaten in Schuz nahm. Der Herr Biſchof zu Strasburg wollte verſuchen, ob es nicht möglich ſeye, bey dieſer allgemeinen Zerrüttung wenigſtens die innere Kloſterruhe herzuſtellen. Er begab ſich in eigener Perſon nach Schwarzach, und nahm, um das Kloſter nicht vollends zu verderben, die Viſitation auf ſeine eigene Koſten vor. Allein ſeine Mühe war vergebens. Beda erſchien gar nicht vor ihm. Er und ſein getreuer Anhang perhorreſcirten den Herrn Biſchoffen: dieſer ließ ſich aber durch dieſe Ausgelaſſenheit in ſeinem guten Vorhaben nicht abſchrecken, er vollführte ſeine Viſitation, und befahl endlich, durch ſeine biſchöfliche Erkenntniß vom 16. Sept. 1775. dem Beda, ſeine ungebührliche Verwaltung niederzulegen, that ihn in den geiſtlichen Bann, und verwieß ihn in ein anderes Kloſter: wider die übrigen Bedaiſchen Anhänger aber, verhängte er andre geiſtliche Strafen. Beda mit den Seinigen appellirte von dieſer Urthel nach Mainz, und es verſtrichen 2. volle Jahre, ehe ſich der Herr Erzbiſchof der Sache annahm. Indeſſen bath der Prälat dahier am Kammergericht unaufhörlich um ſeine Wiedereinſetzung in die Verwaltung der Temporalien: er bewieß ſehr

deut-

deutlich, daß er dem Herrn Marggrafen alle Anlagen insinuirt habe, welche zum Mandat gehörten: und schon im Jahr 1777. war die Sache von beyden Seiten zur weitern Erkenntniß überflüssig verhandelt. Der Herr Marggraf konnte wohl vermuthen, daß eine so dringende Sache nicht lange unentschieden bleiben würde; er könnte aber unmöglich erwarten, daß diese Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen würde; Er bewog also den Herrn Kurfürsten zu Mainz, eine Erzbischöfl. Kommission nach Schwarzach zu schicken, und diese rückte im Monat April 1778. wirklich daselbst ein. Kaum aber war diese Visitation geschehen, als schon der Herr Marggraf unterm 3. Dec. 1779. uns die unerwartete Anzeige machte, er habe, um das so nahe bevorstehende gänzliche Verderben des Klosters abzuwenden, dem Herrn Erzbischofen auch die Anordnung circa temporalia für dießmal überlassen; der Herr Erzbischof habe auch wirklich die Visitation, sowohl in temporalibus als spiritualibus, vorgenommen, und die ganze Sache stehe auf der Entscheidung: es bedürfe also dahier beym Kammergericht keiner weitern Erkenntniß, sondern die Causa Mandati de restituendo abbatem erledige sich hierdurch von selbst. Noch seltener aber war uns die Erscheinung, als nunmehr auch, unterm 10ten Merz 1780, der Herr Erzbischof sogar selbst gerichtlich auftrat, und uns sein Vorhaben,

auch die Weltlichkeiten des Kloſters demnächſt in Ordnung zu bringen, ſo ganz vertraulich eröfnete, dabey aber ausdrücklich verlangte, daß wir bey ſolchen Umſtänden die Sache Mandati de reſtituendo abbatem erliegen laſſen möchten. Kaum konnten wir uns in dieſem ſonderbaren Antrage finden; im Grunde hieß dieſe Zumuthung ſoviel, wir ſollten den Spoliatum, wider alle rechtliche Ordnung und Geſetze, ante omnia nicht reſtituiren; der Herr Erzbiſchof wollte ſich alle Mühe geben, um etwa an dem Spoliirten einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der nun einmal geſchehenen Entſetzung gleichwohl belaſſen könne. Der Herr Erzbiſchof konnte hiebey unmöglich die große Anomalie bemerket haben, daß ſich der Herr Marggraf an ihm einen Richter auserſehen hatte, der zwar für ihn, nie aber gegen ihn, ſprechen konnte: noch weniger aber ſcheint gedachter Herr Erzbiſchof eingeſehen zu haben, daß es bey uns vor der Hand überhaupt nicht darauf ankomme, ob der Prälat wirklich fehlerhaft ſey oder nicht? ſondern die Frage lediglich davon ſeye, ob der Herr Marggraf denſelben ſeiner Verwaltung der Weltlichkeiten eigenmächtig habe entſetzen dürfen? und ob nicht der Herr Marggraf dem Kloſter alle, durch dieſe ungebührliche Entſetzung verurſachte Schaden, vorerſt vergüthen müſſe? Wie groß mußte aber nicht der Schrecken des Prälaten ſeyn, als er nun auf einmal ſeinen geiſtlichen Rich-

Richter öffentlich auf der Seite seines mächtigen Gegentheils erblickte, und erfahren mußte, daß ihm dieser Richter eine Wiedereinsetzung in die Weltlichkeiten misgönnete, die ihm doch selbst nach canonischen Rechten vor aller Untersuchung gebührte. Der Prälat hatte jezt keine Wahl mehr, er mußte es nun auch nothwendig mit seinem Erzbischofe verderben: er bestand also auf seiner Wiedereinsetzung, und glaubte, den Unwillen seiner geistlichen Commissarien blos dadurch verdient zu haben, daß er die noch zulezt geforderte 10000. fl Kommissionsgelder nicht habe auftreiben können, weil ihm der Bischof von Strasburg, deren Entlehnung auf die Stiftungsgüter im Elsaß, nicht habe erlauben wollen. Die schleunige Vornahme der Sache konnte nun wohl keinen Anstand mehr leiden, da der Herr Marggraf selbst überzeugt war, daß die so ansehnliche Stiftung wirklich an dem Rand ihres Verderbens stehe, und deswegen sich selbst allenthalben um Hilfe umsehe, nur die gesetzliche Vorsehung seines competenten Richters sich verbathe. Wäre aber auch die Gefahr wirklich so groß noch nicht gewesen: so war doch, die uns verkündete Einmischung des Herrn Erzbischofen in die Weltlichkeit des Klosters, schon allein hinlänglich, ja es war nunmehr Pflicht, Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit, für allen Eingriffen, ernstlich zu bewahren. In der Landeshoheitssache übete der Herr

erwarten stünde, und wo der mindermächtige Reichsbürger zu Euer Kaiserl. Majestät allerhöchstem Richteramt seine Zuflucht genommen hatte.

Noch unbegreiflicher aber war, daß die Verwaltung des Klosters einem geschwornen Feinde des Prälaten anmaßlich übertragen wurde: einem Mönchen, der durch feyerliche Gelübde allem Weltlichen entsagte; der ohne besondere Entlassung des seinen geistlichen Obern schuldigen Gehorsams, eines solchen Auftrags gar unfähig war; und der endlich, als klösterlicher Sollicitant, die Rechte seines Klosters vorhin selbst vertheidiget hatte, und der sich mithin zum Werkzeuge der fürstlich Badischen Thätlichkeiten nicht brauchen lassen konnte, ohne einen schändlichen Verräther seines Klosters und vorgesezten Prälaten abzugeben. Nahm man nun hiezu, daß alles dieses ein Fürst that, dessen Rechte gleichwohl noch immer unentschieden sind; dem alle Eigenmacht sonst ernstlich verbotten war; der, wann ihm erlaubt wurde, einen zeitlichen Prälaten willkührlich zu stürzen, die Entscheidung des Hauptprocesses auf ewig entfernen könnte: so lag das Ungerechte dieser Handlung vollends auf platter Hand, und es war nichts übrig, als das gebettene Mandat de restituendo abbatem zu erkennen.

Es geschah dieses wirklich am 19. Julii 1775. Rechtliche Exceptionen ließen sich wohl gegen

seines mäch-
erfahren muß-
Wiedereinse-
nete, die ihm
ten vor aller
älat hatte jezt
un auch noth-
derben: er be-
setzung, und
stlichen Com-
u haben, daß
000. fl Kom-
ben können,
sburg, deren
ter im Elsaß,
die schleunige
n wohl keinen
er Marggraf
o ansehnliche
ihres Verder-
elbst allenthal-
gesetzliche Vor-
ers sich verba-
hr wirklich so
doch, die uns
n Erzbischofen
, schon allein
Pflicht, Ew.
richtsbarkeit,
zu bewahren.
ne der Herr
Marg-

Adjust Cradle Gap
<--Measure Binding
SCALED RULER FOR MOVING CRADLE --

auch die Weltlichkeiten des Kloſters demnächſt in Ordnung zu bringen, ſo ganz vertraulich eröfnete, dabey aber ausdrücklich verlangte, daß wir bey ſolchen Umſtänden die Sache Mandati de reſtituendo abbatem erliegen laſſen möchten. Kaum konnten wir uns in dieſem ſonderbaren Antrage finden; im Grunde hieß dieſe Zumuthung ſoviel, wir ſollten den Spoliatum, wider alle rechtliche Ordnung und Geſetze, ante omnia nicht reſtituiren; der Herr Erzbiſchof wollte ſich alle Mühe geben, um etwa an dem Spoliirten einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der nun einmal geſchehenen Entſetzung gleichwohl belaſſen könne. Der Herr Erzbiſchof konnte hiebey unmöglich die große Anomalie bemerket haben, daß ſich der Herr Marggraf an ihm einen Richter auserſehen hatte, der zwar für ihn, nie aber gegen ihn, ſprechen konnte: noch weniger aber ſcheint gedachter Herr Erzbiſchof eingeſehen zu haben, daß es bey uns vor der Hand überhaupt nicht darauf ankomme, ob der Prälat wirklich fehlerhaft ſey oder nicht? ſondern die Frage lediglich davon ſeye, ob der Herr Marggraf denſelben ſeiner Verwaltung der Weltlichkeiten eigenmächtig habe entſetzen dürfen? und ob nicht der Herr Marggraf dem Kloſter alle, durch dieſe ungebührliche Entſetzung verurſachte Schaden, vorerſt vergüthen müſſe? Wie groß mußte aber nicht der Schrecken des Prälaten ſeyn, als er nun auf einmal ſeinen geiſtlichen Rich-

Richter öffentlich auf der Seite seines mächtigen Gegentheils erblickte, und erfahren mußte, daß ihm dieser Richter eine Wiedereinsetzung in die Weltlichkeiten misgönnete, die ihm doch selbst nach canonischen Rechten vor aller Untersuchung gebührte. Der Prälat hatte jezt keine Wahl mehr, er mußte es nun auch nothwendig mit seinem Erzbischofe verderben: er bestand also auf seiner Wiedereinsetzung, und glaubte, den Unwillen seiner geistlichen Commissarien blos dadurch verdient zu haben, daß er die noch zulezt geforderte 10000. fl Kommissionsgelder nicht habe auftreiben können, weil ihm der Bischof von Strasburg, deren Entlehnung auf die Stiftungsgüter im Elsaß, nicht habe erlauben wollen. Die schleunige Vornahme der Sache konnte nun wohl keinen Anstand mehr leiden, da der Herr Marggraf selbst überzeugt war, daß die so ansehnliche Stiftung wirklich an dem Rand ihres Verderbens stehe, und deswegen sich selbst allenthalben um Hilfe umsehe, nur die gesezliche Vorsehung seines competenten Richters sich verbathe. Wäre aber auch die Gefahr wirklich so groß noch nicht gewesen: so war doch, die unverkündete Einmischung des Herrn Erzbischofen in die Weltlichkeit des Klosters, schon allein hinlänglich, ja es war nunmehr Pflicht, Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit, für allen Eingriffen, ernstlich zu bewahren. In der Landeshoheitssache übete der Herr

Marggraf selbst ein weites Feld zu neuen Verhandlungen. Er ließ im Jahr 1773. eine wichtige Additionalanzeige zu seiner Intervention übergeben; das Kloster producirte dagegen im Jahr 1780. eine Vernehmlassung, die aus einem ganzen Folianten bestand, und von beynahe 1100. Beylagen begleitet war. Der Herr Marggraf behielt sich hierauf, wie leicht zu denken, seine Nothdurft bevor: und wir würden es nicht zu verantworten gewußt haben, wenn wir ihn in diesen Umständen mit unserer Entscheidung hätten übereilen wollen; noch weniger aber durften wir dem Prälaten zumuthen, sich dieses Processes anzunehmen, bevor wir ihm nicht die Verwaltung seiner Temporalien wieder heimweisen konnten. Durch alle diese dringende Umstände genöthiget, beschlossen wir, nach Vorschrift §. 40. und 78. R. I. N. am 24. Novemb. 1780. eine Urthel, welche dem Herrn Marggrafen befahl, aller seiner Einwendungen ungehindert, den Prälaten in die Verwaltung seiner Temporalien ohnfehlbar wieder einzusetzen. Denn Herrn Kurfürsten zu Mainz konnten wir, nach allen rechtlichen Begriffen, für nichts anders, als einen Intervenienten ansehen; und zwar für einen solchen, der mit dem Herrn Marggrafen gemeinsame Sache machte, um die Restitution des Prälaten zu verhindern. Zum Ueberfluß hatte der eigene kurfürstl. Anwald seine Erscheinung eine Intervention genannt, und uns also selbst gesagt,

ſagt, wofür wir ihn halten ſollten. Wir konnten aber unmöglich zugeben, daß ſich gedachter Herr Kurfürſt, in der Eigenſchaft als Erzbiſchoffen, die Unterſuchung der klöſterlichen Temporalien zueignen wollte. Wir ware viel zu ſehr überzeugt, daß die Anordnung ſolcher Temporalien nur uns allein gebühre; wir hatten hierüber nicht nur unſre eigene ältere Beyſpiele vor uns; ſondern es war uns auch von Euer Kaiſerl. Majeſtät Reichshofrath gar wohl bekannt, wie wenig er in ſolchen Fällen dem geiſtlichen Richter etwas zugeſtehet. Vorzüglich aber zeigten uns Euer Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Erkenntniſſe in einem ganz ähnlichen Falle, (wir meynen die neueren Reſcripte in der Kloſter Schönthaliſchen Sache) vollkommen alle jene Grundſätze, welche wir hier in Anwendung zu bringen hatten. Wir wählten gleichwohl vorerſt den gelindeſten Weg, und verſahen uns blos zu dem Herrn Erzbiſchofen, daß er, bey ſeinen circa claustralia & diſciplinaria des Kloſters zu publicirenden Erzbiſchöflichen Viſitationsdecreten, etwas circa temporalia gedachten Kloſters, zum Nachtheil Euer Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten Gerichtsbarkeit zu verfügen, auch ſeinen geiſtlichen Kommiſſarien die Erhebung weiterer Kommiſſionsgelder von dem äuſſerſt verſchuldeten Gotteshauſe zu geſtatten, keineswegen gemeint, ſondern diejenigen Gebrechen circa temporalia, welche ſeiner Viſitation etwa

bekannt geworden, zu Oberstrichterlichen Verfügung uns unverweilt anzuzeigen, von selbsten geneigt seyn werde. Dem Prälaten endlich befahlen wir, diese Urthel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen.

Es wollten aber unsre wohlmeynende Ermahnungen nirgends Gehör finden. Wir mußten erfahren, daß sich die Erzbischöfliche Commissarien dennoch beygehen liessen, sich des klösterlichen Archivschlüssels, auch aller sogar weltlichen Officiantenrechnungen, zu bemeistern, und uns gleichsam zum Trotze, dem Prälaten ad monendum eine Bedenkzeit von 24. Stunden zu gestatten, widrigenfalls, seines unstatthaften Einwendens ungehindert, fortgefahren, und nach geistlichen Gesetzen verfügt werden solle. Schon hier wären wir allerdings befugt gewesen, mit den strengsten Strafgebotten wider die Verächter unserer so billigen Ermahnungen vorzugehen: wir wollten aber vorerst nochmalen die Güte versuchen, und gaben blos dem Prälaten, mittelst weiter Urthel vom 23. Dec. 1780, die Weisung, daß er den gedachten Archivschlüssel und Klosterrechnungen, von dem Herrn Erzbischofen, nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen Einsicht, forderſamst nochmalen geziemend abfordern, auch leztere uns demnächst zur weiteren Verfügung vorlegen; falls aber der Herr

Erz-

Erzbischof sich zu deren Herausgabe nicht verstehen, oder sonst gegen ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann weitere nöthige Vorsehung erfolgen solle. Auch der Herr Marggraf zu Baden bekümmerte sich sehr wenig um unsere Erkenntnisse; der Prälat war mithin genöthiget, um Executions- und Manutenenz-Mandate, auch Patentes wider seine ungehorsame Mönche, Unterthanen und Officialen, anzurufen. Wir schlugen ihm aber dieses Gesuch vorerst noch ab; sondern erinnerten blos den Herrn Marggrafen unterm 17. Jän. dieses Jahrs, daß er unseren Erkenntnissen die schuldige Folge leisten solle. Allein alle Versuche waren vergebens; weder der Herr Marggraf, noch der Erzbischof, noch sogar auch die Mönche, dachten zu pariren. Wir mußten also den Hrn. Marggrafen unterm 7. Merz mit der Execution und Manutenenz wirklich bedrohen, dem Religiosen Beda Dilg aber nunmehr ernstlich anbefehlen, daß er seine ungebührliche Verwaltung der Klosters temporalien alsbald niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Mönche, sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben, ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue und Gehorsam künftig ohnfehlbar erweisen sollten; widrigenfalls er Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrer der klösterlichen Ruhe, auctoritate caesarea, sogleich aus dem Kloster geschaft, auch sonst gegen ihn und dieselbe, als vermessene Uebertre-

tretter der so wiederholten Kaiserl. Gebotte, was Rechtens, ergehen solle. Dem Herrn Erzbischofen hingegen wurde, zu Befolgung der ergangenen Urtheilen, annoch die weitere Friste eines Monats angesezt, widrigenfalls auch gegen ihn executive werde verfahren werden. Der Herr Marggraf lies mittlerweile die Revision bey dem Herrn Kurfürsten zu Mainz einlegen; und wollte dieselbe am 16 Merz dahier gerichtlich einführen. Der Prälatische Anwald versezte aber dagegen, in dieser offenbaren Spolienſache habe keine Revision statt: hätte aber auch dieses Rechtsmittel dahier wirklich Platz; so würde doch dessen Interposition, nicht bey dem Intervenientischen und Mitbeklagten Herrn Kurfürsten zu Mainz, sondern bey dem Herrn Kurfürsten zu Trier haben geschehen müssen. Er bath also aus diesem doppelten Grunde, die anmaßliche Revision zu verwerfen. Auf allen Fall aber übergab er auch die gewöhnliche Cautionsurkunde, und wiederholte alle seine vorige Anträge. Wider seine ungehorsame Mönche zeigte er an, daß solche theils gar nicht, theils aber mit genauer Noth, unser Urthel angehöret; vorzüglich aber Beda, und ein anderer Namens Betz, sich in ihrer Widersetzlichkeit merklich auszeichneten. Nun war es also ganz unmöglich, der sträflichen Ausgelassenheit dieser Mönche länger nachzusehen. Wir verhängeten also, durch die Urthel vom 6. April, wider dieselbe nunmehr

wirk-

wirklich die angedrohete Strafe: Wir machten nämlich dem Herrn Fürstbischofen zu Strasburg den Auftrag, daß er, zu endlicher Herstellung der inneren Klosterruhe, und nöthiger Ordnung circa temporalia, die Religiosen Beda und Betz, ohne weitere Nachsicht, dermalen sogleich aus dem Kloster herausnehmen, und sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan einverstehen, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern aber die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige, alles Ernstes anbefehlen, auch in dessen Entstehung, gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls mit wirklicher Ausschaffung, ohne weitere Anfrage verfahren solle. Die Erzbischöflichen Kommissarien und Vicariat konnten gar leicht selbst berechnen, daß diese unsere Urthel nunmehr erfolgen werde; um uns also ihre vorsetzliche Verachtung aller kaiserlichen Befehle recht fühlen zu lassen, wagten sie, es zur nämlichen Zeit, dem so sehr mißhandelten Prälaten einen schimpflichen Verzicht, auf alle unsere Erkenntnisse, und selbst auf seine Abtswürde, unter schmeichelhaften Bedingungen abzunöthigen. Als sie aber von diesem die nämliche Erklärungen hören mußten, daß er zwar, sobald seine Unschuld am Tage liegen werde, bereit sey, der Welt öffentlich zu zeigen, wie wenig Reitz die mühselige Abtswürde für ihn habe, und wie sehr er sich nach Ruhe sehne; daß ihm aber nicht zugemuthet wer-

werden möge, ſich vor der Hand als einen geſtändigen Verbrecher darzuſtellen: ſo gaben ſie ihm ſeine Rechnungen zurück, und publicirten am nämlichen Tage, wo unſer Urthel ergieng, ohne uns nur der mindeſten Anzeige zu würdigen, eine Erkenntniß, wodurch ſie den Prälaten ſeiner Abtey entſezten, und denſelben bis zum gemeinen Mönchen unter ſeine Feinde herabwürdigten; auch eben ſo ſeine getreue Religioſen ihrer Aemter entließen, den Beda hingegen, blos unter einem andern Namen, bey ſeiner Verwaltung ſchützten, ihm jedoch bis zur Wahl eines Prälaten ein Conſilium Seniorum vorſezten; überhaupt aber willkührliche Inſtruktionen entwarfen, wie künftig die Temporalien des Kloſters verwaltet werden ſolten; im Grunde alſo alle unſere, mit ſo vieler Mühe bisher abgegebene Urtheln, kraftlos zu machen, und gleichſam mit einem einzigen dreiſten Federſtriche zu zernichten, ſuchten. Der Prälat ergrif von dieſem Verfahren, ſo viel das Geiſtliche betraf, die Berufung nach Rom; uns aber machte er die ſchleunige Anzeige davon. Er beſchwerte ſich, daß wider ihn mit den unerhörteſten Nichtigkeiten verfahren worden ſey; das Erzbiſchöfliche Vicariat habe ſich beygehen laſſen, ihn ſeiner Würde zu entſezen, ohne ihm ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeſte vorherige Correction, ohne Beweiſe, und endlich ohne alle Defenſion; die Abſicht ſey offenbar nur dahin gerichtet geweſen, ihm

ſeine

seine Zuflucht an Euer Kaiserl. Majestät empfindlichst entgelten zu lassen, und dem Hrn. Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen. Er sey augenblicklich bereit, uns seine Wirthschaft vorzulegen; und bitte nur, ihm vorerst gegen alle Vergewaltigungen den kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Hätte uns der Prälat diese anmaßliche Erkenntniß nicht sogleich selbst beygelegt: so würden wir beynahe die Möglichkeit bezweifelt haben, daß ein geistliches Gericht, einer so ungestümmen Beleidigung des obersten Reichsrichters, fähig seyn solle. Allein es war wirklich so; das Erzbischöfl. Vicariat schien nunmehr ganz vergessen zu haben, daß der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate, wohne. Es wollte wahrscheinlich, die Ursachen seiner vermeintlichen Entsetzung des Prälaten, deswegen geheim halten, weil sie lediglich seine Verwaltung der Weltlichkeiten bezielten, deren Untersuchung dem geistlichen Richter gar nicht gebührte; aber eben dieses berechtigte uns vollkommen, die Vollziehung dieser Erkenntnisse, auch so viel die geistliche Würde des Prälaten betraf, wenigstens so lange zu inhibiren, bis uns die Ursachen dieser Entsetzung behörig eröfnet, und wir wider alle Eingriffe in unsere Gerichtsbarkeit hinlänglich gesichert worden. Es war ohnehin auch die Appellation nach Rom interponirt:

und

und wenn noch ja eine solche Appellation Suspensivwirkungen haben sollte; so müßte es gewiß hier seyn, wo die Meinungen des Bischofes und Erzbischofs so sehr getheilt waren, und wo der Prälat seinen eigenen Gegentheil zum Richter hatte. Ueberhaupt aber glaubten wir, die geist- und weltliche Eigenschaften eines deutschen Prälaten und Bischofen dergestalt enge miteinander verbunden zu seyn, daß die gänzliche Entsetzung eines solchen Prälaten, ohne Concurrenz seiner geistlich- und weltlichen Obern, nicht geschehen könne. Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Erkenntnisse in der Schönthaler Sache, ruhten auf den nemlichen Grundsätzen. Wir sahen uns also genöthiget, diese Erzbischöfl. Vicariatserkenntnisse, insofern solche die Temporalien betrachten, in Ansehung der Spiritualien aber deren Vollziehung, noch zur Zeit, und bis uns die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt worden, zu inhibiren, den Herrn Bischoffen zu Straßburg sofort anzuweisen, da er, diesen Erkenntnissen ungehindert, die ihm vorhin gemachte kaiserliche Aufträge, ohne weitere Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan, zum Vollzug bringen solle. Alles dieses geschah mittelst Dekrets vom 14. April. Dem Prälaten aber befahlen wir, uns nunmehr seine Rechnungen vorzulegen; und wider das Erzbischöfl. Vicariat wurde, wegen gröbster Verletzung des Allerhöchst Kaiserlichen Ansehens, des Fiskal seines

Amts

Amts erinnert. Der Herr Markgraf hatte aber nunmehr seinen Zweck erreicht. Er wollte uns überreden, daß sein Spolium jetzt aufhöre, Spolium zu seyn; daß der spoliirte Prälat nicht vor allem zu restituiren, und daß er Herr Markgraf dem Kloster, den durch seine gleichwohl wie ungebührliche Entsetzung des gedachten Prälaten, zugefügten Schaden zu vergüthen, nicht mehr schuldig sey. Dieser hingegen war von allen Seiten verlassen; selbst diejenigen, die ihm bisher noch anhiengen, wußten nicht mehr, an wen sie sich halten sollten: und er hatte in seiner Betrübniß kaum noch Muth genug, die vorhin schon so oft gebethene Kaiserl. Patente, auch Executions- und Manutenenz-Mandate, von uns nochmalen zu verlangen. Wir hingegen durften nunmehr um so weniger Bedenken finden, dessen billigem Gesuch seines ganzen Innhalts zu deferiren. Es konnte uns auch hieran die eingelegte Revision gar nicht hindern, sie war nach dem §. 125. des J. R. A. offenbar unstatthaft und defert: und hätten wir ja noch an dem Interesse des Herrn Kuhrfürsten von Mainz bey dieser Sache, nach allen unsren Urtheln, zweifeln können; so konnten wir uns, aus der uns mitgetheilten schriftlichen Revisions-Einlegung des Herrn Markgrafen, schon ganz allein hievon vollkommen überzeugen, indem daselbst unser Verfahren gegen den Herrn Kuhrfürsten als ein wichtiges Gravamen deut-

lich aufgeführt wird. Der asbaldigen Wiedereinsetzung des Prälaten, konnte diese Revision ohnehin nicht im Wege stehen; dann die Caution war auf allen Fall von ihm wirklich geleistet, und deren Annahme würde keinen Anstand gehabt haben. Die Verwerfung dieser Revision geschah also am 23. April, und wir erkannten zugleich die gebethene Kaiserl. Patente, auch die weiter nachgesuchte Executions- und Manutenenz-Mandate; ersters auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises, und letzteres auf den Herrn Herzogen zu Würtemberg allein. Der Herr Bischof zu Strasburg wollte wirklich unsre Aufträge befolgen, seine Subdelegirten trafen zu Schwarzach ein; auch wurden die Kaiserl. Patente daselbst, und allen übrigen klösterlichen Ortschaften, gebührend affigirt. Allein alle diese rechtlichen Anstalten dienten den mächtigen Gegnern des Prälaten blos zum Geschäfte; und es wurde nun plötzlich mit vereinigten Kräften, zu solchen Mishandlungen der Reichsiustitien, gegriffen, wovon uns dieses Jahrhundert gar keine, oder doch gewis nur seltene Beyspiele, liefern wird. Nicht einmal Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Namens wurde geschonet; die Patente wurden sogleich in der ersten Nacht allenthalben, wo sich zukommen ließ, abgerissen. Soldaten und ein Schwarm aufgebothener Bauren, umzingten das Kloster: die

Kaiserl.

Kaiserl. Subdelegirte mußten unverrichteter Dingen abziehen; den klösterlichen Ortschaften wurden Befehle verkündet, Vermöge deren sie, bey schweter Straf, nicht Ewr. Kaiserl. Majestät, sondern dem Herrn Markgrafen, gehorsamen sollten: eben so griff nunmehr auch das Erzbischöffl. Vicariat zu seinen geistlichen Waffen, und drohte mit der Excommunication. So sehr wir nun auch, bey allen diesen Nachrichten, durch eine so außerordentliche Geringschätzung und Widersetzlichkeit, nothwendig betroffen seyn mußten: so konnten wir dennoch unmöglich vergessen, daß es hier nicht um unser eigenes, sondern um Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit, zu thun war, deren Vertheidigung wir durch schwere Pflichten übernommen hatten. Wir bemerkten zugleich aus den producirten Visitationsdecreten nicht ohne Verwunderung, daß dem Prälaten hierinn verschiedene Weisungen gegeben wurden, wie er sich, mit Vergessenheit alles Vergangenen, künftig gegen seine untergebene Religiosen brüderlich zu betragen habe: und wir konnten hieraus deutlich schließen, daß zur Zeit, wo jene Visitationsdecrete beschlossen worden, die Absetzung des Prälaten dem Vicariat selbst noch nicht möglich geschienen; daß er mithin blos fremde Sünden, nämlich unsere vermeintliche Eingriffe in die geistliche Immunität, habe büßen sollen. Es war also gewiß keine über-

triebene Strenge, wenn wir, bey allen diesen höchstverpönten Beleidigungen, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, unterm 18. May, die weitere Commission ertheilten; daß er alsbald einen Subdelegirten mit hinlänglicher militairischer Bedeckung nach Schwarzach abschicken, daselbst die abgerissene kaiserliche Patente wieder anheften, auf jene Frevler, welche solche abgerissen, ernstlich inquiriren, den Religiosen Beda Dilg aber und seine Anhänger, bis zur Ankunft der bischöfflichen Subdelegirten, wohl aufbehalten, und endlich diesen Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand biethen sollte. Wir versahen uns hiebey nochmalen zu dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz, daß er seinem Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abten, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unschickliche Excommuniciren, ernstlich verbiethen, auch über die, ihren eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdecreten widersprechende, in summum vilipendium auctoritatis cæsareæ nachgeschobene Entsetzung des Abten, um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe, wegen schnöder Verachtung aller Kaiserlichen Verbothe, sogleich mit wirklicher Verdammung in geschärfte fiscalische Strafe, auch sonstigen in den Reichssatzungen wider solchen schädlichen Misbrauch der geistlichen Gewalt, bestimmten empfindlichen Zwangsmitteln, unnachsichtlich ver-

verfahren werden ſolle. Wir zweifelten nun gar nicht mehr, es werde wenigſtens das Erzbiſchöffliche Vicariat, jetzt endlich zu ſich ſelbſt kommen, und ſeinen Unfug begreifen: aber auch dieſe Hoffnung war umſonſt. Es kann vielmehr darauf, wie es ſich recht empfindlich an uns rächen möge. Der Entwurf war gar bald gemacht: es ſtand in den Decretalen Pabſts Bonifacii *VIII.* ein Kapitel, welches allen weltlichen Richtern bey Strafe der Excommunication verbiethet, geiſtliche Sachen von den geiſtlichen Gerichten ab- und an ſich zu ziehen. Dieſes Kapitel paßte nun zwar freylich nicht ſo ganz eigentlich auf den Prälaten, der die Erzbiſchöffliche Anordnungen, auch in Anſehung der Weltlichkeiten, Anfangs ſelbſt vertheidigte, und der nur erſt da ins Gedränge kam, als wir uns ex officio dieſer Weltlichkeiten annahmen. Es war alſo hauptſächlich darum zu thun, uns begreiflich zu machen, daß alle unſere Erkenntniſſe, wie ſich dieſes Kapitel ausdrückt, lauter præſumtuoſæ temeritates ſeyen, wofür wir ipſo facto excommunicirt wären: und dann hatte auch der Prälat, wenigſtens nachher, ſelbſten bey uns Schutz geſucht, folglich in ſo weit, ſich ebenfalls gegen gedachtes Kapitel verfehlt. Das Erzbiſchöffliche Vicariat nahm alſo kein Bedenken, wider den Prälaten und ſeine getreue Religioſen eine förmliche Citatio ad videndum, ſe incidiſſe in pœnam Cap. 4. *de*

immunitate eccles. in 6to. auszufertigen: und es begnügte sich nicht damit, daß diese Citation jedem Religiosen insbesondere insinuirt wurde; sondern da wir unsers Orts Kaiserl. Patente affigirt hatten, so mußte auch diese Citation öffentlich, und zwar gerade denen noch übrigen Kaiserl. Patenten entgegen angeschlagen werden. Dem Herrn Bischoffen zu Strasburg aber, wurde durch ein ernstliches Abmahnungsschreiben verwiesen, daß er sich den Kaiserl. Aufträgen, zur Fortbringung des Beda habe unterziehen wollen. Verwegener konnte nun wohl auf ein oberstes Reichsgericht nicht losgestürmet werden. Die Berufung auf ein, hier gar nicht anwendbares, auch sonst ohnehin verworfenes Capitulum aus dem 13ten Jahrhundert, war offenbar nichts als Spott. Sie geschah gewiß nicht in der Hoffnung, uns zu überführen, daß wir unrecht daran seyen, wann wir glaubten, daß die Handlungen der Geistlichen, in Absicht auf die bürgerliche Gesellschaft, der Beurtheilung des weltlichen Obern, eben so wie die Aufführung eines jeden Layen, unterworfen seyn; sie würden auch solchenfalls ihre Absicht gewiß sehr verfehlt haben, da wir nur allzugewiß überzeugt waren, daß selbst diejenige Gerichtsbarkeit, welche die Geistlichkeit über ihre Glieder außer dem bloßen Kirchenministerio hergebracht hat, lediglich zufällig, und an sich weltlich, mithin bey so offenbarem Misbrauch,

wie

wie dahier, der Einsicht des weltlichen Obern allerdings untergeordnet, auch überhaupt die geistliche Vorsteher über die Güter ihrer untergebenen Kirchen, nicht anders, als jede andere Vorsteher anderer Gemeinden im Staate, unbeschadet der hohen Einsicht des weltlichen Oberen, zu verfügen befugt sey. Wir durften also, ohne uns selbst vor Ewr. Kaiserl. Majestät äußerst verantwortlich zu machen, einen solchen Uebermuth eines geistlichen Gerichts ohne Ahndung nicht hingehen lassen: und dieses bewog uns, durch die weitere Urthel vom 20. Jun. die anmaslich erkannte Citation als null und nichtig zu cassiren; ferner dem vorhin so oft gewarnten Vicariat, sein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchst nachtheiliges Verfahren, nicht nur alles Ernstes zu verweisen, sondern auch dasselbe, nach Vorschrift §. 165 des J. R. A., in die bereits comminirte fiskalische Strafe von 20 Mrk. löthigen Goldes, sogleich fällig ertheilen; den Herrn Herzogen von Würtemberg aber nochmalen zu erinnern, daß er die ihm gemachte Kaiserl. Aufträge schleunigst zum Vollzug bringen, sonderlich aber die affigirte ärgerliche Vicariatscitation auf der Stelle abreisen lassen, und auf solche Art diesem Unwesen allenthalben ernstlich ein Ende machen solle.

Allein schon in unserer Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 48. §. 1, bemerkt der aller-

höchste Gesetzgeber, daß auch die beste Urthel wenig Frucht trüge, wenn sie nicht vollstreckt werde; und dies ist, leider, der Fall, worinn sich unsere bisherige Urthel in dieser so dringenden Sache noch immer befinden. Schon längst hat deswegen der Prälatische Anwald, die Transcription der erkannten Executionsmanutenenz und sonstigen Aufträge, auf Ewr. Kaiserl. Majestät vorder östreichischen Regierung zu Freyburg gebethen. Wir haben aber noch immer gehofft, die ausschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, würden sich bey einer so sehr gerechten Sache ihrer Reichsständischen Schuldigkeit nicht entziehen. In dieser Absicht wurde am 17ten Julii wider den Herrn Herzogen von Würtemberg, das Rusen erkannt. Hierauf erschienen nun zwar beyde Kreisausschreibende Fürsten, und erklärten sich, die Execution verrichten zu wollen: sie erließen auch wirklich einige Abmahnungen an den Herrn Marggrafen sowohl, als auch den Herrn Kurfürsten zu Mainz. Da aber diese bloße Abmahnungen, eben so wenig als unsere Urtheile, geachtet wurden: so ließen sie es lediglich dabey bewenden. Sonderlich wollte sich der Herr Herzog zu Würtemberg, zu allen ihm privative, als Manutenenzcommissarius gemachten Aufträgen, noch zur Zeit gar nicht verstehen. Der Prälatische Anwald sah sich mithin genöthiget, sein Transcriptionsgesuch beständig zu wiederholen:

holen: der Herr Marggraf hingegen, um, wo möglich der Sache neue Hinderniſſe im Wege zu legen, producirte 2 römiſche Decreta, welche beweiſen ſollten, daß der römiſche Hof das von ihm bereits vorhin, zu Gunſten des Prälaten abgegebene Decretum, ſelbſt als null und nichtig wieder aufgehoben, und die Berufung des Abten in ſpiritualibus nur quoad effectum devolutivum erkannt habe. Allein nicht zu gedenken, daß dieſe angebliche Decreta ſchon an ſich ſelbſt ziemlich unverſtändlich und verdächtig waren; ſo konnten ſie auch an unſern Erkenntniſſen unmöglich etwas abändern. In Anſehung der Weltlichkeiten, durften wir dem päbſtlichen Hof eben ſo wenig, als dem Herrn Erzbiſchoffen, die Befugniß zu erkennen, einräumen: und in Betreff des Geiſtlichen konnten wir ſolche, bevor uns nicht die Urſachen der Prälatiſchen Entſetzung bekannt geworden, eben ſo wenig vollziehen laſſen. Ueberhaupt aber konnten dieſe, von dem Erzbiſchöfflichen Vicariat durch dringende Vorſtellungen ergendwo zu Rom erſchlichene Decrete, dem Herrn Marggrafen, der ſolche producirte, gar nichts helfen; da es in Anſehung ſeiner ewig dabey bleiben mußte, daß der Spoliirte vor allem zur reſtituiren ſey. Wir ſetzten alſo, mit Verwerfungen dieſer neuerlichen Ausflüchte, den Herrn Executions- und Manutenenzcommiſſariis annoch eine Friſt von einem Monate an, binnen welche

che ſie unſere Aufträge befolgen, oder aber gewärtigen ſollten, daß ſonſt der Transſcription wegen, was Rechtens wäre, verfügt werde. Aber auch dieſer Monat und 6 Wochen verſtrichen ohne alle Hilfe. Vielmehr zeigte der klöſterliche Anwald ganz neuerlich an, daß ſich das von dem Erzbiſchöfflichen Vicariat niedergeſetzte Conſilium Seniorum, unter Anführung des Kloſterſchaffners Beck, die Verwaltung aller Weltlichkeiten, und inſonderheit ſogar der Manumiſſion der klöſterlichen Leibeigenen, anmaße, und diejenige Unterthanen, welche ſolche von dem Prälaten etwa erhielten, zu doppelter Erlegung der Manumiſſionsgelder nöthigten; Er bath alſo, wenigſtens nun einmal endlich die ſo oft verlangte Transſcription zu erkennen. Ohne Anſtand wären wir zu deren Erkennung gleich damals berechtiget geweſen: allein es ſchien uns rathſamer, noch einmal den letzten Verſuch zu machen. Wir gaben alſo, mittelſt Urthels vom 12ten dieſes, den Herrn Executions- und Manutenenzcommiſſariis, noch Zeit bis zum erſten Gerichtstag nach den bevorſtehenden Weihnachtsferien; widrigenfalls alsdann, ohne weiteres Anrufen, die gebethene Tranſcription aus der Kanzley verabfolget werden ſolle. Zugleich aber trugen wir dem Herrn Herzogen zu Würtemberg auf, daß er den, wider die ergangene Kaiſerl. Patente begangenen Frevel des bisherigen Kloſterſchaffners Beck, per Subdelega-

tum

zum sogleich ernstlich untersuchen, ihn, Beck, wenn er dessen geständig, ohne weitere Anfrage provisorie von seinem Amte auctoritate cæsarea suspendiren, und sodann die hierüber geführte Protocolle, zu dessen weitern wohlverdienten Bestrafung, diesem Kaiserl. Kammergericht einschicken solle.

Dieses ist nun, Allergnädigster Kayser! die betrübte Lage einer entschiedenen Rechtssache, die nunmehr schon über ein ganzes Jahr blos auf ihren Vollzug wartet; und hierzu, da bisher alle Erinnerungen vergebens gewesen, noch immer keine Hofnung vor sich sieht. Wir sind auf solchem Falle in unserer Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 49. §. 7, angewiesen, an Ewr. Kaiserl. Majestät alleruntherthänigst zu berichten, allerhöchst welche sodann die gebührliche Vorsehung zu thun wissen würden: und Ewr. Kaiserl. Majestät haben, in Dero Wahlkapitulation Art. 17. §. 1, auch Art. 16. §. 8, zu versichern geruhet, daß Allerhöchstdieselben die Execution der kammergerichtlichen Urtheln, ohne einige Verzögerung, schlechterdings vollziehen, und dergestalt einem jeden, ohne Ansehen der Person, schleunig zu seinem erstrittenen Rechte verhelfen, überhaupt aber dieses Kammergericht bey seiner Gerichtsbarkeit, Ehren und Ansehen, gegen jeden männiglich in alle Wege schützen und handhaben wollten. In gegen-

genwärtigem Falle ist noch um weit mehreres, als um bloße Nichtbefolgung einiger Urtheln, zu thun. Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit ist bey dieser Sache unmittelbar selbst befangen, und wirklich bis zum äußersten Grade verletzt. Es gilt hier um einen ganzen Zweig von Jurisdiction, um offenbare Eingriffe eines geistlichen Gerichts in weltliche Gerechtsame, welche Ewr. Kaiserl. Majestät Vermöge Art. 14. §. 4 der vorhin angezogenen Wahlkapitulation, jedesmal nachdrücklichst abschaffen wollen. Seit dem Jahr 1512. hat sich kein geistliches Gericht gegen uns so viel herauszunehmen unterfangen: damals wagte ein unruhiger Beklagter, von dem Kammergerichtlichen Ausspruchen eine Berufung nach Rom, und] wurde deswegen vom letztrem um 100 Mrk. Gold gestraft, dem Herrn Bischoffen zu Worms aber aufgetragen, die geistlichen Personen, welche die Insinuation dieser anmaßlichen Appellation verrichtet, in gefängliche Haften zu nehmen. Der Herr Bischoff befolgte die Kammergerichtliche Befehle, wurde aber von dem geistliche Conservatore zu Kölln excommunicirt, auch gegen das Kammergericht selbst eine Ladung auf den Bann erkannt. Letzteres erstattete hierüber seinem glorreichen Stifter, Kaiser Maximilian, den nöthigen Bericht; und mit welchem Ernst sich dieser der Sache angenommen, davon finden wir

noch

noch die Nachricht in dem Kammergerichtlichen Staatsarchiv 3. Th. S. 123. & seqq. Wir werden unsers Orts nicht entstehen, noch fernet alles Rechtliche in der Sache zu verfügen, und nunmehr, auf weiteres Ansuchen des Imploranten, die so oft gebethene Transcription auf Ewr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstselbsten, als Kraisausschreibenden Herrn Fürsten des östreichischen Kreises, zu bewilligen. Wir sind auf solchen Fall zum voraus überzeugt, daß Ewr. Kaiserl. Majestät gewis solche schleunig- und ausgiebige Vorkehrungen zu treffen geruhen werden, womit das so sehr gekränkte Kaiserl. Ansehen hinlänglich gerächet, unsere Erkenntnisse in allen Stücken zum Vollzug gebracht, und das Kloster von seinem nahen Umsturz annoch gerettet werden möge. Wir wollen jedoch zugleich Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchst eigenen Ermessen lediglich überlassen, ob nicht Allerhöchstdieselben rathsamer finden mögten, vorerst die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, zur Befolgung unsrer Aufträge, allergnädigst und nachdrücklichst anzuweisen, oder auch sonst in andere Wege die gesetzliche Vollstreckung zu verschaffen.

Zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden, empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefster Erniedrigung

Eurer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

Kurze

genwärtigem Falle ist noch um weit mehreres, als um bloße Nichtbefolgung einiger Urthein, zu thun. Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit ist bey dieser Sache unmittelbar selbst befangen, und wirklich bis zum äußersten Grade verletzt. Es gilt hier um einen ganzen Zweig von Jurisdiction, um offenbare Eingriffe eines geistlichen Gerichts in weltliche Gerechtsame, welche Ewr. Kaiserl. Majestät Vermöge Art. 14. §. 4 der vorhin angezogenen Wahlkapitulation, jedesmal nachdrücklichst abschaffen wollen. Seit dem Jahr 1512. hat sich kein geistliches Gericht gegen uns so viel herauszunehmen unterfangen: damals wagte ein unruhiger Beklagter, von dem Kammergerichtlichen Ausspruchen eine Berufung nach Rom, und] wurde deswegen vom letztrem um 100 Mrk. Gold gestraft, dem Herrn Bischoffen zu Worms aber aufgetragen, die geistlichen Personen, welche die Insinuation dieser anmaßlichen Appellation verrichtet, in gefängliche Haften zu nehmen. Der Herr Bischoff befolgte die Kammergerichtliche Befehle, wurde aber von dem geistliche Conservatore zu Kölln excommunicirt, auch gegen das Kammergericht selbst eine Ladung auf den Bann erkannt. Letzteres erstattete hierüber seinem glorreichen Stifter, Kaiser Maximilian, den nöthigen Bericht; und mit welchem Ernst sich dieser der Sache angenommen, davon finden wir

noch

Daß b) dieſem durch unerlaubte Thathandlungen bewerkſtelligten Vorhaben zwar ein kammergerichtliches Mandat de reſtituendo Abbatem &c. entgegengeſetzt worden — daß aber, als letzteres zum Vollzug habe gelangen ſollen, der Herr Kuhrfürſt zu Mainz in ſeiner Eigenſchaft als Metropolitan und Oberrichter des Kloſters Schwarzach durch den dermaligen Herrn Marggrafen zu Baaden bewogen worden, eine Erzbiſchöffl. Kommiſſion nach Schwarzach zu ſchicken, um einige Mängel an dem Abte zu entdecken, unter deren Vorwand man es bey der badiſchen Spoliazion belaſſen könne.

Daß dieſem gemäß c) der Herr Kuhrfürſt und Erzbiſchoff zu Mainz in der wider Baden anhängigen Mandatſache gerichtlich aufgetreten, dem Kammergerichte ſein Vorhaben, die Weltlichkeiten in Ordnung zu bringen, eröfnet, zugleich aber von demſelben verlangt habe, die Mandatſache punkto reſtitutionis Abbatis ruhen zu laſſen.

Daß d) Höchſtgedachter Herr Kuhrfürſt und Erzbiſchoff ſich durch dieſe gerichtliche Auftretung als Intervenienten und zwar als einen ſolchen Intervenienten dargeſtellt habe, der in der Abſicht, die Reſtitution des Abts zu verhindern, mit dem Herrn Marggrafen gemeine Sache machte.

Daß

Daß e) das Kaiſerliche und Reichskammergericht hierauf wider Baden paritoriam plenam erlaſſen, wider Mainz aber den Grundſatz veſtgeſetzt habe, daß die Unterſuchung und Anordnung der klöſterl. Temporalien nicht dem Herrn Kuhrfürſten in der Eigenſchaft als Erzbiſchoffen, ſondern dem Kammergerichte allein gebühre.

Daß f) deſſen ungeachtet die nach Schwarzach abgeſchickte Kommiſſion das Verfahren circa temporalia fortgeſetzt, und endlich den Abt ohne alle Anzeige beym Kammergerichte, ohne ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeſte Korrektion, ohne Beweis, ohne Defenſion, in der Abſicht, um ihm ſeine Zuflucht an Kaiſerl. Majeſtät empfinden zu laſſen, und dem Herrn Marggrafen eine ſcheinbare Ausflucht zu verſchaffen, von der Abtswürde entſetzt, auch ſogar die ihm anhangenden Religioſen ihrer Aemter entlaſſen, den Pater Beda Dilg hingegen blos unter einem anderen Namen bey ſeiner Verwaltung geſchützt, und ihm bis zur Wahl eines andern Prälaten ein Conſilium Seniorum vorgeſetzt habe.

Daß g) dieſe Entſetzung des Abts den eigenen vorhin beſchloſſenen Viſitationsdekreten widerſprechend geweſen, und alſo in ſummum Vilipendium Autoritatis cæſareæ nachgeſchoben worden.

Daß

Daß h) es eben so als eine verwegene Verstürmung und Geringschätzung der reichsgerichtlichen Jurisdiktion zu achten sey, da das Vikariat zu Mainz den Abt und seine Anhänger ad videndum se incidisse in pœnam Cap. 4. de Immun. eccles. vorgeladen — auch den Herrn Bischoff zu Strasburg davon abgemahnet hat, sich der ihm durch das Kammergericht ertheilten Aufträge im Kloster Schwarzach zu unterziehen.

Endlich daß i) dieses alles den Anlaß zu jenen Verfügungen gegeben habe, mittels welcher das Kaiserl. und Reichskammergericht die Erzbischöfl. Erkenntnisse in Ansehung der Temporalien ganz aufgehoben, in Ansehung der Spiritualien aber ihre Vollziehung noch zur Zeit, und bis die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt würden, inhibiret, — die erlassene Zitation ad dictum cap. 4. de Immun. eccl. für null und nichtig erklärt — das Erzbischöffl. Vikariat zu Mainz von seinem der weltlichen Gerichtsbarkeit nachtheiligen Verfahren erst abgewarnet, und nachher in 20 Marke löthigen Goldes fällig ertheilt, fort denjenigen Exekutions- und Manutenenz-Auftrag, welcher auf die paritoriam in der Badenschen Mandatsache ergangen war, auf diese Erkenntnisse, erstrecket hat.

Dieser nur die Grundzüge des vorgeblichen Berichts darstellende Innhalt setzt also deutlich

voraus, daß zween der ansehnlichsten deutschen Kuhr- und Fürsten, nämlich der Herr Kührfürst zu Mainz als Metropolitan und geistlicher Oberrichter des Kloster Schwarzach, dann der Herr Marggraf zu Baden als dortiger Kastenvogt, auch Schutz- und Schirmherr sich einer verabscheuungswürdigen Kollusion zu dem Ende schuldig gemacht hätten, um den Abt zu Schwarzach ohne Ursache zu stürzen, und dagegen einen zu den Badischen Absichten übergegangenen geschwornen Feind des Abtes zur abteylichen Verwaltung zu befördern.

Und diesen Greuel von Beschuldigung soll hier ein deutsches höchstes Reichsgericht auf die Rechnung seiner vordersten Mitkonstituenten zu hegen beflissen seyn. Es soll kein Bedenken genommen haben, solchen durch einen sogenannten Offizialbericht an das allerhöchste Reichsoberhaupt zu bringen, und über dieses noch dessen allgemeine Verbreitung durch den Weg der periodischen Schriften zu befördern.

Nein! man erklärt es nochmal — ein solcher Unfug läßt sich von keiner Gerichtsstelle vermuthen, und da allen höchst- und andern Ständen daran gelegen ist, daß der wahre Verfasser eines so unächten Produkts erforschet, und sichergestellt, daß er zum Beweise und zur Rechtfertigung seiner Behauptungen angehalten, fort mit der durch ihren Unbe-

stand

stand und Ungrund verdienten Ahndung angesehen werde; So wird man sicher nicht unterlassen, die hierzu erforderlichen Maasregeln bey der eigenthümlichen Stelle behörig einzuschlagen.

Inmittels geht hier die Absicht dahin, dem Publikum einsweil den Aufschluß derjenigen Vorgänge mitzutheilen, welche der Verfasser des vorliegenden Berichtes dazu misbrauchet hat, um die Handlungen und Gesinnungen zween verehrungswürdigster höchster Reichsstände in das nachtheiligste Licht zu sezen.

Man würde in dieser Absicht sich lediglich damit begnügen können, den wichtigen Inhalt derjenigen Rekursschriften hieher zu wiederholen, welche in Sachen des entsezten Abts zu Schwarzach wider den Herrn Marggrafen zu Baden, dann in Sachen eben desselben wider den Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Mainz, dem versammelten Reiche übergeben worden sind, und welche dem in beyden Sachen ergriffenen Rekurse bereits den Beyfall der meisten und angesehensten, höchst- und hohen Mitstände zuwegen gebracht haben.

Da aber solche theils nicht in jedermanns Handen, und theils von allzuweitläuftigem Inhalte sind, um in der Kürze gelesen zu werden, sollen nachstehende wenige Bemerkungen, den verläßigen Beweis liefern, wie

weit der mehrgedachte angebliche Bericht von all demjenigen entfernet sey, was Unpartheylichkeit, Wahrheit, und Glaubwürdigkeit jeder berichtenden Stelle zur Pflicht auferlegen, und wie wenig also die Eigenschaft eines unterschobenen Produkts in gegenwärtigem Falle zu bezweifeln sey.

Allgemeine Bemerkungen.

Gleich Anfangs und überhaupt kann nicht ausdrücklich genug beobachtet werden, daß viele und fast die meisten, in dem Berichte vorkommenden Umstände ganz außer dem Kraise der Wissenschaft des Kaiserl. und Reichskammergerichts befindlich sind. Dahin rechne man all dasjenige, was den innern Zustand des Klosters Schwarzach, und vornämlich die persönlichen Verhältnisse des Abts und der dortigen Klostergeistlichen betrifft.

Das Kaiserl. und Reichskammergericht hat nie in das innere der Disziplin, der häuslichen Wirthschaft und des persönlichen Verhalts zu Schwarzach eine unmittelbare Einsicht gehabt — es hat den itzt entsetzten dortigen Abt nie anderst, als in der Eigenschaft eines Gegenparts, und Sollizitanten wider das Marggräfl. Hause Baden gekannt — es hat von den Klagen und Unruhen im Inneren des Klosters nie andere Nachrichten erhalten, als jene, welche allenfalls aus den einseitigen Angebungen

gebungen des Abts und seiner Helfers Helfer geschöpfet waren.

Wie nun das Kaiserl. und Reichskammergericht auf den Grund dieses einseitigen, unächten, aus den Quellen der Intrique und Partheylichkeit geflossenen Unterrichts nicht nur Verfügungen mit Verfügungen häufen, sondern auch Kaiserl. Majestät selbst mit einem solchen Berichte habe behelligen mögen, worinn der unzähliger Ausschweifungen schuldige verschwenderische Abt zu Schwarzach als ein unbescholtener würdiger Vorsteher, der Pater Beda Dilg und dessen Konsorten aber als unruhige Mönchen, als geschworne Feinde des Abts, als Störer der klösterlichen Ruhe, als Verräther, die gleich bey ihrer Rückkehre ins Kloster, woraus sie mehrere Jahre vertrieben waren, zu den Absichten des Hauses Baden sollen übergegangen seyn, dargestellet werden!

Solches hat um so weniger einige Wahrscheinlichkeit, da diese Schilderung des Abtes, und seiner Religiosen mit demjenigen Gesichtspunkte in keinem Betrachte übereinkömmt, unter welchem sie bey der Erzbischöffl. Metropolitanstelle zu Mainz bekannt sind.

Hier erscheint der entsetzte Abt als ein Mann, der seinen frommen und würdigen Amtsvorfahrer vorzüglich verfolget, gegen denselben mehrer Jahre ein Diarium geführet hat,

und selbst durch diesen Weg zur Abtswürde gelanget ist — unter dessen Verwaltung gleich Anfangs eine bekannte Lastergeschichte im Kloster entstand, welche durch den Pater Beda Dilg und einige seiner Mitbrüder gestört, und entdeckt ward — der von solcher Zeit an sich eine ununterbrochene Reihe despotischer Handlungen und Verfolgungen wider die eben angedeuteten Klostergeistlichen zu Schulden kommen ließ — und der mit einem Worte, fast alle Handlungen seiner Amtsführung durch eine seinem Stande und Berufe nicht angemessene Lebensart, durch Prozeßsucht, und Verschwendungen, durch Ränke und Falsifikationen ꝛc. auszeichnete.

Hier erscheinen der Pater Beda Dilg, und die Gesellen seines Schicksals als verfolgte, unterdrückte, durch sogenannte Uriasbriefe zur Einkerkerung in andern Klöstern bestimmte Opfer des Hasses und der Unversöhnlichkeit ihres geistlichen Vorstehers, welche blos durch die geistliche oberrichterliche Behörde wieder in ihr Professionshauß hergestellt werden konnten, und welche, da sie dessen ungeachtet wieder aufs neue mishandelt wurden, noch dermal den Rekurs an das Erzbischöfl. Metropolitangericht zu Mainz für die einzige Schutzwehre ihrer Unschuld anzusehen haben.

Hier ist man dieses Verhalts der Umstände um so mehr mit aller Verläßigkeit versichert, da

da solcher aus der Urquelle der rechtlichen und gerichtlichen Handlungen geschöpft ist. Denn! nicht nur war die Sache der Bedaischen Relegazion, die Sache der Prälatischen Verfolgungen wider seine Untergebene, die Sache der zerfallenen Klosterdisziplin und des zerrütteten wirthschaftlichen Zustandes ꝛc. während beynah 20 Jahren bey dem Metropolitangerichte zu Mainz förmlich anhängig — Nicht nur ließen der Abt sowohl, als die Klostergeistlichen, und selbst das Bischöffl. Strasburgische Ordinariat so schriftlich als mündlich, alle mögliche Vorstellungen und Aufklärungen dahin gelangen; sondern es lebten auch die beyden Religiosen Beda Dilg, und Paul Keim während vielen Jahren in der Stadt Mainz, wo sie einen ihrem geistlichen Stande vollkommen gemäßen Wandel führten.

Ja, als den unaufhörlichen neuen Irrungen und Zwistigkeiten im Kloster Schwarzach am Ende nicht anders mehr abzuhelfen war, als durch eine Erzbischöffl. Lokalkommission, und durch die schon lange Jahre vorher nöthig erachtete Klostervisitation, so sah man mainzischer Seits über allvorstehendes auch dem innern wahren Zustande der Sache noch mittelswirklicher Vornahme der itzgedachten Lokal-Klostervisitation so vollkommen auf den Grund, daß Se. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz sowohl, als ihre Erzbischöffl. Räthe sich vol-

lends dadurch in den Stand gesetzt fanden, den Zusammenhang aller Umstände mit dem möglichsten Grade der Gewißheit zu beurtheilen.

Bey diesen Bewandsamen ist und bleibt es also ganz unbegreiflich, wie eine Stelle, an welche von den klösterlichen inneren Umwehen durch rechtliche Wege nie das allergeringste Kenntniß gelanget ist — welche solche nie zu untersuchen, noch darüber zu erkennen gehabt, — welcher das Personale des Klostervorstehers sowohl, als seiner Untergebenen noch itzt entweder gar nicht, oder nur in der weitesten Ferne bekannt ist — wie, sage ich, eine solche Stelle es hätte unternehmen mögen, eines Theils die aus den unverläßigsten Quellen geschöpften Nachrichten durch einen sogenannten Offizialbericht ungewöhnlicher Weise an Kaiserl. Majestät zu bringen, andern Theils aber derjenigen geistlichen Behörde, welcher die Einsicht und Erkenntniß über die Amtsführung des Abts sowohl, als über den Betrag der Klostergeistlichen unstreitig zustand, und welche sich dieser Einsicht und Erkenntniß auch während mehreren Jahren ungestört und unpartheylich unterzogen hatte, den eben so beleidigenden als gänzlich unerfindlichen Verdacht einer formellen ungerechten Kollusion mit dem Hause Baden zum Nachtheile des Abts und des Klosters anzudichten?

So

So gewiß sich hieraus ergiebt, daß der Verfasser dieses nach allen Umständen unterschobenen Berichts selbst von dem wahren Zustande der Sachen zu Schwarzach falsch, unächt und verkehrt unterrichtet war; so nothwendig muß hier eine weitere Bemerkung vorausgesetzet werden, welche darinn bestehet, daß der ebenerwehnte Berichtsverfasser auch mit offenbaren Mißbegriffen in Ansehung desjenigen Verfahrens befangen sey, welches im Falle klösterlicher Lokalvisitationen beobachtet werden muß, und welches man Erzbischöffl. mainzischer Seits bey der zu Schwarzach angestellten Lokaluntersuchung wirklich beobachtet hat.

Sicher ist es ein Mangel der kanonischen Rechtskenntnisse, und besonders der Bewanderung in den kanonischen Visitationsschriften, wenn mehrersagter Verfasser das mehr unten noch näher anzuregende Verfahren der Erzbischöffl. Kommission zu Schwarzach unrechtmäßig ansehen will, weil solches mit der ordentlichen Prozeßart nicht allenthalben übereinstimme ꝛc.

Das geistliche Visitationsverfahren hat durch bekannte geistliche Satzungen vorlängst seine genaue Bestimmung erhalten, und nach diesen Satzungen ist die Erzbischöffliche Kommission zu Schwarzach von Schritte zu Schritte zu Werke gegangen.

Daß hier nicht alle ad ſtrepitum judiciale gehörige Rechtsformalitäten einzutreten hatten, das war der Natur einer jeden, die bloſe Kloſterzucht, und die gute oder üble Wirthſchaft eines Kloſtervorſtehers betreffenden oberhirtlichen Einſicht gemäß.

Will alſo dieſer Saz in gegenwärtigem Falle wider die vorliegenden kanoniſchen Beſtimmungen ſowohl, als wider die ungezweifelte Obſervanz miskennet oder misdeutet werden, ſo iſt es ein richtiger Beweis, daß jenſeits die Begriffe von dem Zwecke, der Natur, der Form und den Wirkungen einer geiſtlichen Kloſterviſitation entweder ganz ermangeln, oder daß ſolche gefliſſentlich hindangeſezt werden wollen, um aus ſolchen Misbegriffen wenigſtens einen Schein gegründeter Vorwürfe zu erzwingen.

Und dieß iſt dann der wirkliche Fall verſchiedener Stellen des gegenwärtigen Berichts, welche auf unverneinlichen Misbegriffen in Rückſicht des Viſitationsverfahrens beruhen, und ſich nicht beſſer als dadurch aufklären laſſen, wenn man ſie, wie es jedem Rechtsverſtändigen leicht fallen wird, auf die kanoniſchen Viſitationsvorſchriften allenthalben zurückführet.

Uebrigens verdienet es noch eine beſondere Anregung, daß man den Geiſt des vorliegenden angeblichen Berichtes, und der darinn vorkommen-

kommenden kammergerichtlichen Erkenntnisse hauptsächlich in dem Zwecke suchen müsse, den sich einige Mitglieder dieser obersten Gerichtsstelle in Absicht auf das geistliche Jurisdiktionssistem im Reiche wirklich vorgesetzt zu haben scheinen.

Niemand darf daran zweifeln, daß das Benehmen des Kaiserl. und Reichskammergerichts in der Schwatzachischen Sache die der größten Aufmerksamkeit würdige Absicht mit sich führe, in unserm deutschen Reiche eine veränderte Kirchen- und geistliche Jurisdiktionsverfassung wider die Vorsehung der Reichsgrundgesetze, und wider das offenkündige Reichsherkommen einzuführen.

Es ist anderstwo schon dargethan worden, daß letztere das Recht die Wirthschaft der Klostervorsteher zu untersuchen, solche als üble Haushälter zu suspendiren, oder gar zu entfernen, zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und namentlich zur Pastoralauthorität oder oberhirtlichen Disziplinargewalt geeignet haben. Es sind nicht nur beyde Religionstheile im Reiche hierüber einstimmiger Gesinnung, sondern es ist auch den katholischen sowohl als protestantischen Ständen gleich viel daran gelegen, daß die Kompetenz der einmal wohl hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit, und besonders ihre Unabhängigkeit von den Reichsgerichten, unabänderlich fortbestehe.

Solchem

Solchem entgegen aber stellet der Berichtsverfasser den misverständlich und unschicklich von einigen neuern Vorgängen entlehnten Satz auf, daß die Temporalien und insonderheit die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines Klostervorstehers (falls auch derselbe schon kein Reichsstand, oder unmittelbarer Reichsschutzverwandter ist *) nur dem Kammergerichte allein gebühre.

Nie wird das Kaiserl. und Reichskammergericht diesen Satz im Werke selbst behaupten können, ohne die bisherige geistliche Jurisdiktionsverfassung im Reiche gänzlich umzustoßen, und ohne alle geistliche Stiftungen ihrem künftigen unfehlbaren Zerfalle um so gewisser bloszustellen, je gewisser alle Ob- und Einsicht über die Temporalverwaltung und besonders über die Wirthschaft der Stiftungen unthunlich und unwirksam seyn würde, wenn solche

* Bey geistlichen Reichsständen oder unmittelbaren Reichsschutzverwandten fodern Kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt und als oberster Schutzherr zwar alsdann eine Miteinsicht in Klostervisitationen, wenn die Sache auf die Privation des visitirten Vorstehers gehen kann.

Allein, daß die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines solchen geistlichen Vorstehers Sr. Kaiserl. Majestät oder wohl gar dem Reichskammergerichte allein gebühren solle, das ist noch nirgend und in keinem Falle behauptet worden.

solche von den höchsten Reichsgewichten ganz allein abhangen sollte.

Wenigstens wird dem Kaiserl. und Reichskammergerichte die hierunter abgezweckte gänzliche Veränderung der im Reiche bestehenden geistlichen Jurisdiktionsverfassung nie gestattet werden können, so lang man noch Bedenken trägt, einer Stelle, welche lediglich zur Anwendung und Vollstreckung der Gesetze im Reiche angeordnet ist, die Ausübung der souverainen gesetzgebenden Gewalt einzuraumen.

Denn wirklich würde es ein unläugbarer Eingriff in die Kaiserl. Majestät und dem Reiche allein zustehenden Rechte der Gesetzgebung seyn, wenn das Kammergericht sich im Ernste anmaßen wollte, die Untersuch- und Anordnung der Temporalwirthschaft eines geistlichen Klostervorstehers, welche noch durch die neueste Wahlkapitulation, so wie durch das Herkommen aller Zeiten, zur Disziplinar- und Pastoralgewalt gezehlet werden, seiner alleinigen Kompetenz zu unterwerfen.

Man will nicht einmal dabey anmerken, sondern überläßt es der eigenen allerhöchsten Beurtheilung, wie weit ein solcher Satz den besondern oberschutzherrlichen Rechten, welche Kaiserl. Majestät durch den Weg allerhöchst Ihro Reichshofraths über schutzverwandte Stiftungen hergebracht haben, zu nahe zu treten fähig sey.

Dieses

Dieses alles vorausgesetzt erwäge man nun den oben angeführten wesentlichen Innhalt des vorgeblichen Offizialberichts, und es wird sich zum allgemeinen Befremden darab ergeben, daß nicht nur Unwissenheit in Ansehung des wahren Verhalts der Umstände zu Schwarzach — daß nicht nur Mißbegriffe über das den kanonischen Satzungen gemäße Verfahren in klösterlichen Visitationsfällen — daß nicht nur verfassungswidrige, auf die Veränderung des geistlichen Jurisdictionssistems im Reiche gerichtete Absichten, allenthalben hervorscheinen; sondern daß auch der sonstige Innhalt größtentheils auf Verschweigung der zur Sache gehörigen Umstände, auf Verdrehungen und Misdeutungen, auf unrichtige Behauptungen, und was das ärgste ist, auf grundlose Beschuldigungen hinauslaufe.

Besondere Bemerkungen.

Auf solche Art wird ad a) dem Herrn Marggrafen zu Baden der förmliche Vorsatz, den Abt zu Schwarzach zu stürzen in der Maaße beygemessen, daß man alle übrige, in die jenseitige unächte Geschichte eingemischte Personen gleichsam nur als Werkzeuge ansiehet, die in die Badischen Absichten oder auf die Seite des marggräflichen Gegentheils übergetreten wären.

Man

Man will diese Beschuldigung hier nicht eigends widerlegen, sondern überläßt ihre Abfertigung der eigenen Marggräfl. Badischen Behörde.

Indessen vernichtet sie der im Berichte vorliegende Zusammenhang der Umstände schon von selbst.

Es ist darab zu ersehen, daß Baden sich im ältern Besitze der klösterlichen Rechnungsablage befand, und daß die einstweilige Entfernung des Abts von der Temporalverwaltung blos eine Folge der verweigerten Rechnungsablage war, welcher die Anzeigen seines verschwenderischen Haushaltes noch hinzukamen.

Diese einsweilige Entfernung mag im rechtlichen Betrachte gegründet gewesen seyn oder nicht, so verdient sie doch den Vorwurf einer persönlichen Verfolgungsabsicht wider den damaligen Abt zu Schwarzach nicht, sondern der Grund solcher Vorgänge beruhete auf den kastenvogteylichen Ansprüchen, deren Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit durch das Richteramt zu erledigen, keineswegs aber als ein Beweis vorsetzlich beabsichteter, und ohne Ursache unternommener Thathandlungen zu achten war.

Sodann ist es eine eben so unerwiesene bloße Misdeutung, wenn hiebey zu erkennen gegeben wird, als ob der, statt des Abts,

in

in die Administration der Temporalien eingesetzte P. Beda hierzu, als ein geschworner Feind des Abts, oder weil er zu den Absichten der Badischen Regierung übergegangen sey, gelanget wäre.

Diese so willkührlich, als verfängliche Imputation hat sich bey der Klostervisitation nirgend gegründet befunden, sondern es ergab sich darab nur soviel, daß die beyden Patres Beda Dilg und Paul Keim, als sie nach der, durch schändliche Uriasbriefe über sie verhängten Relegation, Kraft Erzbischöffl. Erkenntniß wieder nach Hause zurückgekehret waren, in Gemäßheit eines lang vor ihrer Rückkunft abgefaßten klösterlichen Konventualschlusses, auch ihres Ortes in die Rechnungsablage vor der Badischen Kommission nach Maaß des alten Herkommens, und unter mehreren für das Kloster sehr vortheilhaften Bedingnissen die Einwilligung ertheilten, und auf solche Art den besitzlich hergebrachten Badischen Ansprüchen willfahrten. Dieser Schritt konnte erwehnten beyden Konventualen so wenig, als allen übrigen, welche zu dem abgefaßten Konventualschlusse beygewirkt hatten, als ein Uebergang zu den Badischen Absichten ausgelegt werden.

Daß aber der oftererwehnte Pater Beda eben derjenige war, welchem nicht auf seine Veranlassung, sondern auf den Vorschlag des Konvents,

Konvents, die Temporalinterimsadministration wider Willen aufgetragen ward — daß der Abt diesen Konventualen vorhin unschuldig relegirt hatte — und daß er damal wie itzt, als ein erklärtes Opfer der Prälatischen Verfolgungen anzusehen war; solches alles ist vollkommen zufällig, und durch diese zufällige Verhältnisse konnte das Konvent zu Schwarzach keineswegs behindern lassen, ersagten Beda aus dem Grunde zur Temporaladministration in Vorschlag zu bringen, weil er in Ansehung seiner ökonomischen Kenntnisse das einzige taugliche Subjekt dazu war, und weil man Marggräfl. Badischer Seits dem Konvente dabey die Alternativ belassen hatte, entweder einen geistlichen Administrator vorzuschlagen, oder einen weltlichen auf Badische Ernennung anzunehmen.

Letzteres ward leichtermeßlicher Weise vom Konvente nicht für zuträglich angesehen, und es blieb also demselben nichts übrig, als die unweigerliche Erfüllung des erstern.

Allein diese sowohl als mehr andere Umstände verschweiget der Berichtsverfasser gänzlich und dieses nämlichen Kunstgriffes der Subreption bedienet er sich auch

ad b) wo derselbe keinen Scheu trägt, die gleich unten zu erwehnenden unbefugten Zudringlichkeiten des weltlichen Richteramtes in einer geistlichen Disziplinarsache durch das fre-

velvolle Vorgeben einer förmlichen Kollusion zwischen dem Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffe zu Mainz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baden koloriren zu wollen.

Vorerst läßt man hier das kammergerichtliche Mandat, wodurch die Restitution des Abtes gegen die Badische kastenvogteyliche Entsetzung erkannt wird, so wie die von Seiten Baden dagegen ergriffenen Rechtsmittel auf ihrem allerseitigen Werthe beruhen.

Daß aber dieses Mandat, und dessen Gegenstand mit der von dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz nach Schwarzach abgeschickten Erzbischöfflichen Lokal- und Visitationskommission keinerley Verwandschaft habe, noch letzterer einiger Bezug auf erstere zugeschrieben werden könne, davon wird sich jedermann von selbst überzeugen, wenn die Veranlassung und der Zweck beyder Sachen in Betracht gezogen werden.

Die kastenvogteyliche einsweilige Entsetzung des Abtes, und das dagegen erkannte Mandat sind von den Jahren 1774 und 1775. Diese Sache verhielt sich zwischen dem Herrn Marggrafen von Baden als klösterlichen Kastenvogt, auch Schutz- und Schirmherrn — dann dem Abte zu Schwarzach als ungezweifelten kastenvogteylichen Schutzverwandten des Hauses Baden. Sie entstand über die von Baden abgefoderte, vom Abte aber verweigerte klösterliche

klösterliche Rechnungsablage, wie solches von dem Berichtsverfasser hier selbst angeführet wird.

Erst im Jahre 1778 erfolgte die Erzbischöffliche Lokal- und Visitationskommission. Sie ward von dem Herrn Erzbischoffe zu Mainz in der Eigenschaft als Metropolitan und Oberrichter des Klosters Schwarzach vorgenommen. Sie fand ihren natürlichen, aktenmäßigen und unläugbaren Anlaß in dem innern Disziplinarzustande des Klosters, und vornämlich in einer Ereigniß, die den kastenvogteylichen Auftritten wegen der Rechnungsablage um viele Jahre vorhergegangen war.

Schon im Jahre 1766, als damal die Spolienklage des auf Veranlassung des Abten relegirten Pater Beda an das Erzbischöffliche Metropolitangericht erwuchs, ward der zu Schwarzach eingerissene Geist der Unordnungen, der Verfolgungen und Verschwendungen des Abts, die von demselben gesuchte hinterlistige Unterdrückung des Pater Beda Dilg und seines Mitbruders des Paters Paul Keim der doppelte Zerfall der Klosterdisziplin und der häuslichen Wirthschaft, mit einem Worte: der gebrechenvolle innere Zustand des Klosters auf eine so lebhafte Art geschildert, und vorgelegt, daß der in ermeldtem Jahre zum Vortheile der relegirten Konventualen ergangenen Metropolitanurtel die Klausel an-

gehängt wurde: *disquisitionem ulteriorum gravaminum contra Abbatem usque ad futuram Visitationem Monasterii reservantes &c.*

Vermög dieser Klausel blieb also von solchem Zeitpunkte her die dereinstige Vornahme einer gründlichen Klostervisitation das unverrückte Augenmerk des Erzbischöfflichen Metropolitangerichtes, und man hatte Mainzer Seits gleich damals die volle Uiberzeugung gefaßt, daß ohne solche dem künftigen gänzlichen Verderben des Klosters nicht mehr abzuhelfen sey.

Als hiernächst in den Jahren 1774 und 1775 die Irrungen zwischen dem Hause Baden und dem Abte wegen der Rechnungsablage durch die kastenvogteyliche Entsetzung des letztern ausbrachen, so nahm man von Seiten Mainz hieran nicht den mindesten Theil, sondern man enthielt sich vielmehr mit gutem Vorbedacht aller möglichen Schritte, die hierzu auf einigerley Art hätten misdeutet werden können.

Es erneuerten und vermehrten sich aber zu eben dieser Zeit auch die inneren Zerrüttungen des Klosters — es häuften sich die Beschwerden der Mönchen gegen ihren Abt, so wie jene des Abts gegen letztere, und selbst jene der letztern gegen das Verfahren des Herrn Bischoffs zu Strasburg und der dortigen geistlichen Räthe, welche den Abt noch forthin unterstützten,

dabey

Baden aber das Ziel um deswillen gänzlich verfehlten, weil sie blos zur Absicht hatten, die gedrückten Mönchen durch Strafen und Zensuren zum blinden Gehorsame zu vermögen, ohne jemal den wahren Zustande des Klosters vollkommen auf den Grund gesehen zu haben.

Endlich gelangte dieses ganze, blos die Zwistigkeiten des Abts und seiner Mönchen, dann den innern Klosterzustand betreffende Gewirr durch den Weg einer gerichtlichen förmlichen Appellation abermal an das Erzbischöffliche Metropolitangericht. Und nun stellte sich die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden kommissarischen Lokaleinsicht neuerdings um so dringender ein, da zugleich wahrzunehmen war, daß selbst der Herr Bischoff zu Strasburg als Ordinarius die Hand dazu zu bieten geneigt sey, und daß der Herr Markgraf von Baden als klösterlicher Kastenvogt, die Ernennung einer solchen Kommission, welche die seit langen Jahren im Kloster fürdauernden Irrungen endlich unpartheyisch untersuchen sollte, ebenfalls für unentbehrlich erkannte, auch sogar erklärte, für diesen Fall seine kastenvogteylichen Rechte in die Hände des geistlichen Visitators niederlegen zu wollen. *

* Auf solche Art legte auch der Herr Bischoff von Straßburg seine Ordinariats Befugnisse in die Hände des Visitators, und dieses hatte den Zweck

Um also das Kloster von innern Disziplinargebrechen zu befreyen, um solches von dem nahen Untergange zu retten, um Ruhe und Ordnung auf eine dauerhafte Art darinn herzustellen, ward mit allerseitiger Einverständniß — und selbst mit gänzlicher Unterwerfung des Abts zur Lokalkommission und Visitation geschritten.

Es wurde dabey so wenig an einen andern, als diesen einzigen Beweggrund der oberhirtlichen Vorsorge für das Kloster gedacht, daß der Erzbischöffliche Herr Visitator vielmehr ausdrücklich beschloß, und behörigen Orts schriftlich erklärte, wie Erzbischöffl. Seits weder dem Herrn Marggrafen von Baden und dessen Räthen, noch dem Herrn Bischoffen von Strasburg bey den bevorstehenden kommissarischen Handlungen der mindeste Einfluß gestattet werden sollte, um auf solche Art den alleinigen Zweck einer unpartheyischen Erzbischöfflichen Einschreitung desto sicherer erreichen zu können.

Damit

Zweck, daß keine Frage entstehen möchte, wie weit der Herr Bischoff oder der Kastenvogt sich einer Mitansicht bey der Erzbischöfflichen Visitation hätten zu unterziehen gehabt.

Diese Vorsicht konnte man Erzbischöffl. Mainzischer Seits zu mehrerer Beförderung des Geschäfts wohl allerdings gelten lassen, obgleich man sonst Kraft eigener Gerichtsbarkeit zu visitiren berechtigt war, ohne daß es eines anderweiten Uibertrags bedürft hätte ꝛc.

Damit auch die bisher wahrzunehmen gewesenen Gebrechen durch alle Theile soviel möglich, im Ganzen übersehen und gehoben werden möchten, so umfaßte das Kommissionsgeschäft selbst (außer den besondern Appellationsgegenständen, welche dazu den nächsten Anlaß gegeben hatten) zugleich das Spirituale, das Disciplinare und das Regulare des visitirten Gotteshauses — es betraf alle Personen und Mitglieder des Klosters vom Obersten bis zum Untersten, und bloß in diesem Zusammenhange fand sich die Untersuchung der Mängel, und besonders der guten oder üblen Wirthschaft des Abts unter den Visitationsgegenständen begriffen.

Dieser weite Umfang des Geschäftes war Ursache, daß solches beynahe 11 Monate fortdauerte, während welchen es weder dem Abte, noch dem Herrn Bischoffe zu Strasburg, noch weniger aber dem Kaiserl. Reichskammergerichte beygieng, einen Verdacht darauf zu setzen, daß durch die vorgenommene Visitation irgend etwas anderes, als durch jede Klostervisitation, nämlich die Aufdeck- und Verbesserung des klösterlichen Disziplinarzustandes, bezielet werde.

Wie ist es nun mit all diesen durch den angeblichen Bericht gänzlich übergangenen Bewandsamen vereinbarlich — Wie ist es vor dem unbefangenen, Recht und Wahrheit liebenden

benden Publiko verantwortlich, wenn der mehrerwehnte Berichtsverfasser zu behaupten keinen Anstand nimmt, daß Se. Kuhefürstliche Gnaden zu Mainz als Metropoliten und geistlicher Oberrichter des Klosters Schwarzach diese Kommission zu dem Ende abgeschickt hätten, um einige Mängel an dem Abte zu entdecken, unter dem Vorwande, daß es bey der kastenvogteylichen Entsetzung des Abtes zu belassen sey.

Wie mag ersagter Berichtsverfasser mit so nichtigen, dem offenkündigen Hergange der Sachen widersprechenden Beschuldigungen auftreten?

Konnte es demselben wohl verborgen seyn, daß die Klostervisitation zu Schwarzach schon anno 1766 beschlossen war, ehe man an die kastenvogteyliche Entsetzung des Abtes gedachte.

Wer es demselben nicht genug, verläßig unterrichtet zu seyn, daß der grundverderbliche Zustand des Klosters, und die neuerdings ausgebrochene, durch den Weg der Appellation nach Mainz gediehene Irrungen solche veranlasset, und zur Nothwendigkeit gemacht hatten, ohne irgend anderst einen nie zu erweisenden verwerflichen Beweggrund dazu aufzusuchen. Und wie mochte man sich erlauben, dem Erzbischöfflichen höchsten Visitator, der die wahre Veranlassung und Absicht seiner Handlungen

öffentlich

öffentlich erkläret hatte — der freymüthig versicherte, daß Er dem Hause Baden nicht den mindesten Einfluß in diese Handlungen gestatten werde — der hiernach, wie es die Akten erweisen, auf das treulichste zu Werke gegangen war, das schändliche Vorgeben entgegen zu setzen, als ob Er sich während 11 Monaten alle Mühe gegeben habe, um an dem von Baden spolirten Abte einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der Badischen Entsetzung belassen könne.

Doch hier will man diese der allgemeinen Verachtung würdige Misdeutungen Fürstlicher Erklärungen und Gesinnungen nicht weiter verfolgen, sondern sich anderwärts die Ausführung vorbehalten, wie wenig solche mit den Amts- und Berufspflichten einer obersten Justizstelle, und besonders eines aus ständischen Presentaten zusammengesetzten Reichsgerichtes übereinstimmen.

Der Bericht scheint nun noch den Beweiß, daß der Erzbischöfliche Visitator an der Badischen Mandatsache Theil genommen habe, daher ableiten zu wollen, daß er

ad c) zu erkennen giebt, wie Höchstgedachter Herr Visitator in dieser Sache gerichtlich aufgetreten, und dem Kammergerichte sein Vorhaben, die Weltlichkeiten des Klosters zu untersuchen, eröfnet, auch solches zugleich ersuche

ſucht habe, die Mandatſache puncto reſtitutionis Abbatis erliegen zu laſſen.

Allein! auch dieſe Stelle enthält eben ſo viele Unrichtigkeiten und Misdeutungen, als Sätze darinn eingeſchloſſen ſind.

Der Erzbiſchöffliche Viſitator iſt in der Badenſchen Mandatſache nicht aufgetreten, um irgend einigen Theil daran zu nehmen.

Er hat nie das Vorhaben geäußert, ſolche Anordnungen über die Weltlichkeiten des Kloſters zu treffen, die nicht Vermög der Reichsgeſetze und des Herkommens, bey jeder Kloſterviſitation das Geſchäft der geiſtlichen Disziplinar- und Paſtoralgewalt ausmachen. Er hat nie verlangt, daß man von Seiten des Kammergerichtes die Badiſche Mandatſache erliegen laſſen ſollte.

Man leſe und erwäge den wörtlichen Innhalt der beyden Kuhrfürſtlichen Erlaſſe an das Kammergericht vom 8ten und 1ten Nov. 1780.

Dieſe beweiſen, wie von Sr. Kuhrfürſtl. Gnaden zu Mainz deutlich und beſtimmt erkläret worden, daß Sie in die Be- und Unbefugniſſe der von Seiten Baden vor dem Eintritte der Erzbiſchöfl. Viſitation getroffene Anordnung *circa Adminiſtrationem temporalium* gar nicht einzugehen,

gehen, auch dem Kaiserl. Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit darüber zu bestreiten nicht gemeynet seyen.

Sie beweisen, daß die Eröfnung, die damal dem Kammergerichte geschehen ist, eigentlich darinn bestand: wie Sie als Metropolitan des Klosters Schwarzach über den von langen Jahren her zerrütteten innern Zustand desselben eine förmliche Lokalvisitation vorgenommen und wirklich vollführet hätten, worauf der Erzbischöfl. Visitationsspruch ehestens zu eröfnen stünde ꝛc.

Sie beweisen, daß man die Temporalverwaltung des Abts, und die dahin gehörige Anordnungen nur in der Maaße als einen Gegenstand dieser Lokalvisitation angesehen und ausgegeben habe, in welcher sich jeder geistlicher Visitator Kraft der geistlichen Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit damit zu beschäftigen hat.

Sie beweisen endlich, daß Se. Kuhrfürstliche Gnaden zu Mainz an das Kammergericht kein Gesuch noch Verlangen gestellt, sondern blos den Wunsch dahin geäußert haben, daß beym Kaiserl. und Reichskammergerichte mit der damal vom Abte nachgesuchten Verfügung in der Badischen Mandatsache nur eine kurze Zeit bis zum Schlusse der Visitation annoch

an

an ſich gehalten werden möchte, weil eben das vorzuſehen war, was hiernächſt erfolget iſt, daß nämlich der Abt zu Schwarzach dieſe nur das Hauß Baden betreffen könnende Verfügung auch wider die hiernächſt au horitate paſtorali zu publizirenden — ihm in Anſehung der künftigen Temporalverwaltung nothwendig ſchrankenſetzenden Viſitationsdekrete argliſtig misbrauchen, und dadurch unüberſehliche Kolliſionen und Weiterungen erregen würde.

Aus dieſem, durch die obenerwähnte Kuhrfürſtl. Erlaſſe vom 8. und 17. Nov. 1789 wörtlich zu erweiſenden Verhältniſſen bewähret ſich indeſſen unwiderſtreitlich, daß der Erzbiſchöffliche Viſitator die Badiſche Mandatſache und das auf ganz andern Gründen ruhende Viſitationsgeſchäft als zween durchaus unterſchiedene Gegenſtände angeſehen, und vorgeſtellt — daß er alle Theilnehmung an der erſten von ſich abgelehnet, und den kurzen Verſchub einer Verfügung in der Badiſchen Mandatſache blos zu dem Ende gewünſchet habe, damit durch die Argliſt des Abts nicht geſucht werden könne, beyde Sachen abſichtlich zu vermengen, und dadurch alles in Verwirrung zu ſetzen.

Wie ſehr hat der dermalige leidige Erfolg die Klugheit und die Nothwendigkeit dieſes Erzbiſchöfflichen Wunſches gerechtfertiget, und wie unnachtheilig würde es den Kaiſerl. obriſtrichter-

richterlichen Befugniſſen nicht geweſen ſeyn, wenn das Reichskammergericht darauf eine willfährige Rückſicht genommen hätte?

Freylich würde alsdann der Abt Anſelm zu Schwarzach, nach der Lage des Viſitations-Befundes dem Schickſale der dermal erfolgten förmlichen Entſetzung von der Abtswürde nicht haben entgehen können, und dieſes hat er ſelbſt nur allzuwohl eingeſehen, auch eben dieſerwegen den vorgeſehenen Abſprung an das Kammergericht ergriffen.

Allein!

Fürs erſte ward er doch hier aus rechtlichen durch die geiſtlichen Satzungen vorgeſchriebenen Urſachen, und fürs zweyte durch diejenige rechtmäßige Gewalt entſetzet, welcher Vermög der Kaiſerl. Wahlkapitulation das Verfahren gegen ungehorſame und üble Haushälter verfaſſungsmäßig zuſtehet, und gegen welche alſo das wider die Badiſche kaſtenvogteyliche Entſetzung erkannte Mandat nicht die mindeſte Anwendung finden konnte.

Fürs dritte war es auch ſelbſt dieſem wider Baden gerichteten Mandat de reſtituendo Abbatem keineswegs zuwider, wenn inzwiſchen in der Perſon des reſtituendi eine durch rechtmäßige Gewalt bewirkte Veränderung vorgieng, ſondern ſo, wie es durch den natürlichen Tod geſchehen kann, daß der eigentliche Im-

petrent

petrant einer gerichtlichen Verfügung dem Gerichtsstande entzogen, und der Nachfolger oder Erb in dessen Stelle übersetzt werde; also war diese nämliche Wirkung auch bey dem Zivil-Tode, welcher hier durch die kanonische Entsetzung des Abts erfolgte, als eine dem Mandat und der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unnachtheilige Folge anzusehen.

Diesem Zivil Tode, oder besser zu sagen, dieser kanonischen Entsetzung des Abts konnte leicht ermeßlich eine solche Erkenntniß nicht behinderlich seyn, welche denselben nur gegen die badische kastenvogteyliche Entsetzung restituiret wissen wollte, weil hier zwischen beyden Entsetzungen weder in Ansehung der Gewalt, kraft welcher sie verhängt wurden, noch in Ansehung der Ursachen, durch welche sie gerechtfertiget werden können, die mindeste Verwandschaft bestehet.

Uiberhaupt ward in der badischen Mandatsache die Person des restituendi zwar durch die erfolgte kanonische Entsetzung des letztern geändert; Allein fürs erste ist diese Wirkung ganz zufällig, sie ist mit jener des natürlichen Todes zu vergleichen, fürs andere aber wird hierdurch dem wesentlichen *Dispositivo* des Mandats noch keineswegs geschadet; sondern es bleibt solches in Rücksicht auf den kanonischen Nachfolger desselben nach wie vor giltig, und wenn dieser sich je in dem nämlichen Fal-

le befinden ſollte, worinn das Mandat von ſeinem Vorfahren impetrirt worden, ſo iſt auch keinem Zweifel unterworfen, daß der ganze Prozeßſtand zwiſchen Baden und Schwarzach wieder auf den nämlichen Punkt zurückkehre.

Ungegründet, und unrichtig iſt es alſo, wenn die erzbiſchöffliche Viſitationsverfügung als inkompatibel mit dem Kammergerichtsmandate angeſehen, oder wenn wider den vorliegenden deutlichen Wortlaut behauptet werden will, daß man erzbiſchöfflich Mainziſcher Seits je daran gedacht habe, dem Kammergerichte die Zumuthung zu thun, das oftерwähnte Mandat de reſtituendo Abbatem in dem rechtlichen Sinne, wie es wirklich zu verſtehen war, * auf ſich erliegen zu laſſen.

Eben

* Dieſer rechtliche Sinn beſtund unſtreitig darinn: daß der Abt zu Schwarzach zu reſtituiren ſey, NB. niſi *mors naturalis aut civilis* ſupervenisſet impetranti; Im Falle des einen oder des andern aber blieb das Mandat nur zum Beſten desjenigen ſtehen, welcher in die Eigenſchaft des dem Gerichtsſtande durch natürlichen oder Ziviltod entzogenen Impetranten einzutretten hatte.

Es verdient das gröſte Befremden, daß der Verfaſſer des kammergerichtlichen Berichts als ein Rechtsverſtändiger diesen Geſichtspunkt verfehlet habe, und dagegen auf ſolche Begriffe von dem Zwecke und den Wirkungen eines Mandats verfallen ſey, die im Juſtizſyſteme die greulichſten Verwirrungen nach ſich ziehen würden, wenn ſie je zur werkthätigen Anwendung gebracht werden wollten.

Eben ſo unrichtig iſt es hiernächſt

ad d.) Wenn von dem Berichtsverfaſſer dreiſt hinweg verſichert wird, daß der Herr Erzbiſchof zu Mainz ſich durch ſeine gerichtliche Auftrettung als Intervenienten, und zwar als einen ſolchen Intervenienten dargeſtellet habe, der mit dem Herrn Märggrafen gemeine Sache machte, um die Reſtitution des Prälaten zu hindern.

Hier betheuret der Verfaſſer des Berichts abermal das grade Gegentheil deſſen, was der mehr angezogene Erlaß des erzbiſchöflichen Viſitators mit dürren Worten ausdrückt. Dem Kammergerichte wird daſelbſt ſchriftlich- und unmittelbar erklärt, daß mainziſcher Seits an der badiſchen Mandatſache kein Theil genommen, ſondern blos die Herſtellung der innern Zerrüttungen des Kloſters bezielt werde.

Dieſe zur Sache gehörige erhebliche Erklärung übergeht der Berichtsverfaſſer gänzlich, und dagegen läßt er zum Hohn der Wahrheit wider den aktenmäßigen Verhalt einflieſen, daß der Herr Erzbiſchof durch angebliche Intervention mit Baden gemeine Sache gemacht habe, und zwar zu dem Ende, um die Reſtitution des Abts zu hindern. Im Grunde ſind dieß nichts als Verdrehungen und Beſchuldigungen, die bey dem unbefangenen Publikum ehender Abſcheu, als Beyfall erregen werden.

Daß

Daß aber

ad e) das kaiſerliche Kammergericht eben zur Zeit, als die Viſitationsdekrete ergehen ſollten, wider den geäußerten Wunſch des Herrn Viſitators mit einer paritoriâ plenâ in der badiſchen Mandatſache fürzugehen gut befunden habe, ſolches muß man mainziſcher Seits um ſo mehr gelten laſſen, da dies Orts noch itzt an der badiſchen Mandatſache kein direkter Antheil genommen wird.

Allein! da es doch immer gewis bleibt, daß das klöſterliche Viſitationsgeſchäft mit jenen Mandatſache nichts zu ſchaffen habe, noch je gehabt habe, und daß ein Mandat, welches den marggräflich-badiſchen kaſtenvogteylichen Verfügungen entgegengeſetzt iſt, die Viſitationsanordnungen der geiſtlichen Disziplinargewalt unter keinerley Vorwande zu hindern noch zu hemmen vermöge, ſo hätte nun beydes, nämlich die ergangene Paritoriurthel, und der erzbiſchöfliche Viſitationsausſpruch mit und nebeneinander dergeſtalt beyſammen ſtehen können und ſollen, daß die Wirkung der erſten ſtante morte civili des Abts Anſelm, blos dem durch kanoniſche Wahl zur Abtswürde zu befördernden rechtmäßigen Nachfolger deſſelben zuſtatten gekommen wäre, und alsdann ihre Wirkung erreicht hätte, wenn von Seiten Baden wider ſolchen diejenigen Vorgänge würden erneuert worden ſeyn, welche

zu dem kammergerichtlichen Mandate den ersten Anlaß gegeben haben.

Diese justiz- und ordnungsmäsige Wege aber waren nicht diejenigen, die das Kammergericht eingehalten hat, sondern, als dasselbe in der badischen Mandatsache paritoriam plenam erkannte, so machte man gleich damal auch den Versuch, die Visitationshandlungen wenigstens in Ansehung der Untersuchung circa temporalia zu stören, und zu diesem Ende so gar die Untersuch- und Anordnung der klösterlichen Temporalwirthschafte, (denn auf diese kömmt es hier eigentlich an) sich dem Kammergerichte, allein zueignen zu wollen.

Hier fieng also das kaiserliche und Reichskammergericht an, in die Rechte der von ihm unabhängigen geistlichen Disziplinar- und Pastoralgewalt wider die offenbar vorliegende Reichsgrundgesetze, und wider das ununterbrochene Reichsherkommen eigenmächtig einzugreifen, wie solches schon oben und anderwärts hinlänglich dargethan worden.

Nur ist bey dieser Gelegenheit noch zu bemerken übrig, daß, wenn es jeweil geschehen seyn sollte, daß kaiserliche Majestät sich bey Untersuchung klösterlicher Temporalverwaltungen eine Miteinsicht zugeeignet haben (wodurch doch der geistlichen Disziplinargewalt ihr eigenes Untersuchungsrecht nie abgestritten worden

worden ist) so hatten diese Vorgänge entweder die Rechte des Kaiserl. unmittelbaren Reichsschutzes über derlei Stiftungen oder doch ihre Reichsstandschaft und Immedietät zum Grunde; keine von diesen Eigenschaften schlägt auf das Kloster Schwarzach dermal an. Denn, gleichwie solches in Ansehung der Schutzverwandschaft dem Marggräfl. Hause Baden mit einem notorischen nexu zugethan, an der reichsständischen Eigenschaft desselben aber nicht zu gedenken ist, also schwebt auch dessen sonstige Immedietät noch zur Zeit in unentschiedenen Rechten, ja es hat selbiges vielmehr ein im Jahre 1721 ergangenes Mandatum de non turbando Marchiones badenses in possessione superioritatis territorialis &c. gegen sich, welches bis zur Stunde noch durch kein Endurthel aufgehoben ist. Bey all diesen Umständen ist es daher auch

ad f.) dem Erzbischöfl. höchsten Visitator wohl keineswegs zu verargen, wenn derselbe (der in der badischen Mandatsache vorliegenden Paritoriurthel ungeachtet, auch ungeachtet der Verwarnungen des Kammergerichts, wider die Untersuchung der klösterlichen Temporalverwaltung) gleichwohl das Visitationsverfahren fortgesetzt, und dahin vorzüglich den Gegenstand der klösterlichen Wirthschaft observanz- und kapitulationsmäßig gerechnet hat.

Es war eine unumgängliche Folge der ausdrücklich im Mittel liegenden kanonischen Vorschriften, daß der Abt sowohl, als die Religiosen, welche ihrer Aemter unwürdig oder unfähig und gefährlich befunden worden, ohne allen dem zeitlichen und geistlichen Wohl des Klosters nachtheilig fallenden Aufhalt davon entsetzt und entlassen werden musten.

Es war ferner, und sobald man den Abt bey der abteylichen Würde und Verwaltung zu belassen nicht vermochte, als eine nothfolgliche weitere Verfügung anzusehen, daß bis zur neuen Abtswahl die Interimsverwaltung secundum Canones dem Consilio Seniorum überlassen, auch hierunter der Pater Beda Dilg, theils als einer der ältesten Konventualen, theils aber als ein schon geprüfter verdienter Wirtschaftsverständiger begriffen worden. Diese dem natürlichen Geschäftslaufe, den Gesetzen, dem Herkommen, und der Verfassung allenthalben gemäße Verfügungen will nun der Berichtsverfasser zwar dahin misdeuten, daß es die Absicht gehabt habe, dem Abte seine Zuflucht an Kaiserl. Majestät empfinden zu lassen, und zugleich dem Herrn Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen.

Derselbe hegt dabey kein Bedenken, den Hergang so darzustellen, als ob die Entsetzung des Abts ohne Anzeige, ohne Verbrechen zu

nennen,

nennen, ohne Beweiß, ohne Defenſion ꝛc. mithin ohne alle Rechtsformalitäs vorgenommen worden ſey.

Allein das erſte iſt ein für allemal nichts anderes als ahndungswürdige Verdrehung, womit der Berichtsverfaſſer den ruhmvollen Geſinnungen des erſten Reichskuhrfürſten forthin zu nahe tritt.

Das andere ſind Thatumſtände, die nirgend her, als aus einſeitigen Angebungen des Abts gefloſſen ſeyn können, und die ſich aus den vorhandenen Viſitationsakten von ſelbſt widerlegen werden, ſo bald ſolche dereinſt zur Einſicht eines hohen geiſtlichen Richters gelangen. Und wie mag es ohne Frevel behauptet, oder nur gedacht werden, daß der erzbiſchöfliche höchſte Viſitator einen ſonſt unſchuldigen Abt in der Abſicht entſetzet habe, um Ihm ſeine Zuflucht an Kaiſerl. Maj. empfinden zu laſſen, oder dem Herrn Marggrafen eine ſcheinbare Ausflucht zu verſchaffen.

Wo iſt der Beweiß einer ſolchen Beſchuldigung, da die Akten das Gegentheil bewähren — da nicht ein Verbrechen, ſondern unzählige Exzeſſen darinn vorkommen, welche das Viſitationsurtheil nicht unbekannt läßt, ſondern vielmehr durch die Worte: *ob plurimos eosque graves defectus & exceſſus, quorum ſe quà Religioſus & Abbas reum fecit*

&c. deutlich gnug ausdrückt — da nicht nur der Abt, sondern auch alle davon Wissenschaft tragende Personen hierüber durch mehr hundertfältige Interrogatorien vernommen worden sind — da jede visitirte Person alle mögliche Freyheit und Gelegenheit hatte, ihre Unschuld zu vertheidigen, und diesfalls das Gutfindende zum Visitationsprotokoll zu geben.

Wenn aber der kammergerichtliche Berichtsverfasser hiebey zu fodern scheint, daß die vorgefundenen Verbrechen des Abtes offentlich bekannt gemacht, und er offentlich darüber gehört, oder zur Vertheidigung gezogen werden müsse, so erinnert sich derselbe nicht, oder will sich nicht erinnern, worinn der Zweck und die Natur einer Klostervisitation, so wie jeder andern die Amtsverrichtungen eines Kirchen- oder Staatsbedienten betreffenden Untersuchung beruhe.

Nirgend können, noch dürfen bey solchen Untersuchungen die Vergehungen, die Beweise, und Vertheidigungsgründe offentlich bekannt gemacht werden, sondern wenn sich dagegen beschweret wird, so kann und muß die Sache bey der einschlagenden höhern Behörde der geistlichen Disziplinargewalt geschehen, und dort wird auch hier, (man wiederholt es mehrmal) das Verfahren der Erzbischöfl. Visitationskommission durch Vorlegung

der

der alles obige enthaltenden Akten aufgeklärt, und gerechtfertiget werden.

Auſſer dieſer noch nie miskannten Obliegenheit war der höchſte Viſitator des Kloſters Schwarzach weder zu einer vorgängigen Anzeige, noch zu einer nachherigen Rechtfertigung ſeiner Viſitationshandlungen bey dem Kammergerichte verbunden, weil kein Geſetz, keine Obſervanz, kein Beyſpiel vorhanden iſt, wodurch ſolches je erfodert worden, oder auch je geſchehen wäre.

Überhaupt iſt es der im Reiche rezipirten, und folglich von keinem Reichsgerichte nach eigener Willkühr abzuändernden geiſt- und weltlichen Jurisdiktionsverfaſſung gemäß, daß ſo lang die geiſtliche Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit der Reichsgerichtl. weltlichen Jurisdiktion in contentioſis, oder den ſonſtigen Vorrechten des weltlichen Richteramtes nicht vorgreifet, ſo lang auch der erſtern nie eine Verbindlichkeit obliege, noch obliegen könne, den reichsgerichtlichen Stellen über ihre Handlungen einige Rechenſchaft zu geben.

Wohl aber iſt es verfaſſungswidrige Überſchreitung der reichsgerichtlichen Schranken, wenn ſolche, wie hier ohne allen Grund, oder beſſer zu ſagen, aus der fugloſen Urſache gefodert wird, weil der Verfaſſer des kammergerichtlichen Berichts den rechtlichen Ge-

ſichtspunkt verfehlet hat, worinn die badiſche Mandatſache im Zuſammenhalte mit den geiſtlichen Viſitationsverfügungen, und beſonders mit der ganz unabhängig von allem badiſchen Einfluſſe erfolgten kanoniſchen Entſetzung des Abtes zu betrachten war.

Eben ſo iſt es Zudringlichkeit und Verkehrung der wahren Rechtsbegriffe, wenn dasjenige, was ohne Rückſicht auf dieſe badiſche Mandatſache, wohlbefugt, und aus alleinigem Antriebe der geiſtlichen Satzungen ſowohl als der kanoniſchen Viſitationsvorſchriften durch die geiſtliche Disziplinargewalt geſchehen iſt, und geſchehen muſte, um deswillen pro ſummo vilipendio authoritatis cæſareæ geachtet werden will, weil der Berichtsverfaſſer ſich und andere durch den handgreiflichen Misbegrif täuſchen will, als ob ein Mandat, welches der kaſtenvogteylichen Entſetzung des Abts zu Schwarzach entgegengeſetzt war, jede andere rechtmäßige Gewalt und Obrigkeit zu hindern vermöge, denſelben aus kanoniſchen Urſachen, wegen vorgefundenen ſchweren Disziplinarverbrechen ihres Orts extra ſtatum nocendi & delinquendi zu ſetzen.

Gleichwie nun Se. Kuhrfürſtl. Gnaden von Mainz als Erzbiſchof und Metropolitan, fort als geiſtlicher Oberrichter des Kloſters Schwarzach ſicher weit davon entfernet wären, den Vorrechten des weltlichen höchſten Richters

Richteramts im Reiche durch die Visitations-Handlungen auf irgend eine Art vorzugreifen, oder dagegen eine Geringschätzung zu Tage zu legen, die man von dem ersten Mitconstituenten des Kammergerichts wohl nie erwarten darf; Also fällt es

ad g) beynahe ins Lächerliche, wenn dieser Vorwurf damit scheinbar gemacht werden will, daß ersagte Entsetzung den eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdekreten widersprechend gewesen wäre.

Um sich bey diesem unbedeutenden Beschönigungsmittel gar nicht aufzuhalten, so ist die Anregung schon genug, daß ein bloser Irrwahn und abermaliger Mißbegriff, welcher anderstwo hinlänglich aufgeklärt worden, dazu den alleinigen Anlaß gegeben habe, indem die sogenannte Visitationskarte, welche hier unter dem Namen der Visitationsdekrete begriffen ist, mit dem Entsetzungsdekrete des Abts durchaus zur nämlichen Zeit resolvirt, entworfen, und ausgefertigt, fort von dem höchsten Visitator genehmigt und unterschrieben worden, mithin dem Vorgeben, daß man zu dem letztern erst nachher bewogen worden, weder Wirklichkeit noch Möglichkeit zustatten kömmt.

Hat es aber einmal seine ungezweifelte Richtigkeit, daß die badische Mandatsache von dem Erzbischöfl. Visitationsgeschäfte äusserst

unterschieden war — daß man von Seiten des Erzbischöfl. Visitators an jener gar keinen Theil genommen — daß man die prälatischer Seits gesuchte arglistige Verwickelung mit jener Mandatsache zwar vorgesehen, und deswegen ihre Aussetzung auf eine kurze Zeit gewünschet habe — daß aber die nicht erfolgte Willfahrung dieses Wunsches, und die ad Mandatum ergangene paritoria plena den Erzbischöfl. Visitator nicht habe hindern können, noch dörfen, mit denjenigen Visitationsverfügungen fürzugehen, welche die kanonischen Satzungen nach Maas der vorgefundenen Umstände erfoderten — daß durch diese Verfügungen den Rechten des weltlichen obristen Richteramts keinswegs zu nahe getretten worden, sondern blos den Zuständigkeiten und Pflichten der geistlichen Disziplinargewalt das Gnügen geschehen sey — daß folglich der Erzbischöfl. Visitator dem Kammergerichte weder vor — noch nach diesfalls einige Rechenschaft schuldig gewesen, und daß er auch nie die Absicht habe hegen können, noch weniger aber solche wirklich geheget habe, das Mindeste aus Geringschätzung oder Verachtung des Kaiserl. höchstrichterlichen Ansehens zu thun oder geschehen zu lassen, da dessen unverruckte Aufrechthaltung vielmehr Niemanden mehr am Herzen liegen mag, als Sr. des Herrn Erzbischofs zu Mainz Kuhrfürstl. Gnaden.

So läßt sich ob all diesem der Schluß (nd h. & i.) von selbst ziehen, was davon zu halten sey, wenn eines theils der Herr Erzbischoff den Abt und die Klostergeistl. zu Schwarzach, dann den Herrn Bischoffen zu Strasburg als ihren Suffraganeum, und zwar jenen durch den Weg der kanonischen Zwangsmittel, diesen aber durch freundschaftl. Ermahnungen in der durch die Schranken der geistlichen Disziplinargewalt genau bezeichneten schuldigen Dependenz und Rucksicht zu erhalten beflissen waren, anderen theils aber das Kaiserl. und Reichskammergericht die Handlungen dieser von ihm unabhängigen Gewalt durch eine ganze Reihe inkompetenter Verfügungen theils zu vernichten, theils in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, theils aber solche mit ordnungswidrigen Exekutions- und Maximenzeugnissen, theils unbefugten und unverdienten Strafansätzen zu bekränken selben Anstand findet.

Man hat das Rechtliche, oder Widerrechtliche, das Ordnungsmäßige, oder Ausschweifende dieser Vorgänge schon in den eingangs erwähnten Druckschriften nach der Ordnung ihrer Entstehung dargelegt, worauf man sich also auch hier der Kürze halber beziehen muß.

Das Einzige aber kann zur allgemeinen Beherzigung nicht ausdrücklich genug wiederhohlt werden, daß hier der höchstbedenkliche

Fall

Fall vorliege, wo ein oberstes Reichsgericht den Vorwand einer fremden, den Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Mainz nichts angehenden Sache, (wider die eigene ausdrückliche Erklärung, daß er daran keinen Theil nehme) blos zu dem Ende misbrauchet hat, um diesen Fürsten mit militärischen Exekutions- und Mannschaftenzaufträgen zu übereilen, solche von einer Sache auf die andere, und zwar von einer paritorie entschiedenen Sache auf eine Sache, wo noch nichts als inkompetente ausserrichterliche Verfügungen im Mittel lagen, willkührlich zu erstrecken, und einen ungehörten höchsten Reichsstand zu Gunsten seines notorischen Disziplinaruntergebenen ohne Berichtserfoderung, ohne ordentliche Rechtseinleitung, ohne Spruch und Urthel, durch thätige Exekutionsvorkehrungen misbräuchlich und zudränglich vergewaltigen zu wollen.

Wie dieses mit der vorgeschriebenen Prozeß- und Exekutionsordnung im Reiche, wie es mit der Sicherheit aller höchst- und hohen Reichsstände, auch sonstiger Reichsangehörigen zu vereinbaren sey, das bleibt der Erwägung, und dem Nachdenken höherer Behörden lediglich heimgestellt.

II.

Kammergerichtliche Erkänntniſſe in dieſer Sache. *)

Num. 1.

Sententia publ. 24. Nov. 1780.

In Sachen Abbten, Priors und Conventualen des Gotteshauſes Schwarzach am Rhein, Impetranten eines: wider Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baaden, und die Fürſtlich-Baadiſche Commiſſarios Impetraten andern-letztlich Herrn Friedrich Carl Churfürſten zu Mainz Intervenienten dritten Theils: Mandati

*) Da die in dieſer Sache von Zeit zu Zeit ergangene kammergerichtlichen Erkenntniſſe zu mehrerer Erläuterung der Sache beitragen, ſo hoffe ich, daß es meinen Leſern nicht unangenehm ſeyn werde, wenn ich ſie alle hier mittheile. Die Erkenntniſſe von Nro. 1. bis 9. ſind aus den Deductionen genommen, Num. 10 bis 12. aber aus einem beſondern Abdruck derſelben, deſſen ich im 1. Th. S. 189. Nro. IV. Erwähnung gethan habe, und aus welchem auch die bei der Urthel vom 26. Sept. 1781. befindliche Note genommen iſt, und die unter Num. 13. eingerückte Urtel iſt von einer davon erhaltenen Abſchrift abgedruckt worden. In den Abdrücken der in den Deductionen befindlichen kammergerichtlichen Erkenntniſſe habe ich zwar in einigen einzelnen Worten Abweichungen gefunden. Weil ſie aber ganz unbedeutend ſind, habe ich nicht für nöthig gehalten, ſie anzuzeigen.

Mandati de reſtituendo Abbatem in adminiſtrationem Monaſterii ejusque redituum, non turbando diſciplinam monaſticam, tempore Litis in Monaſterio nihil innovando, non immiſcendo ſe in res eccleſiaſticas et diſciplinares, nec in illis protegendo religioſos contra legitimos ſuperiores eccleſiaſticos ſine Cl. Iſt die durch Dr. von Sachs unterm 20. Sept. 1777. 12. Sept. 2. Oct. jüngſthin auch durch Licentiat Loßkant unterm 20. dieſes extra judicialiter übergebene Supplicas ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet; darauf die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen, und Doctor von Sachs ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlich-declinatoriſch: auch unerheblichen Einwendens ohngehindert glaublich-Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kaiſerlichen Mandato mit würklicher Wiedereinſetzung des Prälaten in die Verwaltung der Temporalien, und Aufhebung der bisherigen Adminiſtration, allen ſeines Innhalts gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit eines Monats pro Termino et Prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jetzt als dann, und dann als jetz in die berührtem Mandat einverleibte Pön hiermit erkläret ſeyn ſolle. Herrn Impetraten in die Gerichtskoſten bey dieſem Kaiſerlichen

ferlichen Cammergericht derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Hiernächst bleibt impetrantischen Gotteshauß den ihm durch die angeordnete Administration zugefügten Schaden wider den Herrn Impetraten ad hanc causam annoch ein- und auszuführen unbenommen- sondern vorbehalten.

Dann versiehet man sich zu dem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe bey seinen demnächst circa Claustralia et Disciplinaria des Klosters zu publicirenden Erzbischöflichen Visitationsbescheiden, etwas circa temporalia gedachten Klosters, oder deren Verwaltung in præjudicium Jurisdictionis cæsareæ zu verfügen, auch seinen geistlichen Commissarien die Erhebung weiterer Commissionsgelder von dem ohnehin äusserst verschuldeten Gotteshaus zu gestatten keinesweegs gemeint, sondern diejenigen Gebrechen circa temporalia, welche seiner Visitation etwa bekannt geworden, zur obristrichterlichen Verfügung diesem Kayserlichen Cammergericht ohnverweilt anzeigen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde.

Was aber die von den Religiosen bisher geführte Klosterrechnungen, und deren Ablage betrifft, läßt man es bey dem unterm 19ten Julii tausend sieben hundert fünf und siebenzig

dies-

diesfalls ergangenen Decreto jedoch dergestalten bewenden, daß denen Fürstlich Baadischen Commissarien von diesen Rechnungen die nöthige Einsicht zu nehmen, und zu diesem Geschäfft in loco gestæ administrationis die erforderliche Zeit zu verwenden, frey stehen solle.

Ingleichen wird impetrantischen Prälaten die Bestimmung des Zimmers zu vorgedachter Rechnungsablage zwar frey gelassen, derselbe jedoch, daß er hierzu nicht etwa sein eigenes Wohnzimmer, sondern einen der Würde einer Fürstlichen Commißion angemessenen Ort ausersehen, auch falls die Fürstlichen Commissarien das Geschäfft in sicheren Zimmern jedoch ebenfalls außer ihren Wohn- oder sogenannten Commissionsstuben zu tractiren vorzüglich wünschten, sich ihnen gefällig erzeigen, und überhaupt an der Achtung, die Er einer Fürstlichen Commission schuldig, von seiner Seiten nichts erwinden lassen solle, hiemit angewiesen.

Endlich hat impetrantischer Prälat gegenwärtige Urtel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen, und wie dieses geschehen, auch wie Er Prälat seines Orts dieser Urtel würklich nachgelebet, oder noch nachleben wolle, in termino zweyer Monathen anzuzeigen.

Schlüßlich ist wider Doctor von Sachs, um willen er ordnungswidrig lange merita

Causæ

Cauſas tractirende, zum Theil auch in harten Ausdrücken abgefaßte Receß abgehalten, die Strafe einer wider Doctor Brandt hingegen aus eben der Urſach, hauptſächlich aber um willen er mittelſt Oralreceſſes vom 16ten Junii 1777 zwey höchſt injurioſe die Ehre fremder zur Sachen gar nicht gehöriger unſchuldiger Leute, die zwar zum Theil ſolcher, denen er Doctor Brandt Pflichten halber den vorzüglichſten Reſpect ſchuldig, äuſſerſt verletzende Berichte zu übergeben ſich ſträflichſt unterfangen, zweyer Mark Silber in den Armen Säckel binnen drey Tagen ſub poena dupli et realis executionis zu entrichten vorbehalten, und ſollen letzterm mit gedachte injurioſe Berichte, um ſolche von allen fremde Perſonen betreffenden Verleumdungen unfehlbar zu reinigen, zurückgegeben werden.

Dann wird beyden Anwälden, daß ſie ſich künftig dieſes ungebührlichen Receßirens überhaupt bey Vermeidung ſchärferer Strafe enthalten ſollen, hiemit ernſtlich bedeutet.

Letztlich auch wider Doctor Brandt wegen neuerlicher Producirung eines blos an ihn zu ſeiner Nachachtung gerichteten der Ehre dieſes höchſten Reichsgerichts in manchem Betracht nachtheiligen und arcana Judicii enthaltenden Fürſtlichen Reſcripts, die gebührende Ahndung, auch ſonſtig geſetzliche Verfügung hiermit ausdrücklich reſerviret. Licentiaten Loßkant aber,

ſich in dieſer Sache aller weiteren Handlung nahmens des Herrn Churfürſten zu Maynz künftig zu enthalten, anbefohlen.

Num. 2.

Sententia publ. 23. Dec. 1780.

Praemiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs am 22ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf impetrantiſchen Prälaten, daß derſelbe die ihme zu ſeinen Rechnungen formirte Erzbiſchöfliche Monita vorerſt bey dieſem Kayſerlichen Kammergericht produciren, zugleich aber dieſe Rechnungen ſelbſten, von dem Herrn Erzbiſchoffen, nach nunmehro hievon genommener hinlänglichen Einſicht, forderſamſt nochmalen geziemend abzufordern, und ſolche demnächſt ebenfalls zur weiteren Verfüguug allhier vorlegen, auch ſo viel

2tens die Bedaiſche Rechnungen betrifft, deren Ablage von dem Religioſen Beda in certo termino verlangen, und falls ſich derſelbe wegen Uebergebung ſolcher ſeiner Rechnungen an die Erzbiſchöfliche Commiſſarios entſchuldigen würde, alsdann die Verabfolgung gedachter Bedaiſchen Rechnungen gleichergeſtalt von dem Herrn Erzbiſchoffen annoch nachſuchen, ſodann aber deren Abhör in Beyſeyn deren hierzu eben ſo, wie zu allen anderen Officians

ſciantenrechnungen zu erbittenden Fürſtlich-Baadiſchen Commiſſarien gebührend vornehmen; nicht minder

3tens den Schlüſſel zum klöſterlichen Archiv nochmalen von intervenientiſchen Herrn Churfürſten zuruck begehren; ſofern aber

4tens derſelbe zur Herausgabe aller ſolcher Rechnungen und Schlüſſel ſich etwa gütlich nicht verſtehen, oder ſonſten gegen Ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann auf weiteres ſein des Prälaten Anrufen geſtalten Sachen nach ergehen ſolle, was recht iſt.

Endlich hat

5tens gedachter impetrantiſcher Prälat effluxo termino ad docendum de Paritione præfixo, ob, und wie ſämtliche Religioſen ſich der unterm 24ten vorigen Monats eröfneten Urtel allenthalben gehorſamlich gefüget haben, glaubhaft anzuzeigen, wo alsdann nöthigenfalls weitere Verordnung erfolgen ſolle.

Num. 3.

Sententia publ. 17. Ian. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 9ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf ſein der Patentium, Mandati executorialis et Manute-

nentiæ halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitſuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündet- und reproducirten Kayſerlichen Mandat, und der darauf unterm 24ten Nov. jüngſthin eröfneten Paritoriurtel alles ihres Inhalts gehorſamlich gelebet ſeye, annoch Zeit eines Monats pro termino ex prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang: wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß es alsdann Puncto Poenae bey gedachter Urtel pure bleiben, und auf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen ſolle, was recht iſt.

Num. 4.

Sententia publ. 7. Mart. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 2ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf ſein des Mandati de exequendo et manutenendo, auch Patentium halber beſchehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitſuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Nov. jüngſthin, auch 17ten Januar anni curr. eröfneten Paritoriurteln alles ihren

ren Inhalts gehorſamlich gelebet ſeye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhange, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann die gebettene Mandata de exequendo et manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Kanzley verabfolget, auch puncto Patentium das Nöthige verfüget werden ſolle.

Dann iſt nunmehro dem Religioſen Beda Dilg, daß derſelbe ſeine ungebührliche Verwaltung der Kloſtertemporalien alſogleich niederlegen, er auch ſowohl, als alle übrige ihm anhangende Religioſen ſich unverzüglich in ihre Clauſur zuruck begeben, ihrem vorgeſetzten Prälaten die ſchuldige Achtung, Treue, und Gehorſam künftighin ohnfehlbar erweiſen ſollen, alles Ernſtes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß anſonſten auf die erſte diesfalls von dem Prälaten zu beſchehende glaubliche Anzeige, Er Pater Beda Dilg ſowohl, als alle ſonſtige Stöhrer der klöſterlichen Ruhe, authoritate Cæſarea ſogleich aus dem Kloſter geſchaffet, auch ſonſten gegen ihn und dieſelbe, als vermeſſene Uebertretter der ſo oft wiederholten Kayſerlichen Geboten, ergehen ſolle, was recht iſt.

Betreffend aber ferner den intervenientiſchen Herrn Churfürſten, und deſſen Einmiſchung in die Weltlichkeiten des Kloſters, ſolle

Licentiati Loskants Substitutus Licentiat Nieberer, in Deſſelben Namen ſich principaliter ad hanc cauſam legitimiren, und iſt ſofort demſelben glaubliche Anzeige zu thun, daß denen unterm 24ten Nov. und 23ten Dec. jüngſthin eröfneten Urtelen, ſo weit ſolche den Herrn Intervenienten betreffen, in allen Stücken gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhange: wo Er deme alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann auf weiteres impetrantiſches Anrufen wider ſeinen Herrn Principalen ohne weiteres executive verfahren werden ſolle.

Endlich hat impetrantiſcher Prälat auch dieſe Urtel dem Religioſen Beda Dilg, und ſämtlichen übrigen behörig kund zu machen, auch wie ſolches geſchehen, und wie ſich ſämtliche Religioſen dieſer Urtel gehorſamlich unterworfen, zu weiterer Obriſtrichterlichen Verfügung in Termino vnius Menſis beſcheinigter anzuzeigen.

Num. 5.

Sententia publ. 6. Apr. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 21. und 23 Mertz jüngſt. hin extrajudicialiter übergebene Supplicas ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf, ſo viel in ſpecie den Religioſen Beda Dilg,

Dilg, und deſſen übrige Anhängere betrifft, nunmehro dem Herrn Fürſt-Biſchoffen zu Strasburg der Auftrag dahin: daß Derſelbe nurgedachten Religioſen Beda Dilg, nicht minder Georg Beß, mit Vorbehalt der ihnen in Viſitatione Epiſcopali vorhin ſchon dictirten: noch zur Zeit per Appellationem an den Herrn Metropolitan ſuſpendirten Strafen, zu endlicher Herſtellung der inneren Kloſterruhe, und nöthigen Ordnung circa Temporalia, ohne weitere Nachſicht dermalen ſogleich aus dem Kloſter herausnehmen, dieſem vorgängig ſich wegen deren ſonſtigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan bald thunlichſt einverſtehen, ihren einsweiligen Unterhalt aber aus des Kloſters Mitteln (jedoch mit möglichſter Sparſamkeit) beſtreiten, ſämtlichen übrigen Bedaiſchen Anhängern hingegen die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Partionsanzeige alles Ernſtes anbefehlen, auch in deſſen Entſtehung gegen alle und jede Ungehorſame ebenfalls mit würklicher Ausſchaffung ohne weitere Anfrage verfahren ſolle, hiemit ertheilet; wobey man ſich dann zu dem Herrn Fürſt-Biſchoffen verſiehet, es werde Derſelbe nach ſeinem für die Erhaltung dieſer anſehnlichen Stiftung bisher bezeigten löblichen Eifer, die ſtracklichſte Vollziehung dieſes Kayſerlichen Auftrags ſich um ſo gewiſſer beſtens angelegen ſeyn-ſich auch hieran nichts irren laſſen, als nöthigenfalls das vorhin ſchon comminirte

Mandatum de manutenendo auch hierauf ohne Anſtand erſtrecket werden ſoll.

Num. 6.

Kammergerichtliches Decret vom 14. Apr. 1781.

ad humillimas indicationes et petita Doctoris de Sachs 9. et 12. Apr. 1781. extrajudicialiter exhibita

pro

Nunc clementiſſime ad effectum plenariæ reſtitutionis et manutenentiæ impetrantis Abbatis ejusque officialium in adjudicata ipſis adminiſtratione temporalium, decernendis retro petitis litteris patentibus, ut et mandato de exequendo et manutenendo, ferendis deinde decretis, ordinationibus aut ſententiis eorum, quae manifeſtè in odium et vilipendium ſententiarum cameralium incompetenter et nulliter ex parte commiſſionis metropoliticæ moguntinæ ſexta hujus emitti, publicari pariter ac paulatim exequi et comminari voluerunt, decretorum, ſententiarum et ordinationum caſſatoriis, reſtitutoriis et ab effectu ſuſpenſoriis, extendendo eatenus ſupra memoratum Mandatum de exequendo et manutenendo, nec non ferenda ſententia reviſionem Badenſem, qua manifeſtè nullam et non admiſſibilem, rejectoria

&

&

ob urgentiſſimum moræ periculum pro acceleratione juſtitiæ concedenda circulatione aut convocatione celſiſſimi Senatus extraordinaria.

Decretum.

Judicialiter in primâ audientia; Dann iſt der Herr Fürſt-Biſchoff zu Strasburg, daß Derſelbe, deren, ohne dieſes Kayſerlichen Kammergerichts Vorwiſſen publicirten, ſo voreilig- als incompetenten- mithin quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht vollziehenden- quoad Temporalia aber nulli- und nichtigen Erzbiſchöflichen Vicariatserkänntniſſen ohngehindert, mit würklicher Vollziehung der Ihme per Sententiam vom 6ten dieſes gemachten Kayſerlichen Aufträge, ohne weitere Rückſprache mit dem Herrn Metropolitan, alsbald vorgehen, und, wie ſolches geſchehen, binnen vier Wochen gebührend anzeigen, der Prälat aber, daß er nunmehro die Rechnungen über ſeine abteyliche Jahre, und was ſonſten zu Rechtfertigung ſeiner Wirthſchaft, oder zu Aufklärung der Sache gehörig, binnen 14. Tagen an dieſes Kayſerliche Kammergericht verſchloſſen einſenden ſolle, hiemit angewieſen. Endlich wird wider die Erzbiſchöfliche Commiſſarien und Vicariat, ob ſummum Deſpectum Authoritatis & Jurisdictionis Caeſareæ, der Kayſerliche Fiscalis ſeines Amts erinnert. In Conſilio 14. April. 1781.

Num. 7.

Sententia publ. 23. Apr. 1781.

Præmisso rubro. Ist die durch Notarium Saurmilch unterm 16ten Mensis praet. anmaßlich eingelegte Revision, als in dieser Spolienſache unſtatthaft, auch in formalibus nicht beſtändig, hiermit verworfen; darauf das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbiſchen Creyßes ausſchreibende Herren Fürſten, ſodann ferner Mandatum de manutenendo auf den nächſt gelegenen Herrn Herzogen zu Würtemberg dahin, daß derſelbe den impetrantiſchen Prälaten bey ſeiner Verwaltung des Kloſters, ſo wie er ohnmittelbar vor der impetratiſchen Entſetzung in Ausübung und Beſitz geweſen, nöthigenfalls mit ſtarker Hand ſchützen ſolle;

Endlich auch Patentes Caeſareae dergeſtalten, daß ſämtliche Religioſen, weltliche Beamte, und Unterthanen des Kloſters gedachten Prälaten als ihrem rechtmäßigen Oberen die ſchuldige Treue, Achtung, und Gehorſam bey Vermeidung allerhöchſten Kayſerlichen Ungnaden, und ſcharffer Beſtraffung ohnfehlbar erweiſen ſollen, erkannt.

Num. 8.

Sententia publ. 18. Maii 1781.

Præmisso rubro. Ist den, durch Doctor von Sachs Namens des Herrn Fürſt-Biſchoffen

ſen zu Strasburg unterm 15ten dieſes extra judicialiter übergebenen commiſſariſchen Bericht, auch die ſub eodem Nameus der Impetranten exhibirte unterthänigſte Anzeige, ex parte Religioſorum discolorum aeque ac partis Impetratae et Vicariatus Metropolitici perpetratorum Factorum, Attentatorum, et Exceſſuum, Authoritatem, Jurisdictionem, et Majeſtatem Caeſaream plusquam frivole infringentium &c. ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf der Herr Herzog zu Würtemberg als vorhin ernannter Manutenenzcommiſſarius, daß derſelbe alsbald einen Subdelegatum mit hinlänglicher militariſchen Bedeckung auf Koſten des Herrn Impetraten nach Schwarzach abſchicken, daſelbſten durch gedachten ſeinen Subdelegirten die erkannte Patentes caeſareas nochmalen anheften, auf jene Frevler, welche die erſtere Patentes abgeriſſen, ernſtlich inquiriren, die ſchuldig befundene, oder doch hinlänglich indicirte Verbrecher ohne allen Unterſchied der Perſonen auf der Stelle in gefängliche Haften nehmen, den Prälaten bey der Adminiſtration des Kloſters manu forti handhaben, alle Officianten und Unterthanen zum Gehorſam nachdruckſamſt ermahnen, die Ungehorſame auch, und wer ſich ſonſten ſein des Subdelegati diesfallſigen Befehlen widerſetzen mögte, ebenfalls ſogleich gefänglich niederwerfen, den Religioſen Beda Dilg aber und ſämtliche verwegene Anhänger bis zur Ankunft

kunft derer Fürst-Bischöflich-Strasburgischen Subdelegirten in dem Kloster wohl aufhebaten, gedachten Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand bieten, und wie alles solches geschehen, bald thunlichst berichten.

Der Herr Fürst-Bischof zu Strasburg hingegen, daß derselbe, so bald der Herzogliche Subdelegirte in Schwarzach eingetroffen seyn wird, seine Subdelegirte ebenfalls auf Kosten des Herrn Impetraten wieder dahin abschicken, und den ihm vorhin schon gemachten Kayserlichen Auftrag nunmehro mittels Wegschaffung sämtlicher ungehorsamen Religiosen in schleunige Vollziehung setzen, auch wie solches alles würklich vollzogen worden, demnächst seinen Bericht anhero erstatten solle, hiemit angewiesen.

Dann versiehet man sich nochmalen zu interventientischem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe seinem Erzbischöflichen Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abbten und Religiosen zu Schwarzach, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unzuläßige Excommuniciren, oder sonstiges Censuriren, selbsten alles Ernstes verweisen, und inhibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin beschlossenen Visitationsreceß widersprechende, mithin in summum vilipendium Authoritatis caesareae nachgeschobene Entsetzung des Abbten um so gewisser

ser zur Verantwortung ziehen werde, als wie beigenfalls gegen daſſelbe wegen ſchnöder Verachtung aller Kayſerlichen Verboten ſogleich mit würklicher Verdammung in geſchärfte fiſcaliſche Strafe, auch ſonſtigen in den Reichsſatzungen wider ſolchen ſchädlichen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt beſtimmten empfindlichen Zwangsmitteln unnachſichtlich verfahren werden ſolle.

Endlich ſolle Lt. Niderer als Subſtitutus Lti. Loßkant, gegenwärtige Urtel ſeinem Herrn Principalen unverzüglich einſchicken, und wie ſolches geſchehen, Zeit acht Tägen gebührend anzeigen, auch iſt gegen denſelben, um willen er ſich bis hieher principaliter noch nicht legitimiret, die Straf der Ordnung vorbehalten.

Schließlich iſt wider den Fürſtlich-Baadiſchen Beamten Steiner ſeines frevelhaften in Supplica noviſſima Doctoris von Sachs angezeigten Betragens wegen, der Kayſerliche Fiscal excitirt, und demſelben, ungeſäumt auf eine ſolchem Frevel angemeſſene Strafe anzurufen, hiermit aufgegeben.

Num. 9.

Sententia publ. 20. Iun. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch den Kayſerlichen Fiſcalem generalem unterm 11ten und 13ten dieſes wider den impetratiſchen Beamten

amten Steiner, und das Erzbischöfflich-Mainzische Vicariat pro citatione ad videndum se declarari in poenam vigenti Marcarum auri puri, sodann die, durch Lt. Niederer unterm 28ten Mensis praet. ad docendam paritionem, und pro Remissione Mulctae, auch endlich die durch Doctor von Sachs unterm 26ten Mens. praet. 16. und 18ten curr. pro Relaxatione Juramenti silentii initio visitationis Metropoliticae impetrantibus nulliter extorti, condemnatione in comminatas poenas fiscales &c. sämtliche extrajudicialiter übergebene Supplicas, und Anzeigen samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet; Darauf die von nur gedachtem Kayserl. Fiscali generali gebetene Citationes erkannt, und derselbe deren Reproduction ad hanc causam zu verrichten angewiesen.

Dann ist die von Lt. Niderer übergebene Folgleistung ultimae sententiae, so viel ihn selbsten betrifft, als hinlänglich angenommen, die begehrte Remissio Mulctae aber abgeschlagen, sondern demselben diese Strafe allerdings ex propriis zu entrichten, anbefohlen.

Was demnächst die, von Doctor von Sachs gemachte Anzeige betrifft, ist die, von demselben gebetene Relaxation des seinen Principalen von Erzbischöffl.-Maynzischer Commißion abgenommenen Eydes jedoch nur ad effectum loquendi et agendi, und in so weit

derſelbe auf die anmaßliche Verfügungen in temporalibus einen weſentlichen Bezug hat, und ſeine Principalen ſich darunter gravirt erachten, hiemit erkannt. Das von gedachtem Maynziſchen Vicariat aber unterm 13ten Menſis praet. anmaßlich erkannte weitere Decretum, und Citation ad videndum declarari ſe incidiſſe in poenam Cap. 4. de immunitate Eccleſiar. in 6to als null und nichtig caßiret, demſelben auch dieſes ſein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchſt nachtheiliges- und dieſes höchſten Reichsgerichts Würde und Ehre äuſſerſt beleidigendes: dem §. 165. R. I. N. gerad entgegen laufendes Verfahren nicht nur alles Ernſtes verwieſen, ſondern auch daſſelbe mit Vorbehalt der bereits vorhin erkannten fiscaliſchen Klage ſogleich in die bereits commi-nirte auf zwanzig Mark löthigen Goldes ermäßigte fiscaliſche Strafe binnen 4. Wochen ſub poena dupli et realis Executionis zu entrichten, hiermit fällig ertheilet. Sodann verſiehet man ſich zu dem Herrn Ordinario Fürſt Biſchoffen zu Strasburg, daß derſelbe denen an Ihn erlaſſenen Reichsgeſetzwidrigen Vermahnungen kein Gehör geben, ſondern vielmehr ſeinen Reichsſtändiſchen Pflichten gemäß, circa temporalia des Kloſters, und deren Verwaltung keine andere als Kayſerliche Verfügungen anerkennen, in ſpiritualibus aber vor der Hand, zumalen pendente appellatione ad curiam Romanam, und bis dieſem Kayſerlichen

chen Kammergerichte die Urſachen der vermeintlichen Abtsentſetzung gebührend vorgeleget worden, keinen weiteren executiviſchen Metropolitanverfügungen ſtatt geben, ſondern vielmehr ſämtliche von ihm ſelbſten in viſitatione Episcopali unſchuldig befundene Impetranten bis zu ausgemachter Sache wider alle weitere Zudringlichkeiten ſeinen geiſtlichen Schutz kräftigſt angedeyhen laſſen.

Zu dem Herrn Herzogen zu Würtemberg hingegen, daß Derſelbe nunmehro ſeine als Manutenenzcommiſſarius zum Ueberfluß annoch gemachte Commination ſchleunigſt in Erfüllung ſetzen, ſofort die Kayſerliche Aufträge alles ihres Innhalts zum Vollzug bringen, ſonderlich aber die mit impetratiſcher Unterſtützung von Seiten des Erzbiſchöfflichen Vicariats öffentlich affigirte ärgerliche Citation auf der Stelle abreiſſen, und diejenige Schwarzacher Unterthanen, die ſich der Kayſerlichen Patenten zuwider hiebey als Zeugen brauchen laſſen, ſogleich in Verhaft nehmen, und auf ſolche Weiſe dieſem Unweſen allenthalben ernſtlich ein Ende machen werde.

Schließlich wird gegen den Notarium Leuthner, der ſich ſeiner Notariatspflichten zuwider zur Inſinuation und Affixion der vermeintlich-Erzbiſchöfflichen Citation gebrauchen laſſen, der Kayſerliche Fiscal ſeines Amts erinneret, auch dieſem letzteren gegenwärtige Urtel dem Maynzer Vicariat behörig inſinuiren zu laſſen, aufgegeben.

Num.

Num. 10.

Sententia publ. 17. Iul. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt Doctor von Sachs ſein der Transcriptionis mandati de manutenendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern gegen den Herrn Herzogen zu Würtemberg das Rufen erkannt.

Num. 11.

Sententia publ. 26. Sept. 1781.

Praemiſſo rubro. Iſt Doctor von Sachs ſein der Tranſcriptionis Mandati de manutenendo, auch Mandati actionis de exequendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeſchlagen, ſondern Doctor von Zwierlein, und Licentiat Haaß glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen, verkündt, und reproducirten Kayſerlichen Mandatis de exequendo et manutenendo, auch denen darauf unterm 18ten May, und 20ten Junii jüngſthin weiters eröfneten Urtelen allen impetratiſcher Seits dagegen gemacht werden wollenden unerheblichen Einſtreuungen *) un-

gehin-

*) Dieſe waren: daß des Herrn Marggrafen von Baaden Durchl. an die allgemeine Reichsverſammlung den Recurs ergriffen hätten, und daß der von dem impetrantiſchen Herrn Prälaten von der Mayntziſchen Metropolitanbeſcheiden quoad ſpiritualia ad ſedem Pontificiam eingelegten Berufung, nur quoad effectum devolutivum deferiret wäre.

gehindert, alles ihres Innhalts gehorſamlich gelebet ſeye, annoch Zeit eines Monats pro Termino et Prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo Sie deme alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann Puncto petitae Tranſcriptionis Mandati de manutenendo, et Mandati arctioris de Exequendo auf weiteres Anruſen ergehen ſolle, was recht iſt. Dann iſt wider Doctor von Sachs ſeines ordnungswidrigen langen Rezeßirens wegen, die Strafe der Ordnung vorbehalten, dem Doctor Brand aber, daß er den von dieſem Kayſerlichen Cammergerichte reſtituirten Prälaten, gleichwolen annoch in contemtum judicatorum Cameralium einen Ex-Prälaten zu nennen, ſich vermeſſen unterfangen, alles Ernſtes verwieſen.

Num. 12.

Sententia publ. 12. Dec. 1781.

Inter easdem. Wie auch nun Herrn August Fürſten zu Speyer als intervenirenden Lehnherrn, vierten Theils; Mandati de reſtituendo Abbatem &c.

Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 3ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf ſein des Mandati arctioris de exequen-

exequendo, und der Transcription des Mandati de manutenendo, auch übriger Dris. von Zwierlein Herrn Principalen unterm 18ten May und 20ten Junii jüngsthin gemachten Aufträgen halber, beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doctor von Zwierlein, auch Lt. Haas glaubliche Anzeigen zu thun, daß denen ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandatis de exequendo, et manutenendo, und denen darauf unterm 18ten May, 20ten Junii und 26ten Sept. jüngsthin weiters eröfneten Urtelen alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit ad primam post ferias natalitias pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann die gebetene Transcription Mandatorum de exequendo, et manutenendo, auch übriger Aufträgen ohne weiters Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle.

Dann ist, so viel die wider das Erzbischöflich-Maynzische Vicariat unterm 20ten Junii erkannte fiscalische Strafe von 20 Mark löthigen Goldes betrifft, demselben zu deren würklichen Erlegung annoch zum Ueberfluß terminus von 14. Tagen anberaumet, mit dem Anhang, daß widrigenfalls bey dem fruchtlosen Verlauf auch hierwegen das mandatum de exequendo ohne weiteres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle.

Ferner iſt in pcto. citationis ad videndum ſe declarari in poenam vigenti Marcarum auri puri wider die citirte nicht erſchienene Erzbiſchöflich-Maynziſche Commiſſarien und Vicariat das gebetene Rufen, erkannt. — Puncto citationis fiscalis wider den Beamten Steiner, und den Notarium Leuthner hingegen, was dieſelben zu ihrer Entſchuldigung etwa beyzubringen vermeinen, erſterem die gebetene Friſt, und letzterem terminus ad primam poſt ferias natalitias annoch zugelaſſen, und ſub praejudicio angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen ſeye, und puncto ihrer Beſtrafung ergehen ſolle, was Recht iſt.

Schließlich wird wegen des in noviſſima ſupplica Doctoris von Sachs beſcheinigter angezeigten: von dem bisherigen Kloſterſchaffner Anton Beck bey Manumiſſion eines klöſterl. Unterthanen zum offenbaren Veracht der kayſerl. Patenten verübten Unfugs, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg der weitere Auftrag dahin: daß Er dieſen neuerlichen Frevel per ſubdelegatum ſogleich ernſtlich unterſuchen, den Beck, wann er deſſen geſtändig, ohne weitere Anfrage, proviſorie von dem bisher verſehenen Schaffneramte authoritate Caeſarea ſuſpendiren, und ſodann die hierüber verführte Protocollen zu deſſen weiterer verdienten Beſtrafung

ſtrafung anhero einſchicken ſolle, hiermit ertheilet.

Num. 13.

Sententia publ. 27. Febr. 1782.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 18. Januar. jüngſthin extrajudicialiter übergebene Anzeige non facta paritionis, ſed potius iterato perpetratorum factorum reſpectum et auctoritatem Cæſaream frivole offendentium ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren, verordnet, darauf nunmehr die gebettene transſcriptio executionis et manutenentiæ auf den Ausſchreibenden Herrn Fürſten des Oeſterreichiſchen Krayſes erkannt, und verſiehet man ſich zu demſelben, er werde ſämtliche in dieſer dringenden Sache bißher ergangene Urteln in ſchleunige Vollziehung zu ſetzen, von ſelbſten geneigt ſeyn.

Denn iſt, ſoviel die wider das Erzbiſchöffliche Mainziſche Vikariat unterm 20ten Jun. a. p. erkannte fiskaliſche Straffe von 20. Mark löthigen Golds betrifft, das Mandatum de exequendo auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz erkannt.

Ferner in puncto citationis ad videndum ſe declarari in poenam viginti Marcarum auri puri lis pro conteſtata angenommen, und der kaiſerl. fiscalis generalis ad ulteriora gelaſſen, idque in Contumaciam.

Endlich Lt. Beſſerer Nahmens des Beamten Steiner, die ad excipiendum gebettene Friſt annoch auf 1. Monath zugelaſſen und ſub iterato præjudicio angeſezt.

III.

Fortſezung der Nachricht von den in dieſer Sache herausgekommenen Schriften.

§. 1.

Da ich mir zur Pflicht gemacht habe, auch die in den laufenden Staatsangelegenheiten herauskommenden Schriften meinen Leſern in möglichſter Vollſtändigkeit bekannt zu machen: ſo will ich auch die im erſten Theil meiner Staatskanzlei a) von den Schriften in der Schwarzacher Sache gegebene Nachricht zu ergänzen ſuchen, und daher ſowol die inzwiſchen erſt herausgekommene Schriften anzeigen, als die zwar ältere, aber am ang. O. nicht angezeigte, noch nachholen.

§. 2.

Beleuchtung des kammergerichtlichen Berichts.

Von Schriften, die inzwiſchen in dieſer Sache

a) S. 167. §. 95.

Sache herausgekommen wären, ist mir keine bekannt, als die Beleuchtung des kammergerichtlichen Officialberichts, die schon Nro. 1. dieses Abschnitts eingerückt ist. Es würde also überflüssig seyn, von deren Innhalt etwas zu sagen. Nur das will ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, da der Verfasser dieser Beleuchtung den kammergerichtlichen Bericht immer nur als einen angeblichen Officialbericht und ein absichtlich unterschobenes erdichtetes Product behandelt, Schlözer im 9ten Heft seiner Staatsanzeigen b) dabei die Anmerkung gemacht habe:

„Ich, der Herausgeber, meine das wirklich nicht! Wäre es gleichwohl so, so „soll es nächstens gemeldet werden. S."

§. 3.

Druckschrift der Religiosen Paul Keim und Beda Dilg.

Hingegen habe ich inzwischen eine Druckschrift der beeden Religiosen Paul Keim und Beda Dilg kennen lernen, die mir damal noch unbekannt war. Sie führt den Titel:

b) im dritten Band S. 27.

Actenmäſiger Unterricht in Sachen PP. Paul Keim und Beda Dilg, Religioſen der Abtei Schwarzach am Rheine wider die HH. Aebte der Strasburgiſchen Benedictiner Kongregation und beſonders den Herrn Anſelm Gaukler, Prälaten zu Schwarzach, nunmehr in durch erzbiſchöflich Mainziſche höchſte Urteln entſchiedenen Sachen PP. Paul Keim, Beda Dilg, Auguſtin Mitſcheln, Anſelm Kraft, Maurus Fentſch, und Georg Bez wider Pater Anſelm Gaukler, deponirten Abt zu Schwarzach und Konſorten. Raſtatt, gedrukt mit Dorneriſchen Schriften 1782. fol.

Die Drukſchrift ſelbſt hat 108. S. und die Beilagen 96. Seiten. Sie iſt zum Theil gegen eine ältere Schrift gerichtet, welche ich im erſten Theil noch nicht angezeigt habe, und daher meinen Leſern vorher bekannt machen muß.

§. 4.

Aeltere Drukſchrift des Abts zu Schwarzach und der Strasburgiſchen Benedictiner Kongregation 1770.

Dieſe ältere Schrift ſteht mit dem Rechtsſtreit

ſtreit zwiſchen dem hochfürſtlichen Hauſe Baden und dem Kloſter Schwarzach in keiner Verbindung, ſondern hat die in dem Kloſter entſtandene innerliche Streitigkeiten zum Gegenſtand, welche durch den P. Beda an dem Mainziſchen Metropolitangericht, und von dem Abt zu Schwarzach und den übrigen Aebten der Strasburgiſchen Kongregation c) ſodann durch Appellation in Rom

 anhängig

c) Dieſe strasburgiſche oder, wie ſie wegen ihrer Lage auch genannt wird, elſaßbreisgauiſche Kongregation iſt erſt im Anfang des vorigen Jahrhunderts entſtanden. Die ſieben Abteien, aus welchen ſie beſteht, waren zuvor mit der großen Bursfelder Kongregation verbunden, und dieſe Verbindung durch die Kirchenverſammlungen zu Koſtanz und Baſel beſtätigt. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts aber wurden ſie wieder von dieſer Kongregation getrennt. Nach einem dem actenmäſigen Unterricht in Sachen PP. Paul Reim und Beda Dilg ꝛc. unter Nro. I. beigedruckten Auszug einer durch die ſämtliche Aebte der Kongregation bei den biſchöflich Strasburgiſchen Räthen im Jahr 1654. übergebenen Supplik iſt dieſe Trennung nicht aus den lauterſten Gründen veranlaßt und von dem Strasburgiſchen Ordinariat erzwungen worden. „Non videmus, ſagen ſie in dieſer Supplik, „ſufficere nobis, congregationis noſtræ flebilem ſtatum Rms Dominationibus veſtris antehac nonnihil expoſuiſſe, quam ſi,

anhängig gemacht wurden. Um hier ihrer Sache Nachdruck zu geben, ließ gedachte Strasburgiſche Kongregation der Benedictiner Aebte, unter welchen ſich der Abt zu Schwarzach ohne Zweifel am meiſten bemüht haben wird, erwähnte Schrift ſchon im Jahr 1770. zu Rom erſtmals druken. Sie führt den Titel:

Sacra Congregatione Epiſcoporum et Regularium Emmo. et Rmo. Dno. *Card.* de *Rubeis* ponente, Argentinen. pro Rmis *Abbatibus* Congregationis Benedictinæ Argentinen. et litis &c. contra PP. *Paulum Keim* et *Bedam Dilg*, Reſtrictus facti et juris, Romæ typis Bernabo 1770. 4.

Noch

ſc. *defectu papalis confirmationis opinione noſtra nunquam obtinendae* vehementer ægrotet" cui ſanando remedium aliud nullum omnino ſit, nec eſſe poſſit, niſi ad illam fertiliſſimam vitem unionis Burſfeldenſis, à qua palmites nos olim felices admodum avulſi fuimus, reditus ſuo modo et ſalvis Rmi Ordinarii juribus concedatur. . . . . Univerunt nos cum Burſfeldenſi congregatione ſummi pontifices Martinus, Eugenius, Pius II, item generalia concilia Conſtantienſe et Baſileenſe: vide Bullas &c. Separatio quomodo facta? Anni ſunt prope quadraginta, ſi non plures; et inventi fuerunt, qui Rmo tunc temporis ordina-

Noch in eben dieſem Jahr wurde ſie in Strasburg nachgedrukt. Der Nachdruk führt eben denſelben Titel, endigt ſich aber mit den Worten:

> Reſtrictus facti et juris ad exemplar Romanum Argentinæ ex preſo Ioannis Franciſci Le Roux, Regis, Civitatis, nec non curiæ Epiſcopalis typographi MDCCLXX.

Nach der Drukſchrift der beeden Religioſen Paul Keim und Beda Dilg (§. 3.) iſt aber dieſer Nachdruk in einigen Stellen abgeändert. „Eine ungeheure Unwahrheit (heißt es daſelbſt in der Note ** S. 2.) „nebſt mehreren Wi-

der-

rio . . hanc infelicem ab unione diviſionem abundantes nimium ſenſu ſuo ſuaſerunt. *Illorum vox erat: ad majorem Dei gloriam: . . ſed re ipſa ſub hoc velamine, ſub alio atque alio majoris boni colore, cauti artifices ſe ipſos omni modo quærebant: . .* Principi novo innocenter credulo, quia rerum ignaro, perſuaſerunt: . dividere nos inviolabili ſacramento unitos, nolentes volentes, non abſolutos, non abſolvendos, . . *cogere, compellere abbates vinculorum, carcerum, abductionis commination-ibus, . . monachos diſſipare, transferre*, quos tamen à ſuo juramento unioni dato abſolvere noluerunt, quantumvis rogati, dicentes abſolvi nos

non

„versprüchen, die im Römischen Werke ganz „unverschämt dastehen, ward im Nachdrucke „ausgelassen: aus Reue, oder vorläufiger Scha„me, eines Falsums überwiesen zu werden, „ist noch unbekannt.“ Sie haben auch wirklich mehrere in den §. 12. 42. und 44. vorgenommene Veränderungen angezeigt, wodurch freilich einzelne Thatumstände eine andere Gestalt erhalten.

Die ganze Schrift zerfällt in zwei Theile. Der erste, welcher bis auf den §. 25. geht, enthält den Restrictum facti und der Rest vom 26. §. bis zum §. 62. den Restrictum juris.

Der Verfasser derselben wird in der Drukschrift der Religiosen Paul Keim und Beda Dilg

non nisi à summo pontifice posse &c.“ In der Druckschrift selbst wird §. 10. versichert, daß diese Strasburgische Kongregation, aller bischöflich und prälatischer Seits angewandten Mühe unerachtet, ihre Bestätigung bisher noch nicht habe erhalten können. In den Jahren 1753. und 1754. wurden neue Statuten der Kongregation entworfen, gegen welche aber die sämtlichen Konvente die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht haben. Noch im Jahr 1757. sagen sie in einem Nachtrag zu den 12. Beschwerden wider die neuen Kongregationsstatuten, es sey den Herzen aller Religiosen dadurch eine so tiefe Wunde geschlagen worden,

Dilg mutmaslich bestimmt. Sie sagen nemlich aus Gelegenheit des achten Paragraphen des erwähnten Restrictus &c. wo sich der Verfasser der Worte bedient: „Obstupui his auditis Prior et tantæ autoritatis virum intuitus eum sibi quasi de cœlo delapsum existimavit &c.“ in der hier beigefügten Note:

„Herr Weihbischof zu Strasburg bedien„te sich den 4ten Apr. 1761. in einem „für P. Beda sehr schmeichelhaften „Schreiben an den Abt von Schuttern „(§. 24. Nro XXVII.) des Ausdrukes „*quasi veniens è coelo:*“ soll nicht hier: „quasi de coelo dilapsus einen und den „nämlichen Verfasser verrathen? —

Die

„ut plerique eorum declaraverint, malle se quævis experiri extrema, quam tam præjudicioſa ultra professionis suæ intentionem subire statuta, nisi gravamina sua in jure et ratione tantopere fundata —— moderarentur.“ Und die Religiosen Paul Keim und Beda Dilg sagen in ihrer Druckschrift, „das ganze Augenmerk dieser löblichen Statuten gehe dahin, eine ausgedehntere, uneingeschränkte Gewalt und unendliche Verfolgungsarten und Gattungen mancherlei Strafen zur Züchtigung der untergebenen Religiosen den Herrn Bischöffen zu Strasburg und zeitlichen Aebten in die Hände zu spielen &c.“

Die Vermuthung ist zwar ziemlich weit hergeholt. Vielleicht haben aber die beede Religiosen noch mehrere Gründe, die ihre Vermuthung unterstüzen, daß der Herr Weihbischof Duvernin zu Strasburg Verfasser derselben sey.

Uebrigens will ich nicht unbemerkt lassen, daß die Schrift an die bekanntlich erst unter dem Pabst Sixtus V. zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts errichtete Kongregation super negotiis et consultationibus Episcoporum et regularium gerichtet sey, an welche die ergriffene Appellation damal verwiesen worden war. Ebendeswegen aber, weil die Appellation vor diese Kongregation, als an eine inkompetente und von der teutschen Kirche nicht anerkannte Gerichtsstelle gezogen wurde, hat sich nicht nur der erzbischöfliche Official, da von demselben die Acten samt einer Information abgefordert würden, selbst nicht eingelassen, sondern es ergieng auch an die appellarischen Religiosen das Verbott, sich bei dieser Stelle auf irgend eine Art einzulassen; wie aus dem Kurmainzischen Rekurspromemoria §. 10. not. * zu ersehen ist.

§. 5.

§. 5.

Einrichtung der §. 3. angezeigten Drukschrift.

Ich kehre aber nun zu der §. 3. erwähnten Drukschrift der Religioſen Paul Keim und Beda Dilg zurük. Sie iſt theils gegen den in vorhergehendem §. angezeigten Reſtrictum facti et juris, theils gegen die Kloſter Schwarzachiſche Deduction unter dem Titel: **Unſtatthaftigkeit des von dem hochfürſtlichen Hauſe Baden ꝛc. gerichtet**, und in drei Theile getheilt. Der erſte enthält die **Geſchichtserzählung** bis auf die Verweiſung der PP. Paul und Beda oder bis auf den von dem P. Beda in eigenem und des P. Pauls Nahmen vor dem Mainziſchen Metropolitangericht im Jahr 1764. angefangenen Appellationsproceß. Der zweite fährt fort, wo der erſte ſtehen bleibt, und liefert alſo die **Proceßgeſchichte**; der dritte aber iſt überſchrieben: **Widerlegung der gegentheiligen Drukſchriften von 1770. 1780. und 1781.** Unter der Schrift von 1770. wird gedachter Reſtrictus &c. und unter der Schrift von 1781. die angeführte Kloſter Schwarzachiſche Deduction

ction verſtanden. Hingegen kann ich mir nicht vorſtellen, auf was für eine Drukſchrift vom Jahr 1780. hier gezielt werde. Es wird auch ſchon in der Einleitung einer ſolchen gedacht d), und doch ſcheint ein Irrthum dabei zum Grunde zu liegen. Wenigſtens iſt auch aus der Drukſchrift ſelbſt nicht zu erſehen, was es für eine Deduction ſeyn ſoll. Vielmehr wird der dritte Theil nicht in drei, ſondern nur in zwei Abſchnitte unter abgetheilt, von welchen der erſte: „Widerlegung des *Reſtrictus facti et juris* von 1770." und der zweite: Widerlegung der in der ſogenannten Unſtatthaftigkeit ꝛc. Wezlar 1781. wider PP. Paul, Beda und Konſorten vorkommenden Stellen überſchrieben iſt. Im erſten Abſchnitt wird der Reſtrictus facti wörtlich abgedrukt und die Widerlegung geſchieht nur durch Anmerkungen, die unter den Text geſezt ſind. Von dem Reſtrictus juris aber wird der Inuhalt und ganz kurz im §. 70. angezeigt

d) §. 5. heißt es: „Noch nicht mit dieſen zufrieden, „mußten in leztern Jahren 1780. und 1781. zwei „neuen Werke in unſerer vaterländiſchen Sprache im Drucke erſcheinen; Werke, die ihres „Verfaſſers würdig ſind.

gezeigt und in eben dieſem §. widerlegt. Im zweiten Abſchnitt ſind, wie aus der Ueberſchrift deſſelben zu erſehen iſt, nur diejenige §§., welche gegen die PP. Paul, Beda und Konſorten Stellen enthalten, abgedruckt und ebenfalls mit widerlegenden Anmerkungen verſehen.

§. 6.

Ueberhaupt hat die ganze Drukſchrift nicht die hochfürſtlich Badenſchen Anſprüche, ſondern nur die innere Streitigkeiten, oder, eigentlicher zu reden, die Kloſterkabalen zum Gegenſtand, welche die Zerrüttung des Kloſters nach ſich gezogen haben, und freilich auch mit den Badenſchen Anſprüchen einigermaſen verwikelt worden ſind, mit dem Kurmainziſchen Rekurs aber in genauere Verbindung ſtehen. Denn die ganze Geſchichte bleibt doch immer eine Kette von Kloſterkabalen, man mag auch eine Partie ergreifen, welche man will. Nur ſpielen die darein verwikelte Perſonen ganz verſchiedene Rollen, je nachdem man entweder den Prälaten mit ſeinem Anhang oder die beeden Religioſen mit dem ihrigen hört. Der unparteiiſche Dritte, der weder dem Einen, noch

dem Andern ganz glaubt, trift es wohl am beſten. Ich kann mich aber hier bei der Geſchichte dieſer Kloſterkabalen, die wohl ſchon viele tauſendmal auf ähnliche Art geſpielt worden ſeyn mögen, nicht aufhalten, weil ſonſten dieſe Sache einen allzugroßen Theil dieſes Bandes einnehmen würde e).

§. 7.

Ankündigung einer Drukſchrift gegen die Kloſter Schwarzachiſche Anmerkungen ꝛc.

Uebrigens wird am Ende dieſer Schrift zugleich eine neue Drukſchrift angekündigt. Es wird nemlich daſelbſt die Anmerkung angehängt:

„Dieſer actenmäſige Unterricht war ſchon zum Druke befördert, als die Gegner mit

e) Ich habe die Geſchichte ſchon wirklich doppelt, einmal nemlich nach dem Zuſammenhang der Erzählungen in den Prälatiſchen Druckſchriften und einmal nach dem Syſtem der beeden Religioſen Paul Keini und Beda Dilg entworfen, und mit Anmerkungen zu beleuchten geſucht. Um der angezeigten Urſache willen, kann ich aber ſolche hier nicht einrücken. Vielleicht folgt ſie in einem andern Theil nach.

mit einem neuen Producte, Anmerkungen über das kurmainzische Rekursprodmemoria genannt, das Publikum zu hintergehen suchten. Die elende Beschönigung ihrer alten begangenen Falsifikationen verdiente eigentlich keine Antwort. Denn derlei ängstliche ausgedrechselte Wendungen verschwinden vor dem forschenden beurtheilenden Auge des Publikums von sich selbst. Aber neue in den sogenannten Anmerkungen häufig vorkommenden Unwahrheiten fodern eine Antwort, die bald der Welt zeigen wird, daß Bosheit und Verläumdung noch alle Kräften gesammelt habe, um einen neuen Sturm gegen unschuldig verfolgte Religiosen zu wagen."

Ob diese Schrift inzwischen wirklich erschienen, oder noch zu erwarten sey, ist mir nicht bekannt. Ich wenigstens habe sie noch nicht erhalten, und behalte mir also auf ein anderesmal vor, meinen Lesern davon Nachricht zu ertheilen.

§. 8.

Anzeige einer Abhandlung in dieser Streitigkeit.

Endlich kann ich nicht ganz unberührt laſſen, daß auch in den neueſten Religionsbegebenheiten in des V. Jahrgangs VII. Stück S. 469. folgg. ein hieher gehöriger Aufſaz eingerükt ſey, welcher den Titel führt:

Grundſäze in Betref der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erz- und Biſchöffe in Deutſchland aus verſchiedenen Staatsſchriften, bei Gelegenheit eines Rekurſes von Seiten Kurmainz an den Reichstag, nebſt einer ausführlichen Geſchichte der desfalls in Anſehung des Kloſters Schwarzach entſtandenen wichtigen Zwiſtigkeiten.“

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten der Reichsgerichte in Anſehung der Temporalien unmittelbarer Klöſter; aus Gelegenheit des Burtſcheidiſchen Falls.

Das Verhältnis zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt in Abſicht auf die Temporalien unmittelbarer Klöſter und deren Verwaltung iſt einer der wichtigſten Gegenſtände, worüber in der bekannten Schwarzacher Sache geſtritten wurde. Das Reichskammergericht ſahe die erzbiſchöflich-Mainziſchen Viſitationserkenntniſſe als Eingriffe in die kaiſerliche und Reichsgerichtsbarkeit an: Kurmainz hingegen beſchuldigte das Kammergericht, daß es durch ſeine Erkenntniſſe der geiſtlichen Gewalt zu nahe getretten ſey a). Da gegenwärtig einige ähnliche Proceſſe an dem Kaiſerlichen Reichshofrath anhängig ſind: ſo wird es meinen Leſern nicht unangenehm ſeyn, wenn ich, um die Grundſäze des Reichs-

a) S. dieſer Staatsk. I. Th. S. 206.

hofraths in Absicht auf diesen Gegenstand mit den Gründen der kammergerichtlichen Erkenntnisse in Parallele stellen zu können, die Reichshofräthlichen Schlüsse in dem neuesten Fall dieser Art hier mittheile.

Die Reichsabtissin zu Burscheid zerfiel mit ihren Klosterfrauen so sehr, daß diese ihr, wegen der ihr zur Last gelegten üblen Verwaltung im Geistlichen und Weltlichen, nicht nur gleichsam ins Angesicht den Gehorsam aufkündeten, sondern es auch bei der im August 1781. von dem Abten des Klosters Gotteszthal, als Subdelegato des Cisterzienserordens-Generals, vorgenommenen Visitation dahin zu bringen wußten, daß die Abtissin von dem Visitator wirklich im Geistlichen suspendirt und die Verwaltung derselben der Priorin aufgetragen worden ist. Wie nun dieses Verfahren bei dem Reichshofrath angesehen worden sey, wie dieser das ganze Verfahren als null und nichtig erklärt, und dagegen einen kaiserlichen Commissarium zu Untersuchung der Gebrechen in Verwaltung der Weltlichkeiten ernannt habe, und was für Grundsäze von dem Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen

lichen Gewalt derselbe auch bei dieser Gelegenheit, wie in ältern ähnlichen Fällen b), nachdrüklich behauptet habe: ist aus den Reichshofrathserkenntnissen selbst zu ersehen. Das wichtigste ist freilich das erste vom 21. Dec. 1781., als welches die Grundsäze des Reichshofraths sehr deutlich enthält. Ich habe aber doch auch die neuere Erkenntnisse in dieser Sache beifügen wollen.

I.

Veneris 21. Decembris 1781.

Zu Burtscheid Abtissin contra den Abten zu Gottesthal, et Cons. die Einmischung und Suspension in temporalibus, et Spiritualibus betreffend, nunc quoque zu Burtscheid Priorin und Convent contra die Abtißin und den Magistrat zu Aachen, pto. malæ administrationis, et violentiarum.

Publicatur resolutio cæsarea:

Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge

b) Mehrere ältere Beispiele reichsgerichtlicher Erkenntnisse werden in der Schwarzachischen Deduction unter dem Titel: Anmerkungen über das Erzbischöflich Mainzische Rekurspromemoria ꝛc. Wezlar 1782. fol. §. 31. und §. 35. S. 48. ff. und S. 59. ff. angeführt.

1) Fiat rescriptum Cæsareum an die Abtißin zu Burtscheid sequentis tenoris: Ihro Kaiserl. Majestät hätten aus der Abtißin allerunterthänigsten Anzeige sowohl, als auch aus demjenigen, was von Priorin und Convent gegen sie beschwerend vorgestellt worden, mit mehrerem vernommen, wie, und welcher gestalten, als im August dieses Jahrs in dem Kaiserl. und des Reichs unmittelbahren Stifft Burtscheid von dem Abten des Klosters Gottesthal in Gefolg der darzu vom Ordensgeneralen zu Cisterz erhaltenen Specialbegwaltigung eine Visitation vorgenommen worden, dieser Subdelegatus dabey so weit gegangen sey, daß er nicht nur sein vorgehabtes Verfahren, nebst dem Geistlichen mit auf das Weltliche und Zeitliche gerichtet, sondern auch sie Abtißin auf einige von den Klosterfrauen wider selbe angebrachte Klagen provisionaliter ad interim in spiritualibus zu suspendiren, annebst zugleich statt derselbigen die daselbstige Priorin, um diesem Dienst mit Eifer vorzustehen, und seinem nächst vorigen Visitationsbrief, welcher ebenmäßig auf das Geistliche sowohl, als das Weltliche, gerichtet ware, im Kloster beobachten zu lassen anzustellen, weder Anstand, noch Umgang genommen habe: Nachdeme aber mit den

Reichs-

Reichssazungen, und der Reichsverfassung nicht zu vereinbahren seye, daß von der geistlichen Obrigkeit, oder ihren Subdelegirten in solchen Fällen, wo eine Depositon oder Suspension auch nur in Spiritualibus Plaz greifen, oder das temporale sonst in andere Weege entweder principaliter, oder auch nur incidenter mit betroffen werden möchte, ohne Beyseyn und Zuthun eines Kaiserlichen Commissarii gegen einem Reichsstand mit Specialvisitationen oder andern Processen fürgegangen, und noch weniger, daß gegen einem solchen würklich derley Erkenntnisse, unter welcherley Vorwand und Ausdruck es geschehe, gefället, und in Vollzug gesezet, sohin derselbe seiner Reichsständischen Gerechtsamen, und der Verwaltung des Weltlichen, obzwar den Worten nach nicht directe, sondern nur vermög nothwendiger Folge der im Geistlichen verhängten Suspension indirecte oder auch nur provisionaliter priviret, und noch darzu die gedachte Verwaltung einsweilen sonst Jemanden nach Gutbefinden zu übertragen, sich angemaßet werde; Als könnten und wollten Ihro Kaiserl. Majestät nicht umhin, das Eingangs erwähnte von dem Gottesthaler Abten einseitig unternommene Verfahren, da durch selbes über die Schranken der geistl.

Befugniß hinaus und in die Reichsoberhauptliche Gerichtsbar- und andere allerhöchste Kaiserl. Zuständigkeit eingegriffen worden, als incompetent, mithin als null, nichtig und kraftloß, wie hiemit geschehe, zu erklären, und trügen anbey ihr der Abtißin, noch insbesondere gemeßen auf, das bemelte Suspensionsdecret in originali ad cassandum allergehorsamst einzusenden, auch inzwischen, und in so lange, als keine andere allerhöchste Verordnung erfolge; sich an Stand- und pflichtmäßiger Uebung ihres Regiments und Amts von Niemanden, wer der nur seye, und durch keinerley incompetente Verfügungen irren zu lassen, wie denn des Endes auch ihr, und dem Magistrat der Reichsstadt Aachen hierdurch unbenommen bleibe, die bey demselben, als nächst benachbarten Reichsstande requirirte und respective bewilligte Assistenz in so lange es die desfallsige Nothwendigkeit erheischen werde; wie auch in solcher Maße und Weise, damit ihren untergebenen Klosterfrauen dadurch kein gegründeter Anlaß zu Beschwerden zugehe, fortzusezen. Bey allem diesen wäre jedoch allerhöchst Ihro Willensmeinung keineswegs in Beförderung der Ehre Gottes, desgleichen in allenfalls nöthiger Reformirung des Klosterregiments, und der geistl. Zucht, dem

Orden,

Orden, und dessen geistl Obrigkeit behinderlich zu seyn, auch nicht, Priorin und Convent den Weg in ein und anderem Betref das nöthig scheinende bei der Behörde in geziemender Weise vor und anzubringen, zu versperren, oder zu erschwehren, sondern ihre gemessene Verordnung gehe nur dahin, daß so oft im Reich in Kaiserlichen, oder Königlichen Stiftern oder andern unmittelbahren Gotteshäusern eine geistliche Visitation von solcher Gattung vorgenommen werden wolle, wobey entweder gleich anfänglich oder erst während ihrem Fortgang sich hervorlege, daß sie eine Depositon oder Suspension auch nur in Spiritualibus nach sich ziehen, oder sonst in das temporale mit einschlagen, und in dessen Verwaltung eine Veränderung nach sich ziehen möchten, hievon an Allerhöchstdieselbe eine allerunterthänigste Anzeige erstattet, und um Ernennung eines Kaiserl. Commissarii angesuchet, sodann bis zu erfolgenden allerhöchst dero Resolution mit weiterem Verfahren an sich gehalten werden solle. Kaiserl. Majestät hätten daher nicht allein bereits unterm heutigen den Herrn Kuhrfürstrn zu Cölln, als Allerhöchst Ihro Commissarium ex officio, und mit dem Auftrag, die bey diesem Reichsstifft in Weltlichen fürwalten sollende

lende Mängel und Gebrechen Ordnungsmäsig zu untersuchen, und über den Befund seiner Zeit umständlich zu berichten, nach der abschriftlichen Anlage allergnädigst ernannt und angewiesen, sondern befehleten auch ihr Abtissin, fernerweit, dieses, so wie all obiges, dem Ordensdelegato Abten zu Gottesthal, um zugleich auch die Visitation im geistlichen vorzunehmen mögen, bekannt zu machen, wie minder nicht den ganzen Innhalt des gegenwärtigen der Priorin und den samtl. Klosterfrauen publiciren zu lassen, und in Gefolg dessen dieselbe daran, daß sie sich von Zeit zu Zeit nothdürftig und ordentlich, mithin nach zuvor jedesmahl an sie Abtißin, geziemend zu thuenden Anzeige, versammlen, rathschlägig untereinander selbst sich benehmen, oder auch mit andern unverwerflichen Personen Raths pflegen können weder di- noch indirecte zu behindern, als welch alles Kaiserl. Majestät, wie sie, Abtißin, solches theils würklich befolgt habe, theils allergehorsamst zu befolgen gedenke, ihrer allerunterthänigsten Anzeige längstens in Zeit 2. Monathen gewärtig seyn wollten.

2) Fiat quoque noch insbesondere an Priorin und Convent Decretum Cæsareum et accludatur dasselbe dem vorstehenden rescripto

rescripto an die Abtißin in originali ad pariter publicandum, et in copia dahin. Aus dem unterm heutigen an die Abtißin ergehenden und seines ganzen Innhalts, auch ihnen Priorin, und sämtl. Klosterfrauen zu publicirenden Kaiserl. Rescript hätten dieselben allerunterthänigst zu vernehmen, aus welchen Ursachen Kaiserl. Majestät sich allergerechtest bewogen gesehen hätten, das in dem Reichs unmittelbahren Gotteshaus Burtscheid im Monath August dieses Jahrs einseitig unternommenen Visitationsverfahren, indeme solches über die Gränzen der geistl. Verfügnißen hinaus erstrecket worden, samt dem darauf wider die Abtißin erfolgten Suspensionsdecret als incompetent, mithin als null, nichtig und kraftlos zu erklären, auch was allerhöchstdieselbe dabey zugleich weiter ex officio zu verordnen, den Umständen gemäß zu seyn erachtet hätten; welch ein und anderes dann auch sie Priorin, und übrige Klosterfrauen, in soweit es dieselbe mit betreffe, sich zur allergehorsamsten Nachachtung hätten gereichen zu lassen. Nachdeme aber Kaiserl. Majestät darneben noch insbesondere aus der Abtißin allerunterthänigster Vorstellung mißfälligst zu ersehen gehabt hätten, daß von ihnen, Klosterfrauen, der gedachten Abtißin al-

lende Mängel und Gebrechen Ordnungsmäsig zu untersuchen, und über den Befund seiner Zeit umständlich zu berichten, nach der abschriftlichen Anlage allergnädigst ernannt und angewiesen, sondern befehleten auch ihr Abtissin, fernerweit, dieses, so wie all obiges, dem Ordensdelegato Abten zu Gottesthal, um zugleich auch die Visitation im geistlichen vorzunehmen mögen, bekannt zu machen, wie minder nicht den ganzen Innhalt des gegenwärtigen der Priorin und den samtl. Klosterfrauen publiciren zu lassen, und in Gefolg dessen dieselbe daran, daß sie sich von Zeit zu Zeit nothdürftig und ordentlich, mithin nach zuvor jedesmahl an sie Abtißin, geziemend zu thuenden Anzeige, versammlen, rathschlägig untereinander selbst sich benehmen, oder auch mit andern unverwerflichen Personen Raths pflegen können weder di- noch indirecte zu behindern, als welch alles Kaiserl. Majestät, wie sie, Abtißin, solches theils würklich befolgt habe, theils allergehorsamst zu befolgen gedenke, ihrer allerunterthänigsten Anzeige längstens in Zeit 2. Monathen gewärtig seyn wollten.

2) Fiat quoque noch insbesondere an Priorin und Convent Decretum Cæsareum et accludatur dasselbe dem vorstehenden rescripto

rescripto an die Abtißin in originali ad pariter publicandum, et in copia dahin. Aus dem unterm heutigen an die Abtißin ergehenden und seines ganzen Innhalts, auch ihnen Priorin, und sämtl. Klosterfrauen zu publicirenden Kaiserl. Rescript hätten dieselben allerunterthänigst zu vernehmen, aus welchen Ursachen Kaiserl. Majestät sich allergerechtest bewogen gesehen hätten, das in dem Reichs unmittelbahren Gotteshaus Burtscheid im Monath August dieses Jahrs einseitig unternommenen Visitationsverfahren, indeme solches über die Gränzen der geistl. Verfügniße hinaus erstrecket worden, samt dem darauf wider die Abtißin erfolgten Suspensionsdecret als incompetent, mithin als null, nichtig und kraftlos zu erklären, auch was allerhöchstdieselbe dabey zugleich weiter ex officio zu verordnen, den Umständen gemäß zu seyn erachtet hätten; welch ein und anderes dann auch sie Priorin, und übrige Klosterfrauen, in soweit es dieselbe mit betreffe, sich zur allergehorsamsten Nachachtung hätten gereichen zu lassen. Nachdeme aber Kaiserl. Majestät darneben noch insbesondere aus der Abtißin allerunterthänigster Vorstellung mißfälligst zu ersehen gehabt hätten, daß von ihnen, Klosterfrauen, der gedachten Abtißin aller

ler Gehorsam gleichsam in das Angesicht aufgekündet, und auch sonsten gegen sie sehr unziemlich herausgelassen worden seye; Als werde denenselben nicht allein diese Ungebühr hiemit schärfest verwiesen, sondern auch bey Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und allenfallsig anderweiter Fürkehrung aufgegeben, mehrbemelte Abtissin, in so lange keine andere Kaiserliche Verordnung erfolge, als ihre Obere zu erkennen, und ihr allen schuldigen Gehorsam zu bezeugen; hingegen in das ihr zustehende Regiment in keinerley Weise einzugreifen, sondern ihre vermeinte Klagen und Beschwerden wider sie bey der nunmehr angeordneten Commission mit behöriger Bescheidenheit, und grundhafter Bescheinigung vorzubringen, darauf aber competentes Erkenntuß ruhig, so wie es wohlgesitteten Ordenspersonen eigne und gebühre, abzuwarten, auch wie solches von ihnen theils befolgt worden, theils befolgt werden wolle, längstens in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

3) Fiat Commissio Cæsarea auf den Herrn Kurfürsten zu Cölln, qua talem et cum inclusione der beederseitigen exhibitorum, wie auch dessen, was an die Abtißin sowohl, als an Priorin und Convent unterni

term Heutigen erlassen wird, referibatur eidem: hieraus werde derselbe mit mehrerem ersehen, was den Kaiserl. Majestät von der Abtissin des Reichs unmittelbahren Gotteshauses zu Burtscheid sowohl, als von Priorin und Convent daselbst respective angezeigt, und vorgestellt, wie auch, was von allerhöchstihro darauf unter eben demselbigen heutigen in beede Theile erlassen worden; und da allerhöchst Sie dabey den Herrn Kurfürsten zu deren Kaiserlichen Commissario allergnädigst ausersehen, und ernannt hätten; als trügen Sie demselben hiemit auf, durch einen ehebäldest nach gedachtem Gotteshaus abzuordnenden ihrer Kurfürstl. weltlichen Räthen, die in dasiger Verwaltung der Temporalien sich erfindende Mängel und Gebrechen samt deme, was darauf un- oder mittelbar einen Bezug und Einfluß haben mag, und zwar auf der beeden Theilen bisheriges- und allenfalls noch künftig anderweites eigenes An- und Vorbringen, sowohl als auch selbst, in so weit es nöthig und thunlich scheinen wird, von Kaiserl. allerhöchsten Amtswegen gründlich und Ordnungsmäßig zu untersuchen, auch zugleich damit die Visitation in Belang der Klosterzucht, und des übrigen geistlichen Wesens von der Behörde, nach Nothdurft

vorge-

vorgenommen werde, unter Kaiſerlichen Schutz beförderlichſt geſchehen zu laſſen, und reſpective ſelbſt veranlaſſen, dabey aber, damit der geiſtl. Viſitator ſich in das Weltliche weder di- noch indirecte miſche, ſtets genaue Vor- und Obſicht zu tragen, auch inſonderheit des Endes die von demſelben erlaſſen werden wollende geiſtl. Viſitationsdecreta, um ſelbe noch vor der Publicirung allerhöchſt Ihro zur Einſicht einſenden zu können, ſich mittheilen zu laſſen, ſonach dieſelbe auch würklich ſo, wie ebenmäſig ſeiner Zeit die wegen des Weltlichen von Kaiſerl. Commiſſions wegen abgeführte Protocollen, und dieſe zwar mit ausführlichem Berichte und Gutachten, was desfalls den erhobenen Umſtänden nach zu des Gotteshauſes Beſten zu verordnen nöthig oder nüzlich ſeyn möge, allergehorſamſt einzuſchiken.

II.

Lunæ, 4. Nov. 1782.

Zu Burtſcheid Abtiſſin contra den Abten zu Gottesthal et Conſorten die Einmiſchung und Suſpenſion in temporalibus et ſpiritualibus betreffend.

Abſol-

Absolvitur relatio et Conclusum:

1) Ponatur der Abtißin sub præs. 31. May a. c. übergebene allerunterthänigste Anzeige ad Membrum 2dum Conclusi Cæs. de 25. April nup. c) ad acta. Hingegen

2) Communicetur derselben allerunterthänigste Vorstellung de eodem præs. Priorin und Convent mit der Auflage: der Kaiserl. Verordnung de 21. Dec. a. pr. ihrer eigenen unterm 12. Merz h. a. eingereichten allerunterth. Partitionsanzeige gemäs das vollständige Genügen zu leisten, damit nicht nöthig seye widrigenfalls mit schärferen Kaiserl. Verordnungen wider sie zu verfahren.

3) ponatur der Kaiserl. Commission allerunterth. Bericht de præs. 13. Jan. nup. ad acta.

4) Injungatur nunc der Abtißin, die bisher zugelassene Militärwache, da selbe ihrer desfalls sub præs. 14. d. m. et a. übergebenen Vorstellung ungeachtet, nicht mehr von besonderer Nothwendigkeit zu seyn, befunden werde, wieder abziehen zu lassen, und wie es geschehen, in Zeit 2. Monaten allerunterth. anzuzeigen.

5) hat

c) Dieses Konklusum habe ich nicht erhalten.

5) hat das von Priorin und Convent sub præs. 2. und 23. Jul. l. J. eingebrachte Declarationsgesuch bei dem deutlichen die Untersuchung der Klosterzucht, und des übrigen geistlichen Wesens lediglich dem Ordens Visitatori überlassenden Kaiserlichen Rescripts Innhalt als überflüssig nicht statt.

6) Cum inclusione der sub eodem von Priorin und Convent eingereichten weitern Vorstellung referibatur dem Herrn Kurfürsten zu Kölln, als in dieser Sache allergnädigst ernennten Kaiserl. Commissario: Seine Subdelegatos darüber zu vernehmen, und demenächst an Kaiserl. Majestät unterthänigst zu berichten.

7) Ponatur die von eben derselben Seite sub præs. 30. ej. m. et anni eingekommene documentatio insinuati rescripti ad commissionem Cæs. notificatorii ad acta.

8) Nachdeme der von Seiten der Abtißin sub præs 9. Aug. d. J. angezeigte Hergang keineswegs so beschaffen ist, daß er als ein Eingrif in das weltliche Regiment angesehen werden mag; als hat das darauf gestellte Begehren nicht statt. Und da

9) das von Seiten Priorin und Convent sub præs. 1. Oct. noviss. vorgebrachte

Angeben

Angeben nit nichts beſcheiniget iſt: ſo hat das dieſerthalben geſtellte Geſuch noch zur Zeit nicht ſtatt.

10) Ponatur per geiſtlichen Viſitatoren Aebten zu Altenkamp und Marienſtatt an Kaiſerl. Majeſtät allerunterth. unmittelbar erſtatteter Schlusbericht de præs. 7. ej. menſ. et a. ad acta.

11) Ponatur quoque die von dem Kaiſerl. Commiſſario Herrn Kurfürſten zu Kölln eingekommene weitere allerunterthänigſte Berichte de præſ. 22. Iul. dann 5. et 27. Sept. nup. interim ad acta. et

12) Detur eid. ex officio terminus 2. ℳ um nunmehr auch ſeines Orts den unterthänigſten Hauptbericht an Kaiſerl. Majeſtät einzuſenden.

III.

Jovis. 27. Febr. 1783.

Zu Burtſcheid Abtißin contra den Abten zu Gottesthal, die Einmiſchung und Suſpenſion in temporalibus et ſpiritualibus betreffend; ſive impetrantiſcher Anwald von Fichtl, ſub præs. 13. Ian. a. c. überreichet allerunterthänigſte Erläuterungsanzeige über alle bei der Kaiſerl. Subdelegationskommiſſion vorgekommene Beſchwerden und Gegenbeſchwer-

den ſamt Vorſtellung und Bitte: pro ferenda reſolutione Cæſarea finali juxta intus petita. app. Concl. et Lit. Ccc — Hhh in duplo.

Idem ſub præſ. 14. ejusd. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung über das Verfahren und die Geſinnungen der geiſtlichen Viſitatoren mit Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo, et intus petitis deferendo. app. Lit. Iii — Ppp. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 27. d. m. et a. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ad membrum 4tum Concluſi de 4 Nov. a. pr. mit Bitte: pro deferendo humillimis intus petitis. app. Concl. et Lit. Qqq. et Rrr. in duplo.

Idem ſub præs. 31. Jan. noviſſ. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præs 13. m. ej. mit Bitte: pro deſuper reflectendo. App. Concl. et Lit. Sss. in duplo.

In eadem Priorin und Kapitularinnen zu Burtſcheid überreichen per la Bonté ſub præs. 10. Dec. a. pr. wegen Abſchaffung der Militärwache allerunterthänigſte Documentationem inſinuati membri 4ti Concluſi de 4. Nov. ejusd. a. juncta expoſitione declaratæ reniten-tiæ, et ſupplicat: pro ferendis, nunc ſeverioribus ordinationibus cæſareis. app. Lit. U. in duplo.

Idem

Idem la Bonté ſub præſ. 7. Ian. noviſſ. überreichet Namens Priorin und Kapitularinnen zu Burtſcheid allerunterthänigſte weitere Paritionsanzeige, nebſt Widerlegung der gegentheiligen Vorſtellung mit Bitte pro deferendo humillimis intus petitis. app. Concl. et Lit. W. — Dd in duplo.

Idem ſub præſ. 23. d. m. et anni. accuſando lapſum termini ſupplicat pro deficiente paritione deferendo quantocius humillimis retro petitis app. Concl.

1) Detur mit Verwerfung der Abtißin anderweiter unerheblicher Vorſtellung de præs. 27. Ian. a. c. annoch ex officio terminus 2. menſium ad parendum injuncto Cæſareo, de 4. Nov. a. pr. deſuperque humillime docendum, damit es im Widrigen nicht executiviſcher Kaiſerlicher Verordnungen bedürfe. Hingegen

2) ponatur derſelben allerunterthänigſte Erläuterungsanzeige über die bei der Kaiſerlichen Kommiſſion vorgekommene Beſchwerde, ſamt dem deßfallſigen Nachtrag ſowohl, als ihre fernere Vorſtellung in Belange des Verfahrens der geiſtlichen Viſitation de præs reſpective 13. und 14. dann 31. Ian. a. c. ſo wie auch

3) die von wegen Priorin und Kapitularinnen zu Burtscheid, sub præs. 7. Ian. a. c. eingereichte weitere allerunterthänigste Paritionsanzeige interim ad acta.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Verlezung der Konkordaten.

Daß in Streitigkeiten über Verlezung der Konkordaten der Reichshofrath die alleinige Gerichtsbarkeit mit Ausschliesung des Kammergerichts sowohl, als der landesherrlichen Gerichte, anspreche, diesem Grundsaz aber von dem Kammergericht widersprochen werde, davon dient vorzüglich die Lüttichische Rekurssache, die Probstei Hanstnne betreffend, wovon ich im ersten Theil a) Nachricht ertheilt habe, zum Beispiel.

Hier lege ich aber auch von einer andern Sache ein Reichshofrathsconclusum b) vor, welches

a) S. 103. ff.

b) ein älteres Conclusum in dieser Sache, woraus einiger Masen der Gegenstand des Streits zu ersehen ist, hat Moser in seiner Zusäze ꝛc. I. B. S. 752. mit wenigem angezeigt.

welches zum Theil auf eben dieſem Grundſatz beruht:

Martis 29. Ianuarii. 1782.

Münſterbliſienſis Abbatiſſa, ejusque proviſus Cleræ contra Baerten, pto. violationis concordatorum Germaniæ.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1) Communicentur partis impetrantis exhibita de præs. 18. et 26. Oct. a. præt. parti impetratæ ſed ad ſolam notitiam.

2) Detur eidem adhuc petitus terminus 4. ſeptimanarum ſed non niſi tam ad parendum decreto paritorio, quam ad abſtinendum à novis a parte impetrante demonſtratis attentatis dicto decreto contrariis ſub comminatione excluſionis a protectione imperii, uti et temporalium ſuorum ſequeſtrationis.

3) Fiat quoque contra officialem archidiaconatus Hasbaniæ *Decretum citationis ab eo in hac cauſa concordatorum nationis germanicæ incompetenter emiſſæ caſſatorium, et de ſibi in eadem non amplius arrogando jurisdictionem inhibitorium*, unacum ulteriori injuncto, ut inſtitutionem ván den Boſch a parte impetranti præſentati oppoſitione partis

adverſæ non obſtante, et hinc nullatenus attendenda) ſine mora peragat, aut fieri curet: nec non de paritione facta, et reſpective de parendi animo in termino 2. menſium hum. edoceat, ſub comminatione, quod alias et ipſe ab imperii protectione una cum ſequeſtratione temporalium ſuorum excludendus ſit.

4) Ponatur utriusque partis documentatio inſinuati proc. ad acta.

Auf dieſes Konkluſum iſt von dem Officiat des Archidiakonats zu Hasbain den 12. Aug. 1782. eine Partitionsanzeige übergeben, und ſolche, nach dem Concluſo vom 25. October eben deſſelben Jahrs, dem impetrantiſchen Theil zur Notiz mitgetheilt worden. Uebrigens betreffen die folgenden Erkenntniſſe nur die Liquidation der Koſten und Schäden; daher ich denſelben hier keinen Plaz einräumen kann.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe.

Auf ähnlichen Gründen, aus welchen der Reichshofrath in Streitigkeiten, welche die Konkordaten der teutſchen Nation mit dem Päbſtli-

Päbstlichen Stuhl betreffen, die alleinige und ausschliessliche Gerichtsbarkeit im ganzen Reich anspricht, beruht auch der Saz, daß in Sachen, welche den Adel und dessen Beweis betreffen, mit ebenmäsiger Ausschliesung sowohl des kaiserlichen und Reichskammergerichts, als der landesherrlichen Gerichte, Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reichshofrath die Erkenntnis allein zustehe. Moser hat schon in seinen Zusäzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht a) zwei Reichshofrathserkenntnisse eingerükt, welche aus diesem Grundsaz gefloſſen sind, eines nemlich in Sachen von Nagel zu Coburg wider das adeliche Damenstift zu Metteln vom 3. Mai 1771. und das andere in Sachen de Mean et Beaulieux Baro contra capitulum cathedrale Leodii vom 24. Nov. 1774. Diesen seze ich nun ein neueres Reichshofraths-concluſum an die Seite, in welchem ausdrüklich gesagt wird, daß Kaiserliche Majestät super statu nobilitatis alleiniger allerhöchster Richter im Reich seyen. Doch ist nach der von Mosern b) schon gemachten Bemerkung, an der Münsterischen Erbmännersache auch ein sehr

a) I. B. S. 752.

b) Von der teutschen Justizverfassung I. B. S. 415.

wichtiger Fall bekannt, in welchem das Kammergericht über die Stiftsfähigkeit des Adels Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Das erwähnte Concluſum iſt folgenden Innhalts:

Iovis, 23. Novembris 1780.

Zu Cöln ſämmtliche Capitularinnen des adelichen Damenſtiffts B. M. Virginis in Capitolio puncto Confirmationis ſtatuti Capitularis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Kayſerl. Majeſtät haben des gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zu Folge

1) Nachdeme vor die ſechszehente Ahnenprob weder ein zu Recht beſtehendes Statutum, weder eine ſolche Obſervanz erfindlich, auch bei dem Kaiſerl. Reichskammergericht bereits, ſoviel dieſen Punkt betrifft, gleiches und competentes Erkenntnis in Cauſa von Scharfenſtein, genannt Pfeil, wider das Kaiſerliche frey weltliche Stifft B. M. V. in Capitolio zu Cölln, Mandati &c. ergangen iſt; als hat zwar das von denen Kapitularinnen geſtellte Geſuch nicht ſtatt, es wollen jedoch Kaiſerl. Majeſtät aus allerhöchſten Gnaden dem von

der

der Äbtißin beſchehenen allerunthänigſten Bitten hiemit dahin willfahren, daß bei dieſem Stifft von nun an in Zukunft mit ſechszehen Ahnen aufgeſchworen werden ſolle. Sollte ſich aber

2) bei den vormahls erforderlichen acht Ahnen in der obbemelten Sache, oder bei den vor die Zukunft verordneten ſechszehen Ahnen wegen des Adels ſelbſt, oder deſſen Erprobung jeweils Anſtand ergeben, und die Probantin ſich darunter vom Stift beſchweret zu ſeyn erachten, ſo bleibt derſelben der unmittelbare Rekurs an Kaiſerl. Majeſtät, als *ſuper ſtatu nobilitatis* alleinigen allerhöchſten Richter im Reich unbenommen, ſondern offen.

3) Ponatur des Herrn Churfürſten zu Cöln allerunterthänigſtes Interceſſionale ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von dem Oekonomieweſen der Reichsſtadt Nördlingen.

§. 1.

Unterſuchungskommiſſion über das Nördlingiſche Oekonomieweſen.

Der äuſerſt traurige Oekonomiezuſtand der Reichsſtadt Nördlingen, deren Schuldenlaſt ſchon auf mehrere Tonnen Goldes angeſtiegen war, und die damit verbundene verderbliche Verwirrung und Zerrüttung in der öffentlichen Adminiſtration haben ſchon im Jahr 1749. auf eigenen Betrieb des dortigen Magiſtrats, der ſich aus ſeinem groſſen Labyrinte ohne höheren Beiſtand nicht mehr herauszuhelfen wuſte, die Erkennung einer kaiſerlichen Lokalunterſuchungskommiſſion veranlaſt. Dieſe wurde dem hochfürſtlichen Kraisausſchreibamte in Schwaben übertragen und von beeden höchſten Kommiſſionshöfen der damalige Kraisökonomierath Oetinger als Subdelegirter zu Unterſuchung des Nördlingiſchen Oekonomieweſens ernannt.

§. 2.

§. 2.

Untersuchung des Oekonomiewesens und deren Resultat.

Bey der von diesem vorgenommenen Untersuchung zeigten sich fast bei allen Gegenständen, die mit der Stadtökonomie in Verbindung stehen, sehr viele Mängel und Gebrechen.

Der Steuerfus war so unverhältnismäßig eingerichtet, daß gerade die Begüterten und Kapitalisten fast ganz verschont wurden, der Mittelmann oder der mit seiner Handarbeit sich nährende Bürger aber allein belegt war, womit die unzertrennliche Folge verbunden gewesen ist, daß dieser zulezt mit dem Armen, der ohnehin nichts bezahlte, sondern bis dahin seinen Ansaz unter die Ausstände fallen lies, verderben, aller Handel aber vollends gänzlich vertrieben werden muste.

In Verrechnung der öffentlichen Einkünfte offenbarte sich eine fast unerhörte Vervielfältigung von Kassen und Afterkassen. Die Verrechnung derselben lief bei der Stadt, dem Hospital und den Pflegen a) durch allzuviele Hände,

a) Die Pflegen wurden durch fünfzehenerlei Hände in sechserlei Kassen verrechnet.

Hände, an deren jeder doch auch etwas hangen bleiben mustte; nicht zu gedenken, daß man auf solche Art dem Kassenzustand niemal auf den Grund sehen konnte, und zu Kassieren wurden Rathsglieder genommen, die oft das Rechnungswesen gar nicht verstunden.

Die Anzahl von Officianten und Stadtdienern war noch nach der alten Herrlichkeit eingerichtet, ohnerachtet in Absicht auf die jährliche Messe und den Flor der Handlung kaum noch ein Schatten der vorigen Zeiten übrig ist.

Die Besoldungen der Magistratsglieder, Officianten und anderer Stadtdiener stunden zum Theil weder mit den Einkünften der Stadt, noch mit den Bemühungen der Diener in dem rechten Verhältnis, und waren auch allzaungleich ausgetheilt; der Nebenquellen an Beinuzungen, Meßkrameten und andern Verrechnungen an Geld- und Naturalien nicht zu gedenken.

Die Austheilung der Aemter unter die Rathsglieder war sehr ungleich. Dem Einen war zu viel aufgeladen, dem Andern nichts

nichts anvertraut. Auch wurde das Meiste bei den Aemtern und Balleien ausgemacht und das Wenigste, auch in wichtigen Angelegenheiten, vor den Rath gebracht, so, daß der gröste Theil der Senatoren nicht einmal eine hinlängliche Kenntnis erlangen konnte, und in den meisten Fällen fast Alles von der Willkühr Einzelner abhieng.

In der Summe des Bierungelds, welches die Hauptrevenue der Stadt ausmacht, zeigte sich eine sehr große Abnahm, welche nur von allerhand Schleichen herrühren konnte, die unter der Sache gespielt worden seyn müßen. Bei dem Weinungeld mögen ähnliche Unordnungen vorgegangen seyn.

Auch von andern öffentlichen Einkünften, Pflastergeld, Accis ꝛc. ist eben dieses zu sagen.

Der Stadtzehend wurde durch Selbsteinheimsung benuzt, und zu dem Ende eigene Zehendmeister und Knechte unterhalten.

Die Stadtwaldungen befanden sich in sehr übeln Umständen; ohngeachtet das Holz in der Gegend sehr rar ist, und das vor das

Publi-

Publikum benöthigte Holz alle Jahr theuer und mit ſinnlichen Koſten erkauft werden muſte, und die Jagd wurde als freie Birſch benuzt.

Bei dem Stadtbauweſen, worauf jährlich groſſe Summen verwendet — wenigſtens verrechnet — wurden, gieng es ſehr unordentlich zu.

Mit den Gefällen, Gütern und Einkünften der Stadt und der *Corporum*, deren Verwendung und ſogar Veräuſerung ſchalteten und walteten die den Balleien vorgeſezten Rathsglieder nach Gutdünken, und auch den Subalternen wurden allzufreie Hände gelaſſen.

Das Rechnungsweſen war in der gröſten Unordnung. Rechnungen vom Anfang dieſes Jahrhunderts her — waren zum Theil noch gar nicht übergeben, und auch diejenige, die übergeben waren, zum Theil noch nicht revidirt, auch von revidirten die Defecte noch nicht beantwortet. Und doch war ein eigener Rechnungsreviſer da und liefen jährlich 343. fl. Abhörkoſten in ausgeblichener Verrechnung.

Das

Das Restantenverzeichnis wurde so schlecht geführt, daß der Magistrat und dessen untergeordnete Officianten nicht einmal im Stande waren, aus den Acten ein zuverläßiges Verzeichnis entwerfen zu lassen, sondern solches gleichsam ostiatim zu sammlen sich genöthiget sahen; wodurch der Stadt, dem Hospital und den Corporibus großer Schaden zugefügt werden mußte. Es war auch nicht einmal ein gewiser Modus exequendi eingeführt.

Wegen der Passivkapitalien der Stadt mußte auch erst eine Liquidation angeordnet werden.

Bei dem Hospital und den verschiedenen Pflegen wurde nicht besser gewirthschaftet. Insbesondere wurde der Hospital zum Soutien der üblen Wirthschaft bei dem Publikum über alle Kräften beigezogen. Es wurde eine eigene kostbare und weitläufe Haushaltung, eigener Feldbau und Schweizerei, eigene Mezig, eigene Bakerei, eigene Brauerei mit vielen Pferden, Gesind und Leuten unterhalten, auch die Spitalmühle von dem Spital selbst administrirt; womit durchaus große Misbräu-

che verbunden waren. Auch bei dem Spital hafteten viele Ausstände. Von den Gefällen desselben ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vieles verlohren gegangen, vieles außer Gang gekommen, oder doch in Widerspruch gerathen. Das Steuerwesen wurde auch hier sehr unordentlich geführt u. s. w.

Kurz: Nördlingen erfuhr in diesem Stück alle Nachtheile einer zerrütteten republikanischen Verfassung.

§. 3.

Kaiserliches Provisorium vom 8. Jenner 1754.

Zu Abstellung der beobachteten Gebrechen wurden nun von Seiten der Kaiserlichen Kommission die zweckdienlichsten Vorschläge gemacht. Wie aber eine Untersuchung dieser Art, welche den Ursachen des Uebels so gar tief nachspürt, nicht ganz nach dem Wunsch einzelner Rathsglieder und Familien, welche vorzüglich darein verwikelt waren, ausfallen konnte, so war freilich auch nicht zu erwarten, daß die dagegen angerathene Medicin ganz nach ihrem Geschmak seyn sollte. Von den durch den subdelegirten Kaiserechnungsrath Oetinger vorge-

vorgelegten Verbesserungsvorschlägen wurden zwar viele sogleich von dem Magistrat zu künftiger Richtschnur einer besseren Einrichtung angenommen. Sehr viele der wichtigsten Punkte aber wurden theils auf weitere Untersuchung ausgesezt, theils durch verzögerliche Antworten ins Weite zu spielen und darunter die vielerlei Privatrüksichten zu verbergen gesucht. Die Befolgung des Plans im Ganzen mußte also erst durch kaiserliche Verfügungen bewirkt werden. Dieses geschah durch das kaiserliche Provisorium vom 8. Jenner 1754, welches in der Gestalt einer kraisausschreibamtlichen Signatur vom 30. Sept. 1754. dem Magistrat insinuirt wurde.

In demselben wurde der Magistrat nicht nur gleich im §. 1. überhaupt angewiesen, „diese Monita und Verbesserungsvorschläge „durchgängig also zur Exekution zu bringen „und die Officianten und Subalternen um so „gewiser zu deren Befolgung anzuhalten, als „man im Unterlassungsfall sich bei künftig wi„dermaliger Einsicht und Visitation dero Oe„konomie und Rechnungswesens sich unfehl„bar an den Magistrat halten würde:" sondern

che verbunden waren. Auch bei dem Spital hafteten viele Ausstände. Von den Gefällen desselben ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vieles verlohren gegangen, vieles außer Gang gekommen, oder doch in Widerspruch gerathen. Das Steuerwesen wurde auch hier sehr unordentlich geführt u. s. w.

Kurz: Nördlingen erfuhr in diesem Stück alle Nachtheile einer zerrütteten republikanischen Verfassung.

§. 3.

Kaiserliches Provisorium vom 8. Jenner 1754.

Zu Abstellung der beobachteten Gebrechen wurden nun von Seiten der Kaiserlichen Kommission die zweckdienlichsten Vorschläge gemacht. Wie aber eine Untersuchung dieser Art, welche den Ursachen des Uebels so gar tief nachspürt, nicht ganz nach dem Wunsch einzelner Rathsglieder und Familien, welche vorzüglich darein verwikelt waren, ausfallen konnte, so war freilich auch nicht zu erwarten, daß die dagegen angerathene Medicin ganz nach ihrem Geschmak seyn sollte. Von den durch den subdelegirten Kaiserechnungsrath Oetinger vorge-

vorgelegten Verbesserungsvorschlägen wurden zwar viele sogleich von dem Magistrat zu künftiger Richtschnur einer besseren Einrichtung angenommen. Sehr viele der wichtigsten Punkte aber wurden theils auf weitere Untersuchung ausgesezt, theils durch verzögerliche Antworten ins Weite zu spielen und darunter die vielerlei Privatrükſichten zu verbergen gesucht. Die Befolgung des Plans im Ganzen mußte also erst durch kaiserliche Verfügungen bewirkt werden. Dieses geschah durch das kaiserliche Provisorium vom 8. Jenner 1754, welches in der Gestalt einer kraisausschreibamtlichen Signatur vom 30. Sept. 1754. dem Magistrat insinuirt wurde.

In demselben wurde der Magistrat nicht nur gleich im §. 1. überhaupt angewiesen, „diese Monita und Verbesserungsvorschläge „durchgängig allso zur Exekution zu bringen „und die Officianten und Subalternen um so „gewiser zu deren Befolgung anzuhalten, als „man im Unterlassungsfall sich bei künftig wi„dermaliger Einsicht und Visitation dero Oe„konomie und Rechnungswesens sich unfehl„bar an den Magistrat halten würde:" sondern

dern es wurden auch in Absicht auf die einzelnen Gegenstände der ökonomischen Zerrüttung nach dem Gutachten der kaiserlichen Kommission die besonderen provisorischen Verfügungen dem Magistrat zur Beobachtung vorgeschrieben. Insbesondere wurde eine bessere Einrichtung im Steuerwesen getroffen; die viele Kassen in wenige Hauptkassen zusammengezogen; viele Stadtdienste aufgehoben; ein Besoldungsplan entworfen und genehmigt; die vielerlei Beinuzungen abgeschäft; die Austheilung der Aemter unter den Rathsgliedern nach Grundsäzen und unter Beobachtung einer mehreren Gleichheit bestimmt; den bei verschiedenen Stadteinkünften eingeschlichenen Misbräuchen zwekmäßige Verordnungen entgegengestellt; die Verleihung des Zehendens eingeführt; zu Erhaltung der Stadtwaldungen Verbesserungsmittel vorgeschrieben; die Verpachtung der Jagd anbefohlen; eine bessere Einrichtung in Ansehung des Stadtbauwesens gemacht; die Willkühr der bei den Balleien vorgesezten Rathsglieder, über die Gefälle, Güter und Einkünfte der Stadt abgeschnitten; zu Berichtigung des alten verlegenen Rechnungswesens und der vielen

Ausstän-

Ausstände ausführliche Vorschriften gegeben; zu Liquidirung der sämtlichen Passivorum der Stadt eine eigene Deputation niedergesezt; die eigene Oekonomie des Spitals durchaus aufgehoben; die verschiedene Pflegen unter eine Verrechnung gezogen und andere der Sache angemessene Verordnungen gemacht.

Ich würde eine ausführlichere und genauere Nachricht von dem Innhalt dieses Provisorii geben, wenn solches nicht in Mosers Staatsarchiv b) seinem ganzen Innhalt nach eingerükt wäre.

§. 4.

Einwendungen des Magistrats und weitere kaiserl. Verordnung vom 14. Dec. 1761.

Der Magistrat legte zwar gegen die meisten Punkte dieses Provisoriums allerhand Einwendungen und Vorstellungen ein. Es fand aber derselbe damit sehr wenig Gehör. Vielmehr wurde hierauf in einem weiteren Concluso vom 14. Dec. 1761. die genaueste Befolgung der provisorischen Vorschriften nachdrüklich eingeschärft. Zum Theil wurden auch die

b) 1755. 7. Th. S. 562 bis 596.

die Einwendungen als seicht mit Ahndung verworfen. Dieses Konklusum ist zwar, soviel mir bekannt ist, noch nicht seinem Innhalt nach gedrukt: Sehr viele einzelne Stüke daraus aber hat Moser in seinem Tractat von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung hin und wieder c) angeführt.

§. 5.

Weiterer Gang der Sache bis zur Hauptverordnung vom 12. Aug. 1782.

In diesem Concluso vom 14. Dec. 1761. wurde über verschiedene Stüke von dem Magistrat Bericht gefordert. Auch wurde in demselben die Ertheilung einer kaiserlichen Hauptverordnung, besonders in Ansehung der Regimentsbestellung, des Besoldungsetats und anderer Gegenstände von Wichtigkeit ausdrüklich vorbehalten. Nun erstattete zwar der Magistrat Paritionsanzeigen, worinn derselbe die genaueste Folgeleistung versprach, und bat auch selbst um baldige Erlassung der vorbehaltenen allerhöchsten Hauptverordnung. Diese erfolgte aber nicht, und inzwischen ergiengen blos einige

c) s. E. S. 41. 47. 145. 150. 180. 187. 197. 238. 265. 272. 285. 300. 371. 377. 407. 417.

ge die Nördlingische Wahlangelegenheiten betreffende Reichshofrathserkenntnisse, die in Mosers Zusäzen d) gelesen werden können.

Durch den Tod Kaiser Franz I. erlosch der kommissarische Auftrag und darüber blieb die Sache auf sich erliegen, bis endlich den 22. Mai 1774. e) die Kommission ganz unvermuthet erneuert, und wieder eine Lokalunterstuchung anbefohlen wurde. Diese gieng auch wirklich vor sich, und im Jahr 1777. wurde der kommissarische Bericht an die allerhöchste Behörde eingeschikt.

In vorigem Jahr sah sich der Magistrat veranlaßt, den Herrn Rathskonsulent Dolp mit dem Auftrag nach Wien abzuordnen, daß er eine dem wahren Wohlstand der Stadt angemessene und entsprechende allerhöchste Resolution baldmöglichst zu bewirken sich angelegen seyn lassen sollte. Von diesem würdigen Mann wurden sodenn noch zerschiedene Vorstellungen bei Reichshofrath eingereicht f); und endlich erfolgte den

d) im dritten Theil S. 485 — 490.

e) durch das ebenfalls in Mosers Zusäzen III. Theil S. 546. eingerükte Conclusum.

f) Nach der Versicherung, die ich von einem meiner

12. Aug. vorigen Jahres die Hauptresolution, welche, wie der Anblik belehrt, mit dem im §. 3. berürten Provisorium in der genauesten Verbindung steht, und mit diesem verglichen die neuste Nördlingische Verfassung begründet. Und dieses ist es, welches ich hier seinem ganzen Innhalt nach meinen Lesern mittheile.

Lunæ, 12ma Augusti, 1782.

Nördlingen, Reichsstadt Oekonomiewesen betreffend, Commissionis, sive Reichsstadt Nördlingischer Revisor Adam sub præs. 18. May, 1770. exhibet per von Ehrenbach allerunterthänigste Officialanzeige, nebst allerunterthänigster Anheimstellung. App. Sig. ☉. ☽. et Concl. in duplo.

In eadem in specie die Bestimmung der Anverwandschaftsgrade bei Rathswahlen, et reliqua betreffend, sive Bürgermeister und Rath zu Nördlingen, sub præs. 7. Januar, 1780. überreichen per Humler allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferenda nunc

Freunde erhielt, soll derselbe mit seinem Eifer für die Begründung und Befestigung der wahren Wolfart Nördlingens sogar keine Ehre eingelegt haben, daß er sich vielmehr Haß und Undank dadurch zugezogen habe. Vielleicht verdoppeln die Nachkommen ihren Dank.

nunc ex adductis rationibus intus petita ordinatione Cæſarea app. Lit. A. et — F. in duplo.

Idem in ſpecie den dermaligen Zuſtand des Nördlingiſchen Oekonomieweſen betreffend, ſub præs. 22. Febr. d. a. exhibet per Himler allerunterthänigſte Officialanzeige nebſt Bitte: pro deſuper reflectendo, ejusque petitis deferendo, nec non, reſolutionem Cæſaream intuitu cauſæ principalis maturando, app. Num. 1 — 40. in duplo.

In eadem das Steuerweſen, die Caſſenverwaltung, und die Vergebung und Beibehaltung einiger Stellen und Diener allda betreffend, ſive Reichsſtadt Nördlingiſcher Syndicus Humler ſub præs. 25. Julii, anni curr. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro deſuper reflectendo, app. Concl.

Idem Syndicus Humler, in ſpecie die neueſte Beſchaffenheit des Nördlingiſchen Status paſſivi, und des dermaligen dortigen Kaſſenzuſtand betreffend, ſub præs. d. m. et anni, übergiebt allerunterthänigſte fernerweite Vorſtellung, und Bitte: pro deſuper reflectendo. app. Num. 1 — 11. et concl.

Idem in ſpecie das Nördlingiſche Regiments- Wahl- Gerichts- und Beſoldungsweſen betreffend, ſub præs. 30. d. m. et anni exhibet allerunterthänigſte fortgeſezte Vorſtellung und

Bitte: pro deſuper reflectendo app. Num. 12. 13. cum ſubadjunctis Sign. ☉. ☽. et Concl.

Idem in ſpecie den Hoſpitalgüterpacht, die jährliche Viſitation im Hoſpital, die fernere Unterhaltung der erforderlichen Pferde beym Hoſpital und der Stadtkammer, die Anſtellung eines dritten Officialis beym Hoſpital amt, das Steuerweſen auf dem Land, die Regulirung des künftigen Hoſpitaliſchen Concurrenz-Quanti, und die Oberinſpection bei den geiſtlichen Pflegen betreffend, ſub præs. eod. übergiebt noch weiter fortgeſezte Vorſtellung und Bitte; pro deſuper reflectendo app. Num. 14. 15. cum ſubadj. Sig. ☽. et Concl.

Idem in ſpecie das Nördlingiſche Rechnungs- und Reſtantenweſen, dem künftigen Beſoldungs Etat der Nördlingiſchen Geiſtlichkeit, und lateiniſchen Schullehrer, endlich die Beſoldung eines neu angeſtellten Bauinſpectors betreffend, ſub præſ. 5. curr. mens. et anni, überreichet allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte: pro deſuper reflectendo. App. Num. 15. 16. 17. cum ſubadj. et Concl.

Idem in ſpecie die Regulirung des künftigen Hoſpitaliſchen Concurrenzquanti betreffend, ſub præſ. 6. m. et anni curr. übergiebt allerunterthänigſten Erläuterungsnachtrag zu der fortgeſezten Vorſtellung de præſ. 30. Jul. nup.

mit

mit Bitte: pro desuper reflectendo. Appon. Concl.

In eadem das Fürstliche Kraisausschreibamt in Schwaben sub dato 22. Sept. 1777. et præs. 8. Ian. 1778. überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigsten Bericht. App. Relationem subdelegationis cum protocollo Commissionis et adj. Num. 1. — 64.

In eadem die Kraisausschreibende Herren Fürsten in Schwaben, sub præs. 16. Ian. 1778. exhibent per von Blumenfeld allerunterthänigst einige zu dem unterm 8. ejusdem überreichten Bericht gehörige Beilagen, mit Bitte: pro eadem ad acta ponendo. app. sig. ℳ. ℐ. et Concl.

Absolvitur Relatio et Conclusum,

1) Ponatur deren Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises allerunterthänigste Commissions- auch Subdelegationscommissionsbericht, una cum Protocollo Commissionis und dessen Anlagen, a Num. 1. usque 64 so wie des Magistrats allerunterthänigste Officialberichte ad Acta.

2) Nachdem Kayserliche Majestät die von denen Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises sowohl bey voriger als jetziger Kommission erstattete allen

allerunterthänigſte Berichte mit denen von Seiten des Magiſtrats in Anſehung der nun verbeſſerten Umſtänden des Nördlingiſchen Oekonomieweſens übergebene Vorſtellungen in reife Erwegung gezogen, als wollen allerhöchſt dieſelbe nunmehr dero Final- und Hauptreſolution, welche künftig in perpetuum dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nördlingen zur Richtſchnur dienen ſolle, hiemit dahin ertheilen: Daß bey dem ex Proviſorio ſich allenthalben ergebenen Nutzen Allerhöchſt dieſelben nunmehro in perpetuum die in gedachtem Proviſorio de 8. Jan. 1754. gemachte Anordnung hiemit zur Richtſchnur beſtimmen, und veſtſetzen, jedoch nur, in ſoweit nicht unten in ein und anderen Punkten eine Abänderung des beſagten Proviſorii verfüget worden, zu welchem Ende dann nunmehro Kayſerliche Majeſtät ad ductum Proviſorii de Puncto ad Punctum dero Kayſerliche Reſolution hiemit ertheilen, und zwar

ad Punctum I. Proviſorii.

So hat die bisherige Befolgung der Oettingerl. vorgelegten Monitorum und Verbeſſerungsvorſchläge deren hinlänglichen Nutzen ſo vollkommen dargethan, daß Kayſerliche Majeſtät hier durch dem Magiſtrat ausdrüklich befehlen, ſothane Moni-

ta

nita und Oeconomieverbesserungsvorschläge, soweit solche denen Umständen des Stadt Nördlingischen Passivi annoch angemessen pro futuro und in perpetuum zu befolgen, insbesondere aber die Rechnungen nach der gegebenen Instruction und Vorschrift einzurichten, auch die Rechner und Caßierer in allen Valleyen zur genauen Befolgung derselben anzuhalten, und auch in Verwaltung der Stadteinkünfte sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen, hierbey aber auch diejenige von der jetzigen Commission unterm 18. 19 und 20. Jänner 1775. entworffene, von Kayserl. Majestät hiemit nach Anleitung der unten bey jedem Punkte erlassenen Verordnungen begnehmigte, und dem Magistrat zu publicirende Commissionsverordnung für die Stadtcammer, Hospital, und Pflegverwaltung aufs genaueste und dergestalt zu befolgen, daß davon noch ferner der bishero so deutlich sich gezeigte Nutzen erreichet, und Kayserliche Majestät sich nicht gemüßiget sehen, im Unterlassungsfalle sich unfehlbar an den Magistrat und diejenige Officianten zu halten, welche durch Nichtbefolgung, pflichtwidriges Betragen, oder auch Nachläßigkeit das Publicum auf das neue in Unglük und Schaden zu bringen, sich beygehen lassen könnten.

ad

ad Punctum II. Proviſorii.

Die Fehler und Gebrechen des Steuerweſens betrefend.

Da hätte Magiſtrat billig, nicht ohne Kayſerliche Majeſtät Begnehmigung von der pünktlichen Vorſchrift des Proviſorii: anſtatt der Anlagen künftig neben der ord. Martiniſteur noch eine, und ein halb Extraſteur nach dem Fuß der Ordinariſteur einzuziehen, abgehen ſollen; nachdem derſelbe aber coram Commiſſione die Unthunlichkeit dieſes Kommiſſionsvorſchlags, und daß dardurch dem Bürger zu viele Laſten aufgelegt ſeyn würden, hinlänglich dargethan hat: als wollen Kayſerliche Majeſtät in Anſehung dieſes Puncts pro præterito es dabey bewenden laſſen, und da nunmehro durch die von der Kayſerl. Kommiſſion aufgeſtellte Steurdeputation, und deshalb erlaſſene Steurdeputationsordnung zur Erleichterung der ſammtlichen Contribuenten eine pflichtmäßige, nicht übertriebene Cataſtrirung, Aeſtimation, und Claſſification ſamtlicher Commercianten, Gewerbsleute veranlaſſet, und getroffen worden, ſolche neue Steuerumlagseinrichtung aber, da ſie den Regulis ſocietatis gemäß, und einen ordentlichen Gewerb- und Handthierungsſteuerfuß, mithin einen vollſtändigen

gen

gen fundum collectabilem hergestellet hat, so wohl mit Zufriedenheit des Magistrats als der Bürgerschaft wirklich nunmehr mit großem Nutzen für das Publicum ins Werk gesetzet, und dardurch der bisherig willkührliche Modus der Steuerbeziehung mittelst der sogenannten Anlagen gänzlich abgestellet worden; als begnehmigen Kayserliche Majestät diese von Commissione getroffene Einrichtung und Steurdeputationsordnung, und wollen, daß Magistratus sich solche pro futuro zur genauesten Nachachtung dienen lassen, und hierunter nichts ohne besondere Anfrage abgeändert werden solle, gleichermaßen wollen auch Kayserliche Majestät es bey der von dem Magistrat anno 1732. entworffene Steuerverordnung noch ferner jedoch in der Maaß belassen, daß zu Abwendung einer unnöthigen Multiplication der Eyde und zur Vermeydung der daraus leicht entspringenkönnenden Mißbräuche, die feyerliche allgemeine Steureydesleistung der gesamten Burgerschaft hinkünftig nur alle 3. Jahre vorgenommen, und in der Zwischenzeit nur derjenige Contribuent, welcher noch niemal den Steureyd geschworen, mittelst Eydes zur treuen Vermögensanzeige verpflichtet, der übrige Theil der Burgerschaft aber jährlich bey der Vermögensansage vor der

Steuer-

Steuerdeputation mittelst ernstlichen Vorhalt zur strengsten Beobachtung des vorhin geleisteten Eydes erinnert, und angewiesen, sonst aber bey jedesmaliger Renovation des Steuereydes derselbe auch vom Magistrat und Officianten gleichmässig abgeschworen werde. Es wird aber hierdurch ausdrüklich vestgesetzt, daß durch Einschränkung in Ablegung des Steuereydes keinem erlaubt seyn solle, sich bey unterlauffender Gefährde damit, daß er den Steureyd nicht alljährlich geschworen, zu entschuldigen, sondern es solle in solchen Fällen, nicht minder mit Inventirung des Vermögens und Confiscirung des zu wenig angegebenen fortgefahren, jedoch in solchen Confiscationsfällen nicht ferner, wie bishero einseitig von der Stadtcammer verfahren, und entschieden werden, vielmehr nach der commissarischen Verordnung in allen dergleichen Confiscationsfällen, sie mögen von Wichtigkeit oder gering seyn, solche von der Stadtcammer an das Rathscollegium zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht, auch die Confiscationssumme jederzeit durch einen Extractum Rathsprotocolli bey der Stadtcammercasse in Einnahm und Verrechnung gestellt, und nie anders als also beurkundet verrechnet werden. Eben also sollen auch bey Sterbfällen unnachläs-

sig

sig und ohne Ansehung der Person die Verlassenschaften nach dem zeitherigen Herkommen inventirt, und das Interesse der Steurcasse dabey wahrgenommen werden: Ob nun wohl Kayserliche Majestät zur Zeit den bisherigen modum colleCandi in Grundlegung dieser Verordnung d. a. 1732. vor der Hand noch ferner beguehmigen, nachdeme derselbe bey der nunmehrigen Steurdeputationseinrichtung und Catastrirung der sämmtlichen Commercianten und Gewerbsleute der Verfassung der Reichsstadt Nördlingen angemessen zu seyn scheinet, so mögen Kayserliche Majestät gleichwohl nicht bergen, daß der bey Versteurung der Aeker gleichsam durch die Steurordnung autorisirte Misbrauch, nach welchem ein gültbarer Aker nur zu 100. fl. und ein nicht gültbarer zu 200. fl. wenn gleich beede das Duplum werth, und auch höher verkauft werden, in Anschlag kömmt, und weil davon die darauf haftende Schulden ganz abgezogen werden dörften, sehr oft der ganze Aker, wenn nemlich mehr als 1. oder 200. fl. Schuld darauf contrahiret ist, nicht nur sondern auch der ganze Kaufschilling aus der Steur fällt, in alle Weege dero Aufmerksamkeit an sich ziehen müßen, und daß dahero hier und dort eine Abänderung zu treffen erforderlich seyn würde;

Es wollten aber Kayserliche Majestät vor Erlassung ihrer dieserhalb nothwendig werdenden Resolution vor allen Dingen den Magistrat hierüber vernehmen; Es habe dahero derselbe mit zu Ziehung des Steurcollegii sein Gutachten, auch allenfalls nach vorheriger Vernehmung der bürgerlichen Collegiorum vordersamst darüber zu erstatten; nicht nur, wie dieser vorgedachte offenbahre Mißbrauch, sondern auch die sonst noch sich im Steurwesen ergebene Naevi, welche demselben am besten bekannt seyn müßen, am schicklichsten und ohne in der Hauptsache den bisherigen modum collectandi aufzuheben, abgeholfen werden könne?

Nachdem nun übrigens der Scheidische Confiscationsproceß, durch die eingehohlte Urteln abgethan, und auch die loco der Confiscationssumme zu erlegen gewesene 1500. fl. wirklich in denen Jahrgängen 1768. & 1769. in Einnahm verrechnet worden; als hat es dabey sein Bewenden; was aber die von dem Revisore Adam angezeigte eigenmächtig von der Stadtcammer unternommen seyn sollenden Moderationsfälle des Tobias Müller, Seiler, Metzger Arnold, N. Weber, Balthasar Klein, der Oehlheimin, des Jeremias Kistler, Späth, Eißlinger,

ger, Lippeucher, Zink, Krafft, Erhard, Hänlein, Hofmanns Witt: und Schnait, dann des Stadtammen Tröltsch, und Burgermeisters Dolp vorgeblich suppri-mirte Confiscationsfälle anlanget, so be-ruhen solche um so mehr auf sich, als er-stere angeblich eigenmächtige Cammermo-derationes theils nicht begründet, theils ex post vom Magistrat ratihabiret, die Tröltsch- und Dolpische angebliche Con-fiscationsfälle aber nach der von Com-missione getroffenen Untersuchung sich un-wahr befunden haben.

ad Punctum III. Provisorii.

Die Einrichtung der Stadtcassen betreffend.

Hat sich der große Nutzen, welcher aus der Zusammenziehung derer Cassen erflies-set, so deutlich dargeleget, daß auch hie-mit ausdrücklich vestgesetzt wird, daß in Zukunft auch nicht mehr als vier Haupt-cassen, nemlich die Kriegsstadtcam-mer- Hospital- und Pflegverwal-tungscasse in der Reichsstadt Nördlin-gen bestehen sollen; doch aber sollen nach der Kayserlichen Commission Ermessen die Zeugamtscasse, Allmosen, Hierden-pfründen und Feldgerichtsrechnungen, da sie blos bürgerliche und Privatecassen, weder mit der Cammer noch denen Pfleg-

cassen weiter vereinbahret, sondern von derselben gänzlich separirt werden. Es hat dahero in Ansehung der Kriegscasse bey deren eigenen Verwaltung und bey dem für den Kriegscassier entworffenen Staat und Instruction hiemit pro futuro in perpetuum sein Bewenden, also, daß auch noch ferner alle dahin gewiesene Steuren, Accis, Anlagen und Schutzgelder jederzeit an dieselbe abzureichen und die pro fundo angewiesene Revenüen unter keinerley Prätext zu ändern, als der Stadt, qua Reichs- und Creißstand obliegenden Ausgaben, und zu Tilgung der noch weiter der Stadt auffliegenden Schulden verwendet werden sollen; und da Magistratus bishiehero puncto Liquidationis der vorhandenen Schulden dem Kayserlichen Provisorio allenthalben genüget, und in Abtrag der vielen und großen Schulden sich seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß, nicht säumig finden lassen, vielmehr, wenn derselbe mit gleichem Eifer fortfahrt, doch endlich die Aufnahme der Reichsstadt Nördlingen zu hoffen stehet:

als wird demselben ernstgemessen hierdurch befohlen, auch in der Folge mit gleichem Eifer, auf die gänzliche Abbürdung des status passivi, nach seinem eigenen Vorschlag und Zahlungsplan, welchen

welchen Kayserliche Majestät hiemit begnehmigten, unabänderlich den Bedacht zu nehmen, als zu welchem Ende dann auch Kayserliche Majestät seinen Vorschlag in Ansehung der bisher nachgeführten Zinsenrukstände des Hospitals, und der Pfleege, nach deme bereits cum consensu aller Theilen die Herabsetzung derselben, usque ad alterum tantum wirklich ins Werk gesetzt worden, auch ihres Orts sich gefallen lassen, aber auch nunmehro, da durch diese Anordnung der Stadtschuldenstand so sehr erhöhet worden, nicht genugsam dem Magistrat es einschärfen können, durch genaue Befolgung der gegenwärtigen Hauptresolution die in Handen habende Mittel, das Stadtwesen aus seinen Schulden zu reißen, mit allen möglichem Fleiß ins Werk zu setzen.

Nachdem aber durch die in Zukunft dem Hospital und Pflegen zu leistende Zahlung deren Fond vergrößert, und mithin es vorzüglich auf ordentliche Wiederanlegung und Nutznießung der zurukzuzahlenden Geldsummen ankommt, so hat Magistratus Sorge zu tragen, damit keine Gelder anders, als auf sichere Realhypothek ausgeliehen oder auch solche zu Herbeyschaffung guter Dominicalgefälle, oder anderer nützlicher Grundstücke verwandt,

allemahl aber, so viel thunlich von eigener Administration abstrahiret, und vielmehr dahin gesehen werde, damit dergleichen Grundstücke wo möglich gegen Caution verpachtet würden.

Gleichermaßen hat auch Magistratus bey der Stadtcammer noch ferner die Stadtcammeraleinkünfte durch den Stadtcaßier unter Oberaufsicht des Burgermeisters und der beyden ordentlichen Stadtcämmerer, welche die Directur der Ausgaben und eine genaue Aufsicht über die Cammeralrevenüen noch ferner behalten sollen, verrechnen zu lassen, und hierauf um so mehrern Fleiß zu wenden, als seinem eigenen Angeben nach diese Balley durch die ihr obliegende Auslagen und Bauten, wovon unten ein mehrers, nur zu oft sehr geschwächet und eben daher auch eine desto genauere Oberaufsicht und Beybehaltung dieser bisherigen Anordnung alles Ernstes injungiret wird.

Eben so sollen auch, wovon unten ein mehreres, bey dem Hospital alle Einkünfte durch den Hospitalmeister unter Oberaufsicht des Hospitalamts allein verrechnet werden.

So wie nun in Ansehung der Pflegen noch ferner ein eigener Pflegverwalter über

über alle Einnahme und Ausgabe gesammter Stiftungen und zur Oberinspection und Decretur ein eigenes Pflegamt, welches aus einem Burgermeister, und dem zweiten Rathsconsulenten, denen beeden jüngsten Senatoribus und dem Pflegverwalter bestehen solle, auch in Zukunft noch ferner anzuordnen ist, so soll zu völliger Wiederherstellung dieser noch so sehr in Ruckstand seyenden Stiftung dieses Pflegamt alle Wochen sich wenigstens einmal in der Pflegstube über alle und jede die Pflege angehende Gegenstände berathen, solche reiflich erwegen, und per majora erledigen, auch darüber jederzeit ein kurzes Protocoll halten, kein Pfleger aber unter keinerley Vorwand, sich einseitiger und eigenmächtiger Anordnungen und Verfügungen in Pflegsachen ohne Mitwissen und Genehmigung des ganzen Pflegamts, bey Cassation herausnehmen, dahingegen vielmehr ein jeder auf den wahren Wohlstand der Pflegen allen Bedacht nehmen, vorzüglich aber auf die Erhaltung der Fundationscapitalien und gute Anlegung, der von dem Publico zurückzuzahlenden Activposten, nicht minder durch zweckdienliche Ersparniße das Wohl der Pflegen auf die Zukunft sichern, damit dieses so sehr herunter gesetzte Corpus wiederum in Aufnahm gebracht werden könne.

Uebrigens hat der Caßier jeder Balley, welcher so viel thunlich von Burgerskindern genommen, und der Schreiberey und in Rechnungssachen wohl erfahren seyn solle, vor die Rechnung der Gelder, und sein Remanet allein zu haften, und auch eine proportionirliche Caution in baarem Gelde oder liegenden Gütern bey Antritt des Dienstes bestellen. Keiner von denen zur Direction und Oberinspection zugeordneten oder andern Rathsglieder aber soll bey all diesen Balleyen oder andern Cassen sich mit Geldeinnahme oder Ausgabe, weniger mit Verwaltung der Cassen befassen. So viel nun

ad Punctum IV. Provisorii.

Die Einschränkung und Abschaffung der Officialen betreffend so hat zwar

1mo) In Ansehung der Stadthauptmannsstelle noch weiter dabey es sein Bewenden, daß solche nur von einem derer Rathsherren, und zwar ohnentgeltlich versehen werden solle; Es solle aber Magistratus bey Erwählung eines Stadthauptmanns künftig lediglich darauf sehen, wer unter denen Rathsgliedern zu Begleitung dieser Stelle Lust und Geschicklichkeit hat, ohne ferner daran gebunden zu seyn, dazu jedesmal einen der Kriegsherren zu wählen; daher

daher dann künftig die Stadthauptmannsstelle nicht mehr mit der Hinaufrückung im Rath abgewechselt, sondern allemal bis der gewählte Stadthauptmann entweder e Collegio Senatus befördert, oder sonst in Abgang kömmt, bey dem gewählten verbleiben solle.

So viel aber

2do) Den Rathssecretär, Canzellisten, auch Canzley-Adjunctum anlanget, so sollen zwar erstere und leztere Stellen ganz abgeschaft bleiben; dahingegen hat Magistratus, nach dem durch die Abschaffung des zweiten Canzellisten die Rathsgeschäfte leiden, von nun an einen zweyten Canzellisten anzustellen, und demselben von der Kriegscasse 100. fl. an Geld, von der Stadtcammer 2. Meß Holz, vom Hospital 200. Wellen 1. Malter Kern, 1. Malter Roggen, und von den Pflegen 1. Scheffel Kern und 1. Scheffel Roggen abzureichen, und daneben darauf zu sehen, daß der zweyte Canzellist allemal ein gelernter Schreiber und im Rechnungswesen erfahren, auch neben seinen auf der Canzley habenden Arbeiten, so lang der Revisor Adam lebet, demselben im Revisorat an Hand gehen, damit nach des Revisor Adam Ableben diesem zweiten Canzellisten die Revisoratsgeschäf-

te nach vorgängiger Beendigung von Rath mit übertragen werden, und dafür ihme nach Einziehung der Revisoriatsbesoldung und des eigenen Revisoriatsdienstes von des Revisoris bis hiehero genossenen Gehalt a ⅔tel zugeleget werden können.

Auf gleiche Weise, und da ein Consulent die gesammten ihme obliegende Geschäfte nicht bestreiten kann, hat Magistratus auch noch einen 2ten Consulenten wieder anzustellen, und demselben künftig nach des ehemaligen Observanz als perpetuirlichen Beysitzer des Hospitals und Pflegamts, dann der Waisenhausdeputation, von der Stadtcammer an Geld 324 fl. und vor Lichter noch 10. fl. dann 14. Meß Holz und 400. Stük Wellen, vom Hospital aber an Geld 60. fl. nebst 6. Malter halb in Kern und halb in Roggen, und von denen geistlichen Pflegen an Geld 50. fl. nebst Vier Malter halb in Kern und halb in Roggen an Besoldung zu schöpfen. Uebrigens aber bleibt es

30. dabey, daß bey der Stadtcammer der Stadtcaßier die Gelder alleine verrechnen, und der ihm zur Assistenz gegebene Stadtcammer Scribent die Korn- und Zollschreiberey und Verrechnung der Baumateria-

terialien versehen solle, dahingegen hat es in Ansehung des Gegenschreibers der Korn- Fleisch- und anderer Zöller bey dem Provisorio sein Bewenden.

4o. In Ansehung der Organistenstelle lassen Kayserliche Majestät geschehen, daß ein eigener Musikverständiger und erfahrner Organist, dem von denen drey Balleyen, der Stadtcammer-Pfleg, und Hospital 164 fl. zusammen, und von der Stadtcammer 2. Meß Holz, und 200. Stük Wellen, vom Hospital 2. Malter halb Kern und halb Roggen, von den Pflegen aber 4. Malter, auch halb Kern und halb Roggen, an Gehalt abgereicht werden kann, von dem Magistrat ernannt werde, es hat aber auch lezterer darauf zu sehen, daß derselbe in der Stadt der Jugend in der Musik Unterricht zu geben, sich gebrauchen lasse;

Was

5o. die Abschaffung und Einschränkung der Musicanten, Thurnbläser und Wächter anbelangt, so wollen Kayserliche Majestät es bey der gegenwärtigen Verfassung lassen, und dahero die denenselben geschöpfte jährliche Besoldung ad 640. fl. in Gnaden begnehmigen; wohingegen die Hochwächtersstelle auf dem Remlinger Thore noch fernerhin eingezogen bleibet.

6to.

6to.) Was die Gerichtsdiener, Aufwärter und Kirchenhüter, auch übrige geringe Dienste betreffen, deren gesamte Besoldung auf 500. fl. herunter gesetzt worden, da lassen es Kayserliche Majestät bey der gegenwärtigen Verfassung, versehen sich aber zu dem Magistrat, daß derselbe solche nicht unnöthiger Weiße zu vervielfältigen sich herausnehmen werde.

7mo.) Was den Scharfrichter anlanget, mag es eben wohl für die Zukunft aus denen a Commissione Cæsarea angeführten Ursachen bey dessen Gehalt von 78. fl. sein Bewenden haben. So viel

8o.) Die noch jezt vorhandene vier Thorkorporals betrift, so mag Magistratus solche bis zu ihrem Ableben, alle Vier beybehalten, jedoch solle bey Abgang der Corporals, so an dem Deininger und Bergerthor angestellt, deren Stellen nicht wieder besetzt werden.

Endlich

9o.) Lassen es Kayserliche Majestät bey dem Provisorio in Ansehung des bisherigen Holzverwalters, und begnehmigen daher die von Kayserl. Kommission gemachte Anordnung, und wollen, daß der Forstmeister hinkünftiger Zeit den Holzgarten, und dessen Einnahme auch Ausgabe in

seine

seine Rechnung, und unter seiner Direction und Aufsicht führe, dagegen die bisherige Holzverwalters Besoldung mit wochentlichen 30. kr. von nun an aufgehoben und eingezogen bleiben solle.

ad Punctum V. & VI. Provisorii.

Die Besoldung und bisherige Regimentsverfassung betreffend.

Da wollen pro praeterito Kayserliche Majestät in Ansehung der von dem Magistrat contra Provisorium et Conclusum de 14 December 1761. sich angemaßten höheren Besoldung es aus den von der Kayserlichen Kommission angeführten erheblichen Ursachen bewenden lassen, und eben so lassen Kayserliche Majestät geschehen, daß das Kriegsdepartement und die Ober Stadtcammerstelle, ob wohl solche vermög Provisorii von denen Geheimen hätte versehen werden sollen, aus der a Commissione Cæs. angeführten Ursache, der bisherigen Observanz nach, von denen Burgermeistern noch fernerhin versehen werden, und gleichermaßen soll künftig das Rathscollegium nach der Commission Ermessen und des Magistrats unterthänigstes Bitten auf 12. Personen beschränkt bleiben, aus welchen Personen dieses Rathscollegium aber bestehen soll,

und

und überhaupt so viel pro futuro das Regimentswahl- und Gerichtswesen anlanget; da hat Commissio Cæsarea, ob wohl solche Vorschläge bereits von der ersten Kayserlichen Kommission gröstentheils selbst an Hand gelegt worden, über die von dem Magistrat unterm 30. Julius 1780. übergebene Vorstellung und deshalb gethane Vorschläge allerunterthänigst mit Gutachten zu berichten, und bleibet daher bis dahin dieses Punkts wegen die Kayserliche Hauptresolution noch ferners ausgesetzt. Was aber die von dem Magistrat gemachte Anträge wegen Verbesserung der Besoldungen für den Magistrat und die Reichsstadt Nördlingischen Officianten, dann die dortige Geistlichkeit und Lateinische Schullehrer anlanget, so wollen Kayserliche Majestät zwar eine Besoldungsverbesserung in Rücksicht des von der Kayserlichen Commission quoad quæst. An. geschehenen Einrathens und des von dem Magistrat bishero bewiesen Fleißes in Befolgung des Kayserlichen Provisorii auch in der Hofnung, daß sowohl Magistrat, als übrige Officianten, Kirchen und Schullehrer durch diese Besoldungsverbesserung zu noch mehrerem Fleiß und Eifer aufgemuntert werden, in Gnaden begnehmigen. So viel aber die Besoldungsverbesserungs-

plane

plane selbst betrift, so bleibet dieserhalb, da solche sich auf den Verbesserungsplan puncto des Regiments- Wahl- und Gerichtswesen begründen, die Hauptresolution annoch ausgesetzt, und hat Commissio Cæsarea über diese ihre anzuschließende Drey Pläne vordersamst mit Gutachten zu berichten.

Schlüßlich wird ad hocce punctum denen samtl. Ober-Inspectoribus derer verschiedenen Balleyen und Aemter hiemit nachdrüklichst befohlen, daß gleichwie dem Magistrat hinkünftig in allen Stücken seine Pflichten strenge zu beobachten, denen allerhöchsten Kayserlichen Ver- und Anordnungen pünktlich nachzuleben und nur allein das Beste und wahre Wohl des gemeinen Weesens zu befördern, mithin für die Wohlfahrt und das Glück der untergebenen Bürger- und Unterthanschafften immerhin nach Kräften die bestmöglichste Sorge zu tragen, am mindesten aber nach Leidenschaften, Eigennuz und Privatrüksichten zu handlen, hiemit aufgegeben, und derselbe erinnert wird, also auch die Vorgesetzte der Balleyen und Aemter sich niemal unterstehen sollen, ohne Vorwissen und Einwilligung der Mitverordneten etwas einseitig zu verfügen, oder nach Willkühr und Eigenwillen obrigkeitliche, oder auch die allerhöchste

höchste Vorschriften abzuändern, denen Beamten in ihren Amtsverrichtungen einzugreifen, solche an deren Vollzug zu hindern, oder gar die Ordnungsmäßige Subordination umzustoßen und solchergestallt durch unrechtfertiges Betragen, zum neuen Verfall der Reichsstadt Anlaß zu geben; immaßen Kayserliche Majestät, der oder die, welche sich dergleichen beygehen lassen würden, deshalb alles Ernstes ansehen, und nach Befinden, mit Cassation gegen denselben herfür gehen würden.

So viel nun übrigens die bisherige eingeschränkte Verfassung bey Rathswahlen anlanget; so wollen Kayserliche Majestät nunmehro in reifer Erwegung der von dem Magistrat unterm 7. Jänner 1780. übergebenen Vorstellung mit Aufhebung ihrer Verordnung vom 9. Jänner 1762. es bey der alten Nördlingischen Rathsordnung de 1673. und des darinn enthaltenen alten Wahlgesetzes, nach welchem ein rechter leiblicher Vater und sein Sohn, oder auch ein Stiefvater und sein Sohn, ingleichen zwey Brüder, sie seyen gleich von zweyen Banden, oder einem, nicht in innern Rath gewählet werden könne, jedoch mit dieser Erklärung, daß dasselbe auch auf dem durch

lan-

langes Herkommen bestimmten ersten Grad der Schwägerschaft secundum computationem juris civilis mit erstreket seyn solle, in Gnaden lassen, es versehen sich aber Kayserliche Majestät zu ihm Magistrat, daß derselbe allen Nepotismum zu vermeiden, sich ernstlich angelegen seyn lassen werde, damit Kayserliche Majestät nicht genöthiget würden, pro futuro die Grade weiter einzuschränken.

ad Punctum VII. Provisorii.

Das Umgeld betreffend.

Da bleibet in Ansehung des Bier- Brantwein- und Kirschengeistes-Umgelds und derselben Ordnung bis auf Eingang des über den mit denen Bierbräuern getroffenen neuen Vergleichs erforderten commissarischen Bericht die Hauptresolution noch ferner ausgesetzt.

So viel aber das Weinumgeld anlanget, da solle noch ferner von jedem hereinbringenden Eimer Wein 2. fl. Umgeld und 1. fl. 4. kr. Accis, und zwar sogleich, und ehe der Wein vom Wagen geladen, entrichtet, und denen Wirthen kein Abgang passirt werden.

Was aber die befreyte Häuser, welche auswärtigen Herrschaften in Nördlingen ge-

hören und deren Befreyung sich auf Verträge oder uralte Observanz beschränkt, betrift, da hat es dabey sein Bewenden.

Dahingegen die von denen in der Stadtmarkung gelegenen Mühlen, Bleiche, Lazareth, und Schießhaus noch weiter contra provisorium sich angemaßte Umgeldsfreyheit betrift, da wird solche pro futuro hiemit simpliciter aufgehoben, wohingegen die von der Geistlichkeit und Schulrectore bisher genossene Umgeldsfreyheit sowohl an Wein als Bier anlangend, Kayserliche Majestät die von der Kayserlichen Kommission getroffene Anordnung, daß dem Superintendenten, jährlich 30. fl. dem Archidiacono d. 26. fl. denen übrigen vier Geistlichen und dem Rectori Scholæ einem jedem jährlich 24. fl. von der Stadtcammer, denen drey Landgeistlichen aber jedem jährlich 12. fl. von der Hospitalcasse statt ihrer bisherigen Accis und Umgeldsfreyheit an Wein und Bier abzureichen, dahingegen aber alle Abrechnung von denen Wirthen und Bierbräuer gänzlich einzuziehen in Gnaden begnehmigen.

So viel aber endlich die von denen Magistratsgliedern und einigen Officianten bishero genossene Umgeldsfreyheit anlanget,

get, da soll alles, bis puncto der Besoldungsverbesserung und Umgeldsordnung die allerhöchste Resolution erfolget, vor der Hand ausgesetzt bleiben, und denen übrigen Officianten ihr bishero statt der Umgeldsfreyheit genossenes Geld-Surrogat, weil es als ein pars salarii anzusehen, und zwar dem Consulenten mit 24. fl. denen beyden Stadt-Physicis jedem 18. fl. und dem Stadtcammer Secretaire und Stadtschreiber jedem mit 24. fl. belassen werden; übrigens bleibt es dabey, daß Magistrat auch künftig keinem Bierwirth eine Taffernenwirthschaft verleyhen solle.

ad Punctum VIII. Provisorii.

Hat Magistrat auch noch ferner keine Burger, wenn sie nicht mindestens 400. fl. einbringen, ohne triftige Ursache aufzunehmen; dahingegen derselbe aus denen von Commissione angeführten Ursachen von der im provisorio vorgeschriebenen Cautionsleistung in allé Weege abstrahiren mag, und bleibt übrigens Magistrat unbenommen bey Künstlern und Handwerkern, oder in andern besondern Fällen doch nicht ohne triftige Ursachen, eine Moderation oder gänzliche Nachlassung des Burgergelds vorzunehmen.

ad Punctum IX. Proviſorii.

Das Pflaſtergeld und die Zölle betreffend.

Hat es bey der Affigirung der Pflaſter- und Zollordnung ſein Bewenden, wohingegen Magiſtratus angewieſen wird, in Conformitate Proviſorii einen Zollviſitatoren aufzuſtellen, und in Anſehung dieſer Revenüen noch ferner auf den richtigen Einzug der geſamten Zölle ſorgſamen Bedacht zu nehmen.

ad Punctum X. Proviſorii.

Die Accis und Policeyordnung betreffend.

Da kann der Druk der Accisordnung unterbleiben, und wird nur Magiſtratus erinnert von Zeit zu Zeit dieſe revidirte Accisordnung der Burgerſchaft, Zünften, Müllnern und Thorwarthen zu publiciren,

So viel aber die zur adprobation eingereichte Policeyordnung anlanget, ſo hat Magiſtrat ſolche nunmehro vorderſamſt zu publiciren, und durch den Druk behörig bekannt zu machen.

ad Punctum XI. Proviſorii.

Die Verleyhung des Zehends betreffend.

Wird Magiſtrat erinnert, auch ferner zum

zum Nutzen der Stadtcammer mit Verleihung dieses Zehends auf Nördlingischer Stadtfuhr fortzufahren, sonsten aber die Feldbeschreibung von Zeit zu Zeit zu revidiren.

ad Punctum XII. Provisorii.

Hat es noch ferner bey der Vorschrift der Oettingischen Monitorum sein Bewenden, weil aber sich ergeben, daß zwar der Holzverkauf beym Hospital legaliter sub hasta geschiehet, und der Erlöß mit Beylegung eines Extractus Protocolli verrechnet wird; bey der Stadtcammer hingegen die Verrechnung mit Urkund unterbleibet, als soll bey der Stadtcammer auch in Zukunft über den Verkauf des Holzes ein ordentliches Protocoll geführet und von diesem der Stadtcammer Rechnung ein Extract beygeleget werden; und damit aller Unterschleif verhindert wird, so soll auch der Holzwarth in der Holzconsignation attestiren, daß ein weiters nicht erhauen worden; So wie, wann im Kleinen, nicht sub hasta Holz verkaufet wird, die Käufer allemal bezeigen sollen, daß sie nichts weiters als verrechnet worden, bezahlt haben.

So wie nun in Ansehung des Bauholzes sich Magistrat noch ferner aller Vortheil-

baſtigkeit enthalten ſolle; Alſo wird auch des Forſtmeiſters bisherige Accidenz des kleinen Reißig oder der Butzwellen ganz abgeſtellt, und demſelben dafür 10. fl. mit $\frac{1}{3}$ aus der Stadtcammer und mit $\frac{2}{3}$ aus der Hoſpitalcaſſe zugelegt.

Bey der Schule und anderen öffentlichen Gebäuden mag es noch ferner, bey der Obſervanz, nach welcher anſtatt lauter Reißig auch Scheiterholz abgegeben wird, verbleiben.

So wie dann auch es in Anſehung des übrigen Holzverbrauchs auf dem Kirchenthurme, Rathhaus, Hauptwache, und denen Thoren bey jetziger Obſervanz gelaſſen, und auch denen Forſtofficianten ihre Beſoldung nach dem Plan zu reichen iſt, dahingegen mag die ehemals in Vorſchlag gebrachte Austauſchung der Spitaliſchen Buchen- gegen die Stadtcammer Thannenwaldung unterbleiben.

In Anſehung der Concurrenz des Spitals bey der Holzbedürfnis der Stadt laſſen es Kayſerliche Majeſtät bey dem Herkommen, und wollen dagegen, daß Magiſtratus um ſo mehrern Fleiß anwende, das Stadtholzweſen wieder in guten Stand herzuſtellen, dannenhero auch ihm zu ſolchem Ende das Parere des von der

Kayſer-

Kayserlichen Kommission zu Rath gezogenen Försters ad Notitiam communicirt werden solle, damit nicht nur künftig Magistrat sich darnach achte, sondern auch insbesondere die Forstmeister anhalte, daß das Holz zur rechter Zeit gehauen, damit der Anflug desto besser geschehen könne.

Wie dann auch Magistrat ernstgemessen angewiesen wird, in Wald- und beträchtlichen Holzverkaufsachen nichts einseitig von denen Balleyen vornehmen zu lassen, vielmehr die Stadtcammer und das Forstamt anzuhalten, daß alles und jedes erhebliche an Rath zur pflichtmässigen Entscheidung gebracht werde;

Sonst aber mögen denen Holzwarthen zwar die kleinen Hiebspäne, wie auch dem Holzwarth im Wagrein das Reisig Accidenz gelassen werden, da es ihrer Pachtverschreibung gemäß;

Es haben aber die Forstmeister darauf zu sehen, daß auf dem abgeholzten Schlag der Boden zeitlich genug von denen Spänen längstens biß Johannis jeden Jahres gesäubert werde. Uebrigens aber sollen fürohin von Zeit zu Zeit die sämtliche Waldungen durch einen der Sache verständigen Senatorem mit Beyziehung

des Forstmeisters, der Balleyofficianten, und des Holzwarths von jeder Waldung beritten, deren Befund bey Rath referirt, auch die Mängel zur Abstellung angezeigt, dafür aber nur die Reglementsmäßige Kosten angerechnet werden.

So viel aber die Jagd betrifft, so hat Magistrat mit Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeit ungesäumt wiederum mit der Erneuerung hervor zu gehen.

ad Punctum XIII. Provisorii.

Das Bauwesen anlangend.

Wird Magistrat alles Ernsts erinnert, alle überflüßige Beuten noch ferner einzustellen, und da derselbe zu Regulierung dieses Geschäfts eine eigene Deputation aufgestellt hat, auch von dieser für die Oberbauverwalter eine besondere Instruction entworffen, und zur Approbation vorgelegt, sonst aber auch in seiner Vorstellung de dato 7. Januarii 1780. seine Verbesserungsvorschläge im Bauweesen zu Kayserlicher Begnehmigung übergeben worden; als wolle Kayserliche Majestät nunmehro diese Instructiones und Vorschläge in Gnaden begnehmigen, und hat dahero Magistratus künftig nicht mehr, wie im Provisorio puncto 6to. ver-

versehen war, den neunten und zehenden Senatorem zu Oberbauverwaltern anzustellen, sondern vielmehr dazu den tüchtigsten zu wählen, und in Maaßgabe seines Entwurfs de dato 29. Nov. 1779. das Bauamt anzuordnen, und des Endes einen eigenen Sachverständigen Bauinspector, welcher zu seinem künftigen Gehalt von der Stadtcammer 50. fl. und 4. Meß Holz, von der Kriegscassa dito, vom Hospital 200. fl. 200. Stück Wellen, und vier Malter halb Roggen und halb Kern, dann endlich von den Pflegen 50. fl. und zwey Malter halb Kern, halb Roggen, abgereicht werden mag, anzustellen, auch behörig in Pflichten zu nehmen, aber auch dahin zu sehen, daß nunmehro die volle Absicht einer Bauersparung sowohl bey Bauten, als im Stadtpflaster, jedoch nach Bewandniß der Umstände, und ohne durch allzugroße Einschränkung es an den nöthigen Reparaturen ermanglen zu lassen, erreichet werde.

ad Punctum XIV. Provisorii.

Die sich angemaßte allzugroße Gewalt der Vorgesezten bey denen Balleyen betreffend.

Da bleibet es bey dem wörtlichen Innhalt des Provisorii und hat daher Ma-

giſtrat ſowohl bey der Stadt als Hoſpital und Pflegen darauf, und daß von denen Balleyvorgeſezten in allen wichtigen Fällen mit dem Rath communiciret, und die Ausgaben über 10. fl. allemal vor Rath vorgebracht werden, alles Ernſtes zu ſehen.

ad Punctum XV. Proviſorii.

Das Rechnungsreviſionsweſen betreffend.

Hat Magiſtratus zwar nunmehro angezeigt, daß das bisher verlegene Rechnungsweſen, völlig revidirt, und in Ordnung gebracht, und daß auch biß ad An. 1730. alle Amtsrechnungen gehörig geſtellt, und probiert worden, und daß in ſoweit dem Kayſerlichen Proviſorio in allen Punkten genüget ſeye; Es wird aber auch Magiſtratus angewieſen, eben pro futuro dieſe gute Ordnung beyzubehalten, und Reviſor Adam insbeſondere erinnert, hierunter nicht wie vormals ſich ſäumig finden zu laſſen, vielmehr blos und alleine ſich ſeinem Reviſoratsamte zu unterziehen, nicht aber nach ſeiner bisherigen Gewohnheit, unnützerweiſe ſeine Zeit mit Cenſurirung obrigkeitlicher Verfügungen zum Nachtheil des erarii hinzubringen, und dardurch das Reviſionsgeſchäfte wie bey Einrükung der

Kayſerli-

Kayserlichen Kommission sich ergeben, auf sich erliegen zu lassen, vielmehr gegen den Magistrat, als seine einzige ordentliche und rechtmäßige Obrigkeit jederzeit mit Bescheidenheit sich zu betragen, und mit dem unziemlichen Begehren, nach Gefallen Einsicht des geheimen und ordentlichen Raths-Protocolli zu nehmen, in Zukunft an sich zu halten.

Dannenhero dann auch Magistrat nunmehro denselben alleine bis mit Zugebung des 2ten Canzellisten zur Revision alljährlicher Rechnungen behörig anzuhalten: Dahingegen aber die vor jede Prob dem Visier Klein a Commissione zugebilligte 10. Reichsthaler auf jede Rechnung wieder einzuziehen hat.

Und da Magistrat mittels Vorstellung de præs. 5. Aug. a. c. noch weiter angezeigt, welchergestallt derselbe eine eigene Correvisionsdeputation anzuordnen vor nöthig gefunden, auch deshalb an die Kayserliche Kommission seine unterthänigste Vorschläge überreichet habe, darauf aber bis hieher so wenig als wegen seiner Beschwerde über die Zudringlichkeiten und das unrechtfertige Betragen, des Revisoris Adam mit einiger Resolution versehen seye, als hat Commissio Cæsa-

rea

rea annoch über die dem Anſcheine nach nicht unſchickliche Verbeſſerungsvorſchläge, ſo wie jener des Magiſtrats Beſchwerden allerunterthänigſt gutächtlich zu berichten.

ad Punctum XVI. Proviſorii.

Das Reſtantenweſen anlangend.

So hat Magiſtratus allerunterthänigſt angezeigt, daß dergleichen nicht mehr im Rückſtand, vielmehr derſelbe die Einrichtung getroffen habe, daß in den Rechnungen keine Reſtanten mehr geduldet, ſondern etliche Wochen vor dem Rechnungsſchluß der Rechner jedesmal die Reſtantenconſignation übergeben, die Reſtantiarii ſodann vorgeladen, dieſe zu uneinſtelligem Abtrag ihrer Schuldigkeiten erinnert, und dazu angehalten, gleichergeſtalt aber die Reſte noch vor Ablauf des Rechnungsjahrs einkaßiret würden, dahero Kayſerliche Majeſtät dieſe nothwendige erſprießlich ſeyn müſſende Anordnung in Gnaden begnehmigen, und befehlen auch in Zukunft dieſes aufs pünktlichſte zu beobachten.

Wobey dann übrigens, wegen Anſetzung der Steuren und deren Bezug, auch deshalb zu veranlaſſenden Execution

es

es bey dem Provisorio sein Verbleiben hat. Es hat dahero Magistratus den jedesmaligen Stadtcammercassier in Eintreibung der Ausstände zweckdienlich zu unterstützen, und auch wegen der Nachsteur das Nachsteurprotocoll dem Cassier zur Nachachtung mittels Extracts jedesmahl zu communiciren, sonst aber keine Computationes der Steuren anders als in liquiden Fällen zu gestatten, und bey Sterbfällen bey allen Personen ohne Ansehung des Standes Inventaria zu errichten.

ad Punctum XVII. Provisorii.

Die Liquidation samtlicher Passivorum betreffend;

Da hat, nachdem solche Liquidation bey dem Hospital und übrigen Corporibus nunmehro beendiget, es dabey sein Bewenden.

ad Punctum XVIII. Provisorii.

Die Verpachtung der Hospitalgüther betreffend.

Lassen pro praeterito Kayserliche Majestät bey den a Commissione gebilligten Entschuldigungsursachen des Magistrats alles auf sich beruhen.

Pro

Pro futuro aber befehlen allerhöchſt dieſelbe dem Magiſtrat keine Pachtcontracte zu prolongiren, ſondern vielmehr mit Ablauf der Pachtjahre jedesmal die Verleihung nach Vorſchrift des Proviſorii ſub haſta zu veranlaſſen, wobey dann Magiſtratus noch weiter angewieſen wird, denen Pachtern zwar keine unnöthige Difficultäten, wordurch gute Beſtändere abgeſchröckt werden könnten, zu machen; es hat aber darum Magiſtratus nicht minder mit aller Vorſicht die Pachtbedingung, und zwar ſolchergeſtalt einzurichten, und zu entwerffen, daß die Pachtbeſtändner für alle denen Pachtſtücken zuzufügenden Schäden haften, auch ſie ſich der Oberaufſicht des Hoſpitalamts nicht entziehen können, maßen dann dieſes darauf fleiſſige Ruckſicht zu nehmen hat, daß die Gebäude nicht niedergewohnet, oder die Aecker durch unflurliche Bearbeitung ausgeſogen werden.

ad Punctum XIX. Proviſorii.

Die jährliche Viſitation der innern Haußhaltung des Hoſpitals betreffend,

laſſen es Kayſerliche Majeſtät bey deutlicher Vorſchrift des Proviſorii, jedoch mit dieſem Zuſatze, daß hinkünftig Niemand, er ſeye, wer er wolle, und am wenigſten

wenigsten die Hospitalamts Beysitzere und Vorsteher sich unterstehen sollen, diejenigen, so vor der Deputation ihre Beschwerden ordentlich einbringen, solches auf irgend eine widerrechtliche und unziemliche Weise entgelten zu lassen oder zu irgend einer Zeit durch ungleiche Mittel und Weege die Erforschung des wahren innerlichen Zustandes der Hospitalhaushaltung zu erschwehren, oder ohne Vorwissen des ganzen Magistrats gegen die Klagen geführt habende Pfründner mit Bedrückung oder Strafe herfür zu gehen, immaßen dann Magistrat alles Ernstes hierdurch angewiesen wird, darauf genaue Achtung zu tragen, und wenn sich dergleichen unziemliche Mißhandlungen und Plackereyen ergeben sollten, gegen den oder die, welche sich dergleichen herausgenommen, ohnnachsichtlich und nach Befinden Cassationsstrafen zu veranlassen, und lassen es Kayserliche Majestät übrigens bey der bisherigen Einrichtung und von dem Magistrat errichteten Arbeitsordnung, welche demselben nach Bewandniß der Umstände jedesmahl einzurichten oder abzuändern überlassen bleibet.

ad Punctum XX. Provisorii.

lassen es Kayserliche Majestät ebenwohl bey dem Provisorio und nunmehr eingerich-

gerichteten Speißordnung, und Kuchelzetteln durchaus bewenden.

ad Punctum XXI. Proviſorii.

Die Mißbräuche bey der Hoſpitalhaushaltung betreffend.

Bleibet es zwar noch ferner bey der Vorſchrift des proviſorii, doch aber mag bey denen von der Commiſſion angezeigten Urſachen es vor der Hand noch ferner dabey bleiben, daß denen in Adjuncto N. 33. Protocolli Commiſſionis benannten Perſonen die daſelbſt beſtimmte Victualien in Natura abgereichet werden.

ad Punctum XXII. Proviſorii.

Die Spitalmetzig, Backerey und Bräuerey anlangend.

Bleibet zwar noch ferner die eigene Spitalmetzig und Bräuerey abgeſtellt; Es ſoll aber in Anſehung der Fleiſchlieferung noch ferner bey der von dem Magiſtrat geſchehenen Einrichtung ſein Bewenden haben, und hat Magiſtrat darauf zu ſehen, daß die Liferanten nicht zu viele ihrer Mitmeiſter mit in Accord aufnehmen, weil dardurch nur mehrere Vervortheilung zu beſorgen ſtehet.

Was

Was aber die Spitalbeckerey betrift: da bleibet es aus den von der Commission angeführten Gründen noch ferner bey der Beybehaltung der eigenen Bäckerey, als welche nach den gemachten Versuchen, für das Hospital nutzlicher zu seyn befunden worden, nur wird zu Menagirung des Holzes die Vorsicht zu gebrauchen seyn, daß die Semmeln nicht alle Wochen, sondern vielmehr nur alle 14 Täge gebacken, denen Becken auch künftig ein gewißes an Holz geliefert, und jedesmal der Verbrauch notiret werde, wobey dann denen Becken nur altes Mehl zum Brodbacken abgereichet, und zu dem Ende der Hospitalmüller angewiesen werden solle, daß derselbe die Früchte nicht zu schnell auf der Mühle ablaufen lasse, und daß auf das Gewicht der Früchte und des Mehls in und aus der Mühle genaue Rukssicht genommen werde;

Es soll aber,

ad Punctum XXIII. Provisorii.

Die Hospitalmühle betreffend.

Solche in Zukunft jedesmal sub hasta nach Vorschrift des Provisorii wieder verpachtet, und auch mit der Verpachtung der Mühl es eben so, wie ad Punct. 18. Provis. verordnet, gehalten werden.

ſam Geſchäfte gekommen, mittels Vorſtellung de præſ. 30. Iulii 1782. das nöthige in denen Anlagen 13. und 14. cum ſubadj. Sig.). vorgeleget hat, als hat Commiſſio Caeſarea vor allen Dingen annoch Kayſerliche Majeſtät mittels Gutachten zu berichten, ob, und in wie weit dieſe von dem Magiſtrat getroffene Regulirung des Steurweſens auf dem Land- und insbeſondere die Ausrechnung in adjuncto ſub ſign.). der Verfaſſung des Hoſpitals angemeſſen? damit auch Kayſerliche Majeſtät hierüber dero Haupt- und Finalreſolution zu ertheilen, im Stande.

Wobey dann übrigens wegen der Nachſteur, wie auch Judenprofitſteur es bey denen von Commiſſione in dem Kommiſſionsbericht erwehnten 10. pro cento pro futuro zu belaſſen ſtehet.

Was endlich den von dem Burgermeiſter v Welſch mit Befreyung von dem Lehensnexu geſtatteten Verkauf eines dem Hoſpital nach dem Lagerbuch gültbar geweſenen Hofguts zu Bildsheim und wegen des Löffeladiſchen Lehens zu Trochtelfingen, dann das Bechleriſche Lehen anlanget, da hat es in Anſehung dieſer geſamten Stücken bey der a Commiſſione getroffene Unterſuchung ſein Bewenden, und

und wird Magistratus nur alles Ernstes erinnert, nicht mehr dergleichen Befreyung in Zukunft zu gestatten.

ad Punctum XXIX. Provisorii.

Den jährlichen, auch künftigen Beytrag des Hospitals betreffend.

Da hat Magistratus zwar das nöthige in Exhibito de 30. Iulii 1782. und dessen Nachtrag de præs. 6. Aug. dato allerunterthänigst vorgestellet, und gebetten, daß ohne Rucksicht auf die zur Kriegscassa von dem Hospital abzureichende Steuren bis zur Tilgung gesammter Schulden der Hospital noch ferner 4000. fl. und nach völlig berichteten Schulden alljährlich als eine Dominicalsteur 2000. fl. abzureichen, angewiesen werden möchte; es hat aber die Kayserliche Kommission auch hierüber annoch ihren unterthänigsten Bericht mit Gutachten zu erstatten, und bleibet bis dahin die Kayserliche Hauptresolution einsweilen ausgesetzt.

Nachdem nun übrigens die Liquidation gesammter Schulden beschlossen, und nach der vom Magistrat darüber geschehenen Anzeige das bis dahin in der Designation ausgeblie ene Verkaufsquantum derer 27000. fl. wegen der Unterthanen zu

ſam Geſchäfte gekommen, mittels Vorſtellung de præſ. 30. Iulii 1782. das nöthige in denen Anlagen 13. und 14. cum ſubadj. Sig.). vorgeleget hat, als hat Commiſſio Caeſarea vor allen Dingen annoch Kayſerliche Majeſtät mittels Gutachten zu berichten, ob, und in wie weit dieſe von dem Magiſtrat getroffene Regulirung des Steurweſens auf dem Land- und insbeſondere die Ausrechnung in adjuncto ſub ſign.). der Verfaſſung des Hoſpitals angemeſſen? damit auch Kayſerliche Majeſtät hierüber dero Haupt- und Finalreſolution zu ertheilen, im Stande.

Wobey dann übrigens wegen der Nachſteur, wie auch Judenprofitſteur es bey denen von Commiſſione in dem Kommiſſionsbericht erwehnten 10. pro cento pro futuro zu belaſſen ſtehet.

Was endlich den von dem Burgermeiſter v Welſch mit Befreyung von dem Lehensnexu geſtatteten Verkauf eines dem Hoſpital nach dem Lagerbuch gültbar geweſenen Hofguts zu Bildsheim und wegen des Löffeladiſchen Lehens zu Trochtelfingen, dann das Bechleriſche Lehen anlanget, da hat es in Anſehung dieſer geſamten Stücken bey der a Commiſſione getroffene Unterſuchung ſein Bewenden, und

und wird Magistratus nur alles Ernstes erinnert, nicht mehr dergleichen Befreyung in Zukunft zu gestatten.

ad Punctum XXIX. Provisorii.

Den jährlichen, auch künfftigen Beytrag des Hospitals betreffend.

Da hat Magistratus zwar das nöthige in Exhibito de 30. Iulii 1782. und dessen Nachtrag de præs. 6. Aug. dato allerunterthänigst vorgestellet, und gebetten, daß ohne Rucksicht auf die zur Kriegscassa von dem Hospital abzureichende Steuren bis zur Tilgung gesammter Schulden der Hospital noch ferner 4000. fl. und nach völlig berichteten Schulden alljährlich als eine Dominicalsteur 2000. fl. abzureichen, angewiesen werden möchte; es hat aber die Kayserliche Kommission auch hierüber annoch ihren unterthänigsten Bericht mit Gutachten zu erstatten, und bleibet bis dahin die Kayserliche Hauptresolution einsweilen ausgesetzt.

Nachdem nun übrigens die Liquidation gesammter Schulden beschlossen, und nach der vom Magistrat darüber geschehenen Anzeige das bis dahin in der Designation ausgebliebene Verkaufsquantum derer 27000. fl. wegen der Unterthanen zu

Reimlingen wirklich dem Hospital bonifi-
cirt worden;

Auch eben so der bis ad an. 1774. von dem Hospital zurückgehaltene Concurrenzbeytrag an des Hospitals Schuldigkeiten nach Vorschrift der Commission abgeschrieben worden.

Endlich da auch wegen der von der verwittibten von Zigesar legirten 5000. fl. und darauf schuldig gebliebenen Zinsen alles in Richtigkeit nach der Kommissionsvorschrift gesetzet worden, so hat es dabey sein Bewenden.

ad Punctum XXX. Provisorii.

Die nachgeführte Zinsen von Hospital und Pfleg Capitalien betreffend.

Hat es bey demjenigen, was bereits oben ad Punctum 31um Provisorii begnehmiget worden, sein Bewenden.

ad Punctum XXXI. Provisorii.

Die weitere Concurrenz des Hospitals und der Pflegen anlangend.

Da hat es in Ansehung des Hospitalsbeytrags zu den Creistags- auch Chausseeund Straßenbaukosten bey der bisherigen Obser-

Observanz sein Verbleiben; so wie auch das Hospital nach ferner die Kosten derjenigen dasselbe betreffenden Processe und zu dem geheimen Collegio jährlich auf 1000. fl. gestatteten geheimen Ausgaben, nicht minder zu denen Besoldungen nach Maaßgab der künftig zu erlassenden Besoldungsplane und endlich zu der Stadtbrunnenkösten observanzmäßig seinen Beytrag zu tragen hat. Uebrigens aber beruhet des Revisoris Adam Denunciation wegen allzu hoher Baukösten wegen des Superintendenten Hauses auf sich, doch wird Magistratus auch beym Hospital die nunmehro ad Punct. 13. Provisorii begnehmigte Bauverwaltungsdeputation in allen Hospitalbausachen mit zu Rathe zu ziehen, und allenthalben die möglichste Erspahrniß zu beobachten alles Ernstes erinnert.

Ad Punctum XXXII. Provisorii.

Die Pfleegen anlangend.

Hat es in Ansehung der Pfleegverwaltung und deren Direction bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls ad Punctum tertium Provisorii verordnet.

Und nachdeme sämtliche Activpfleegcapitalien nunmehro behörig, so wie Passiva

S liqui-

liquidiret, ſo hat Magiſtratus nur noch alle 3. Jahre in Anſehung der Activcapitalien zu revidiren, wie es mit der Sicherheit der verhypothecirten Grundſtücke beſchaffen ſeye.

Wie viel nun künftig die Pfleegen zu denen Beſoldungen des Magiſtrats, der Officialen Geiſtlichkeit und Schuldiener beytragen ſollen, das wird ſich nach eingegangenem kommiſſariſchem Bericht, des Mehrern ergeben.

Und in Anſehung der Gnadengelder wollen es Kaiſerl. Majeſtät bey dem alten Herkommen belaſſen, nur wird Magiſtratus angewieſen, noch ferner die führende Conſignationes über die dergleichen Gnadengelder genießende Perſonen von Zeit zu Zeit zu durchgehen, und die Beyträge nach den ſich etwa veränderten Umſtänden der Participanten einzurichten.

Im übrigen aber wird Magiſtrat erinnert, bey dem Verkauf der Lazarethpfründen alle Sorgfalt zu gebrauchen, und ohne vorwaltende beſondern Umſtände keinen Verkauf weiter vorzunehmen. Und da in Anſehung der Reſtanten ſowohl mit den bürgerlichen Debenten, als auf dem Lande nach des Magiſtrats Bericht alles

alles in Ordnung gebracht, ſo wird Magiſtrat nur noch erinnert, auch bey den Pfleegen, die bereits oben ad Punct. 16. Proviſorii getroffen und begnehmigte Einrichtung in allen Stücken zu befolgen.

So viel übrigens die alienirte Stadt-Hoſpital- und Pfleeggüter anlangen, da beruhet nach der Kommißion Ermeſſen alles auf ſich, und hat Magiſtrat nur noch die à Commiſſione zur Approbation übergebene Sportulordnung nunmehro behörig durch den Druk bekannt zu machen, und ſolche denen Balleyen und Stadtofficianten zu publiciren.

Wobey übrigens blos aus Gnade der Magiſtrat hiedurch angewieſen wird, die von des Reviſoris Adam hieſigen Agenten gethane Vorſchüße ad 225. fl. 48. kr. Rs. Münz wegen des Debenten Mittelloſigkeit, und obwohl er ſolches nicht verdienet, an den ſich deshalb zu meldenhabenden deſſen Agenten gegen Quittung ex Ærario zu bezahlen.

3tio. Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nördlingen, es würde derſelbe aus der ihm a Commiſſione cæſarea zu publicirenden Kaiſerl. Hauptreſolution des Mehrern wahrnehmen, wohin die

allerhöchſte Reichsoberhauptl. Finalreſolution ergangen ſeye, und welchergeſtalt annoch verſchiedene Punkte bis zum Eingang der a Commiſſione caeſarea erforderten allerunterthänigſten Berichte ausgeſezt geblieben, Kaiſerl. Majeſtät wollten indeſſen ihme hiemit ſofort in Anſehung ſeines bishero bewieſenen Fleiſes in Befolgung der bisherigen kaiſerlichen und Kommißionsverordnung Dero allergnädigſtes Wohlgefallen in der Zuverſicht bezeugen, es werde derſelbe auch künftig dardurch aufgemuntert werden, es an dem behörigen Eifer und Fleiß in Befolgung der nunmehro erlaſſenen Hauptreſolution um ſo minder ermangien laſſen, als davon allein das wahre Wohl und Wehe der Stadt abhange, und dahero auch Kaiſerl. Majeſtät auf genäue Befolgung der Kaiſerl. Hauptreſolution um ſo gewißer ſich verſeheten, als im widrigen allerhöchſt dieſelben mit ernſtlicher ſo oft angedroheten Verfügungen herfür zu gehen keinen Umgang nehmen könnte.

So wie nun die noch ruckſtändige Hauptreſolutiones auf die von der kaiſerlichen Kommißion erforderte gutächtliche Berichte ſo nächſtens erwartet werden, ohne weiters erfolgen ſollten.

So

So habe auch Magiſtratus den ihm ad Punctum 2dum proviſorii auferlegten fernern Bericht ſeines Orts annoch nach Möglichkeit zu beſchleunigen; und wie er ſolches gemeinet in termino. 2. Menſ. allerunterthänigſt anzuzeigen.

4to) Cum Notificatione Membri ſecundi nec non acclusione membri tertii Concluſi in Originali & Copia ad inſinuandum & cum inclusione Exhibitorum de praeſent. 30. Julii a. c. mit den Nachträgen de praeſ. 6. & 12. Auguſt. ejusd. an. in originali, & cum Injuncto de reexhibendo referibatur denen Creisausſchreibenden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Creiſes: was für eine Reſolution Kaiſerliche Majeſtät in dieſem Nördlingiſchen Oeconomieweſen zu erlaſſen ſich bewogen befunden, würden dieſelbe aus dem Einſchluß des Mehrern erſehen; es habe daher Commiſſio Caeſarea nunmehr ſolche dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nördlingen ungeſäumt, jedoch von Haus aus, mit denen von derſelben in Vorſchlag gebrachten Kommiſſionsverordnungen, wann darinn dasjenige, was deshalb in Concluſo abgeändert worden, zuvorderiſt behörig revidiret, more ſolito zu publiciren.

Uebri-

Uebrigens aber verſeheten ſich Kaiſerl. Majeſtät zu ihr Kaiſerl. Kommißion, es werde dieſelbe die von ihr ad Puncta V. & VI. Proviſorii puncto des Regiments- Wahl- und Gerichtsweſens, wie auch der Beſoldungsverbeſſerungsplane, dann ad Punctum VII. proviſorii pto. des Umgeldes, ad Punct. XV. wegen der von dem Magiſtrat vorgeſchlagenen Correviſions-Deputation: ad Punctum XXVII. wegen des Hoſpitalsſteuerweſen, und endlich

ad punctum XXIX. wegen des künftigen Hoſpitalbeytrags erfoderte allerunterthänigſte gutächtliche Berichte von Hauß aus ſo zu beſchleunigen ſuchen, daß der Endzweck Kaiſerl. Majeſtät in dieſer Oeconomieſache, ein ganzes zu machen erreichet, und auch hardurch der bisherige bewieſene zu belobende Fleiß und Eifer bethädiget werde, dannenhero Kaiſerl. Majeſtät auch hierüber ihren allerunterthänigſten Bericht längſtens in termino duorum menſium allergnädigſt entgegen ſehen.

Ignatius von Hofmann.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von einer Herzoglich Hollstein-Glückstädtischen Forderung an das Reich.

Unvermuthet ist durch die Diktatur eines von dem Herzoglich Hollstein-Glückstädtischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben an die Reichsversammlung erlassenen Schreibens vom 6. Jun. dieses Jahrs eine alte teutsche Nationalschuld wieder in Vorwurf gebracht worden. Sie rührt von dem spanischen Successionskrieg her, in welcher der kaiserliche Rath und Wechsler, Christian Rhost Edler von Eisenhart, als damaliger Reichskriegsoperationskassekassier, weil die Beyträge zu dieser Kasse zum Theil sehr unrichtig eingiengen, auf die von dem Prinz Eugen von Savoien gemachten und von dem Reich genehmigten Vorschläge, beträchtliche Vorschüsse gethan hat, von welchen, weil er sich nicht mehr ganz bezahlt machen konnte, ein zimlicher Rest auf seine von

ihm

ihm zu ſeiner Erbin eingeſezte Witwe, von dieſer ebenfalls durch Erbſchaft auf ihren zweiten Ehemann, den Baron von Häckel zu Frankfurt, von ſolchem auf drei Sieverſche Geſchwiſter, und endlich das dritte Theil deſſelben auf Ihre Königl. Majeſtät in Dännemark übergegangen iſt,

Freilich wird dieſe Forderung warſcheinlich das Schikſal aller Nationalſchulden Teutſchlands, von denen man weder Verzeichnis noch Summe weißt, haben, ohngeachtet man im Reichsgutachten vom 25. Jan. 1715. von Erhaltung des dermaligen und künftigen Reichskredits etwas einflieſſen laſſen. Inzwiſchen gebührt dem erwähnten Schreiben mit ſeinen Beilagen doch immer eine Stelle in meiner Sammlung.

Dictatum Ratisbonae
die 28. Jun. 1783.
per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdig-, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung wird aus denen Reichstagshandlungen vom Anfange dieses Jahrhunderts bey Gelegenheit der über die Spanische Succession ausgebrochenen Unruhen ersehen, daß bey dem in jener Zeit vorgewesenen Reichskriege der zu Frankfurt befindlich gewesene Kaiserl. Rath und Wechsler, Herr Christian Rhost Edler von Eysenhart, als Kassier und Einnehmer der Reichsoperationskassagelder angestellt gewesen sey.

Da die Beyträge zu dieser Operationskassa von Theils Reichsständen gewöhnlichermassen sehr unrichtig eingiengen, und die damalige Generalität des Reichs durch den dadurch

durch sich ergebenen Geldmangel in denen Operationen gar sehr gehindert wurde, so geschahe es auf die von dem Prinz Eugenius von Savoyen desfalls gemachte Vorschläge, daß das Reich unter dem 21. Junii 1713. sich erklärte; Man könne gar wohl geschehen lassen, daß der Prinz mit dem Frankfurter Wechsler Rhost auf einen ergiebigen Vorschuß gegen eine leidentliche Provision und Wechselagio tractire und schließe, unter der von Reichswegen ertheilenden Garantie und Versicherung, daß er sich aus denen nach und nach eingehenden Geldern wiederum bezahlt machen solle. Welche Versicherung auch nachhero durch das Kaiserl. Ratificatorium wiederholet worden.

Inzwischen erfolgte der Friede. Ihro Kaiserl. Majestät aber erachteten für Recht, durch ein Schreiben Dero Gesandtens Grafens von Fürstenberg de dato 14. April 1714 die Bezahlung der Rückstände sowohl als der gemachten Schulden zu urgiren, und Sie beliebten insbesondere mittelst Commissionsdecrets vom 18. August selbigen Jahrs desfalls mit anzuführen: Daß Prinz Eugenius wegen Bezahlung der contrahirten Schulden mit des Reichs eigener Einwilligung sein fürstliches Wort gegeben habe. Man mögte dahero mit dem Reichsoperationscassaeinnehmer Rhost abrechnen, und Mittel machen, damit die auf diese Cassa sub fide publica gemachte Schulden

den von denen verwilligten Geldern bezahlet, mithin Treue und Glauben, Ehre und Ansehen bey In- und Auswärtigen erhalten werden mögte.

Es kam dahero unter dem 25. Januar. 1715. das Reichsgutachten dahin zu Stande: Daß nicht allein zu Erhaltung des Kaiserl. und des Prinzen Eugenius Worts, sondern auch zur Conservation des Kaiserl. und Reichs dermaligen und künftigen höchstnöthigen Credits, Treue und Glaubens, die Foderungen an die Operationscassa der Stände sowohl als der privatorum gemeinsam bezahlet werden sollten. Weil aber an denen beschehenen Verwilligungen so viele Restanten vorhanden, daß die auf der Operationscassa liegende Schulden bezahlet werden könnten; so mögten Ihro Kaiserl. Majestät den Activ- und Passivstand vorlegen, auch die Rückstände beytreiben lassen, und falls solche nicht hinreichen sollten, würden die Stände das Uebrige gebührender Proportion nach herbey zu schaffen sich nicht entziehen.

Ob nun wohl verschiedene höchst- und hohe Stände sowohl als einige Reichscreyse in nachgefolgter Zeit ihre desfallsige Forderungen liquidirt, auch Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reiche vor Augen gelegt haben, so ist dem ohngeachtet dieses heilsame Geschäfte gänz-

lich auf sich erliegen geblieben. Die respectiven Foderungen stehen noch unberichtigt und unbezahlt bis auf den heutigen Tag; und die nachgelassene Wittwe des angestellt gewesenen Operationscassaeinnehmers Rhost von Eysenhart hat sich blos damit begnügen müssen, daß ihre Foderungen nach vorgelegten Büchern und Rechnungen über Einnahme und Ausgabe vom Jahr 1708. bis in das Jahr 1718. bey der Kaiserl. Hofkriegsbuchhalterey zu Wien Ao. 1733. in soweit ins Reine gestellet worden, daß, wie die hierneben beygehende Anlagen sub Nro. 1. 2. & 3. umständlicher vor Augen legen, die Rhost Eysenhartische Foderungen an wirklich baar vorgeschossenen Capital 30988. Gulden 40. Kreuzer, und 49372. fl. 29. kr. an Provision und Interesse, zusammen also 80361. fl. 9. kr., als reine und incontestable Schuld anerkannt worden, welche sie von der Reichsoperationscassa wieder zu fodern berechtiget seyn solle.

Die nachgelassene Wittwe des mehrerwähnten Kaiserl. Rath und Operationscassa-Einnehmers Rhost von Eysenhart hat mit ihrem Manne keine Kinder erzeuget, sie ist aber durch ein feyerliches Testament von demselben zur Universalerbin seines gesamten Vermögens und aller seiner Rechte und Ansprüche auf obgedachte Reichsoperationscassa eingesetzet worden. Selbige hat sich hierauf mit dem Baron

von

von Häckel zu Frankfurt anderweit verheyrathet, und mittelst eines unter dem 8. Februar. 1748. zu gedachtem Frankfurt errichteten Testaments ihren Gemahl Baron von Häckel zum Universalerben ihres ganzen Vermögens eingesetzet, wodurch dann auch ihre an die Operationscassa habende, und bereits liquidirte und justificirte Foderung ad 80391. fl. 9. kr. an denselben omni jure mit übertragen worden ist.

Dieses Vermögen ist nach dem Tode des Baron von Häckel, kraft vorerwähnten Testaments, denen Sieverschen dreyen Geschwistern, nemlich dem weyland Hardesvogt und Kammerrath Sivers zu Kropharde im Hollsteinischen, und dessen beyden Schwestern, der Jungfer Sievers und der Madame Ruhl, gebohrne Sievers, zu Hamburg, als rechtmäßigen Erben, zu dreyen gleichen Theilen zugefallen. Von besagtem Kammerrathe Sievers und seiner Ehefrau aber ist im Jahre 1761. ein Testament errichtet worden, in welchem sie unter dem Vorbehalte, daß dem Längstlebenden unter ihnen beyden der Genuß ihres gesamten Vermögens auf lebenslang vorbehalten bleiben solle, des höchstseel. Königs Friderich V. Majestät glorwürdigsten Gedächtnißes zum Universalerben ihres gesamten Vermögens eingesetzet haben; und nach erfolgtem Ableben des vorgedachten Kammerrath Sivers hat seine nachgelassene Wittwe unter dem 7. Febr. 1766.

durch eine feyerliche Donationsacte inter vivos ihr gesamtes jetziges und künftiges Vermögen mit allen Rechten und Ansprüchen an Ihro jetztregierende Königl. Majestät gänzlich überlassen, und sich dagegen eine jährliche Pension ad 500. Rthlr. erbeten.

Aus dem Zusammenhange dieser Geschichte wird eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung nicht zu mißkennen belieben, daß die Rhost-Eysenhartische zu Ende Jahres 1732. auf 80361. fl. 9. kr. sich belaufen habende Foderung an die Reichsoperationscassa durch die verwittwete Rhost von Eysenhart an den Baron Häckel, und von diesem an die Sieversche drey Geschwistere auf rechtsbeständige Weise übergegangen, und daß insbesondere das Drittheil solcher Foderung an den Hardesvogt und Kammerrath Sievers und dessen Ehefrau, von dieser leztern aber durch die feyerliche Donationsacte inter vivos de Anno 1766. an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen auf das allervollkommenste übertragen worden sey; daß folglich auch Ihro Königl. Majestät die solchergestalt an Allerhöchstselbe übertragene und auf gesetzmäßige Weise angetretene Rechte und Ansprüche auf gedachtes Drittheil der Foderung sowohl als auf sämtliche desselben bis hieher verfallene und künftig verfallen mögende Zinsen in alle Wege geltend zu machen Sich berechtiget halten können und müssen. En-

Endesunterzogener siehet sich dahero in Folge desfalls erhaltenen ausdrüklichen Befehls in die Nothwendigkeit gesezt, einer Hochansehnl. allgemeinen Reichsversammlung diese Angelegenheit mittelst gegenwärtigen vor Augen zu legen, in Hofnung, sämmtlich fürtrefliche Gesandschaften werden diese gerechte Foderung mittelst günstiger Berichtserstattung an allerseits höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten zu Einholung favorabler Instructionen bestens zu befördern, und Ihro Königl. Majestät hierunter gänzlich zu satisfaciren geneigt und willig seyn.

Wobey man aber nicht Umgang nehmen kann, die ausdrükliche Erklärung von sich zu stellen, daß, im Fall wider besseres Vermuthen dieses Gesuch unberichtigt auf sich erliegen bleiben sollte, Ihro Königl. Majestät von Ihren höchst- und hohen Reichsmitständen wohl schwerlich verdacht werden können, wann Allerhöchstdieselbe als Herzog von Hollstein in Rücksicht obgedachter gerechten Foderung bey dereinstens sich ereignenden Umständen auf das Allerhöchst Ihroselben zustehende Drittheil des Capitals ad 80361. fl. 9. kr. sowohl als auf die seit Anno 1732. bis hieher bereits verfallene und fernerweit verfallen mögende Zinsen desselben des Compensationsrechts in voller Maase Sich zu bedienen der Nothdurft erachten mögten.

Mit vollständigster Ergebenheit allstets beharrend,

Einer Hochansehnl. allgemeinen Reichsversammlung

Regensburg den 6. Jun. 1783.

ganz ergebenst dienst- und bereitwilligster Diener

Friederich Ludwig von Eyben.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-, Hoch-, und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedelgestrengen, Vest-, und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren

in

Regensburg.

Num. 1.

Summarie extract, welcher aus der Röm. Kaiserl. Majestät Rath und des Heil. Röm. Reichs Operationscassaeinnehmers Herrn Christian Rhost Edl. Herrn von Eisenhart, über die von Ihme an denen Reichskriegsverwilligung und sonst vom 1. Sept. Anno 1713. bis den 16. Febr. Anno 1718. empfangene Gelder abgelegten Rechnung gezogen worden.

Von der Kais. Reichsstadt Frankfurth den Rest an diesen ihren eingenommenen Verwilligungsgeldern in	Geld Empfang fl.	kr.	Ausgaab. fl.	kr.
4. Posten pr.	145126	36¾	71459	12¼
An denen Ao. 708 Jährig verwilligten 300000. fl.	433	23	—	—
An 712 Jähr. 1000000 fl.	750	16¾	152	—
An 713 Jähr. 6000000 fl.	2510935	46¾	2620180	30¾
An 714 Jähr. 7500000 fl.	8636	—	6000	—
An denen Ao. 703. für Philippsb. verwilligten 6. Römermonaten und einig Strafgeldern laut Particulars	2247	30	1326	30
Von denen paar ad Cassam wirklich eingegangenen 366630 fl. 10 kr. 3 pf. die zu ½ p. Cto. verwilligte Provision	—	—	1833	10

	Empf. fl.	Empf. kr.	Ausgab. fl.	Ausgab. kr.
Die Intre von einig wehrender Ambtierungszeit gelaisten Vorschüssen bis 16. Febr. 718. und weiters vom hinaus Rest pr. 30988 fl. 40 kr. von solchem Dato bis Ende Xbris Ao. 732. zu 8. p. Cto. Betrag inhalt Berechnung	—	—	47539	19
Wann also der Empfang von der Ausgaab abgezogen wird, so zeigt sich, daß diese jene übersteiget und dem Herrn Rhost Edl. Herrn von Eisenhart aus Reichs Operationscassa Mitteln zu bezahlen kommen	—	—	80361	9
Id. e. an Capital 30988 fl. 40 kr.				
Und an Provision und Inter. 49372 fl. 29 kr.				
80361 fl. 9 kr.				

Sage Achzig Tausend Drey Hundert Ain und Sechzig Gulden Neun Kreuzer.

(L.S.)

(L. S.) Pr. Kaiſ. Hofkriegsbuchhalterey,
Wienn den 24. Martii 1733.

Johann Luchs von L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat.
eum exhibito, v. Rumpff. Ltus.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Hamburg bezeugen hiemit; daß die unter vorſtehendem Documento befindliche Namensſchrift, des Edlen Veſt- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff J. U. Lti. Unſers beſtalten Secretarii eigenhändige Subſcription ſeye.

Urkundlich Unſers hierunter gedruckten gewöhnlichen Secretſiegels: Actum den 11. Februarii 1777.

(L.S.) Ex ſpeciali Commiſſione ſpectabilis Senatus Reipublicae Hamburgenſis ſubſcripſi Nicolaus Matſen Dr. Secretarius.

Nro. 2.

Interesse und Gegeninteresse Berechnung den Kaiserl. Operationscassa-Einnehmern Herrn Christian Rhost Edl. Herrn von Eysenhart betreffend.

Interesse Gebühr.

	fl.	kr.
Von 38480 fl. 36 kr. 2 pf. ab ult. Martii 714 bis 16 Febr. 718 exclusive auf 3 Tag 10 Monat 16 Täg à 8 pCto.	11937	32
Von 6000 fl. von 3. bis lezten Martii exclusive pr. 27 Tag à 8 pCto.	36	—
Von 4191 fl. 40 kr. von lezten Martii bis 3. Apr. exclusive pr. 3 Täg à 8 pCto.	2	47
Von 2971 fl. 57 kr. von 3 April. bis 22. Sept. exclusive pr. 5 Monat 19 Täg à 8 pCto.	111	36
Von 1752 fl. 14 kr. und nicht NB. 1742 fl. 14 kr. von 22 Sept. 714 bis 18 Nov. 715 exclusive pr. 1 Jahr 1 Monath 26 Täg à 8 pCto.	161	58
	12249	53

Gegen Interesse.

Von 433 fl. 23 kr. à 19. Sept. bis 16. Febr. 718 exclusive pr. 2 Jahr 1 Monath 27 Täg à 8 pCto.	74	49
Von 450 fl. 19 kr. von lezten Martii 714 bis 16 Febr. 718 718 pr. 3 Jahr 10 Monat 16 Täg	139	39
Von 288 fl. 50 kr. von 19 Sept. 715 bis vorigen dato pr. 2 Jahr 1 Monat 27 Täg.	49	51

Von

	fl.	kr.
Von 496 fl. 33 kr. 3 pf. von 7 April 714. bis 16 Febr. 718. auf 3 Jahr 10 Monat 9 Tag à 8 pCto.	153	16
Von 353 fl. 57 kr. à 24 Apr. 714 bis vorberührte Zeit pr. 3 Jahr 9 Monath 22 Täg	107	51
Von 124 fl. 11 kr. von 5 May 714 bis 16 Febr. 718 auf 3 Jahr 9 Monat und 11 Täg.	37	33
Von 498 fl. à 19 Aug. 714 bis 16 Febr. 718 pr. 3 Jahr 5 Monat 27 Täg	139	5
Von 201 fl. 52 kr. von 12 Apr. 715 bis 16 Febr. 718 pr. 2 Jahr 10 Monat 4 Täg	45	54
Von 587 fl. 51 kr. à 20 April 716 bis vorigen dato pr. 1 Jahr 9 Monath 26 Täg.	85	41
Von 500 fl. — von 17 Oct. 716 bis 16. Febr. 718 exclusive pr. 1 Jahr 3 Monat 29 Täg	53	13
Von 2636 fl. — à 18 Nov. 715 bis vorersagten dato pr. 2 Jahr 2 Monat 28 Täg	473	18
Von denen von der Stadt Frankfurt den 29 Sept. 713 empfangenen 327 fl. 48. kr. bis 16 Febr. 718 auf 4 Jahr 4½ Monath.	114	41
Von 201 fl. — von 12 Sept. 715 bis 16. Febr. 718 auf 2 Jahr 5 Monat 3 Täge	38	56

	fl.	kr.
Von 120 fl. — von 23. Sept. bis ermeldte Zeit auf 2 Jahr 4¾ Monat	23	—
Von 272 fl. 12 kr. von 24 Oct. 715 bis 16. Febr. 718 auf 2 Jahr 5 Monat 22 Täg	50	17
Diese von denen hinausgebühren den 12249 fl. 53 kr. abgezogen, verbleibet noch	1587	4
	10662	49
Hierzu die von denen bis 16. Febr. 718. hinaus verbliebenen Capital pr. 30988. fl. 40 kr. von ermelten 16. Febr. 718. bis ult. Dec. 732 auf 14 Jahr 10½ Monat zu 8 pCto. verfallene Interesse pr.	36876	30
Summa des hinaus gebührenden Interesse bis End Xbris 732.	47539	19

(L. S.) Pr. Kais. Hofkriegs-Buchhalterey,

Wienn den 24. Martii 1733.

Johann Luchs v. L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat
cum exhibito v. Rumpff L.

Wir

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg bezeugen hiemit, daß die unter vorstehendem Documento befindliche Nämensschrift, des Edlen Vest- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff Lti. Unsers bestallten Secretarii eigenhändige Subscription sey.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Secretsiegels. Actum den 11. Februarii 1777.

(L. S.) Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Reipublicae Hamburgensis subscripsi Nicolaus Matsen Dr. Secretarius.

Nro. 3.

Daß von dem in der Kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt, bestölt gewesten nunmehro abgelebten Kaiserl. Reichsoperationscassa Einnehmern, Herrn Christian Rhost, Edlen Herrn von Eysenhart, über die von Ihme, an denen von gesambtern Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Bestreitung des fürgewesenen Reichskriegs ab Ao. 708. bis 714. beschehenen Verwilligung vom 1. Sept. 713. bis 16. Febr. 718. empfangene Gelder, aufrecht, und Ehrbare Raittung abgeleget, auch solche nach der von einer auß denen hie-

eigents

Von 120 fl. — von
meldte Zeit auf 2 Jahr
Von 272 fl. 12 kr. von
16. Febr. 718 auf
22 Täg

Diese von denen hinaus
12249 fl. 53 kr. aber
bet noch
Hierzu die von denen hi
hinaus verbliebenen
fl. 40 kr. von ermelt
bis ult. Dec. 732
Monat zu 8 pCto.
pr.

Summa des hin
Interesse bis

(L. S.

Joha

Concordat
cum exhibito v. Ru

Achter Abschnitt.

Von der eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritt des Fürsten zu Salm Salm.

Es hat zwar bekanntlich nicht an Rechtsgelehrten a) gefehlt, welche in allem Ernst den Grundsaz aufgestellt und wenigstens mit historischen Kenntnissen ausgeschmükt haben, daß Reichsstände in Absicht [illegible] ihren Regierungsantritt nicht auf eine ge[illegible] Anzahl Jahre, die sie zurükgelegt haben [illegible]en, eingeschränkt seyen, und folglich auch [illegible]che Volljährigkeitserklärungen nicht nö[illegible]ben. Daß aber Reichsstände selbst in [illegible] Zeiten solche Grundsäze behauptet oder [illegible]g, ohne die Volljährigkeit erlangt [illegible] die Regierung angetretten hätten, davon

[illegible] Joh. Pet. de Ludewig in Diss. [illegible] pubertum et majorum, Regum, Prin[illegible] Clientum [illegible] [illegible]ditorum, Halle 1725. [illegible] Mich. He[illegible] [illegible]er in seiner jurisprud. [illegible]ustr. [illegible]

aigents verordtneten Stellen zusamben Gesetzten Commission beschehener genauen Durchsuech und Erwögung richtig erckhandt: nicht weniger auch nach seinem seithero erfolgten Ableiben von dessen hinterlassenen Frauen/ Wittib und Erbin ein über die von Ihme, Herrn Rhost an denen von gesambten Reich in Anno 703 zu Behuef der Vöstung Philippsburg verwilligten Sechs Römer Mönaten, mit Einschluß ainiger Straffen empfangene Gelder, geführtes Particular, unterm 22. Sept. 731 zu disser Kaiserl. Hof Kriegs Buchhalterey eingeraichet: Selbes alda behörig revidiret: supperrevidirt, und gleichfahls ohne Mangl, mithin befunden worden, daß nach Ausweiß des hierüber gezogen hiebey liegenden Summarextracts der völlige Empfang auf **Zwey Million Sechsmal hundert acht und Sechzig Tausend, ein hundert Neun und zwanzig Gulden** Rheinl. 32. kr. 3. pf. jedlicher Gulden zu Funfzehn Patzen oder Sechzig Kreutzer gerechnet, die darvon bestritten, undt mit erforderl. Certificationß belegte Außgaaben aber, mit Einschluß deren Ihme Herrn Rhost, Edlen Herrn von Eysenhart von denen paar eingenohmenen Geldern, zu einem halben pro Centò versprochenen Provision und von seinen wehrend obgehabten Ambtirung, zu Bestreitung vorgefahlner Kaiserl. und des Heyl. Röm. Reichß uneutpöhrlich Außgaaben, bey gemangleten Cassa-Mitteln aus treu Unterthfister Devotion gelaisten Vorschuß und dem dessentwegen bis 16 Febr. 718. an Capital zu fordern habenden

den hieauß Reſt zu 8 pro Cento allergnädigſt verwilliget: bis Ende Dec. abgewichnen 732 Jahrs berechneten Intereſſen auf **Zwey Million Sieben mal Hundert acht und vierzig Tauſend vier hundert und Neunzig Gulden** Rheinl. 41. kr. 3 pf. ſich belaufen, mithin wann eines gegen den andern gehalten, und das Wenigere von dem Mehrern abgezogen wirdt, ſich zeuget, daß die Ausgaaben den Empfang umb **Achtzig Tauſend Drey hundert ain und Sechzig Gulden** Rheiniſch 9 Kreuzer überſteigen, welche dem Herrn Rechnungsführer aus denen ferner eingehenden Reichß Operationscaſſamitteln guett zu machen und zu bezahlen kommen: folgendts Eingangs berührte Rechnung, jedoch mit gewöhnlichen Reſervat, nembl. ſo vill ſolche nach vballegirten Sumariextract pr. Empfang und Außgaab in ſich enthalten zur vollſtändigen Richtigkeit gelanget, und Herrn Rechnungsführern, ſambt all deſſelben Erben und Nachkhommen dergeſtalten außer aller weitherer Verandtwortung geſtöllet ſeyndt. Würdet ſein Herrn Rhoſis Edlen von Eyſenhart hinterlaßener Frauen Wittib und Erben interim bis zu hinausfertigung eines ordentlichen Kaiſerl. Abſolutorii zur behörig Legitimation und Sicherheit, auf erfolgt Kaiſerl. allergnädigſte Reſolution und Cameral Decret d. d. 2. praes. 9. Martii 733 hiemit in optima forma atteſtirt.

(L.S.)

(L. S.) Pr. Kaiſ. Hofkriegsbuchhalterey,
Wien den 24. Mart. 1733.

Johann Luchs v. L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat
cum exhibito, v. Rumpff. Ltus.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Hamburg bezeugen hiemit; daß die unter vorſtehendem Documento befindliche Namensſchrift, des Edlen Veſt- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff J. U. Lti. Unſers beſtalten Secretarii eigenhändige Subſcription ſeye.

Urkundlich Unſers hierunter gedruckten Stadt gewöhnlichen Secretſiegels: Actum den 11. Februarii 1777.

(L.S.) Ex ſpeciali Commiſſione ſpectabilis Senatus Reipublicae Hamburgenſis ſubſcripſi Nicolaus Matſen Dr. Secretarius.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von der eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritt des Fürſten zu Salm Salm.

Es hat zwar bekanntlich nicht an Rechtsgelehrten a) gefehlt, welche in allem Ernſt den Grundſaz aufgeſtellt und wenigſtens mit hiſtoriſchen Kenntniſſen ausgeſchmükt haben, daß Reichsſtände in Abſicht auf ihren Regierungsantritt nicht auf eine gewiſe Anzahl Jahre, die ſie zurükgelegt haben müßten, eingeſchränkt ſeyen, und folglich auch kaiſerliche Volljährigkeitserklärungen nicht nöthig haben. Daß aber Reichsſtände ſelbſt in neueren Zeiten ſolche Grundſäze behauptet oder eigenmächtig, ohne die Volljährigkeit erlangt zu haben, die Regierung angetretten hätten, davon

a) insbeſondere Ioh. Pet. de Ludewig in Diſſ. jur. in ætate puberum et majorum, Regum, Principum, Clientum, Subditorum, Halle 1725. in 4. und Mich. Henr. Gribner in ſeiner jurisprud. privata illuſtr. S. 180.

davon ist, mir wenigstens, noch kein Exempel bekannt. Hingegen stellt das merkwürdige Reichshofrathskonklusum, das ich hier meinen Lesern mittheile, einen solchen Fall dar, da nemlich der Fürst Constantin Alexander zu Salm Salm, der Nachfolger seines den 29. Jul. 1778. gestorbenen Oheims, des Fürsten Ludwig Karl Otto zu Salm Salm, der Versuch gemacht hat, mittelst eines Patents vom 7. Jun. dieses Jahrs, ohne kaiserliche Volljährigkeitserklärung, die Regierung anzutreten, ohngeachtet er erst den 22. Nov. 1762. gebohren ist, und also das ein und zwanzigste Jahr noch nicht zurükgelegt hat, sondern noch unter der Vormundschaft steht, welche von seiner Frau Mutter und von seinem Oheim, dem Fürsten Wilhelm zu Salm, der Bischof zu Doenik ist, geführt wird.

Wie nachdrüklich aber bei diesem Vorgang, der freilich, wenn der Fürst seine Gesinnungen nicht mit den Jahren ändern sollte, Manchem sein künftiges Schiksal aufklären mögte, die kaiserlichen obervormundschaftlichen Rechte behauptet worden seyen, ist aus nachfolgendem Reichshofrathskonklusum zu ersehen:

Veneris

Veneris 25. Iulii 1783.

Zu Salm Salm Herrn Fürsten Maximilian hinterlassenen ältesten Sohnes Constantin Tutel und Landesadministration modo in specie dessen angemaßte Selbstregierung und sonstige widerrechtliche Eingriffe betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben dero gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmigt, und deme zur schuldigsten Folge verordnet:

1.) Nachdem Kaiserliche Majestät von der über den Herrn Fürsten Constantin Alexander zu Salm Salm angeordneten Vormundschaft die unerwartete Anzeige geschehen ist, daß Herr Fürst, ob ihm schon an der Reichsgesezmäßigen Zeit der Volljährigkeit noch 4. Jahr und einige Monate abgiengen, sich dennoch nicht entsehen habe, durch ein in seinen Fürstlichen [illegible]slanden erlassenes gedruktes Patent sich eigenmächtig als majorenn darzustellen, die Landesregierung förmlich anzutretten, die Unterthanen der gegen die Fürstliche Vormundschaft aufhabenden Pflichten zu entbinden, und mit den seinigen zu belegen, die von gesagter Vormundschaft gemachte Anordnungen für unkräftig zu erklären, so wie die von derse-

ben angeſtellte fürſtliche Diener und hierunter insbeſondere den als Intendanten ernannten geheimen Rath Noel ſeiner und reſp. ihrer Dienſte zu entſezen und andere zu benennen, auch mehrere dergleichen eigenmächtige Thathandlungen ins Werk zu ſezen; als wird Ihme Herrn Fürſten dieſer mit ſeinen Reichsſtändiſchen Pflichten keineswegs vereinbarliche, auch ſelbſt zur Verlezung der kayſerlichen obervormundſchaftlichen Gerechtſamen gereichende vermeſſene Schritt, nicht nur andurch zuvorderſt in kaiſerlichen Ungnaden ernſtgemeſſen verwieſen, und alle von Ihm Herrn Fürſten unter dieſem widerrechtlichen Vorwande der überkommenen Grosjährigkeit unternommene obbeſagte und andere Handlungen der Art hiemit kaſſirt, annullirt, unkräftig erklärt und aufgehoben, ſondern derſelbe auch zugleich ernſtlich angewieſen, ſich ſofort Angeſichtsgegenwärtigen Kayſerlichen Befehls aller ferneren Einmiſchung in die Regierung der fürſtlichen Reichslanden gänzlich zu enthalten, die angenommene und durch die obſtehende kaiſerliche Verordnung der ungebührlich zugewandten fürſtlichen Dienſten ohnehin entſezte Diener ohne weiteres zu entlaſſen, und ſich in allen und jedem, beſonders aber wegen des ihm anzuweiſenden Aufenthaltsort denen zu ſeinem

und

und seines fürstlichen Hauses Besten zu treffenden Anordnung der fürstlichen Vormundschaft zu fügen, auch überhaupt und allenthalben bis zu Erlangung der Reichsgesezmäßigen Volljährigkeit die Schranken der Obliegenheit und Pflicht eines minderjährigen Fürstens des Reichs gegen Kaiserliche Majestät und die in Allerhöchstderoselben Namen angeordnete Vormundschaft um so weniger und im mindesten ferner zu überschreiten, als Allerhöchstdieselbe ansonsten auf die erste desfalsige Anzeige des Widerspiels mit denen der Aufrechthaltung ihres obervormundschaftlichen Amts, wie auch der Autorität der von Allerhöchst Ihro angeordneten Vormundschaft angemessenern erklecklichen schärfesten Maasregeln gegen Herrn Fürsten selbst sowohl, als auch diejenige, welche an dessen Benehmen entweder unmittelbar, oder mittelbar, einigen Antheil gehabt, oder ferner zu nehmen sich beigehen lassen sollten, nach Beschaffenheit der Umstände unausbleiblich fürgehen zu lassen nicht entstehen werden.

II. Fiant Patentes an die sämtliche Räthe, Beamte, Diener und Unterthanen der fürstlichen Reichslande, Tenoris: Nachdem Kaiserliche Majestät sich unter heutigen Dato von obervormundschaftlichen

Amtswegen rechtlich veranlaſſet geſehen hätten, die von dem minderjährigen Herrn Fürſten Conſtantin Alexander durch die in den fürſtlichen Reichslanden in offentlichem Druk publicirte Patente eigenthätig bekannt gemachte angebliche Majorennitätserklärung ſowohl als die ſich aus dieſem nichtigen Grunde angemaßte Ergreifung der Selbſtregierung ſamt allem und jedem, was von erſagtem Herrn Fürſten hierauf in dieſer der Zeit noch nicht gebührenden Eigenſchaft oder von denen von demſelben eben ſo unbefugt aufgeſtellten Räthen und Beamten auf irgend eine Art unternommen worden iſt, zu kaſſiren, annulliren, unkräftig zu erklären und aufzuheben:

Als werde ihnen Räthen, Beamten, Dienern und Unterthanen der fürſtlichen Reichslanden ſolches zu ihrer gehorſamlichen Nachachtung nebſt dem gemeſſenen kaiſerlichen obriſtvormundſchaftlichen Befehle andurch bekannt gemacht, noch zur Zeit und bis dahin erwähnter Herr Fürſt Conſtantin Alexander die Reichsgeſezmäſſige Volljährigkeit erlangt haben werde, die in der Perſon der fürſtlichen Mütter und des Herrn Biſchofen zu Dornik von Kaiſerliche Majeſtät angeordnete Vormundſchaft, als die derzeitige alleinige rechtmäſige Landesregierung und Administra-

nistration zu erkennen, und in Gemäsheit dessen derselben vormundschaftlichen Anordnungen Gebott und Befehlen, und denen von derselben angestelten fürstlichen Intendanten, Räthen und Beamten ohne Ausname um so gewiser allenthalben, den gebührenden Gehorsam und Folge zu leisten, als im widrigen Allerhöchstdieselben gegen die Uebertretter dieses ernstlichen kaiserlichen Befehls mit denen schärfesten Ahndungen, auch nach der Sache Befund mit Leibs- und Lebensstrafen ungesäumt fürschreiten zu lassen sich gemüsiget sehen würden.

III.) Cum acclusione Membrorum præcedentium in Copia fiat Commissio Cæsarea auf den regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrüken, et rescribatur eidem: die Anschlüsse würden den Herrn Fürsten von denjenigen rechtlichen Verfügungen des mehreren belehren, so Kaiserliche Majestät den minderjärigen Herrn Fürsten zu Salm Salm sowohl, als an die gesamte Räthe, Beamte, Diener und Unterthanen der Grafschaft Salm Salm zu erlassen für nöthig erachtet. Nachdem Allerhöchst dieselbe nun ferner zu Aufrechthaltung der von allerhöchst Ihro angeordneten Vormundschaft denen Umständen allerdings angemessen fänden diese Ihre Reichsoberhauptliche Anordnung durch

die von Allerhöchſtderoſelben angeordnete Vormundſchaft in ſchleunigſten Vollzug ſezen zu laſſen.

Als wollten Allerhöchſtderoſelben Ihn Herrn Fürſten hierdurch allergnädigſt angewieſen haben, nicht nur in Anſehung des jeztgedachten der fürſtlichen Vormundſchaft ertheilten Auftrags, wenn ſie ihn Herrn Fürſten darum requiriren würde, ſondern auch überhaupt in Vollſtrekung der dienlich findenmögenden vormundſchaftlichen Anordnungen, auch erforderlichen Falls manu militari, wesfalls Herr Fürſt, wann es die Umſtände erheiſchten, wegen des Durchmarſches der benöthigten Mannſchaft behöriger Orten nomine & authoritate ſpeciali caeſarea die vorherig gewönliche Requiſition zu bewürken habe, alle erforderliche Aſſiſtenz zu leiſten, hiebei aber ſowohl, als auch in Vollziehung des ihm gegebenen kaiſerlichen beſondern Auftrags mit aller möglichen Koſtenerſparung zu Werk zu gehen.

V.) Cum ſimili horum omnium notificatione et incluſione Membri 1mi gegenwärtigen Concluſi in ordine ad infinuandum, dann der Membro 2do enthaltenen Patenten in originali ad publicandum et affigendum reſcribatur der vormundſchaftlichen Regierung:

Gleichwie durch die in denen Anlagen enthal-

enthaltenen oberstrichterlichen Anordnungen sie Vormundschaft sich nunmehr in die vorige Activität hergestelt befinde, so habe sie zuförderst das Mandatum cum gegenwärtigen Conclus unter Beyg auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl ihrem Curando sofort zu insinuiren, diesem vorgängig so nach die beigeschlossene Patentes an allen denjenigen Orten der fürstlichen Reichslanden, wo sich das von dem minderjährigen Herrn Fürsten unbefugter Dingen publicirte anmaßliche Patent vom 7. abgewichenen Monaths angeheftet oder sonsten publicirt worden zu seyn befinden werde, mit dessen Herunterreissung affigiren und publiciren zu lassen, und im Fall ihr hierunter wider Kaiserlichen Majestät gänzliches Verhoffen in Vollziehung dieser beeden Aufträgen von Seiten des minderjährigen Herrn Fürstens oder dessen anmaslich aufgestelten Räthen und Beamten auch nur die mindeste Hinderung in den Weg gelegt werden wolle, sofort von der allergnädigst angeordneten Manutenenzkommission alle erforderliche Assistenz zu begehren, wo ihr Vormundschaft im übrigen nunmehro unbenommen bleibe, nach ihren vormundschaftlichen Pflichten und rechtlicher Bewandnis der Sache, sowohl wegen des ihrem Herrn Curando in Rükficht des Besten seines

die von Allerhöchſtderoſelben angeordnete Vormundſchaft in ſchleunigſten Vollzug ſezen zu laſſen.

Als wollten Allerhöchſtderoſelben Ihn Herrn Fürſten hierdurch allergnädigſt angewieſen haben, nicht nur in Anſehung des jeztgedachten der fürſtlichen Vormundſchaft ertheilten Auftrags, wenn ſie ihn Herrn Fürſten darum requiriren würde, ſondern auch überhaupt in Vollſtrekung der dienlich findenmögenden vormundſchaftlichen Anordnungen, auch erforderlichen Falls manu militari, wesfalls Herr Fürſt, wann es die Umſtände erheiſchten, wegen des Durchmarſches der benötigten Mannſchaft behöriger Orten nomine & authoritate ſpeciali caeſarea die vorherig gewönliche Requiſition zu bewürken habe, alle erforderliche Aſſiſtenz zu leiſten, hiebei aber ſowohl, als auch in Vollziehung des ihm gegebenen kaiſerlichen beſondern Auftrags mit aller möglichen Koſtenerſparung zu Werk zu gehen.

V.) Cum ſimili horum omnium notificatione et incluſione Membri 1mi gegenwärtigen Concluſi in ordine ad infinuandum, dann der Membro 2do enthaltenen Patenten in originali ad publicandum et affigendum reſcribatur der vormundſchaftlichen Regierung:

Gleichwie durch die in denen Anlagen enthal-

enthaltenen oberstrichterlichen Anordnungen sie Vormundschaft sich nunmehr in die vorige Activität hergestelt befinde, so habe sie zuförderst das Mandatum cum gegenwärtigen Conclus unter Bezug auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl ihrem Curando sofort zu insinuiren, diesem vorgängig so nach die beigeschlossene Patentes an allen denjenigen Orten der fürstlichen Reichslanden, wo sich das von dem minderjährigen Herrn Fürsten unbefugter Dingen publicirte anmaßliche Patent vom 7. abgewichenen Monaths angeheftet oder sonsten publicirt worden zu seyn befinden werde, mit dessen Heruntertrissung affigiren und publiciren zu lassen, und im Fall ihr hierunter wider Kaiserlichen Majestät gänzliches Verhoffen in Vollziehung dieser beeden Aufträgen von Seiten des minderjährigen Herrn Fürstens oder dessen anmaslich aufgestelten Räthen und Beamten auch nur die mindeste Hinderung in den Weg gelegt werden wolle, sofort von der allergnädigst angeordneten Manutenenzkommission alle erforderliche Assistenz zu begehren, wo ihr Vormundschaft im übrigen nunmehro unbenommen bleibe, nach ihren vormundschaftlichen Pflichten und rechtlicher Bewandnis der Sache, sowohl wegen des ihrem Herrn Curando in Rüksicht des Besten seines

fürſtlichen Hauſes zu beſtimmenden Aufenthalts der Wiedereinſezung derer von demſelben in denen Reichsſtanden ihrer Dienſten entſezten Vormundſchaftlichen Räthen, Beamten und Dienen, wie auch die Beſtrafung derjenigen, ſo ſich einer Untreu gegen ſie Vormundſchaft zu Schulden kommen laſſen, rechtlicher Ordnung zu verfahren, als auch durchgehends und auch disfalls mit gleichmäßiger Anſuchung hinreichender Aſſiſtenz von der angeordneten Manutenenzkommiſſion diejenige ergiebige Veranſtaltungen zu treffen, welche der Wohlſtand ihres fürſtlichen Pflegbefohlenen und die ohnlängſt angezeigte zerfallene Umſtände des fürſtlichen Hauſes erfordern möchten. Welchergeſtalt von dem minderjährigen Herrn Fürſten dem an ihn ergangenen kaiſerlichen Obervormundſchaftlichen Befehl die allerunterthänigſte wirkliche Folge geleiſtet, auch was für Vorkehrungen zu Wiederherſtellung des durch dieſen unverantwortlichen Zwiſchenfall ſo ſehr benachteiligten Intereſſe des fürſtlichen Hauſes gemacht worden ſeyen, disfalls ſeheten Kaiſerliche Majeſtät ihrem allerunterthänigſten Bericht in Termino duorum Menſium entgegen.

V.)

klagte derſelbe gegen den Grafen von Spauer zu Rom. Der Pabſt ſezte eine Kongregation von vier Kardinälen nieder, und der Proceß ſoll nun auf der Entſcheidung beruhen.

§. 3.

2.) in Anſehung der Präbende zu Salzburg.

Die von dem Salzburgiſchen Conſiſtorium in Anſehung der Spauriſchen Präbende zu Salzburg den 9. Sept. 1782. in contumaciam ausgeſprochene Urtel veranlaste, daß auch dieſe Sache nach Rom kam. Der Graf Johann von Spauer appellirte à judice incompetente ad judicem quemcunque competentem, und die Appellation wurde zu Rom eingeführt. Hier wurde ſie an eben dieſelbe Kongregation verwieſen, die in der Brixener Präbendenſache niedergeſezt worden war (§. 2.). Die Kongregation verlangte ſowohl von dem Kurfürſten zu Trier als von dem Erzbiſchof zu Salzburg und dem Biſchof zu Brixen Berichte. Nach einem von der hochfürſtlich Salzburgiſchen geheimen Hofkanzlei den 13. Wintm. 1782. ausgeſtellten Zeugnis d) wurde insbeſondere

d) in der Witgenſteiniſchen Reſcriptſchrift Beil. Nro. 12. S. 14.

ſondere der Erzbiſchof zu Salzburg aufgefor-
dert, gedachte Verſammlung „von der Weiſe,
„der Zeit und den Zeugen, welche der Graf
„Johann von Spauriſchen Eheverbindung bei-
„gewohnt, und von dem Ort und der Perſon,
„welche dieſe Verbindung geſchloſſen, zu be-
„lehren, auch andere zur Sache dienliche Um-
„ſtände, nachdem Jene, welchen hierunter
„daran liegen mag, gehört worden ſind, anzu-
„zeigen, eben ſo auch die rechtlichen Beweiſe
„und allenfalls vorhandene Urkunden zu über-
„ſchiken, dann aber die führende Meinung
„und Beurtheilung über die Wahrheit, Gül-
„tig- oder Ungültigkeit der beſagten Ehe zu
„eröfnen.“

Wenn es richtig iſt, was in der **Beleuch-
tung des Wirgenſteiniſchen Rekurſes**
(ſ. unten §. 21.) geſagt wird: ſo hat ſich auch
die Gräfin Karoline ſelbſt bei der von dem
Kurfürſten zu Trier in dieſer Sache ernannten
Subdelegation ſchon eingelaſſen, abhören und
vernehmen laſſen.

§. 4.

Gräflich Witgenſteiniſche Masregeln dagegen.

Nun tritt aber auch der Herr Graf Hen-
rich

klagte derſelbe gegen den Grafen von Spauer zu Rom. Der Pabſt ſezte eine Kongregation von vier Kardinälen nieder, und der Proceß ſoll nun auf der Entſcheidung beruhen.

§. 3.

2.) in Anſehung der Präbende zu Salzburg.

Die von dem Salzburgiſchen Conſiſtorium in Anſehung der Spauriſchen Präbende zu Salzburg den 9. Sept. 1782. in contumaciam ausgeſprochene Urtel veranlaste, daß auch dieſe Sache nach Rom kam. Der Graf Johann von Spauer appellirte à judice incompetente ad judicem quemcunque competentem, und die Appellation wurde zu Rom eingeführt. Hier wurde ſie an eben dieſelbe Kongregation verwieſen, die in der Brixener Präbendenſache niedergeſezt worden war (§. 2.). Die Kongregation verlangte ſowohl von dem Kurfürſten zu Trier als von dem Erzbiſchof zu Salzburg und dem Biſchof zu Brixen Berichte. Nach einem von der hochfürſtlich Salzburgiſchen geheimen Hofkanzlei den 13. Wintherm. 1782. ausgeſtellten Zeugnis d) wurde insbeſondere

d) in der Wittgenſteiniſchen Reſkursſchrift Beil. Nro. 12. S. 14.

Der Herr Graf von Witgenstein wandte sich daher zuerst, wie billig, an den Kaiser, und richtete, da dem Pabst über diese vermischte Ehe nach dem Westphälischen Frieden art. V. §. 48. keine Gerichtsbarkeit zustehe, seine Bitte dahin, daß durch den Kaiserlichen Minister und Protector der teutschen Nation dagegen am Päbstlichen Hofe ernstgemessene Vorstellungen gemacht werden mögten, daß eine so unleidliche Beschwerde aller, besonders evangelischer Reichsstände noch in Zeiten verhindert — dadurch zu weit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlas gegeben — den katholischen Domstiftern zu Salzburg und Brixen kein verehlichter Domherr gegen seine Neigung aufgedrungen — dem Herrn Kammerrichter hingegen alles Ernstes befohlen werde, daß er von dem reichsgesezwidrigen Rekurs an den päbstlichen Hof in einer mit dem evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, und dem ungebührlichen Vornehmen, die Eheverbindung seines Sohns mit einer evangelischen Reichsgräfin vom Pabst anmaslich und Friedensschlusswidrig kassiren zu lassen, gänzlich abstehen, seinen Sohn, Grafen

sen Johann von Spaur, zum geistlichen Stand nicht zwingen, sondern ihn der ihm anvertrauten Gemahlin länger nicht vorenthalten, und sie ihre rechtmäsige Ehe ungehindert fortsezen lassen solle. f)"

Mit dieser an dem kaiserlichen Hofe gemachten Vorstellung verbindet aber derselbe nun auch den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung und insbesondere an den evangelischen Theil derselben. Er tritt nemlich einestheils dem Salzburgischen Rekurs bei, in so fern unter dem Vorwand des gegen Salzburg ergangenen Mandats der Gräfin ihr Gemahl entrissen und zum geistlichen Stande gezwungen werden solle, theils ergreift er principaliter den Rekurs, in soferne die Entscheidung der Sache nach Rom, folglich von einem in einer vermischten Ehesache inkompetenten Richter, gezogen werden wolle.

§. 5.

Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweis ꝛc.

Vor der Rekursschrift selbst gieng aber eine andere

f) Ich bediente mich hier der eigenen Worte der Mitgensteinischen Rekursschrift §. 117. S. 76.

roline Leopoldine zu Sayn-Witgenstein nebst rechtlicher Ausführung, daß, wie gegen sie, den lutherischen Ort und Pfarrer, wo und von dem sie kopulirt worden, die katholische geistliche Gerichtsbarkeit im Westphälischen Frieden art. V. §. 48. suspendirt ist, also auch der Pabst diese vermischte nach katholisch- und protestantischen Grundsätzen ganz giltige Ehe reichsverfassungs- und friedenswidrig nicht aufheben, weder anmaslich davon dispensiren könne; zur Begründung des von der Gräfin und ihrem Vater, Grafen August zu Sayn-Witgenstein an die allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Rekurses. 1783. 80. S. Beil. 15. S. in fol.

Das Schreiben nebst dieser Rekursschrift kam den 21. Merz 1783. zur Dictatur. Auf dem Titel soll es anfänglich geheisen haben: „zu Begründung des — — an die allgemeine Reichsversammlung und den evangelischen Reichstheil ergriffenen Rekurses," und erst zu Regenspurg der Titelbogen umgedrukt worden seyn. In der an die gesammte Reichs-

Reichsstände am Ende gerichteten Bitte geschieht aber dennoch der Evangelischen besonders Erwähnung.

Der Innhalt dieser Schrift stimmt fast ganz und wörtlich theils mit dem Kurzen Beweis ꝛc. theils mit der in vorhergehendem §. angezeigten Ferneren Nachlese ꝛc. überein. Ohne Zweifel sind sie also aus einer Feder geflossen. Da sie viel Licht über die theoretische Grundsäze verbreitet, auf die es in dieser Sache ankommt: so wird es billig seyn, ihren Innhalt etwas näher anzuzeigen.

§. 7.

Innhalt derselben.

Nach einer vorausgesezten Geschichte der Spaurischen Eheverbindung und der daraus entstandenen Irrungen (§. 1 — 34.) werden folgende sieben Fragen aufgeworfen und beantwortet: I.) Ist diese Eheverbindung erwiesen? (§. 35 — 45.) II.) Ist sie giltig, ob schon sie ohne Einwilligung der Aeltern heimlich geschlossen worden? (§. 46 — 53.) III.) Ist sie giltig, obschon sie weder von des einen noch des andern Theils eigenem Pfarrer sind kopulirt wor-

den? (§. 54 — 59.) IV.) Iſt ſie giltig, obſchon der Pfarrer lutheriſch, der Graf katholiſch und die Gräfin reformirt iſt? (§. 60 — 62.) V.) Zieht ſie, wenn ſie auch ungiltig wäre, den Verluſt der Präbende, ohne richterliche Erkenntnis, von Rechtswegen nach ſich? (§. 63. — 78.) VI.) Kann ſie der Pabſt aufheben oder davon diſpenſiren? (§. 79 — 94.) und VII.) Sind die daraus entſtandene Irrungen zu einem Rekurs an Kaiſer und Reich geeignet (§. 95 — 118.)

§. 8.

a.) Geſchichtserzählung.

Von der Geſchichtserzählung nur wenige Worte! Sie enthält ohnehin nicht nur die Liebesgeſchichte ſelbſt, ſondern auch die Geſchichte von den bisherigen gerichtlichen Verhandlungen, von welchen ich ſchon im erſten Theil meiner Staatskanzlei Nachricht gegeben habe. Die Geſchichte hangt hier ſo zuſammen:

Im Jahr 1780. habe ſich der Graf Johann von Spauer, Domizellar zu Salzburg und Brixen in die Gräfin Leopoldine Karoline, Tochter des zu Wezlar wohnenden appanagir-

ten

ten Grafen August zu Sayn-Witgenstein verliebt. Das Feuer der Liebe sey durch angestellte freundschaftliche mit ihrer Liebesgeschichte sehr übereinstimmende Schauspiele, in welchen die Verliebten immer mit vielem Beifall und Händeklatschen der Aeltern ihre Rollen gespielt haben, genährt und zulezt in Flammen gesezt worden. Graf Johann sey zwar von seinem Herrn Vater zum geistlichen Stande gewidmet worden, habe aber so gar keine Neigung dazu, daß er vielmehr seiner Geliebten Heurathsabsichten zu erkennen gegeben habe. Da sein Herr Vater von seiner Bestimmung zum geistlichen Stande nicht abzubringen sey, ergreife der Sohn ein Mittel, das er für das einzige halte, diese Absichten zu vereiteln. Er verlobe sich im Jahr 1780. mit seiner Karoline und, weil er im Jahr 1781. von ihr habe getrennt, und, um sich zum geistlichen Stande zu befähigen, nach Marburg geschikt werden sollen, so lasse er sich den 28. Mai von dem lutherischen Pfarrer zu Blasbach in Gegenwart einiger Zeugen in der Stille und in der Absicht, durch Fürbitten und eigene Submission von den Aeltern nach und nach Verge-

hung und Einwilligung zu erhalten, kopuliren. Die Kopulation werde gegen ihre Abſicht gleich bekannt. Nun ſuche die Spauriſche Familie den Beweis davon zu vernichten. Man ſpiele deswegen der Gräfin, durch einen dem Grafen abgenöthigten Brief, den Trauſchein aus den Händen und entferne die Zeugen. D. Häberlin, der zuvor den Konfidenten der Verliebten gemacht habe, helfe dazu. Graf Johann werde zwar indeſſen mit Gewalt nach Brixen gebracht. Er finde aber Gelegenheit, ſeine Gemahlin zu verſichern, daß er ihr ewig treu bleiben werde und zu jenem Brief gezwungen worden ſey.

Da die Sache in Salzburg bekannt und daher ein Auszug aus dem Kirchenbuch und die gerichtliche Auſſage des Pfarres begehrt, auch Vorbereitungen zum weiteren Verfahren gemacht worden ſeyen, läugne der Herr Kammerrichter gegen Salzburg die Exiſtenz der Ehe, und erbiete ſich, das Gegentheil zu beweiſen. Der Gräfin wiſſe er ein Zeugnis, daß keine Ehe zwiſchen ihnen beſtehe, den 18. Dec. abzuliſten, auf das er ſich ſchon den 25. Oct. berufen habe; und der Graf Johann aber

müße

müße seiner Gemalin einen Absagbrief schreiben und seinem Herrn Vater eine chartam biancam ausstellen, die er, aber auch beede gleich darauf für Zwang erklärt und der Gräfin nochmal versichert habe, daß er ihr ewig treu bleiben werde. Da inzwischen die Nominationszeit sich ihrem Ende genahet, der Herr Kammerrichter aber die versprochenen Gegenbeweise nicht eingebracht habe, so habe der Herr Erzbischof nöthig gefunden, einsweilen provisorie die Präbende vergeben, der Herr Kammerrichter aber dagegen dasjenige Mandat ausgewirkt, welches den Salzburgischen Rekurs veranlaßt habe, und von welchem ich, so wie von dem weitern gerichtlichen Verfahren zu Wezlar und Salzburg dasjenige nicht wiederholen will, was ich schon im ersten Theil davon angeführt habe.

§. 9.

b.) rechtliche Ausführung.

Die erste Frage: ob die Eheverbindung erwiesen sey? wird, wie leicht zu erachten, bejaht. Kirchenbücher, heist es, haben völligen Glauben. In diesem Fall kom-

me noch die gerichtliche Aussage des Pfarrers hinzu. Allenfalls hätte der Beweis, ohngeachtet die Zeugen entfernt worden seyen, und einer inzwischen gestorben sey, auch durch Zeugen geführt werden können, wenn alle in die Sache verwikelte Personen abgehört worden wären. Es bedörfe aber keines weitern Beweises, da die eigenen Geständnisse der Verehlichten hinzukommen. Die denselben abgeschrekte Erklärungen, erheben, als irrige Geständnisse, nichts dawider. Von den unverwerflichen Zeugen, daß Graf Johann Spaur den 28. Mai an einem von Blasbach weit entfernten Ort gewesen, mithin daselbst nicht habe kopulirt werden können, sey keine Frage mehr. Auch der Gegenschein des Pfarrers, der dem Extract aus dem Kirchenbuch und dessen gerichtlicher Aussage widerspreche, sey eben so wenig zum Vorschein gekommen, und das Zeugnis des Kandidat Buffs, daß der Pfarrer ihm gesagt habe: er habe am 28. Mai keine gräfliche Personen kopulirt, sowohl, als das Häberlinische Zeugnis, daß die Ehe den 24. Jun. nicht ins Kirchenbuch eingetragen gewesen sey, sei noch unerheblicher. Der

Herr

ten Grafen August zu Sayn-Witgenstein verliebt. Das Feuer der Liebe sey durch angestellte freundschaftliche mit ihrer Liebesgeschichte sehr übereinstimmende Schauspiele, in welchen die Verliebten immer mit vielem Beifall und Händeklatschen der Aeltern ihre Rollen gespielt haben, genährt und zuletzt in Flammen gesezt worden. Graf Johann sey zwar von seinem Herrn Vater zum geistlichen Stande gewidmet worden, habe aber so gar keine Neigung dazu, daß er vielmehr seiner Geliebten Heurathsabsichten zu erkennen gegeben habe. Da sein Herr Vater von seiner Bestimmung zum geistlichen Stande nicht abzubringen sey, ergreife der Sohn ein Mittel, das er für das einzige halte, diese Absichten zu vereiteln. Er verlobe sich im Jahr 1780. mit seiner Karoline und, weil er im Jahr 1781. von ihr habe getrennt, und, um sich zum geistlichen Stande zu befähigen, nach Marburg geschikt werden sollen, so lasse er sich den 28. Mai von dem lutherischen Pfarrer zu Blasbach in Gegenwart einiger Zeugen in der Stille und in der Absicht, durch Fürbitten und eigene Submission von den Aeltern nach und nach Verge-

21. §. 4. und nach der Meinung ihrer bewährtesten Rechtslehrer eben so unnöthig, da bei ihnen die Ehe ein bloser Vertrag sey, dessen Wesen der Wille beeder Verlobten ausmache. Auch die Landesgesetze protestantischer Reichsstände, welche diese Einwilligung unter Nullitätsstrafe erfordern, stehen nicht entgegen, weil sie unmittelbare Personen nicht verbinden. Es werde also die Gräfin von Witgenstein weder durch die Kirchenordnung Landgraf Philipps von Hessen von 1566. noch durch das Solmsische Landrecht verbunden. Allenfalls aber habe ja ihr Herr Vater nachher eingewilliget.

In Ansehung der heimlichen Ehen seyen zu Trident die Meinungen ebenfalls sehr getheilt gewesen. Nun sey zwar in der 24. Session Cap. I. de reform. matrim. ein Dekret beschlossen worden:

> Obschon die heimlichen Heurathen wahre und wirkliche Ehen seyen, so lang die Kirche sie nicht für ungiltig erkläre, mithin diejenige zu verdammen seyen, welche sie nicht dafür hielten; so hätte doch wegen der vielen Misbräuche die Kirche

sie

müße seiner Gemalin einen Absagbrief schreiben und seinem Herrn Vater eine chartam biancam ausstellen, die er, aber auch beede gleich darauf für Zwang erklärt und der Gräfin nochmal versichert habe, daß er ihr ewig treu bleiben werde. Da inzwischen die Nominationszeit sich ihrem Ende genahet, der Herr Kammerrichter aber die versprochenen Gegenbeweise nicht eingebracht habe, so habe der Herr Erzbischof nöthig gefunden, einsweilen provisorie die Präbende vergeben, der Herr Kammerrichter aber dagegen dasjenige Mandat ausgewirkt, welches den Salzburgischen Rekurs veranlaßt habe, und von welchem ich, so wie von dem weitern gerichtlichen Verfahren zu Wezlar und Salzburg dasjenige nicht wiederholen will, was ich schon im ersten Theil davon angeführt habe.

§. 9.

b.) rechtliche Ausführung.

Die erste Frage: ob die Eheverbindung erwiesen sey? wird, wie leicht zu erachten, bejaht. Kirchenbücher, heist es, haben völligen Glauben. In diesem Fall kom-

Bei den Protestanten sey überdiß die Kopulation nicht einmal wesentlich nöthig, wie das neueste Reichshofrathskonklusum in dem Leiningischen Fall belehre. Hier bedörfe es aber aller dieser Gründe nicht; denn die Gräfin sey mit dem Graf Hanns Spaur von einem protestantischen Geistlichen in Gegenwart zweier Zeugen kopulirt worden, folglich sey auch nach katholischen Grundsäzen die Ehe giltig.

§. 11.

Ob sie aber nicht dadurch entkräftet werde, weil sie weder von des einen noch andern Theils eigenem Pfarrer kopulirt worden seyen? wird nach der dritten Frage untersucht, und sowohl in Ansehung der Gräfin als des Grafen verneint. In Ansehung der Gräfin wäre erstlich die Kopulation nicht einmal nöthig gewesen, zweitens verbinde sie die Tridentinische Kirchenversammlung nicht und drittens habe sie zu Wezlar, als eine dorten sich aufhaltende unmittelbare Standesperson, keinen ordentlichen Pfarrer, da zumal der dortige reformirte Pfarrer eigentlich französischer Prediger der dahin geflüchteten Hugonotten gewesen sey, nachher aber die

Erlaubnis

sie allezeit verabscheut. Nachdem nun aber das Concilium die schwere Sünden in Erwägung ziehe, die aus selbigen entstehen können, wenn einer die erste Frau, mit der er heimlich verheirathet war, verlosse, und einer andern sich öffentlich antraue, mit welcher, wenn jene giltig sey, er alsdenn in einem beständigen Ehebruch lebe; so werde, um diesem vorzukommen, verordnet, daß künftig keine Ehe giltig seyn soll, wenn sie nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen sey; ohngeachtet zwei päbstliche Legaten und mehr als fünfzig Väter ihr Misfallen dagegen bezeugt haben; Die Gräfin verbinde aber solches ohnehin nicht, und zu Blasbach, einem lange zuvor reformirten Orte, seyen jene Kirchenschlüsse niemal angenommen worden, können also um so weniger hieher gezogen werden, als das Tridentinische Concilium selbst in der 24. Session Cap. I. de reform. matrim. verordnet habe, daß dieses Decret erst nach 30. Tagen von Zeit der NB. in jeder Pfarrei geschehenen Verkündigung (die hier nie geschehen sey) die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Bei

tische Geistlichen eingesegnete Ehen katholischer Eheleute für giltig erklärt. Vielmehr müße dieses statt finden, wenn ein Theil protestantisch sey. Selbst Katholische machen bei Durchreisenden eine Ausnahme, daß sie sich an einem Orte, wo die Tridentinische Kirchenschlüsse nicht angenommen sind, von jedem Pfarrer kopuliren lassen können; und wenn gleich nach dem Tridentinischen Kirchenschlus dergleichen Durchreisende nicht ohne strenge Untersuchung kopulirt werden sollen: so sey doch keine vernichtende Klausel darauf gesezt. Da ferner die Ehe auf Seiten des einen Theils giltig sey, so sey sie es auch auf der andern ob favorem matrimonii, weil sie, wie die Theologen es ausdrüken, nicht hinken dörfen. Endlich stehe auch die Erklärung der Kardinäle über den Sinn des Tridentinischen Conciliums, welche die Ehe für ungiltig hält, si quis studio et in fraudem legis, solo animo declinandi synodalis statuti obligationem, se transfert in locum, ubi non obligat hoc statutum, nicht im Weg, da solche in Teutschland nicht gesezliche Kraft habe.

§. 12.

§. 13.

Ob die Ehe giltig sey, obschon der Graf katholisch, die Gräfin reformirt und der Pfarrer lutherisch sey? ist die vierte Frage. Die bejahende Beantwortung derselben wird darauf gegründet, daß eigentlich nur zwei Religionen, nemlich die katholische und Augspurgische Konfeßionsverwandte, zu welcher sich Lutheraner und Reformirte bekennen, im Reich seyen, daß Pabst Benedict, welches bei der vorigen Frage schon berührt war, sogar die Ehen zweier Katholischen für giltig erkläre, wenn sie gleich durch einen protestantischen Geistlichen kopulirt worden seyen, und daß auch die sakramentliche Eigenschaft der Ehe nicht entgegen stehe, da ja die Taufe auch ein Sakrament sey, und doch im Nothfall von jedem Laien verrichtet werden könne, auch eigentlich nicht die priesterliche Einseegnung, sondern die Einwilligung der Verehlichten das Sakrament ausmache. Diese Gründe werden mit einem neueren Beispiel aus der reformirten Gemeinde zu Wezlar bestärkt, da nemlich der verstorbene Dr. Ruland reformirt, seine Frau aber lutherisch

gewesen und diese Kopulation durch den dasigen katholischen Pfarrer Julian, ohne Erlaubnis des reformirten Pfarrers verrichtet worden sey.

§. 13.

Die fünfte Frage: ob die Ehe, wenn sie auch ungültig wäre, den Verlust der Präbende *ipso jure* nach sich ziehen, worüber die Kanonisten selbst nicht einig sind, wird ausführlich abgehandelt.

Hier werden zuerst die Grundsätze für die Bejahung derselben ausgeführt und sodenn auf die in den Schriften des Herrn Kammerrichters für die entgegengesezte Meinung angeführten Beispiele geantwortet.

Die Grundsätze hangen so zusammen: In Beantwortung dieser Frage müße zwischen Geistlichen in den hohen und den in den nidern Weihen ein Unterschied gemacht werden. Von jenen werde unter Beistimmung der weltlichen Rechte g) im Tridentinischen Concilio Sess. 24. Can. 9. verordnet: „Qui dixerit, clericos in sacris ordinibus constituitos

g) in L. 45. Cod. de episcopis et Clericis.

tos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, anathema sit.“ Ihre Ehen seyen ipso jure nichtig. Sie seyen ein Verbrechen. Die Geistlichen, die solches begehen, können zur Widerkehr in den geistlichen Stand gezwungen werden. Nach dem Concilio Tridentino Sess. 25. Cap. 14. werden sie, wenn sie auf die erste Ermahnung ihre Weiber oder Konkubinen nicht abschaffen, mit dem dritten Theil ihrer Einkünfte ipso jure, und auf die zweite derselben eo ipso ganz verlustig, und von ihren Präbenden suspendirt, auf die dritte aber derselben zur Strafe völlig privirt. Dieses müße, nachdem sie vorher sine strepitu judicii sola facti veritate inspecta gehört seyen, durch eine Urtel geschehen, da die Privation zur Straf erkannt werde, und eine sehr harte Strafe sey. Geistliche in den untern Weihen hingegen können ohne Sünde, ohne Strafe heurathen. So bald es aber geschehe und als Thatsache erwiesen sey, seyen sie ihrer Präbenden ohne richterlichen Ausspruch sogleich ipso jure verlustig; nicht zur Strafe, sondern aus eigener Wahl, weil die Präbende

mit der Ehe nicht vereinbarlich sey. Dieser Satz wird mit vielen Auszügen aus ältern und neuern Kanonisten bestärkt, welche ihre Grundsätze hauptsächlich aus den Worten des Cap. 1. de clericis conjug.

„Si qui clericorum infra subdiaconatum acceperint uxores, ipsos NB. ad relinquenda beneficia et NB. retinendas uxores compellatis

hergeleitet. Nach dem §. 68. sind auch mehrere der Meinung, daß die Präbende ipso jure verlohren gehe, wenn gleich die Ehe ob impedimentum dirimens für nichtig erklärt werde h)

Nach

h) Dürr i. E. in Diss. de clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud admittente drückt sich §. 6. not. s. und t. also aus: advertendum, quod ratio textus in Cap. I. de cler. conjug. se fundet super *sola* facti attentati *incongruentia*, *unde tacita ecclesiae & beneficii renunciatio praesumitur*. Quae ratio *eadem est in matrimonio de facto*, *quam in matrimonio de jure*. Nec verum est deesse consensum efficacem ex parte clerici scientis matrimonium invalidum esse; nam ex hoc ipso fortior arguitur voluntas mutandi statum, dum contra canones et legum Sanctiones matrimonium contrahere ausus est. Ille enim non debet esse melio

Nach dieſen Grundſätzen werden nun von §. 70. an die von dem Herrn Kammerrichter zum Beweis des Gegentheils angeführten Beiſpiele unterſucht, und darauf geantwortet, daß ſie theils Geiſtliche in den höhern Weihen, theils ſolche, die in Kriegsdienſte getretten ſeyen, betreffen, und zum theil mit dem gegenwärtigen Fall gar nicht verglichen werden können.

§. 14.

Nun folgt die ſechste Frage: ob der Pabſt dieſe Ehe aufheben oder davon diſpenſiren könne? welche in den vorgehenden Schriften noch nicht berührt worden iſt.

melioris conditionis, qui contra canones et nulliter, ac alter, qui ſecundum canones et valde contrahit.

Noch wichtiger iſt es, daß auch die Congregation der Kardinäle in dem Theſauro reſolutionum Tom. II. S. 226. den 17. Sept. 1722. dieſe Meinung angenommen hat, in den Worten: praemiſſo autem, quod penſio eccleſiaſtica vacat ipſo jure per contractum matrimonii abſque ulla praecedenti monitione; juxta gloſſam in cap. fin. in verbo: *redierint*, de clericis non reſidentibus: Quod adeo verum eſſe praetenditur, ut Doctores — extinctionem ipſo jure concedant in contractu matrimoniali, utpote irretractabilem actum involvente,

Hier wird vorausgeſezt, daß 1) Verſchiedenheit der Religion, ſo wenig auch die Theologen den vermiſchten Ehen geneigt ſeyen, nach dem Weſtphäl. Frieden Art. V. §. 35. und dem Herkommen keine kanoniſche Verhinderung mehr ſey; 2) auch eine noch nicht conſummirte Ehe eine wahre Ehe und nach den Grundſäzen der katholiſchen Religion ein Sakrament ſey, und daher 3) auch nicht einmal durch Annehmung der geiſtlichen Orden mehr getrennt werden könne, ſondern vielmehr den Verluſt der Präbende zur unmittelbaren Folge habe. Sodenn wird behauptet, daß keine päbſtliche Diſpenſation dagegen Statt finde, da ſolche gegen das Wort Gottes laufen würde: was Gott zuſammengefüget hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden. Die Gloſſe zu dem Canon. authoritatem 15. quaeſt. 6. in fine drücke ſich am kürzeſten aus:

Papa dispenſare non poteſt contra evangelium vel articulos fidei.

Die meiſten Kanoniſten pflichten dieſem bei. Die

te, — non obſtante nullitate matrimonii, dummodo nullitas non proveniat ex defectu conſenſus, et multo minus, non obſtante non conſummatione matrimonii. „ unter den Zuſäzen S. 78.

Die Kongregation der Kardinäle habe zwar mit verschiedenen Kanonisten dem Pabst die Gewalt, eine solche Dispensation ertheilen zu können, oft zugelegt: aber die entgegengesezten Gründe seyen stärker und die Erklärungen der Kardinäle haben in Teutschland nicht vim legis. Auch erfordern sie ohnehin sehr dringende Ursachen, welche hier nicht vorhanden seyen. Ueberdiß verlange sie der Graf nicht. Er erkläre vielmehr: er könne und wolle nicht geistlich werden; er habe eine Frau, die vertauſche er gegen tausend Präbenden nicht; er wolle ihr treu bleiben; das betheure, das schwöre er zu dem gerechten Gott u. s. w. Dispensationen aber seyen Wohlthaten, die Niemand aufgedrungen werden können. Daß der Pabst die Ehe kassiren könne, weil Graf Johann sich mit Fleiß ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen, sey ein schändlicher Gedanke, den man vor Indignation nicht aussprechen könne. Graf Johann sey einer so entehrenden Handlung nicht fähig. Am allerwenigsten könne diese Aufhebung oder Dispensation zum Nachtheil der dem Erzbischof zu Salzburg angefalle-

nen Nomination und des dem von Waldstein daraus erlangten Rechts oder sonst zum Schaden eines Dritten giltig seyn.

Am Ende wird noch durch Beispiele gezeigt, weil viel Aufsehen derlei angemaste Päbstliche Dispensationen in vermischten Ehen der Protestanten veranlaßt haben. Die angeführten Beispiele sind die Fälle des Herzog Christians zu Mecklenburg-Schwerin, des Graf Philipp Albrechts zu Limburg-Gaikdorf und des Graf Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe, welchen in einem Anhang am Ende der Deduction auch noch der Fall des Herzogs Gustav Samuel zu Zweibrücken beigefügt wird.

§. 15.

Den Beschlus macht die siebende Frage: ob sich die Sache zu einem Rekurs an den Kaiser und das Reich eigne?

Hier wird 1.) die Rechtmäsigkeit des Salzburgischen Rekurses behauptet und demselben adhärirt. Es geschiehet solches grösstentheils aus eben denselben Gründen, deren sich Salzburg selbst bedient hat. Es wird zum Grund gelegt, daß der Rekurs Statt finde, wenn die

die Reichsgerichte klare Reichsgesetze, Herkommen und Reichsständische Rechte hintansetzen, die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit überschreiten, neue Grundsätze annehmen, die nur von der gesetzgebenden Gewalt herrühren können, und sich also einer authentischen Gesetzerklärung anmassen. Denn neben den im Westphäl. Fr. Art. V. §. 56 an den Reichstag verwiesenen Fällen zeige die Kammergerichtsordnung P. I. Tit. 50. §. 5. noch einen Fall an, wenn daselbst verordnet werde: „wo ein Reichsstand einigen „Mangel oder Beschwerde hätte, daß ihm „ungebührlich vom Kammergericht begegnet „wäre, soll er diese den jährlichen Kommissarien „und Visitatoren zu erkennen geben, die Befehl haben, gebürliches Einsehen und Reformation zu thun.“ Wenn also einem Reichsstande ungebürlich begegnet werde, und sich dabei ein Realmangel äußere, so müße, wenn die Kammergerichtsvisitation nicht bestehe, noch vielmehr erlaubt seyn, sich an den Kaiser und das Reich zu wenden. Zum Beweis aber, daß in gegenwärtigem Fall ein solcher Realmangel vorhanden sey, wird behauptet, das Kammergericht habe sich 1) gegen das

Viſitationsmemorial von 1570. §. 7. (Konc. der Kammergerichtsordn. 1. Th. Tit. 1, §. 3.) in einer Eheſache Gerichtsbarkeit angemaßt.

Man behaupte zwar, daß der Erzbiſchof ſich eines Spoliums und unheilbaren Nullitäten ſchuldig gemacht habe, und aus dieſem Grund auch in Eheſachen die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gegründet ſey; allein 2) ſey dieſes nach der vorausgeſezten Ausführung falſch, und 3) wäre es wenigſtens kein qualificirtes Spolium, folglich hätten die Austräge beobachtet und nicht ein Mandat erkannt werden ſollen. Die Pütteriſche Irrlehre, daß auch in cauſis ſpolii ſimplicis auf Mandata geklagt werden könne, habe bei der lezten Viſitation keinen Beifall gefunden. Wenigſtens hätte 4) vorher ein Schreiben um Bericht erkannt werden ſollen. Denn Domherrn ſeyen wahre Unterthanen, wie das Kammergericht ſelbſt erſt den 8. Nov. 1782. in Sachen des Domkapitels zu Hildesheim wider die Hildesheimiſche Regierung erkannt habe. Die Geſetzübertrettung, der Realmangel und die gemeine Beſchwerde, mithin die Zuläſſigkeit des Re-

Rekurses, den der Graf von Witgenstein nebst seiner Tochter beitrette, liegen also vor Augen.

Neben diesem wird aber II.) der Rekurs auch darauf gegründet, daß der Herr Kammerrichter es dahin einzuleiten suche, daß die vermischte Ehe von dem Pabst kassirt und sein Sohn davon dispensirt werde, welches, da dem Pabst nach dem Westphäl. Fr. Art. V. §. 48. hierinn keine Gerichtsbarkeit zustehe, ein sehr präjudicirlicher Eingriff in die evangelischen Rechte wäre.

Am Ende wird gesagt, daß der Graf von Witgenstein und seine Tochter schon um allerhöchsten Kaiserlichen Schutz gebetten habe, und hierauf die Bitte an Kurfürsten, Fürsten und Stände, besonders die der Augsburgischen Konfession Zugethane, auf Intercessionales an Ihro Kaiserl. Majestät gestellt, damit eine so Reichsverfassungs- und Friedensschlußwidrige Anmaßung keinen Eingang finden, dem evangelischen Religionswesen daraus kein Nachtheil zugehen und die im Westph. Frieden verordnete paritas exacta mutuaque utriusque religionis aufrecht bleiben möge.

§. 16.

§. 16.

Der lezte Bogen von S. 77. — 80. enthält Zusäze zu verschiedenen §§. Auch ist nach den Beilagen S. 13. — 15. ebenfalls ein Anhang mit solchen Zusäzen beygefügt.

Unter den Beilagen sind die von Brixen aus geschriebenen Briefe des Grafen Spaur merkwürdig, in welchen er aller Beredsamkeit der Liebe aufbietet, um seiner liebsten, besten Karoline recht nachdrücklich zu betheuren, daß er ihr ewig treu bleiben werde; daß sie ihm lieber sey, als tausend Präbenden; daß er seine Gesinnungen niemals geändert habe, noch jemals ändern werde; daß seine Natur sich von Tag zu Tag mehr wider den geistlichen Stand empöre; daß er das Billet, worinn er den Trauschein zurückgefordert habe, und den Absagebrief nur aus Zwang geschrieben habe; daß er zwar auch eine Cartam biancam habe ausfertigen müssen, daß er aber, man möge hineinschreiben, was man wolle, bei seinen vorhin erklärten Gesinnungen bleibe; daß ihn nichts in der Welt davon abbringen werde, das schwöre er zu dem lebendigen Gott u. s. w.

§. 17.

§. 17.

Privatschrift zu Vertheidigung des Witgensteinischen Rekurses.

Die fernere Nachlese und die Witgensteinische Rekursschrift haben einige dagegen herausgekommene Schriften veranlaßt. Ehe ich aber diese anführe, will ich zuvor einer Privatschrift gedenken, welche der Witgensteinischen Rekursschrift zu Vertheidigung dieses Rekurses nachfolgte. Sie führt den Titel:

Die Appellation in der Eheverbindungsstreitigkeit des Grafen Johann von Spauer mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Witgenstein an den Päbstlichen Stuhl ist ungiltig und der an die allgemeine Reichsversammlung ergriffene Rekurs rechtmäsig; ein Anhang zur vertheidigten Eheverbindung. 1783. 4. 5. Bogen.

Nach einem allgemeinen Räsonnement über den Misbrauch der päbstlichen Gewalt in ältern Zeiten sezt der Verfasser zwei bekannte Beispiele voraus, in welchen sich der Pabst, ohnerachtet der eine Theil der evangelischen Religion zu-

zugethan war, das Ehescheidungsrecht angemaßt hat, und geht sodenn auf den gegenwärtigen Fall über, um zu behaupten, daß die Appellation an den Pabst ungiltig sey.

§. 18.

Von jenen Fällen, die beede auch in der Rekursschrift angeführt sind, ist der eine die durch den Pabst geschehene Trennung des in dieser Rückschrift nach vielen andern vergeblich gemachten Versuchen endlich zur katholischen Religion übergegangenen Herzog Christians von Mecklenburg und seiner Gemahlin Christine Margarethe, einer gebohrnen Prinzessin von Mecklenburg: der andere aber die Ehescheidung des Herzogs Gustav Samuel Leopolds zu Zweibrücken von seiner Gemalin Dorothea, einer gebohrnen Pfalzgräfin von Veldenz, mit welcher derselbe von dem Jahr 1707. an 16. Jahre vermählt war, nach deren Verflus er, durch die Reize einer gewissen Gräfin Ludovica Hofmann eingenommen, sie versties, und noch vor förmlicher Scheidung gedachte Gräfin sich antrauen lies, die aber nach dem Tode desselben von seinem Nachfol-

ger

ger auch von Rechtswegen nicht als rechtmäſige Witwe anerkannt wurde.

Ich finde von beeden Fällen in dieſer Abhandlung nichts neues. Von dem erſten Beiſpiel ſagt zwar der Verfaſſer S. 7. „ob ſolches „gleich ſchon in der bei der Reichsverſammlung „zur Dictatur gekommenen Schrift Verthei„digte Eheverbindung ꝛc. im Kurzen oben„hin und etwas unrichtig gerügt worden: ſo „deucht es uns doch zur mehreren Entwiklung „der Sache dienlicher den Hergang der Sache „umſtändlicher anzuführen.“ Es iſt aber auch in dieſer Schrift die Sache nicht vollſtändig vorgetragen worden. Der Verfaſſer hat gerade dasjenige übergangen, was ganz vorzüglich berührt zu werden verdient hätte, daß nemlich das Corpus evangelicorum ſelbſt gegen dieſe päbſtliche Anmaßungen ſich zweimal nemlich den 13. April 1664. und den 10. Mai 1665. mit nachdrücklichen Vorſtellungen bei dem Kaiſer verwendet hat. Auch hätten noch mehrere ähnliche Fälle angeführt werden können, worunter insbeſondere der Lippiſche Fall merkwürdig, aber auch ſeltſam genug iſt; da nemlich der Graf Friderich Chriſtian zu Schaumburg-

Lip-

Lippe im Anfang dieſes Jahrhunderts, um ſeiner Gemalin los zu werden, ſogar, da er ſich noch zur reformirten Kirche hielt, ſich an den Biſchof zu Paderborn und Münſter gewendet, und eine Eheſcheidungsurkunde, in welcher ein Hauptentſcheidungsgrund darinn beſtund, daß der Graf ſeine Gemalin ſub *expreſſa* conditione diſſolubilitatis *mente ſaltem retenta* geehlichet habe, von ihm erhalten, auch nachher die päbſtliche Beſtättigung dieſer Urtel erlangt hat, welche im folgenden Decret ertheilt wurde:

Die 4. Aug. 1725. Sacra congregatio Romanorum S. R E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, cenſuit: Dandum eſſe Decretum ſecundum Edictum die 26. Sept. 1602. et à ſummo Pontifice confirmatum, tenoris ſequentis videlicet: Haereticos quoque, ubi Decretum Cap. 1. Seſſ. 24. de reform. matrim. eſt publicatum, teneri, talem formam obſervare et propterea ipſorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Miniſtro haeretico, vel Magiſtratu fori, contracta, nulla atque irrita eſſe.“

Ich

Ich will mich aber weder auf jene zwei Fälle, noch auf dieſe und einige andere ähnliche hier weiter verbreiten, da diejenige, welche die hier angezeigte Abhandlung nicht beſitzen, ſich in den Moſeriſchen Werken a) Raths erholen können. Nur das verdient noch bemerkt zu werden, daß in allen ſolchen Fällen die Gültigkeit einer ſolchen anmaslichen Eheſcheidung von dem evangeliſchen Theil, auch den Agnaten und in dem Mecklenburgiſchen Fall auch vom Corpus evangelicorum ſtandhaft widerſprochen worden iſt.

§. 19.

Nach Anführung der berühmten zwei Fällen geht der Verfaſſer im 5ten §. auf die Spaueriſche Sache über und gründet den Satz, daß die Spaueriſche Appellation ungültig ſey, darauf, daß die Evangeliſchen durch den Religions- und weſtphäliſchen Frieden auch von dem Kaiſer und den Katholiſchen von aller und jeder hohen und niedern römiſchen katholiſchen Geiſtlichkeit für exemt erkannt worden ſeyen.

Zu

a) beſonders im Familienſtaatsrecht II. Band XV. Kap. §. 25. ff. S. 395. XV.

Zu dessen Beweis wird im 6. §. die von der geistlichen Gerichtsbarkeit handelnde Stelle des Religionsfriedens angeführt und im 7ten §. bemerkt, daß die Evangelischen sich in den Jahren 1590. 1594. und 1613. auf den Reichstägen darüber beschwert haben, daß die suspendirte geistliche Gerichtsbarkeit wieder angerichtet werden wolle, von katholischer Seite aber solches widersprochen und verneint worden sey; auch, daß endlich die Katholischen selbst eingewilligt haben, daß die geistliche Gerichtsbarkeit auch in matrimonialibus suspendirt und der weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen werden soll. Denn in einer andern Aeusserung der Katholischen — bei welcher Gelegenheit diese abgelegt worden sey, wird nicht bemerkt — heise es: „die geistliche Jurisdiction „belangend hat es bei dem Innhalt des anno „1555. aufgerichteten Religionsfriedens §. „damit auch obberürte beederseits Reli„gionsverwandte ꝛc. zu verbleiben: jedoch „was die Ehesachen betrift, wo die Partein „der Augsp. Confession zugethan und derselben „weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Uebung „der Judicatur gewesen sind, sollen solche Par„teien

„teien von ihrer weltlichen Obrigkeit einander „mit Recht zu suchen befugt und vor den geist„lichen Consistoriis und Chorgerichten der Ka„tholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn.“

Aus diesem allem, fährt der Verfasser im 8. §. fort, erhelle bis zur Ueberzeugung, daß den Reichsgesetzen zu Folge die Spauerische Sache unmöglich an die Römische Kurie gezogen oder dorten entschieden werden könne. Endlich bestärkt derselbe seinen Satz im 8. und 9. §. auch damit, daß die Ehesachen, wenn sie gleich ehemal vor den Römischen Richterstuhl gezogen worden seyen, doch eigentlich keine causae spirituales, sondern seculares seyen, auch die weltliche Fürsten schon angefangen haben, sie als politische Gegenstände zu behandeln, welches mit einer Bairischen Verordnung vom Jahr 1769. e) belegt wird.

e) Die Verordnung ist folgenden Innhalts: „Und „gleichwie wir nun an dem Contractu sponsalitio „gar nichts Geistliches befinden können, sondern „solchen für eine bloße weltliche Handlung ansehen; „so ist unser Wille und Meinung, daß die darüber „entstehende Processe und Irrungen auch nirgend, „als

Ich hätte wünschen mögen, daß der Verfasser vielmehr die westphälischen Friedensacten benuzt, und aus solchen eine Erklärung der hieher gehörigen Stelle des Westphäl. Friedens Art. V. §. 48. geliefert hätte. Diese wichtige Stelle, welche gegen die evangelischen Reichsstände und Ritterschaftliche Mitglieder, sowol als gegen evangelische Unterthanen evangelischer Herren die katholische geistliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf Ehesachen, „tam *inter Catholicos, et A. C. addictos*, quam inter ipsos solos A. C. *status*“ suspendirt, wird von dem Verfasser gar nicht angeführt, und aus westph. Friedensverhandlungen ist nur die oben eingerückte

einis

„als bei unsern nachgesezten Obrigkeiten und Dikasteriis, wie alle andere Justizsachen von den „Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht „werden sollen, nur dem alleinigen Unterscheid, daß „die Verhandlung hierinn allemal summariissime, „und die Appellation nicht inner den sonst gewöhnlichen 60. sondern zu desto mehrerer Beschleunigung dieser keinen langen Verzug leidenden Sachen inner 30. Tagen sub poena desertionis geschehen; der Rekurs aber an die geistlichen Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr Platz greifen solle.“

einige Stelle bemerkt, in welcher aber die Bewilligung noch auf den Besitz im Entscheidjahr und auf Ehesachen zwischen Augsb. Konfessionsverwandten unter sich eingeschränkt, folglich bei weitem noch nicht so viel zugestanden würde, als der Kaiser und die katholischen Stände nachher in ihren späteren Erklärungen, und nach der deutlichen Verordnung des W. F. selbst, zugestanden haben.

§. 20.

Briefe ꝛc. zu Aufklärung des facti &c.

Hingegen veranlaßte die gräflich Wittgensteinische Rekursschrift einen Briefwechsel zwischen dem Herrn Kammerrichter und seinem Sohn Johann, weil die in derselben bekanntgemachten Briefe, welche dieser an seine Geliebte geschrieben hat, sich freilich nicht wohl mit den gegen seinen Herrn Vater geäußerten Gesinnungen von Neue vereinigen liesen. Der Herr Kammerrichter sah sich bewogen, solche mit einigen andern Urkunden dem Publikum unter dem Titel:

Briefe und einige dazu gehörige Beila-
gen unter den Ziffern 1. 2. 3. 4. 5. 6.

und 7. zur Aufklärung des Facti, zur Belehrung des irre gemacht werden wollenden Publikums und zur Vorlegung des Benehmens des Herrn Kammerrichters Hochgräflichen Excellenz in der Sache dero Herrn Sohns des Herrn Grafen Johann Spaur, Domherrn zu Salzburg und Brixen 1783. fol. 20. S.

vorzulegen, ohne eine besondere Ausführung vorangehen zu lassen.

Den Anfang macht ein Schreiben des Herrn Kammerrichters an seinen Sohn vom 9. Febr. 1783. Im Eingang wird zu erkennen gegeben, daß er durch eine Witgensteinische Drukschrift — vielleicht war es die fernere Nachlese — dazu veranlaßt worden sey. Dann hält der Vater dem Sohn den ganzen Hergang der Sache und insbesondere das väterliche Betragen dabei vor. Hauptsächlich führt er ihm zu Gemüthe: er sey in der Sache schon so beruhigt gewesen, daß er aus redlichem und erkenntlichem Herzen Gott für die Gnade gedankt habe, die er ihm gegeben habe, seine Fehler einzusehen, wahrhaft zu bereuen, und eine solche Veränderung hervor-

vorzubringen, die ihm den verirrten Sohn wieder finden lassen und Trost in die betrübte väterliche Brust zurükgebracht habe. Die Gerechtigkeit der Sache, und seine festgeglaubte Zurükkehrung in die offene väterliche Arme nebst der standhaften Fortschreitung in der angetrettenen Bahn der Reue und Tugend seyen die Gründe seiner Beruhigung gewesen. Er habe auch nie ein Misirauen in des Sohnes Handlungen und öftere schriftliche Versicherung sezen können, da er so gelinde, so, wie ein wahrer Freund, mit ihm in der Sache gehandelt habe. Die herzlichste Reue desselben sey bei seiner Ankunft in Warthausen mit der gütigsten Aufnahme und Verzeihung seines Fürschritts erwidert worden. Einige Tage habe er vorbeigehen lassen, ohne nur mit ihm aus der Sache zu reden. Nachher habe er zweimal mit ihm darüber gesprochen. Nicht ein Schein eines Zwangs, nicht ein Wort einer Drohung sey da vorgegangen. Nicht der erzürnte, sondern der vergebende liebvolle Vater habe gesprochen, und der Sohn habe die innigste Rührung bezeugt, Thränen des Danks geweint, die Bekenntnis seines Fehlers wie-

derholt und um Vergebung gebeten. Nach einigen hierauf in Zufriedenheit zugebrachten Tagen habe nun der Sohn die Reise nach Brixen angetretten. Hier habe der Bischof im Anfang des Jahrs 1782. ihn ermahnt, die Sache ernsthaft mit Gott zu überlegen und dann seine ganz freie Entschliesung zu fassen. Er habe dieses auch gethan und hierauf erklärt, in dem geistlichen Stande Gott dienen zu wollen. Da hierauf die Salzburger Irrungen entstanden seyen, habe er ihm die Chartam blancam zur Vollmacht zugeschikt, auch nachher die Vollmacht auf den procuratorem Hert ausgefertigt. Kein Gedanke einigen Zwangs lasse sich hierunter nur denken. Wie ihm nun bei diesen Umständen die an die Gräfin Witgenstein erlassene Briefe aufgefallen seyen, werde ihm sein Inneres selbst am besten sagen. u. s. w.

Hierauf verlangt der Herr Kammerrichter von ihm nur die platte unverfälschte Wahrheit zu hören, öfnet ihm nochmal die freie Wahl, den geistlichen Stand zu wählen oder zu verlassen, versichert ihn auch, daß er sogar, wenn er ohne elterlichen Konsens die

Gräfin

Gräfin Karoline heurathen und mit ihr glüklich leben zu können glaube — denn einwilligen werde er niemal und in solchem Fall auch keinen Antheil an seinem künftigen Schiksal mehr nehmen — ihm keinen Zwang anthun werde; und sezt am Ende bei, daß er nun aus den bisherigen Processen schreiten und deren Fortsezung ihm dem Sohn allein überlassen wolle.

Diesem Schreiben ist unter Nro. 2. eine Nachschrift beigefügt, in welcher der Herr Kammerrichter sagt, eben vernehme er, daß noch ein anderweites Impressum zum Vorschein gekommen sey, worinn die Gräfin selbst auftrette, sich als seine Frau gerire, und ihre Ehe durch Unterstüzung des Reichstags und ihres Religionstheils durchzusezen meine; es befremde ihn sehr, da die Gräfin so viele Wohlthaten in seinem Hause genossen habe, da sie selbst seine Mutter ehemal versichert habe, daß sie keinen Gedanken auf eine Heurath mit dem Graf Johann hätte, da sie den Kopulationsschein zerrissen habe, da sie an ihn und seine Frau von freien Stüken geschrieben und um Verzeihung gebeten habe,

herholt und um Vergebung gebeten. Nach einigen hierauf in Zufriedenheit zugebrachten Tagen habe nun der Sohn die Reise nach Brixen angetretten. Hier habe der Bischof im Anfang des Jahrs 1782. ihn ermahnt, die Sache ernsthaft mit Gott zu überlegen und dann seine ganz freie Entschliesung zu fassen. Er habe dieses auch gethan und hierauf erklärt, in dem geistlichen Stande Gott dienen zu wollen. Da hierauf die Salzburger Irrungen entstanden seyen, habe er ihm die Chartam hiezu zur Vollmacht zugeschikt, auch nachher die Vollmacht auf den procuratorem Herr ausgefertigt. Kein Gedanke einigen Zwangs lasse sich hierunter nur denken. Wie ihm nun bei diesen Umständen die an die Gräfin Witgenstein erlassene Briefe aufgefallen seyen, werde ihm sein Inneres selbst am besten sagen. u. s. w.

Hierauf verlangt der Herr Kammerrichter von ihm nur die platte unverfälschte Wahrheit zu hören, öfnet ihm nochmal die freie Wahl, den geistlichen Stand zu wählen oder zu verlassen, versichert ihn auch, daß er sogar, wenn er ohne elterlichen Konsens die

Gräfin

seinem Schikſal zu überlaſſen, ihm ein für allemal zu erklären, daß er ſeine Einwilligung in eine Heurath mit der Gräfin Witgenſtein niemal geben werde, die Fortſezung des Proceſſes nun ihm zu überlaſſen, und ſich nur die Belehrung des Publicums, ſoweit er es vor nöthig finden werde, vorzubehalten.

Num. 5. und 6. ſind Schreiben der Gräfin Karoline von Witgenſtein, jenes vom 22. Jul. 1781. an den Herrn Kammerrichter, dieſes vom 28. Jul. 1781. an die Frau Gemalin deſſelben. In beeden bekennt ſie ihren großen Fehler, bittet aufs dringendſte um Verzeihung, und ſagt, ſie werde es niemal mehr wagen, ihnen unter die Augen zu tretten. Denn es wäre ihr nicht möglich, denjenigen vor das Angeſicht zu kommen, die ſie ſo gröblich beleidigt und von denen ſie ſo viele Wohlthaten genoſſen habe. In dem Schreiben an die Frau Kammerrichterin ſagt ſie auch, die Verbindung mit ihrem Herrn Sohn ſey in ihren Augen nicht ſehr ernſthaft geweſen. Denn ſie wiſſe wohl, daß ſolche ohne Einwilligung der Eltern nicht gültig ſeyn könne: ihre Abſicht ſey nur geweſen, mit dieſer Verbindung

da sie bisher an dem Salzburgischen Benehmen keinen Theil genommen habe, ja in seinem Hause wieder als Gräfin von Witgenstein erschienen und aufgenommen worden sey. Der Sohn wird hierauf nochmal aufgefordert, sich ganz frei über die Sache zu erklären.

Die Beilage Nro. 3. ist die Antwort des Sohns von Roveredo den 22. Febr. 1783. Er bekennt, daß er die Briefe geschrieben habe. Kleinmüthigkeit und Traurigkeit des Gemüths nebst der durch die Briefe der Gräfin Karoline wieder aus der Asche angeblasenen Leidenschaft seyen die Quelle derselben. Er versichert, daß er die Briefe der Gräfin bald darauf zerrissen, einen inzwischen von ihr erhaltenen französischen Brief aber ohne Antwort zurükgeschikt, und seit Ende des Jahrs 1781. weder Briefe von ihr empfangen noch an sie geschrieben habe, und bittet auf das wehmütigste um Vergebung.

Der Vater antwortet hierauf in Nro. 4. den 18. Merz 1783. kurz, daß, da er nicht läugnen könne, die Briefe geschrieben zu haben, ihm solches genug sey, um ihn hierunter seinem

seinem Schikſal zu überlaſſen, ihm ein für allemal zu erklären, daß er ſeine Einwilligung in eine Heurath mit der Gräfin Witgenſtein niemal geben werde, die Fortſezung des Proceſſes nun ihm zu überlaſſen, und ſich nur die Belehrung des Publicums, ſoweit er es vor nöthig finden werde, vorzubehalten.

Num. 5. und 6. ſind Schreiben der Gräfin Karoline von Witgenſtein, jenes vom 22. Jul. 1781. an den Herrn Kammerrichter, dieſes vom 28. Jul. 1781. an die Frau Gemalin deſſelben. In beeden bekennt ſie ihren großen Fehler, bittet aufs dringendſte um Verzeihung, und ſagt, ſie werde es niemal mehr wagen, ihnen unter die Augen zu tretten. Denn es wäre ihr nicht möglich, denjenigen vor das Angeſicht zu kommen, die ſie ſo gröblich beleidigt und von denen ſie ſo viele Wohlthaten genoſſen habe. In dem Schreiben an die Frau Kammerrichterin ſagt ſie auch, die Verbindung mit ihrem Herrn Sohn ſey in ihren Augen nicht ſehr ernſthaft geweſen. Denn ſie wiſſe wohl, daß ſolche ohne Einwilligung der Eltern nicht gültig ſeyn könne: ihre Abſicht ſey nur geweſen, mit dieſer Verbindung

bindung ſie beede ſicher zuſtellen, daß keines dem andern untreu werde, und wenn die hohen Eltern es nicht zugeben, ſogleich ihren Willen zu thun und ſich wieder zu trennen. Der Erfolg habe auch gewieſen, wie bereitwillig ſie geweſen ſey, ihre Rechte aufzugeben.

Den Beſchlus macht unter Nro. 8. das Zeugnis des Pfarrer Köhlers zu Blasbach vom 24. Jun. 1781. worinn er die Ehe vor null und nichtig erklärt.

§. 21.

Beleuchtung des Witgenſteiniſchen Rekurſes.

Auch erſchien wider dieſe Rekursſchrift im Julius dieſes Jahrs auf zwei Bogen in folio

Beleuchtung des gräflich Witgenſteiniſchen Rekurſes an die allgemeine Reichsverſammlung in der Graf. Spauerſchen angeblichen Eheſache; Wezlar den 31. May 1783.

Die Abſicht des Verfaſſers ſcheint dahin zu gehen, zu zeigen, daß der Gräflich Witgenſteiniſche Rekurs auf allen Seiten, nemlich ſowohl in Abſicht auf den Grund deſſelben, als in Abſicht auf die Perſonen, gegen welche

und

und von welchen solcher ergriffen worden sey, auch in Ansehung der Art, wie es geschehen sey und des Orts, an welchem die Sache dadurch anhängig gemacht werden wolle, äußerst unstatthaft und in Vergleichung mit den Salzburgischen Schriften sehr widersprechend sey.

Was der Grund des Rekurses seyn soll, sagt der Verfasser, sey sehr räthselhaft, da wider diejenige, die ihn ergriffen haben, noch keine kammergerichtliche Verfügung ergangen sey, das gegen den Erzbischof zu Salzburg ergangene Mandat aber sie gar nicht angehe, und daher unbegreiflich sey, wie man sich Gräflich Witgensteinischer Seits dem erzbischöflich Salzburgischen Rekurs anschliesen könne. Seine hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben den Rekurs gegen ein Mandat des Kammergerichts ergriffen, welches auf keine Art, die in Frage befangene angebliche Ehe, sondern die begangenen facta injustificabilia, die viam facti, das Spolium, die Gehorsamsagung und den gestörten Possessionsstand betroffen, auch jener Ab- und dieser Herstellung zum allgemeinen Gegenstand habe. Diese

Ver-

Verfügung gehe die dem Salzburgischen Rekurs sich nun anschliesende Partie gar nichts an. Es sey wider sie nichts verlangt und eben so wenig etwas erkannt worden. Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben ihre Hauptbeschwerde darein gesezt, daß der Gegenstand eine blos geistliche Sache sey, die vor das geistliche Gericht gehöre; ja Sie haben eine Sache daraus gemacht, die das ganze katholische Kirchenwesen mit betreffe, und alle katholische Bischöfe und Erzbischöfe interessire; welches auch, wenn das Kammergericht in einer solchen Ehesache über den Bestand oder Unbestand, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe erkannt hätte, und nicht lediglich dabei stehen geblieben wäre, wozu es wegen Abstellung der nicht zu rechtfertigenden factorum, des nicht verstatteten Gehöres und eigenmächtigen Besizstörung mit aufgestellt sey, nicht widersprochen werden könnte. Nun verfalle der gemeinschaftliche Schriftsteller in dem neuen Rekurs darauf, eine Sache daraus zu machen, die auf dem Reichstag entschieden werden — und in welcher der hohe Reichstheil der andern Religion einen entscheidenden Antheil nehmen solle. Der

folgen sollte, einander zum voraus aller Verbindung entlassen haben; die aus innerlicher Ueberzeugung das schriftliche Zeugnis ausgestellt habe, daß zwischen ihr und dem Graf Johann von Spauer keine Ehe bestehe; die nachher selbst das väterliche Haus desselben wider als Fräulein von Wirgenstein besucht und keinen Gedanken von einer Ansprache auf eine Ehe in diesem Hause geäußert habe; und die bis diese Stunde die älterliche Einwilligung in solche von des Grafen Johannes Vater nicht einmal begehrt habe.

Die Art, wie dieser Rekurs ergriffen worden, sey mittelst Vorausschikung einer in das ganze Publikum ausgestreuten so betitelten Nachlese, die, im Grunde betrachtet, nichts anders, als ein Libellus famosus sey, und denn mittelst einer zu Regenspurg und im ganzen Reich ausgetheilten, den Rekurs begründen sollenden Drukschrift geschehen, die poller Anzüglichkeiten und Beleidigungen nicht nur gegen den Pfarrer zu Blasbach, sondern auch gegen den Herrn Kammerrichter und die Seinige, auch das Kammergericht selbst sey und keiner Widerlegung verdiene.

Grafen Johann bis dieſe Stunde um nichts angeſprochen habe, der das Zeugnis und Bekenntnis ſeiner Tochter, daß ſie nicht verehlicht ſey, vorhin nie widerſprochen und der ſich gar nicht habe entgegen ſeyn laſſen, daß die Gräfin, ſowohl im Spauriſchen Hauſe, als in andern Geſellſchaften, ſich als Fräulein von Witgenſtein dargeſtellt habe: jene, die Jahre hindurch von den Aeltern des Grafen Johann Spauer die gütigſte Aufnahme und viele Wohlthaten genoſſen habe; die bald nach dem Blasbacher Vorgang zuerſt an den Herrn Kammerrichter und hernach auch an deſſen Frau Gemalin geſchrieben, ihre Schuld, Vergehen und Beleidigung ihrer Wohlthäter in voller Maſe anerkannt, bereut, deswegen um Vergebung gebetten und ſich nicht vor würdig erkannt habe, ihnen unter Augen zu tretten; die ſelbſt geſtanden habe, daß das Vornehmen zu Blasbach kein Ernſt geweſen, und daß eine Ehe ohne älterliche Einwilligung nicht gültig ſey; die ſelbſt bekannt habe, daß Sie und Graf Johann Alles nur auf die Hofnung der noch zu erhaltenden älterlichen Einwilligung gebäut, und auf den Fall, wenn ſolche nicht erfolgen

folgen sollte, einander zum voraus aller Verbindung entlassen haben; die aus innerlicher Ueberzeugung das schriftliche Zeugnis ausgestellt habe, daß zwischen ihr und dem Graf Johann von Spaner keine Ehe bestehe; die nachher selbst das väterliche Haus desselben wider als Fräulein von Wirgenstein besucht und keinen Gedanken von einer Ansprache auf eine Ehe in diesem Hause geäußert habe; und die bis diese Stunde die älterliche Einwilligung in solche von des Grafen Johannes Vater nicht einmal begehrt habe.

Die Art, wie dieser Rekurs ergriffen worden, sey mittelst Vorausschikung einer in das ganze Publikum ausgestreuten so betitelten Nachlese, die, im Grunde betrachtet, nichts anders, als ein Libellus famosus sey, und denn mittelst einer zu Regenspurg und im ganzen Reich ausgetheilten, den Rekurs begründen sollenden Drukschrift geschehen, die poller Anzüglichkeiten und Beleidigungen nicht nur gegen den Pfarrer zu Blasbach, sondern auch gegen den Herrn Kammerrichter und die Seinige, auch das Kammergericht selbst sey und keiner Widerlegung verdiene.

Uebrigens gehöre die Beurtheilung der Sache nicht vor das Publikum, sondern vor den kompetenten Richter des Grafen Johanns in der anmaslichen Ehesache. Der Verfasser habe in den Salzburgischen Schriften selbst behauptet, daß diese Ehesache vor den geistlichen Richter gehöre, und nun sträube er sich auf einmal so sehr gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in dieser Sache. Nur die Besorgnis eines seinen Absichten nicht entsprechenden gerechten Ausgangs könne ihn bewegen, so sehr gegen Rom, Seine päbstliche Heiligkeit und die niedergesezte Congregationem Cardinalium zu lärmen. Ueberzeugung der Richtigkeit seiner Säze könne es unmöglich seyn; dann

1.) habe er ja selbst in den für Salzburg geschriebenen Schriften mit ganz übertriebener Hize die Gerichtsbarkeit des Herrn Erzbischofen zu Salzburg und Ihres geistlichen Konsistoriums in dieser nun erst entstandenen Ehestreitigkeit vertheidiget, auch

2.) wörtlich gesagt, daß, wenn man sich durch eine widrige Konsistorialurtel für beschwert hielte, man ja nach Rom appellire könne.

3.

3.) werde sich in der Witgensteinischen Rekursschrift auf die Salzburgische Konsistorialurtel berufen;

4.) in einer der Salzburgischen Schriften habe man sich sogar und ganz besonders auf eine in der nämlichen Ehesache in Rücksicht auf die Brixener Präbende ergangene Verfügung von Rom und auf Se. päbstliche Heiligkeit bezogen und zu vermeinter Vertheidigung des Salzburger Verfahrens gebraucht; und

5.) habe die Gräfin Karoline selbst sich bei der von Sr. päbstlichen Heiligkeit durch die niedergesezte hohe Congregationem Cardinalium Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier übertragenen Kommission in dieser nämlichen Sache vor der geistlichen Subdelegation eingelassen, abhören und vernehmen lassen; wodurch also der ergriffene unstatthafte Rekurs auch durch Anerkennung der Römischen Gerichtsbarkeit offenbar hinwegfalle.

So wie der Freiherr von Welden, der sich auf die Brixener Präbende zu Rom eine Hofnung erschlichen habe, sich, da er zu Brixen nicht Gehör fand, nach Rom gewendet

habe, wo nun der Proceß vor einer niedergeſezten Congregatione Cardinalium auf der Entſcheidung beruhe: ſo müße auch die Gräfin Karoline, wenn ſie ſich je noch einbilden könne, ein Recht zu haben, ſich an den kompetenten geiſtlichen Richter des Grafen Johann Spauer wenden.

§. 22.

Dem D. Häberlin in Erlangen werden große Vorwürfe gemacht,

Der Herr Doktor und nunmehrige Profeſſor der Rechte zu Erlangen, Carl Friderich Häberlin wurde in einigen der angeführten Schriften auf eine zimlich empfindliche Weiſe angegriffen. Schon der Verfaſſer der ferneren Nachleſe zu dem kurzen Beweis ꝛc. hat ihm den Vorwurf gemacht, daß er ſich ein treuloſes Geſchäft daraus gemacht habe, das ſchöne Band wieder zu zerreiſen, das er ſelbſt habe binden helfen; und die gräflich Witgenſteiniſche Rekursſchrift enthält mehrere Stellen, in welchen demſelben eben dieſes zur Laſt gelegt wird. „Doctor Häber„lin heißt es im 7. §. (der bei dem Eheverſpruch

dine zu Sayn-Witgenstein gemachten Vorwürfe. Erlang 1783. 4½ Bogen in 4.

Er erzählt in derselben die ganze Liebesgeschichte von ihrem ersten Anfang an, die Art, wie solche bekannt geworden sey, und das, was er dabei gethan habe. Daß die Liebenden in seiner Gegenwart die Ringe miteinander gewechselt haben, läugnet der Herr Prof. nicht. Er versichert aber, daß er vorher die triftigsten Vorstellungen sowohl der Gräfin, die ihm ihre Absicht auf eine Verlobung mit dem Grafen Johann von Spauer zuerst entdekt und ihn gegenwärtig zu seyn ersucht habe, als dem Grafen gemacht und auch bei der Ringwechselung selbst sich verwahrt habe. „Nachdem ich (sagt er S. 4.) wiederholt „dieserwegen mit der Gräfin geredet, sie mich „aber immer dringender gebeten, und mich be„sonders auf einer sehr empfindlichen Seite „angegriffen hatte, erklärte ich mich endlich da„hin: daß ich zwar ihr Verlangen erfüllen „wollte, jedoch mit der ausdrüklichen Bedin„gung, daß schlechterdings nichts vorfiele, „das sie so wenig im Gewissen, als im

„her zu ſeyn, den man mit Gewalt nach Bri-
„xen zu ſeinem Herrn Oheim, dem Fürſtbi-
„ſchofe gebracht hatte, um daſelbſt gegen ſeinen
„Willen, als ein Staatsgefangener, ſeine
„geiſtliche Reſidenz zu machen. Häberlin ſucht
„ſogar den Pfarrer zu bereden, daß er die
„Kopulation nicht ins Kirchenbuch einſchrei-
„ben ſolle. —— So meint er mit einem
„Schlag dieſes vor Gott geknüpfte Eheband
„zu trennen, und den Beweis davon zu ver-
„nichten" einiger andern Stellen nicht zu ge-
denken.

§. 23.

Oeffentliche Vertheidigungsſchrift deſſelben.

Herr Prof. Häberlin wurde hierdurch, we-
nigſtens durch die in der Ferneren Nach-
leſe ꝛc. enthaltenen Beſchuldigungen — denn
der Witgenſteiniſchen Rekursſchrift gedenkt er
nicht — bewogen, ſich öffentlich zu vertheidi-
gen. Seine Schrift führt den Titel:

D. Carl Frid. Häberlins —— abgenö-
thigte Vertheidigung gegen die ihm von
einem Ungenannten in der Eheverbindungs-
ſache des Herrn Grafen Johann von
Spauer mit der Gräfin Caroline Leopol-
dine

dine zu Sayn-Witgenstein gemachten Vorwürfe. Erlang 1783. 4½ Bogen in 4.

Er erzählt in derselben die ganze Liebesgeschichte von ihrem ersten Anfang an, die Art, wie solche bekannt geworden sey, und das, was er dabei gethan habe. Daß die Liebenden in seiner Gegenwart die Ringe miteinander gewechselt haben, läugnet der Herr Prof. nicht. Er versichert aber, daß er vorher die triftigsten Vorstellungen sowohl der Gräfin, die ihm ihre Absicht auf eine Verlobung mit dem Grafen Johann von Spauer zuerst entdekt und ihn gegenwärtig zu seyn ersucht habe, als dem Grafen gemacht und auch bei der Ringwechselung selbst sich verwahrt habe. „Nachdem ich (sagt er S. 4.) wiederholt „dieserwegen mit der Gräfin geredet, sie mich „aber immer dringender gebeten, und mich be„sonders auf einer sehr empfindlichen Seite „angegriffen hatte, erklärte ich mich endlich da„hin: daß ich zwar ihr Verlangen erfüllen „wollte, jedoch mit der ausdrüklichen Bedin„gung, daß schlechterdings nichts vorfiele, „das sie so wenig im Gewissen, als im

„Gericht verbinden könnte, indem ich „solches auf keinen Fall zugeben würde. „Beide Liebende liesen sich dieses gefallen, und „gaben sich darauf Ringe, wobei sich der „Graf blos der Worte bediente: der Himmel „ist mein Zeuge, daß ich Sie liebe und „Sie ewig lieben werde, welche ich da„durch unterbrach, daß ich sagte: ich wünsch„te, sie möchten einmal glüklich mit„einander leben können." Und S. 19. fährt er fort; „Dasjenige, was ich vor und „bei den vermeintlichen Sponsalien gethan und „gesagt, ist Beweis, daß ich äuserst vorsich„tig dabei zu Werk gieng. Hätte ich dem „Verlangen der beeden Liebenden, besonders „der Gräfin, gar kein Gehör gegeben, so wür„den sie wohl einen andern weniger vorsichti„gen Freund ausfindig gemacht haben. ꝛc. Hingegen versichert der Herr Prof. in Absicht auf den weitern Antheil an dieser Sache: Er habe von dem Vorhaben der Liebenden, sich kopuliren zu lassen, nichts gewußt. Er habe vielmehr eine genauere Verbindung immer misrathen. Die Gräfin sey einst sehr böse auf ihn geworden, da er ihr vordemonstrirt

habe,

Ueberhaupt habe er in der ganzen Sache nicht aus Intereſſe gehandelt. Er habe auch in Wezlar nichts mehr zu ſollicitiren gehabt. Was er gethan habe, habe er aus Freundſchaft für den Herrn Grafen, aus Ueberzeugung für ſein Beſtes, auf Verlangen der Tante der Gräfin, und aus Nothwendigkeit, um ein gröſeres Uebel zu verhüten, gethan.

Dieſer Vertheidigung ſind verſchiedene Briefe von dem Graf Joſeph Spauer, und einige von dem Graf Johann nebſt einem Zeugnis des Anſpachiſchen Proceßrath Schnizleins beigefügt.

§. 24.

Widerlegung dieſer Vertheidigungsſchrift.

Die Häberliniſche Geſchichtserzählung enthält manche der Gräfin Karoline nicht vortheilhafte Stellen. Häberlin hat es ſelbſt erkannt. In einer am Ende ſeiner Schrift beigefügten Note, in welcher er verſichert, daß er nicht die Abſicht zu beleidigen habe, ſagt er: „Der Gräfin allein könnte vielleicht Einiges „etwas unangenehm ſeyn; allein ich hoffe, „Sie

kunft ihm und H. v. S. in ſeinem und ſeines Herrn Vaters Nahmen der Auftrag gemacht worden, „1.) in dem Kirchenbuche zu Blas„bach nachzuſehen, ob die geſchehene Kopula„tion darein verzeichnet wäre, und ſich den an „den Pfarrer ausgeſtellten Revers geben zu „laſſen, und 2.) die Gräfin dahin zu diſponi„ren, daß ſie den erhaltenen Trauſchein in der „Güte herausgäbe und keine Weitläufigkeiten „machte, indem der Herr Kammerrichter, nie „ſeine Einwilligung zur Ehe geben, und ſchon „Mittel anwenden würde, ſie annulliren zu „laſſen" Er habe ſich daher nach Blasbach begeben, und hier zwar von dem Pfarrer gehört, daß ſich zwei fremde Perſonen hätten kopuliren laſſen, ſey aber auch aus dem Kirchenbuch ſelbſt! überzeugt worden, daß die Kopulation nicht eingeſchrieben worden ſey; worauf ſich ſein ausgeſtelltes Zeugnis gründe. Der andere Auftrag ſey ohne allen Zwang vollzogen worden. Die Gräfin habe in ſeiner Gegenwart, ohne alles weitere Zureden, den Kopulationsſchein in Stüke zerriſſen und ihm denſelben gegeben. Falſch aber ſey es, daß er die Zeugen zu entfernen geſucht habe."

Ueberhaupt habe er in der ganzen Sache nicht aus Intereſſe gehandelt. Er habe auch in Wezlar nichts mehr zu ſollicitiren gehabt. Was er gethan habe, habe er aus Freundſchaft für den Herrn Grafen, aus Ueberzeugung für ſein Beſtes, auf Verlangen der Tante der Gräfin, und aus Nothwendigkeit, um ein gröſeres Uebel zu verhüten, gethan.

Dieſer Vertheidigung ſind verſchiedene Briefe von dem Graf Joſeph Spauer, und einige von dem Graf Johann nebſt einem Zeugnis des Anſpachiſchen Proceßrath Schnizleins beigefügt.

§. 24.

Widerlegung dieſer Vertheidigungsſchrift.

Die Häberliniſche Geſchichtserzählung enthält manche der Gräfin Karoline nicht vortheilhafte Stellen. Häberlin hat es ſelbſt erkannt. In einer am Ende ſeiner Schrift beigefügten Note, in welcher er verſichert, daß er nicht die Abſicht zu beleidigen habe, ſagt er: „Der Gräfin allein könnte vielleicht Einiges „etwas unangenehm ſeyn; allein ich hoffe, „Sie

„Sie wird ſo billig ſeyn, ſich in meine Lage „zu denken. Hätte ihr Schriftſteller mich nicht „ſo ſehr angegriffen, ſo würde ich geſchwie„gen und einzelne Perſonen über mich haben „reden laſſen.“

Es war alſo, wo nicht zu erwarten, doch wenigſtens nicht zu bewundern, daß bald darauf Abgenöthigte Anmerkungen eines auf das empfindlichſte beleidigten Vaters über des Profeſſor Karl Friderich Häberlins Vertheidigung wegen ſeinem Betragen in den reichskundigen und ſo viel Aufſehens machenden Irrungen, welche durch das Ehebündnis zwiſchen dem Herrn Grafen Johann von Spaur und der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn und Witgenſtein entſtanden. Mit Beilagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 1783. mit dem Motto: Wer unſchuldig lebet, der lebet ſicher; wer aber verkehrt iſt auf ſeinen Wegen, wird offenbar werden. Sprüch. Sal. X, 9. v. in fol. 6. Bogen. erſchienen ſind.

Die Vertheidigung des Herrn Profeſſor Häberlins wird auf eine zimlich empfindliche Art beantwortet. Faſt

seze wieder zu trennen, und insbesondere die Beweise der Kopulation, die erwiesene und eingestandene Wahrheit, zu unterdrüken. Das Zettelchen vom Grafen Joseph von Spaur habe ihm nicht Vollmacht zu Unterdrükung der Wahrheit geben können. Den Pfarrer zu Blasbach habe er gegen seine Pflicht verleiten wollen, die Eheverbindung nicht ins Kirchenbuch einzutragen, oder, wenn es schon geschehen seyn sollte, sie wieder auszustreichen. Er habe ihn durch viele Drohungen genöthigt, das von ihm dem Pfarrer in die Feder dictirte Zeugnis vom 24. Jun. 1781. daß die Ehe nichtig sey, weil sie 1.) von einem protestantischen Pfarrer und 2.) nicht à parocho loci, auch 3.) ohne elterliche Einwilligung vollzogen worden sey, zu unterschreiben a). Daß er

a) In einer unter Nro. 3. beiliegenden Urkunde vom 21 Mai 1783. bezeugt der Pfarrer zu Blasbach, der H. D. Häberlin sei 1.) just vor der Kirchstunde zu ihm gekommen, und habe ihm gesagt, daß die Ehe wieder aufgehoben werde, beede Theile zufrieden seyen, und er in der Gräfin Gegenwart, welche sehr darüber geweint, den Kopulationschein zerrissen habe 2.) er habe ihn überfallen, betäubt und ihm zugemuthet, die Kopulation nicht ein-

aber wohl, daß es ihm ſauer werde. Er hätte nur die Abſicht ſich zu verloben, oder deren Vollziehung einem der beeden Väter entdeken dörfen: ſo würde alles ganz anders gegangen ſeyn. Die Entſchuldigung, daß er ausdrüklich bedungen habe, daß nichts verbindliches vorgehen ſoll, laufe auf einen Widerſpruch hinaus. Er hätte leicht einſehen können, daß bei unverbindlichen Tändeleien kein Zeuge nöthig ſey. Eben ſo wenig halte die Entſchuldigung Stich, daß man ſich damal dieſe Folgen nicht hätte träumen laſſen. Wenn Verliebte einmal Ringe wechſeln: ſo laſſe ſich ſchon auf die weitere Folgen ſchlieſen. u. ſ. w.

Nach vollzogener Kopulation habe der Alonza — So wird Herr Prof. Häberlin mehrmal genennt, weil er in dem Trauerſpiel Elwine dieſe Rolle übernommen hatte — keinen Beruf gehabt, ſich in die Eheſache der Gräfin von Witgenſtein zu miſchen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieſer Ehe zu beurtheilen. Alle ſeine Bemühungen laufen dahin, das Band der Ehe, das er ſelbſt habe knüpfen helfen, gegen göttliche und menſchliche Geſeze

ſeze wieder zu trennen, und insbeſondere die Beweiſe der Kopulation, die erwieſene und eingeſtandene Wahrheit, zu unterdrüken. Das Zettelchen vom Grafen Joſeph von Spaur habe ihm nicht Vollmacht zu Unterdrükung der Wahrheit geben können. Den Pfarrer zu Blasbach habe er gegen ſeine Pflicht verleiten wollen, die Eheverbindung nicht ins Kirchenbuch einzutragen, oder, wenn es ſchon geſchehen ſeyn ſollte, ſie wieder auszuſtreichen. Er habe ihn durch viele Drohungen genöthigt, das von ihm dem Pfarrer in die Feder dictirte Zeugnis vom 24. Jun. 1781. daß die Ehe nichtig ſey, weil ſie 1.) von einem proteſtantiſchen Pfarrer und 2.) nicht à parocho loci, auch 3.) ohne elterliche Einwilligung vollzogen worden ſey, zu unterſchreiben a). Daß

er

a) In einer unter Nro. 3. beiliegenden Urkunde vom 21 Mai 1783. bezeugt der Pfarrer zu Blasbach, der H. D. Häberlin ſei 1.) inſt vor der Kirchſtunde zu ihm gekommen, und habe ihm geſagt, daß die Ehe wieder aufgehoben werde, beede Theile zufrieden ſeyen, und er in der Gräfin Gegenwart, welche ſehr darüber geweint, den Kopulationſchein zerriſſen habe 2.) er habe ihn überfallen, betäubt und ihm zugemuthet, die Kopulation nicht ein-

er dem Grafen Johann das Billet, in welchem er seiner Karoline den Trauschein abforderte, aufgesezt, und nebst dem Grafen Joseph von Spaur alle mögliche Drohungen angewendet habe, um jenen zu Abschreibung desselben zu vermögen, bezeuge Graf Johann selbst in einem an seine Geliebte erlassenen Schreiben, und was Häberlin dagegen einwende, tauge mehr in einen Roman, als in die Vertheidigung eines Professors. Nun habe

einzuschreiben oder wider auszustreichen. 3.) er habe unter Bedrohung mit der Ungnade des Herrn Kammerrichters, der ganz rasend darüber sey, und mit dem Verlust seines Dienstes in ihn gedrungen, das ihm in die Feder dictirte Zeugnis zu schreiben, welches das einige Mittel sey, den Herrn Kammerrichter wieder zu besänftigen, auch ihn versichert, daß die Kopulation nicht giltig sey ꝛc. 4.) Er, Pfarrer, habe alles in Furcht, Bestürzung und Uebereilung gethan, auch von dem darinn angeführten Concilio tridentino keine Kenntnis gehabt. 5.) es sey ihm keine Vollmacht gezeigt worden ꝛc. und 6.) der Kopulationsschein sey von ihm zuerst und nachher von den Verehlichten ihm der Schadlosschein ausgestellt worden, den der Graf schon bei sich gehabt habe und aus welchem er, weil er nachgehends zu seiner Schwester vetreißt sey, nicht zwar gleich, sondern erst nachher die eigentliche Nahmen der Kopulirten in das Kirchenbuch eingetragen habe.

meine Reichsversammlung genommen hat. Es geschah solches in einem Schreiben des Kurkölnischen Gesandten, Freiherrn Karg von Bebenburg, welches nebst der dazu gehörigen Drukschrift den 17. Jenner dictirt worden ist. Die Drukschrift führt den Titel:

Standhafter Beweis, daß die unterm 21. und 23. Martii 1782. von Kaiserlichem Reichshofrath in Sachen Frauen Gräfin von Sternberg, Impetrantin wider Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Köln, höchstdero Hofrath, dann Grafen von Bederbusch und Grafen von Salm, Impetraten, pcto. der Kölnischen Unterherrschaft Erp und des Zehnten zu Trevelsdorf erlassene Mandata zu allgemeinem Reichs-Kurfürst-Fürst- und Ständischen Beschwer gereichen, die wesentliche Reichsständische durch allerhöchste Wahlkapitulation allermildest versicherte Jurisdiction, das Churfürstliche Privilegium de non appellando, die allerhöchst kaiserliche mit reichsständischem Zurathen ertheilte, auch auf reichshofräthliches Gutachten den Reichsgerichten

Reichs, auch mit Ihro Hoheit der regierenden Herzogin von Braunschweig und des Herrn Marggrafen von Anspach Durchlaucht verwandt sey, die sich ebenfalls, wie Ihro Majestät der König von Grosbrittanien einen Grafen von Sayn und Witgenstein nennen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem kurkölnischen Rekurs, die gräflich von Manderscheid Blankenheimische Lehen betreffend.

§. 1.

Die im Jahr 1781. mit dem Tode des Grafen Franz Joseph von Manderscheid Blankenheim und Gerolstein erfolgte Erlöschung des Mannsstamms dieser Familie hat einen Proceß zwischen der Gräfin Augusta von Sternberg, geb. Gräfin zu Manderscheid Blankenheim und Gerolstein und dem Kurfürsten zu Köln sowohl als den mit den Manderscheidischen Lehen belehnten Grafen von Belderhusch und Grafen von Salm veranlaßt, in welchem Kurköln den Rekurs an die allgemeine

meine Reichsverſammlung genommen hat. Es geſchah ſolches in einem Schreiben des Kurkölniſchen Geſandten, Freiherrn Karg von Bebenburg, welches nebſt der dazu gehörigen Drukſchrift den 17. Jenner dictirt worden iſt. Die Drukſchrift führt den Titel:

Standhafter Beweis, daß die unterm 21. und 23. Martii 1782. von Kaiſerlichem Reichshofrath in Sachen Frauen Gräfin von Sternberg, Impetrantin wider Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Köln, höchſtdero Hofrath, dann Grafen von Bederbuſch und Grafen von Salm, Impetraten, pcto. der Kölniſchen Unterherrſchaft Erp und des Zehnten zu Trevelsdorf erlaſſene Mandata zu allgemeinem Reichs- Kurfürſt- Fürſt- und Ständiſchen Beſchwer gereichen, die weſentliche Reichsſtändiſche durch allerhöchſte Wahlkapitulation allermildeſt verſicherte Jurisdiction, das Churfürſtliche Privilegium de non appellando, die allerhöchſt kaiſerliche mit reichsſtändiſchem Zurathen ertheilte, auch auf reichshofräthliches Gutachten den Reichsgerichten

zu ewiger Richtschnur vorgeschriebene Privilegia und Sanctiones, dann die zum Landgesez erhobene, von Kais. Maj. bestätigte lehenherrliche Verträge und Landesverfassung verlezen, und überhaupt alle lehenherrliche Befugnis, eröfnete Mannlehen Kraft ipso jure anerfallener Possession in körperlichen Besiz zu nehmen, vereiteln würden. Nebst Beil. von A. bis S. incl. Regenspurg. Fol. 124. S.

Neben dieser durch die Dictatur mitgetheilten eigentlichen Rekursschrift wurde aber nachher von dem Kurkölnischen Gesandten auch noch eine andere Drukschrift den Gesandschaften ins Haus geschikt, welche den Titel hat:

Rechtfertigung des Verfahrens, welches Se. Churfürstliche Gnaden von Cöln und dero nachgesezter Hofrath bei Verleihung des heimgefallenen Manderscheidischen Lehens an den ersten Churcölnischen Staatsminister Grafen von Belderbusch, beobachtet haben, gegen die ungegründeten Beschwerden, die dawider von der Frau Gräfin, Augusta von Sternberg, geb. von

§. 3.

Proceßgeschichte.

Nach dem Innhalt der angeführten Schriften wurde hierauf, um die Sache in den Weg der rechtlichen Entscheidung einzuleiten, von dem Kurfürsten mittelst eines an die Hofkammer erlassenen Rescripts vom 16. Febr. 1781. dem advocato camerae aufgetragen, dißfalls das Erforderliche ohne Anstand gehörig vorzustellen, daß die damit neu begnadigten Vasallen in dem Besiz um so mehr gehandhabt werden müßten, als die Landesordnung und gemeine Rechte vorschreiben, daß eine etwa vorgreifende Besiznehmung demjenigen, welchem Verträge, kaiserliche Privilegien und Rechte die erledigte Possession zueigneten, nicht nachtheilig falle, sondern als ein attentirlicher Vorgang zu betrachten sey. Auf dieses Rescript übergab der Kammeradvocat mit Beifügung desselben, jedoch im Nahmen der von der kurfürstlichen Hofkammer allenfalls zu vertrettenden neuen Vasallen, bei dem kurfürstlichen Hofrath, als dem alleinigen kompetenten Gerichtsstande in allen die kurfürstliche Hofkammer entweder hauptsächlich oder interve-

selben von dem Erzstift zu Lehen getragenen Lehenstüke als eröfnet und der Erzstiftischen Lehenkammer heimgefallen an, nahm davon Besiz und begnadigte mit dem Erbobristlandhofmeistersamt, den zwei Fudern zu Zeltingen und dem Zehnten zu Trebelsdorf seinen ersten Staatsminister den Freiherrn von Belderbusch; mit der Unterherrschaft Erp aber seinen Erbobristhofmarschall, den Grafen Sigismund von Salm-Bedbur. Noch vor der Erzstiftischen Besizergreifung aber hatte die Gräfin von Sternberg, sogleich nach dem Tode des erwähnten Grafen, sowohl von dem Lehen Trevelsdorf, als der Herrschaft Erp durch Notarien Besiz nehmen lassen, weil sie gedachte Lehen als feuda fœminina ansieht und daher die Lehenserbfolge auf dieselbe behauptet.

Eigentlich ist es also um die Frage zu thun, ob die streitige Lehen, als wahre männliche Lehen anzusehen und daher mit Erlöschung des Mannsstamms heimgefallen seyen, oder nun auf die weibliche Nachkommenschaft übergehen. Gegenwärtig aber wird der Proceß nur über den Besizstand geführt.

§. 3.

§. 3.

Proceßgeschichte.

Nach dem Innhalt der angeführten Schriften wurde hierauf, um die Sache in den Weg der rechtlichen Entscheidung einzuleiten, von dem Kurfürsten mittelst eines an die Hofkammer erlassenen Rescripts vom 16. Febr. 1781. dem advocato camerae aufgetragen, dißfalls das Erforderliche ohne Anstand gehörig vorzustellen, daß die damit neu begnadigten Vasallen in dem Besiz um so mehr gehandhabt werden müßten, als die Landesordnung und gemeine Rechte vorschreiben, daß eine etwa vorgreifende Besiznehmung demjenigen, welchem Verträge, kaiserliche Privilegien und Rechte die erledigte Possession zueigneten, nicht nachtheilig falle, sondern als ein attentirlicher Vorgang zu betrachten sey. Auf dieses Rescript übergab der Kammeradvocat mit Beifügung desselben, jedoch im Nahmen der von der kurfürstlichen Hofkammer allenfalls zu vertrettenden neuen Vasallen, bei dem kurfürstlichen Hofrath, als dem alleinigen kompetenten Gerichtsstande in allen die kurfürstliche Hofkammer entweder hauptsächlich oder interve-

niendo angehenden Sachen, eine Vorstellung, worinn um rechtliche Manutenenz derselben in dem auf die Hofkammer ipso jure gefallenen und von derselben auf sie übertragenen Besiz gebetten wurde. Das Manutenenz-Mandat wurde auch wirklich erkannt. Hingegen nahm die Frau Gräfin von Sternberg hievon Anlas, wider jenes Reskript sowohl, als wider den hofräthlichen Bescheid die Appellation zu ergreifen. Diese verfolgte sie jedoch nicht, sondern wandte sich vielmehr wider den Kurfürsten und die beede Neubelehnte an den Reichshofrath mit der Bitte um Mandate de non turbando in possessione præapprehensa et ipso jure devoluta, cassando proinde decretum prætensæ manutenentiae nulliter latum &c. während dem diese in einer weiteren Vorstellung den kurfürstlichen Hofrath baten, der Frau Gräfin zu Einbringung ihrer etwa habenden Exceptionen oder vermeintlichen Befugnisse eine gewise Frist anzuberaumen, welches auch erkannt wurde. Auf die von der Frau Gräfin von Sternberg bei Reichshofrath übergebene Supplik erfolgte ein Schreiben um Bericht. In diesem wurde vorzüglich dem gegent-

gentheiligen Gesuch die Exceptio primæ instantiæ Colonienſis entgegengeſezt. Deſſen ungeachtet aber erfolgten die Reichshofräthlichen Erkenntniſſe dahin, daß zwar die Gräfin mit ihrem der Belehnung halber mitgeſtellten Antrag zur erſten Inſtanz verwieſen; die hauptſächlich bezielten Mandata manutenentiæ in poſſeſſione præoccupata aber dahin erkannt wurden, daß ſie in den Beſiz mit Erſtattung aller Koſten und Schaden eingeſezt werden ſollen; wogegen nun der kurkölniſche Rekurs gerichtet iſt.

§. 4.

Rechtsgründe I.) der Gräfin von Sternberg.

Von Sternbergiſcher Seite iſt bisher noch keine gedrukte Ausführung ihrer Rechte erſchienen. a) Hingegen wird in der Kurkölniſchen Rekursſchrift der Innhalt der bei Reichshofrath übergebenen Supplik ins Kurze gezogen. „Die Gräfin, heißt es daſelbſt, habe „darinn vorgetragen, daß der Beſiz

„1.) vermög der Landesordnung ipſo jure

a) Man ſagt, es werde eine Deduction erſcheinen.

„auf sie verfallen, mithin legitimè von ihr „ergriffen wäre, der Kurfürst sey hingegen

„2.) nicht bemächtiget, sie via facti aus „dem vorab ergriffenen Besiz zu sezen. Dieses „wäre factum nullo jure justificabile, wo die „Landesvereinigung deutlich vorschriebe, daß „die Ritterschaft von hergebrachtem Besiz und „Rechten nicht zu verdringen wäre. Nicht „minder sey

„3.) das Lehen Trevelsdorf nur zum Erb„mannlehen, und in dem Rubrechtinischen „weitern Lehenbrief zum Erblehen verliehen. „Ueberhaupt wolle

„4.) der Zusaz: zum Mann- oder Erb„mannlehen nicht erheben, um die Eigen„schaft eines feudi masculini zu erzwingen. „Und soviel

„5.) die Unterherrschaft Erp ins besondere „betreffe, sey selbige kein durchgängiges feu„dum, sondern nur darinn für 1000. schwere „Gulden Manngeld eine Hypothek gestellet, „und nur solcher Geldertrag könnte als feudal „angesehen werden.“

§. 5.

§. 5.

II.) des Kurfürsten a.) zu Rechtfertigung der Besizergreifung.

Zu Vertheidigung der kurfürstlich Kölnischen Besizergreifung beruft man sich nicht nur I.) auf die allgemeinen lehenrechtlichen Grundsäze; da nemlich, nach der Meinung vieler Lehenrechtsgelehrten, Lehenherrn die durch Erlöschung des Mannsstamms eröfnete Mannlehen auch in dem Fall, wenn die Töchter widersprechen oder gar sich in den Besiz gesezt haben, dennoch in Besiz nehmen könne, weil der Naturalbesiz mit dem Tode des Vasallen erloschen sey, und die Töchter, wegen der wider sie streitenden rechtlichen Vermuthung, den nach Erlöschung des Mannsstamms durch diese Vermuthung geschüzten Lehenherrn in seiner Civilpossession weder vorgreiflich turbiren, noch possessorische Rechtsmittel wider den Lehenherrn sich bedienen dörfen; sondern vorzüglich auch II.) auf die besondere kurkölnische Privilegien, nach welchen das Erzstift Cöln sich selbst in den Besiz solcher Lehen, ohne Rüksicht auf die von den weiblichen Nachkommen dagegen gemachte

blos

hujusmodi — ad dictos Archiepiscopum — et Colonienſem eccleſiam *ipſo facto* b) devoluta fuiſſe et eſſe, — quodque quilibet Archiepiſcopus Colonienſis — de feudis et bonis hujusmodi cum eorum pertinentiis, quoties id contigerit — autoritate propria indilatè intromittere, poſſeſſionem eorum ſine impedimento, renitentia et contradictione hominis cujuscunque et absque cognitione, ſententiatione ſeu deciſione alterius judicis, terrarumque conſuetudine, quæ in hac parte cenſenda eſt potius corruptela, ac ſine alio quocunque colore ſeu imaginatione quæſitis apprehendere et tenere liberè et abſolutè poſſit rel.

Dieſes Privilegium wurde auch durch einige Kaiſer neuerer Zeiten beſtättigt.

§. 6.

b) So heißt es in dem vollſtändigen Abdruk dieſer Urkunde in der Rekursſchrift, Beil. Lit. G. In einem der Rechtfertigung ꝛc. eingerükten Auszug aber: ipſo jure.

§. 6.

b.) zu Begründung des Rekurses.

Der ergriffene Rekurs wird vorzüglich dadurch gerechtfertigt, daß, wenn man auch die kurkölnische Besizergreifung, als ein Spolium simplex ansehen wolte, die Sache sich doch in keinem Betracht zum Mandatsproceß qualificire, folglich das Recht der ersten Instanz und das kurfürstliche Privilegium de non appellando nebst den in vorhergehendem §. berührten Privilegien zur gemeinen Beschwerde aller Reichsstände von dem Reichshofrath verlezt und hintangesezt worden seyen.

Der in den Kurkölnischen Drukschriften in Absicht auf die in diesem Fall streitige Erbfolge geäuserten Grundsäze will ich hier nicht gedenken, da ich, wo möglich, die aus der Pütterischen Feder geflossene Drukschrift — in einem der folgenden Bände mittheilen werde.

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Heſſenkaſſeliſchen Rekurs in der Dittfurtiſchen Lehensanwartſchafts-ſtreitigkeit.

§. 1.

Bald nach der Kurkölniſchen Rekursſchrift nemlich den 24. Januar. kam auch ein Heſſenkaſſeliſches Rekursſchreiben, nebſt einem dazugehörigen Promemoria, zur Dictatur. Beyde ſind gedruckt, unter dem Titel:

> Copia Schreibens von des Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel Hochfürſtl. Durchlaucht an eine hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regenſpurg dd. Caſſel, den 20. Nov. 1782. a)

Die Beilage deſſelben führt blos die Aufſchrift: Promemoria. Dieſer Rekurs iſt gegen das kammergerichtliche Verfahren in einer Lehenanwartſchaftsſtreitigkeit der Familie von Dittfurt gerichtet.

§. 2.

a) Auf den gedruckten Exemplarien ſteht zwar dd. Weiſenſtein den 25. October 1782. Es wurde aber mit der Feder korrigirt.

§. 2.

Gegenſtand des Streits.

Der Gegenſtand des Streits beſteht in einer ſchon im Jahr 1730. ertheilten Lehensanwartſchaft. Das gedachte Promemoria faßt die Geſchichte hievon ſo nahe zuſammen, daß ich mich der eigenen Ausdrücke deſſelben bedienen will. „Der ehemalige Heſſenkaſſeliſche „Generallieutenant von Dittfurt, heißt es daſelbſt, wurde von weiland Ihro Königlichen „Majeſtät in Schweden, als Landgrafen zu „Heſſen, in dem Jahre 1730. auf die von „Lüdderiſche Lehen expectiviret. In dem „Jahre 1752. bate der Obriſtlieutenant Friederich Ludwig von Dittfurt bey des damals „regierenden Herrn Landgrafen Wilhelms Hochfürſtl. Durchlaucht um die Erneuerung dieſer „Expektanz ex nova et continua gratia, erhielte aber unterm 21. April ejusdem anni die „gnädigſte Reſolution dahin:

daß Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht an denen unter der Regierung weiland Hochdero in Gott ruhenden Herrn Bruders Königlichen Majeſtät ausgewürkten Anwartſchaften, wegen auf dem Fall ge-

ſtandener, aber vor Dero Abſterben nicht eröfneter Lehengüter, da Hochdieſelbe vorhin keinen Antheil daran genommen, ſolchen auch künftig nicht nehmen, noch dergleichen Expektantien ihre Würkung angedeihen laſſen würden.

Die Gebrüdere von Dittfurt wiederholten dieſes Suchen im Februar 1755, wurden unterm 28ten ejusdem auf vorſtehendes Reſolutum und im März 1760. auf ihr anderweites Bitten um die Expektanz auf gedachte Lehen für ſich und ihre Nachkommen auf die beide ſchon erhaltene Reſoluta verwieſen.

Endlich aber kamen die Söhne und Enkel gedachten Generallieutenants im Dec. 1779. um gnädigſte Erfüllung der ihrem reſpective Vater und Grosvater ehemals gethanen Zuſage wegen der nun heimgefallenen von Liderischen Lehen ſupplicando ein, und nun erhielten ſie zwar auch aus dem noch weiter angeführten Grunde, daß bei vorigen Fällen die Expektanz nicht gehörig erneuert, wider ein abſchlägliches Reſolutum, wurden aber in demſelben zugleich bedeutet:

daß

daß ihnen allenfalls unbenommen bleibe, die Sache mit dem Procuratore Fisci im Wege Rechtens auszumachen."

§. 3.

Proceßgeschichte.

Auf diese Resolution traten sie zwar den Rechtsweg an. Sie brachten aber ihre Klage nicht, wie Hessenkasselischer Seits behauptet wird, daß es hätte geschehen sollen, vor dem Hochfürstlichen Lehenhof an: sondern wollten eine Requisition auf die Austrägalinstanz insinuiren lassen. Diese wurde aber nicht angenommen, weil, wie in dem angeführten Hessischen Promemoria behauptet wird, einestheils die Sache nicht vor die Austräge, sondern vor den Hessischen Lehenhof gehöre, und anderntheils auch die zweimal versuchte Insinuation der Requisition, wenn je die Austräge Statt fänden, beedemal ganz unförmlich geschehen sey. Die Insinuation wurde zuerst bei dem Vicecanzler der Regierung in seinem Hause und das zweitemal bei dem Herrn Landgrafen selbst auf dem Spaziergang versucht. Mit den angeführten Gründen der Unförmlichkeit will ich meine Leser nicht aufhalten. Kurz

in beeden Fällen — im lezten wurde der Notarius mit seinen Zeugen zu einem geheimen Regierungsrath geschikt — wurde das Papier nicht angenommen, und der Notarius nahm es, ohne den Innhalt zu sagen, wieder mit fort.

Sieben Wochen nach diesem Versuch erhielten nun die von Dittfurt eine Citationem super protracta et denegata justitia austrægali et ad videndum se condemnari ad investiendum an dem Kaiserl. Kammergericht wider den Landgrafen. Gegen diese wurden zwar Exceptiones fori et non factae requisitionis super austraegis eingewendet. Deren ungeachtet aber erfolgte den 17. Mai 1782. die kammergerichtliche Urtel, daß mit Verwerfung der fori declinatorischen Einwendungen Zeit zweier Monate zur Handlung in der Hauptsache anberaumt seyn solle.

§. 4.

Hessenkasselische Beschwerden dagegen.

Die zu Begründung des Rekurses angeführten Beschwerden wider dieses kammergerichtliche Verfahren sind schon aus dieser Geschichte

schichte abzunehmen. Es wird nemlich behauptet, daß die Sache gar nicht an die Austräge, sondern an den Lehenhof gehöre, da zumal die Vetter von Dittfurt wegen der von Zeerfischen Lehen schon Hochfürstlich Hessenkasselische Lehenleute und Landsassen seyen; b) daß denselben das Recht nicht versagt, sondern ausdrücklich zugelassen worden sey, daß selbst die anmasliche Requisitio super austrägis auf eine solche Art geschehen sey, daß sie nicht einmal zur Wissenschaft Serenissimi requirendi gekommen sey, folglich eine protesta oder denegata justitia austrægalis gar nicht gedacht werden könne, wenigstens vorher pro motoriales hätten erkannt werden sollen; daß auch alle Erfordernisse zum Beweis der Re-

b) Die Kläger behaupten, daß ihre Klage eine causa civilis sey, da hier nicht von einem feudo jam constituto, sondern von einem feudo adhuc constituendo die Rede sey. Zum Beweis des Gegentheils werden hier theils Stellen der Lehensgeseze, theils Rechtsgelehrte angeführt, und sich auf die Wahlkapitulation berufen, nach welcher, ohne jenes gekünstelten Unterschieds zu gedenken, überhaupt kein Fall, der nach den Lehenrechten zur lehenherrlichen Gerichtsbarkeit gehören, für ein Reichsgericht gezogen werden dörfe u. s. w.

quisition fehlen; daß folglich in Ermanglung einer denegirten Justiz die Jurisdiction des Kammergerichts wegen des privilegii illimitati de non appellando nicht gegründet sey; daß die Reichsgerichte ausdrüklich angewiesen seyen, unter keinem Prätext in die lehensherrliche Gerichtsbarkeit der Reichsstände einzugreifen; daß ihnen auch nicht erlaubt sey, selbst in zweifelhaft scheinenden Ausdrüken der Reichsgesetze, von deren wörtlichem Sinn abzugehen oder solche auszulegen; das Kammergericht aber bei Erkennung jener Citation diesem allem entgegen gehandelt habe, und also der Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung gegründet sey.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Fürstlich Leiningischen Rekurs in Sachen der Freifrau von Kuhla gegen Leiningen Guntersblum.

§. 1.

Den 14. Febr. 1783. kam ein Schreiben des Herrn Fürsten zu Leiningen mit einer beigefügten Deduction zur Dictatur, in welchen wider kammergerichtliche Erkenntnisse der Rekurs ergriffen wird. Das Schreiben ist vom 9. Nov. 1782. datirt. Die Rekursschrift führt folgenden Titul:

Actenmäsige Vorlegung der Beschwerden, welche dem Fürstlichen Hause Leiningen und mit demselben sämtlichen höchst und hohen Reichsmitständen, durch die von dem Kaiserl. und des Reichskammergericht, in Sachen weyland der Freifrau von Kuhla gebohrnen Gräfin zu Leiningen-Guntersblum, entgegen weiland

Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum, Mandati C. C. 1750. Ex post in Sachen weiland Herrn Graven Friderich Teodor Ludwig zu Leiningen-Dachsburg-Falkenburg, contra quoscunque creditores, Citationis edictalis, dem regierenden Herrn Fürsten zu Leiningen, qua Landes Successori, erstlich abgeschlagene Restitution, dann aber und hauptsächlich durch die anmaßliche NB. wiederholte Verwerfung der von besagtem Herrn Fürsten zu Leiningen contra sententias et respective Decreta Cameralia nothgedrungen rite et legaliter interponirt und respective introducirten Reichssazungsmäßigen ein und das anderemal ergriffenen Revision incompetenter, widerrechtlich und Reichsconstitutionswidrig zugefügt worden, und folglich gegenwärtigen Recursum an das unser seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich veranlasset haben. Mit Beilagen von Lit. A. bis M. inclusive. Anno 1782. fol. 72. S.

§. 2.

§. 2.

Da mir von dieſer Deduction ein Auszug zugekommen iſt, welcher den Innhalt derſelben nebſt den Gründen der Fürſtlich Leiningiſchen Beſchwerde kurz und deutlich vorlegt: ſo bediene ich mich hier deſſelben, um meinen Leſern den Gegenſtand dieſes Rekurſes bekannt zu machen. Er iſt folgenden Innhalts:

In der Leiningiſchen ſo benitulten aktenmäßigen Vorlegung iſt folgende Erzälung, Beſchwerde und Bitte enthalten: die Freifrau C. von Kuhla, gebohrne Gräfin zu Leiningen-Guntersblum, habe ihren ererbten Antheil an der Herrſchaft Oberbronn und Niederbronn im Elſas, den ſie vermög eines grosmütterlichen Teſtaments und Collmariſchen Urtels gar nicht veräuſern dörfen, argliſtiger Weiſe dem Herrn Grafen E. L. zu Leiningen-Dachsburg-Falkenburg am 5ten October 1737. wiederkäuflich, und am 15. Junii 1739. erb- und eigenthümlich für $\frac{80}{m}$ fl. überlaſſen, und ſich dabei zur Sicherheit und an Zahlungsſtatt 1000. fl. jährlicher Einkünften aus den im Reiche gelegenen Landen des erwehnten Herrn Grafen bedungen. Dieſer an und für ſich nichtige Erbkauf ſeye auf das Anbringen des Herrn Fürſten C. P. F. zu Hohenlohe-Bartenſtein,

welches er Namens seiner Gemalin unternommen habe, durch einen Spruch des Königlichen Raths zu Colmar vom 11. Mart. 1744. wieder aufgehoben, und dieser Fürst angewiesen worden, den Kaufschilling von $\frac{80}{m.}$ fl. bei der Elsasischen obersten Gerichtsstelle niederzulegen, welches auch von jenem Herrn befolgt worden sey. Als gemelter Herr Graf mit Auszahlung der jährlichen 1000. fl. bei so bewandten Umständen habe aufhören lassen; so habe die Frau von Kuhla das Reichskammergericht, unter dem Vorgeben, daß gedachter Erbvertrag noch in seiner vollen Kraft bestehe, um Handhabung angerufen, auch den 21. Aug. 1750. ein Mandatum de manutenendo C. C. ausgewirkt. Der Herr Graf E. L. habe wegen seiner damaligen bedrängten Hausverfassung, großen Schuldenlast und der arglistigen Finte der Frau von K. ihm von den niedergelegten Bartenheimischen $\frac{80}{m.}$ fl. die Helfte vorschiesen zu wollen, keine Einwendungen gegen diesen kammergerichtlichen Spruch gemacht, sondern vielmehr die Einweisung der Frau von K. in den jährlichen Genuß der 1000. fl. ruhig geschehen lassen. Immittelst seye über erstgedachte Helfte am 25. Junii 1754. würklich eine Abtrettungsurkunde errichtet — darinn aber dem Herrn Grafen E. L. keine Gewährschaftsleistung bedungen, wohl aber die richtige Auszalung jener 1000. fl. von neuem

neuem versichert worden. Als erwähnter Herr Graf durch viele Kosten und Mühe zu den versprochenen $\frac{40}{m}$ fl. nicht gelangt seye, und auch dazu nicht habe gelangen können, weil von den Glaubigern der Frau von K. schon längst Arrest darauf ausgewirkt worden, und die ganze Abtrettung eine blose Vorspieglung gewesen sey; so habe er von Anno 1765. an nichts mehr an die Frau von K. auszalen lassen, diese jedoch anfänglich darüber gar keine Klage geführt. Nachdem aber der Herr Graf Emich Ludwig am 23. Sept. 1766. mit Tod abgegangen, und sein Herr Bruder Graf Friderich Ludwig an die Regierung gekommen sey; so habe sie 1768. eine Spolienklage beym Reichskammergericht angebracht, und zu Beziehung der jährlichen 1000. fl. um ein Manutenenz-Decret angesucht, solches auch am 5. Febr. ej. a. erhalten. Die disseits dagegen gemachte Einwendungen hätten jedoch so vielen Eindruk gefunden, daß am 25. und 27. Oct. desselben Jahrs ein Inhibitorium an die Manutenenzcommission erkannt worden sey. Als nachgehends die Frau von Kuhla ihrer Schwiegertochter, der damaligen Churpfälzischen Frau Hauptmännin von Kuhla, nachherigen verehlichten Frau Hauptmännin Heyserin und deren Tochter, der Frau von Junker zu Sulzach, Wittum, Schenkungen, Vermächtnisse und erdichtete Vorschüsse auf die vom H. Grafen Emich Ludwig herrührende Forderung

angewieſen habe; ſo ſeyen dieſe beide Frauen 1770. bei dem Reichskammergerichte um Handhabung gegen den Herrn Grafen Friderich Ludwig eingekommen, und auch am 5ten Martii 1771. 4. Nov. 1772. und 27. Mart. 1778. mit günſtigen Erkenntniſſen erfreut worden. Am 22. Sept. 1774. ſeye der Herr Graf Friderich Ludwig aus der Welt gegangen, und in deſſen Lande der Herr Fürſt Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen nachgefolgt. Dieſem Landes- und Proceßerben wäre eine Berechnung über die obgedachten Bartenſteiniſchen $\frac{80}{m.}$ fl. in die Hände gerathen, woraus ſich gezeigt habe, daß dieſe Summe lange vor der berüchtigten Abtrettung vom 25. Junii 1754. bis auf einige wenige Livres verwendet und vertheilt worden ſeyen, und daß alſo die Frau von Kuhla Ränke geſpielt habe.

Da nun dieſes eine neu gefundene, das ganze Klagwerk entſcheidende Urkunde geweſen ſey; ſo hätten der Herr Fürſt Carl Friderich Wilhelm Grund gehabt, um reſtitutionem in integrum beym Reichskammergerichte einzukommen, und den 8. Jan. 1779. auf die gehörige Art darum anſuchen laſſen, welche aber unter Beziehung auf das Urtel vom 27. Mart. 1778. am 25. Jan. 1782. abgeſchlagen worden ſey. Der Herr Beklagte hätten hierauf am 29. April um Reviſionem Actorum bitten, und am 13. Mai den Libellum Revi-

ſionis

sionis et gravaminum übergeben lassen, die aber durch einen Spruch vom 17. Jul. als unstatthaft verworfen worden sey, wiewohl es weder an der Beobachtung der Fatalien und Formalien, noch an der Summa revisibili gemangelt habe, worauf erwähnter Herr Fürst zum zweitenmal um dieses Reichsgesezmäsige Rechtsmittel eingekommen seyen, womit Sie aber am 18. September auch wieder abgewiesen worden wären.

Auf diese Erzählung folgen die Bemerkungen: 1.) Nach der eigenen Lehre eines Kammergerichtsbeisizers, des berühmten Mynsingers, könne ein Dritter sich dem possessorial Kläger für sein Interesse entgegen sezen, und in petitorio handlen. 2.) In gegenwärtiger Sache habe eine Spolienklage gar nicht statt gehabt, denn der ganze Anspruch der alten Frau von Kuhla beruhe auf einer betrügerischen Abtrettung, welche niemal eine wahre Verbindlichkeit habe wirken können. Der Herr Graf Emich Ludwig sey daher berechtiget gewesen, mit Bezalung der 1000. fl. aufhören zu lassen, und also nicht einmal ein spolium simplex, noch vielweniger aber ein qualificatum von ihm begangen worden. 3.) Nur bei dem Qualificato sey keine Revision zugelassen, das Reichskammergericht habe aber seit einiger Zeit den neuen Grundsaz angenommen, daß bei einer jeden Spolienklage die Revision unstatthaf-

haft sey. Ueberhaupt habe nicht das Kammergericht über die Zu- und Unläßigkeit dieses Rechtsmittels zu erkennen, sondern es stehe solches den Revisoren zu. 4.) Vermöge der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 2. dürfe dieses Mittel niemanden, der die Formalien gehörig beobachtet habe, abgeschlagen werden. 5.) Das Kammergericht sey in gegenwärtiger Sache ganz widerrechtlich ohne eine Cautionsleistung aufzulegen, zu executivischen Verordnungen geschritten, und 6.) wäre merkwürdig, daß am 17. Jul. 1782. da obgedachtermasen das Verwerfungs Urtel ergangen, der Referent todkrank gelegen sey.

Diesem allem nach wird am Ende darauf angetragen, das Reichskammergericht dahin gemessenst anzuweisen, daß dasselbe das in gegenwärtigem Falle mit unbesugter Verwerfung der Revision erkennte Mandatum de exequendo unverzüglich zurükziehe, hingegen der gesezmäßig eingewendeten und angebrachten Revision Plaz gebe, und daher auch in Ansehung der vom Gegentheil zu leistenden Caution das Gebührende verfüge.

Drei=

Dreizehnter Abſchnitt.

Urkunde Karls VI. dem Hochſtift Paſſau bei Errichtung des Erzbiſtums Wien ausgeſtellt, vom 9. Aug. 1728.

Aus dem, dem zweiten Theil a) eingerükten Briefwechſel, die neueſten Schikſale des Hochſtifts Paſſau betreffend, wird meinen Leſern erinnerlich ſeyn, daß das Domkapitel ſich unter anderem auch auf eine von Karl dem VI. bei Gelegenheit der Errichtung des Erzbiſtums zu Wien dem Hochſtift ausgeſtellte Urkunde bezogen hat. Zu weiterer Aufklärung dieſer Sache wird dieſe Urkunde vom 9. Aug. 1728. hier eingerükt.

Nos Carolus VI. divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Carinthiæ, Carniolæ et Wirtembergæ,

a) XI. Abſchnit S. 257. und 280.

gæ, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tirolis, Goritiæ et Gradiſcæ &c. &c.

Notum teſtatumque facimus tenore præſentium: Cum a primis temporibus noſtris divina favente gratia decorum domus Dei et locum habitationis gloriæ ejus ardentius diligere inceperimus; hinc juſtis, Deoque, ut pie credimus, acceptis deſideriis noſtris in effectu ſatisfacere cupientes, jam à plurimis abhinc annis apud Romanum Pontificem felicis recordationis, Clementem XI. operam noſtram et conatum omnem impendimus, quatenus pro authoritate ſua ſuprema, qua ſuper univerſalem Eccleſiam Romanam Pontifex fungitur, Epiſcopatum Noſtrum Viennenſem ad majorem divini numinis gloriam, et ampliorem dignitatis noſtræ Cæſareæ et Archiducalis fulgorem, in Archiepiscopale et metropoliticum faſtigium eveheret, id quod ad ſingulare noſtri Solamen tandem feliciter obtinuimus. Quoniam vero nudam eccleſiaſticæ dignitatis præeminentiam ſine amplioris jurisdictionis prærogativa convenienti decentique modo ſubſiſtere haud poſſe pro comperto habemus, idcirco per oratorem noſtrum, Romæ exiſtentem, Cardinalem Cienfuegos, Beatiſſimum in Chriſto patrem, Benedictum XIII. Romanum Pontificem, feliciter regnantem, denuo enixè requiſivimus, ut pro magis augenda eccleſia

metro

metropolitanæ Vienenſis honorificentia et dignitate Pontificali, nec non pro majori imperialis et archiducalis ſplendoris Noſtri decentia, partem aliquam a dioeceſi Paſſavienſi dictæ noſtræ metropolitiæ perpetuo incorporandam transſcriberet, quo quidem in puncto id effecimus, ut idem beatiſſimus in Chriſto Pater Benedictus XIII. Nuntio ſuo apud Aulam noſtram reſidenti, per literas Cardinalis Lercari de dato 26. April anni currentis ſerio mandaverit, ut is nomine Sanctitatis ſuæ Epiſcopum Paſſavienſem ſerio adhortetur, quatenus certis ſub conditionibus partem aliquam Dioeceſeos ſuæ in favorem Archiepiſcopatus Viennenſis cedere non cunctetur, quod et prædictus Nuntius apoſtolicus ita feliciter peregit, ut idem Epiſcopus Paſſavienſis erga conditiones proficuas, utiles et honorificas, ſibi a nobis oblatas, quartam Auſtriæ partem inferioris Silvæ Viennenſis dictum, una cum præpoſitura, Clauſtro Neoburgenſi, cum omnibus juribus et appertinentiis Spiritualibus (feudalibus tamen et temporalibus in omnibus et per omnia exceptis) Eccleſiæ noſtræ Metropolitanæ Viennenſi ſe cedere velle declaraverit.

Conditiones autem ſunt ſequentes:

1.) quod Nos authoritate noſtra Cæſarea apud ſanctam ſedem Romanam efficere

vellemus, ut Epiſcopatus Paſſavienſis ex Archiepiſcopatu Laureacenſi originem ducens, ab omni prætenſo jure metropolitico et Legationis Apoſtolicæ archiepiſcopatus Salisburgenſis perpetuo eximatur, inſignibus archiepiſcopalibus, Pallii et Crucis præferendæ, redintegretur, qua quidem re Bullam Kal. Iun. a. curr. Romæ jam expeditam eſſe per Cardinalem Cienfuegos certi facti ſumus

2.) Quod pro Nobis et Archiducibus Noſtris promitteremus, quod ad præpoſituram Ardacenſem, Dioeceſeos Paſſavienſis, quotiescunque et quocunque modo illud Beneficium vacare contigerit, ſemper et perpetuis futuris temporibus aliquis de gremio capituli Paſſavienſis à Nobis et ſucceſſoribus noſtris ſit præſentandus.

3.) Quod liberum et integrum eſſe debeat Epiſcopo Paſſavienſi, perpetuo Viennæ Conſiſtorium tenere, inibi cauſas judiciales et Conſiſtoriales audire et decidere, idque independenter omnino ab Archiepiſcopo et Capitulo Viennenſi, et ejus Succeſſoribus, quam ob rem Reverſales ab Epiſcopo et Capitulo Paſſavienſi anno 1497. die 15. Octobr. datas archiepiſcopus Viennenſis caſſare teneatur,

4.)

4.) quod in caſu, quo archiepiſcopus Salisburgenſis et ejus Succeſſores, vel quiscunque alius Epiſcopo Paſſavienſi vel ejus Succeſſoribus ſuper Bulla exemtionis et Pallii in poſterum litem movere, aut eandem vel eosdem in pacifica Archiepiscopalium inſignium, vel quorumcunque privilegiorum, in dicta Bulla contentorum, poſſeſſione vel uſu directe vel indirecte, aut quomodocunque perturbare attentarent; Nos Noſtrique Succeſſores adpromittamus, lites hujusmodi omni poſſibili modo et via repreſſuras, ita, ut Epiſcopus Paſſavienſis ejusque Succeſſores in plenaria libertatis et jurium in prædicta Bulla contentorum poſſeſſione vel quaſi ac uſu imperturbatè conſerventur,

5.) quod Nos benigne annuamus, ut Dynaſtiam, ſeu Dominium Neoburgum dictum, et ad flumen Inn ſitum, (quod tamen ea qualitate, conditione et jure, quod modernus poſſeſſor utitur, in Cataſtro Auſtriaco in perpetuum manere, et præſtationes hucusque ſolitas etiam in poſterum præſtare debeat) Epiſcopus Paſſavienſis comparare, ac pro ſe et Succeſſoribus ſuis retinere poſſit, ea tamen lege, ut alia bona epiſcopalia, in Auſtria inferiori ſita, in prætio

æquivalenti ſeculari ſtatui vendantur, et abalienentur, et ut Eccleſiæ Paſſavienſis Securitati plenè proſpiciatur; promittamus inſuper pro Nobis et Succeſſoribus Noſtris eundem Epiſcopum ejusque Succeſſores, quando prædictum Bonum Eccleſiæ Paſſavienſi legitimo emtionis contractu ſemel incorporatum fuerit, in pacifica ejusdem Dominii authoritate Noſtra Cæſarea et Archiducali manutenere et tueri; et tandem

6.) *Quod ſub fide Noſtra Cæſarea et archiducali ſpondeamus pro Nobis, ſucceſſoribusque Noſtris, quod facta ſemel ſupra dicto quarto Auſtriæ infra Silvam Viennenſem dismembratione, et Eccleſiæ Noſtræ Viennenſi incorporatione neque Nos, neque Succeſſores Noſtri pro ulteriori Diœceſeos Paſſavienſis dismembratione etiam quoad partem minimam quocunque excogitabili prætextu etiam majoris utilitatis, neceſſitatis vel decoris, vel alterius cujuscunque, ullo unquam tempore inſtantiam ſive judicialem, ſive extrajudicialem, et per viam gratiæ ſimus facturi, aut ab alio fieri paſſuri.*

Quoniam itaque præfatas has conditiones ex parte noſtra Epiſcopo Paſſavienſi in ordine ad amicabilem compoſitionem

ſitionem propoſitas, et ab eodem Epiſcopo acceptas, juſtas, æquitati conſentaneas, Eccleſiæ Paſſavienſi utiles et honorificas, ac pro ſua ſecuritate neceſſarias, et tandem pacis inter utramque Eccleſiam, Viennenſem et Paſſavienſem, conſervandæ cauſa convenientiſſimas fore dignoſcimus, eam ob rem promittimus ac ſerio ſpondemus; tum pro Nobis, tum pro omnibus ſucceſſoribus Noſtris eas omnes et ſingulas fideliter et ſincere adimpleturos.

In cujus rei fidem has manu noſtra ſubſcriptas, et Sigilli Noſtri Cæſarei oppreſſione munitas dedimus in civitate noſtra Græcii Die 9. mens. Aug. 1728.

Regnorum Noſtrorum Romani 17. Hiſpannicorum 25. Hungarici vero et Bohemici, 18.

Carolus
Io. Frh. a Saillern.

ad Mand. Sacr. Cæs. et
Cath. Majeſt. proprium.
Ioannes Chriſtianus Schar.

Vierzehnter Abſchnitt.

Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1.) Von der Lithiſchen Obſignationsſtreit.

In dem von der Lithiſchen Obſignationsſtreit a) ergieng den 30. Mai d. J. 1783. folgendes Reichshofrathskonclusum:

Publicatur reſolutio Cæſarea.

„Ihre Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt approbirt; in Gefolge deſſen

„1.) ponantur des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolz- und Culmbach de præſ. 3. Apr. ingleichem des „Herrn Herzogs zu Sachſengotha de „præſ. 10. Apr. an. curr. litterae humillimae ad Imperatorem ad acta.

„2.) Hat des von der Lith weiter geſtelltes Geſuch nicht Statt, ſondern bei „den bereits erlaſſenen Kaiſerlichen Conclusis

a) ſ. im zweiten Theil den X. Abſch. S. 224.

„cluſis ein für allemal ſein Bewenden,
„welchen derſelbe ſich zu fügen hat.

In Gemäsheit dieſes Concluſi geſchah es, daß der Reichshofrathsſekretarius von Hofmann die Inventur anſagen lies. b) Weil aber von der Lith ſich damal entſchuldigte, daß er bei verändertem Quartier, wo alle Sachen noch in Unordnung wären, auſer Stand ſey, hiezu die Hände zu bieten: ſo wollte von Jenem nachher der erhaltene Auftrag befolgt werden: der Legationsrath von der Lith verbat ſich aber die Vornahm der Inventur wieder in folgendem Billet:

„In mehr als einer Rückſicht mus ich
„mir die von Euer ꝛc. wiederholt ange-
„tragene Bemühung den Nachlas meiner
„Frau zu inventiren nochmals verbitten.
„Die Gerechtſame meiner hohen Höfe,
„denen ich nicht entgegen handlen kann,
„die ich vielmehr beſtens wahren mus,
„meine eigene aus meiner Eheberedung
„erwieſene Rechte, und die Fürſorge für
„das Wohl meiner Kinder, deren Vater
„und natürlicher Vormund ich immer bin
„und bleibe, begründen dieſes Verbitten.
„Da übrigens mir weder als Gatten,
„noch als Väter, bereits angeführter

b) am ang. O. 19. Abſch. nr. I. S. 392.

„masen, ein Inventarium aufgenöthiget „werden kann, im Grunde auch die „reichshofräthliche Sperr auf meinem „Eigenthum angelegt: so glaube ich viel„mehr die gerechteste Abnahme derselben „als weitere Vorschritte von der Einsicht „des höchstpreißlichen Collegii erwarten „zu dörfen.

„Ich harre unter geziemender Verwah„rung meiner Höfe und meiner Gerecht„same ꝛc. den 19. Jul. 1783.

Dem Vernehmen nach ist hievon durch den Reichshofrathssecretarius bei Reichshofrath eine Anzeige übergeben worden.

2.) Zwei neue gesandtschaftliche Obsignationsfälle zu Wien.

Ehe noch der von der Lithische Obsignationsstreit geendiget ist, haben sich wieder einige gesandtschaftliche Todesfälle ereignet.

Den 25. Jul. starb nemlich der Churſächsische Ministre-Resident von Pezold. Nach einem auf Kursächsische Requisition schon im Jahr 1780. ertheilten königlich Preusischen Befehl wurden hierauf von der königlich-Preusischen Gesandschaft, unter ausdrüklicher Beisezung:

von wegen Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſen aus Auftrag Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht von Sachſen die Obſignation vorgenommen.

Wenige Tage darauf, nemlich den 28. Jul. 1783. ſtarb auch der als Miniſtre plenipotentiaire an dem Kaiſerlich Königlichen Hofe zu Wien accreditirt geweſene Kurpfälziſche Staats- und Konferenzminiſter Freiherr von Ritter zu Vesprin in Ungarn. In Abweſenheit des Kurpfälziſchen geheimen und Legationsſekretärs Brot, welcher durch eine Eſtafette nach Veſprin berufen worden war, erſuchte daher der Kurpfälziſche geheime Secretär Hayler den königlich Sardiniſchen Miniſter plenipotentiaire Grafen von Graneri und den herzoglich Würtembergiſchen Miniſtre reſident von Bühler, um die Vornahme der Obſignation, weil ihm von dem Herrn Legationsrath Brot mehrmal eröfnet worden ſey, daß auf den nun zugetragenen Fall der Wille des Herrn von Ritters ſey, daß jene beede Geſandtſchaften darum erſucht werden ſollen. Beede Geſandtſchaften haben ſich dieſem Geſchäft unterzogen, und zuerſt der Herzoglich Würtembergiſche Miniſtre reſident, weil der Sardiniſche Geſandte auf dem Lande war, den 30. Jul. allein, den folgenden Tag aber auch dieſer, in Begleitung des Würtembergi-

schen Residenten, die Obsignation vorgenommen.

Dem Vernehmen nach soll von dem Reichshofrath über diese beeden Sperrfälle ein Gutachten an den Kaiser erstattet werden, auf dieses aber noch keine Resolution erfolgt seyn.

3.) Neuer Kursächsischer *Ministre resident* in Wien.

An die Stelle des verstorbenen Kursächsischen Ministre resident von Pezold ist nun der seit etlichen Jahren demselben zugegeben gewesene geheime Legationsrath von Clement unter gleichem Character an dem kaiserlichen Hofe accreditirt worden.

4.) Streit zwischen Mainz und Hessen, die Güter und Einkünfte der aufgehobenen Mainzischen Güter betreffend.

Ueber die Frage: wem die auf fremdem Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der drei Mainzischen unter kaiserlicher und päbstlicher Genehmigung aufgehobenen Klöster nunmehro gebühren? a) sind aus Gelegenheit der von dem Hause Hessen auf die in dessen Lande gelegenen Güter und Einkünfte gemachten Ansprüche schon sechs Schriften zum Vorschein gekommen.

a) I. Th. S. 331.

men. Da es der Raum nicht zuläßt, in dieſem Theil ausführliche Nachricht davon zu geben: ſo kann ich doch nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß durch ein den 1. Aug. 1783. an dem kaiſerlichen Reichshofrath erkanntes Mandat de reſtituendo via facti ablata bona et ſpolitivè occupatos reditus, penſiones et canones tam perceptos quam percipiendos, adeoque de relaxandis arreſtis, non amplius turbando in legitimè apprehenſa penſione dictorum bonorum, redituum, Canonum et penſionum, ac non via facti, ſed juris procedendo deſuperque idoneè cavendo, reſarciendoque expenſas S. C. ſub poena X. Marcarum auri, annexa citatione ſolita et cum termino 2. menſium, dieſe wichtige Frage für Kurmainz gegen Heſſen entſchieden worden ſey. Der folgende Theil wird nähere Nachricht geben.

5.) Veränderung in dem Kurbraunſchweigiſchen Geſandtſchaftsposten zu Regenſpurg.

Der an die Stelle des zurükberufenen Kurbraunſchweigiſchen Herrn Komitialgeſandten ernannte Herr von Omteda iſt ſchon vor einigen Monathen in Regenſpurg angekommen. Da auch der Grosbrittanniſche Geſandſchaftspoſten auf dem Reichstage und am Münchnerhofe erledigt wurde: ſo wird dem Vernehmen

nach

nach dieser neue Kurbraunschweigische Gesandte in Zukunft auch die Geschäfte des Englischen Hofs an dem Hofe zu München besorgen, und soll schon im August dahin abgereißt seyn, um sich in dieser Eigenschaft zu legitimiren. Ist dieses: so wird gewis auch auf dem Reichstag kein besonderer Englischer Gesandter erscheinen.

6.) Erneuerte Oesterreichische Ansprüche auf Ceremoniell-Parification mit den Kurfürstlichen Gesandten.

Bei Gelegenheit dieser mit dem Kurbraunschweigischen Gesandschaftsposten vorgegangenen Veränderung erneuerte die Oesterreichische Gesandschaft ihre Ansprüche auf Ceremoniell Parification mit den Kurfürstlichen Gesandtschaften, auf welche schon nach dem Tode der Kaiserin Königin, welche eine neue Bevollmächtigung der Oesterreichischen Komitialgesandtschaft nothwendig machte, gedrungen, und welche schon in einer eigenen Schrift unter dem Titel: Versuch über die Parification der erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des h. Röm. Reichs, Wien 1781. 4. (7. Bogen) behauptet wurde. Wie aber damal schon dieser Forderung von den kurfürstlichen Gesandten, auser dem Böhmischen, widersprochen worden ist: so geschah eben dieses

auch

auch dißmal von dem neuen kurbraunſchweigiſchen Herrn Geſandten.

7.) Verkauf der Grafſchaft Montfort an Oeſterreich.

Mit der Grafſchaft Montfort, oder vielmehr mit den gräflich Montfortiſchen Herrſchaften Tettnang und Langenargen und der darauf ruhenden gräflich Montfortiſchen Stimme iſt eine wichtige Veränderung vorgegangen. Erwähnte Herrſchaften wurden nemlich endlich, durch einen im Jahr 1779. geſchloſſenen Ceſſionsvertrag, dem Erzhaus Oeſterreich, welches vorhin ſchon auf die Montfortſche Reichslehen von dem Kaiſer eine Anwartſchaft erhalten hatte, und wegen vorgeſchoſſener großer Geldſummen und nicht bezahlter Zinnſe in die Einkünfte immitirt war, verkäuflich überlaſſen. Durch dieſe Veränderung gieng auch mit der Montfortiſchen Stimme auf den Schwäbiſchen Kraistägen die Veränderung vor, daß ſolche ebenfalls auf das Haus Oeſterreich übergieng, welches auf denſelben bekanntlich auch ſchon die Hohenembſiſche Stimme führt. Jene wurde im Jahr 1782. zum erſtenmal von Oeſterreich geführt. Im Kraisabſchied heißt es davon:

„ad Deliber. V. wie die vorkommende „Incidentia zu erledigen? iſt — — „2.) von der auf allerhöchſten Befehl

„von

„von des kaiserlichen Herrn Ministre Gra„fen von Hartig Excellenz durch ein an „das hochfürstliche Kraisausschreibamt er„lassenes Schreiben Nr. 33. ertheilten „Notification, daß die durch käufliche „Ueberlassung an das durchlauchtigste „Erzhaus Oesterreich gebrachte Herrschaf„ten Tettnang und Langenargen von Ih„ro Röm. Kais. Majestät nunmehro wirk„lich regirt, und gegen das Reich und „Krais vertretten werden würden, — „die Anzeige geschehen; wie denn auch „der wegen ermeldter Kraisherrschaften „bevollmächtigte erzherzoglich Oesterrei„chische Herr Oberamtsdirector von Sar„tori bei dermaligem Kraiskonvent das „Tettnangische Kraisvotum das erstemal „im Nahmen des gedachten Durchlauch„tigsten Erzhauses Oesterreich geführt hat.“

Ob eine gleiche Veränderung mit der Montfortischen Stimme im Schwäbischen Grafen-Collegio vorgehen werde, ist mir nicht bekannt. Es wird darauf ankommen, ob der im Schwäbischen Grafencollegio beibehaltene altteutsche staatsrechtliche Grundsaz, daß jeder regierende Herr, wenn er gleich mehrere kollectable fundos besizt, nur eine Stimme führe und die Vota, wie die Recesse lauten, personalia seyen, auch bei andern, als wirklich gräflichen Mitgliedern Anwendung findet. Denn da das

Erz-

Erzhaus Oeſterreich ſchon wegen Hohenems eine Stimme führt, ſo würde nach dieſem Grundſaz, auch nach Erwerbung mehrerer kollectabler fundorum, doch keine Stimmvermehrung Statt finden.

Dem Vernehmen nach ſoll auch der Graf von Montfort die Beibehaltung der Stimme bei dem Collegio nachſuchen.

8.) Entlaſſung des Wild- und Rheingrafen Karl Magnus aus dem Arreſt.

Durch Fürbitte der über die Verbrechen des Wild- und Rheingrafen Karl Magnus zu Rheingrafenſtein ehemals angeordneten Inquiſitionskommiſſion ſowohl, als ſeiner geſamten Kreditorſchaft ſelbſt, wurden Kaiſerliche Majeſtät bewogen, demſelben an der zuerkannten zehenjährigen Gefängnisſtrafe a) die noch rükſtändige 3¾. Jahre per Concluſum vom 18. Nov. 1782. zu erlaſſen.

9.) Verlängerung des Moratoriums der Reichsſtadt Worms.

Die Reichsſtadt Worms hat den 10. Merz 1783. eine Verlängerung ihres Moratoriums auf weitere zehen Jahre erhalten, um, wie es in

a) Von dieſer Inquiſitionsſache ſ. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung 1. Th. S. 640. und ſeine Zuſätze im 2. B. S. 455.

in einem andern unter eben diesem Tage ergangenen Reichshofraths-Concluso heißt, den Umsturz des gemeinen Wesens abzuwenden. In eben diesem Concluso wurde aber zugleich auch die Bitte um Nachlaß der Kapitalzahlung für das Jahr 1780. sowohl, als um Bestimmung eines geringeren Zahlungs-Quanti für die Zukunft noch zur Zeit abgeschlagen, und vielmehr dem Magistrat samt und sonders das gerechteste kaiserliche Mißfallen über die in den jüngern Jahren erscheinende üble Wirthschaft ernstlich zu erkennen gegeben, und die genaueste Befolgung aller bei Gelegenheit des bisherigen Moratorii ergangenen kaiserlichen Verordnungen ernstlich gemessen auferlegt.

10.) Streitige Gerichtsbarkeit zwischen Mainz und Schönborn.

Zwischen Kurmainz und dem Grafen von Schönborn ist über die Gerichtsbarkeit auf der Kurmainzischen Kameral-Erbbestandmühle bei Kaltenberg ein Streit entstanden, in welchem gegen den Grafen von Schönborn das von Kurmainz gebettene Mandat den 11. Merz 1783. sub poena X. marcarum auri erkannt worden ist.

11.) Streit zwischen Taxis und der Reichsstadt Cölln.

Von dem Magistrat der Reichsstadt Cölln wurde der Post-Conducteur Keller mit Gefäng-

fängnisſtrafe belegt. Auf die von dem Fürſten von Thurn und Taxis deswegen bei Reichshofrath erhobene Klage iſt den 31. Merz 1783. wider den Magiſtrat der Reichsſtadt Cölln das gebettene Mandatum caſſatorium, inhibitorium et reſtitutorium S. C. ſub poena privilegiis et patentibus cæſareis inſerta erkannt worden.

12.) Streit zwiſchen Löwenſtein-Wertheim und Mainz über die freie Schiffart auf dem Rhein.

Zwiſchen dem Fürſtlich- und Gräflichen Geſamthaus Löwenſtein-Wertheim iſt an dem Reichshofrath über die freie Schiffart auf dem Rhein ein wichtiger Proceß anhängig; in welchem den 22. Aug. 1782. gegen Kurmainz ein Mandatum inhibitorium et reſtitutorium S. C. ſub poena V. marcarum auri erkannt worden iſt. Vielleicht kann ich in einem der folgenden Theile nähere Nachricht davon mittheilen.

13.) Streit über die rechtmäſſige Herkunft zweier Grafen von Leiningen.

In dem Rechtsſtreit zwiſchen dem Fürſten von Leiningen und zweien Grafen von Leiningen Dachsburg-Guntersblum über deren rechtmäſſige Herkunft von dem ältern Grafen Johann Ludwig zu Leiningen Falkenburg und

Dachsburg, welcher in Absicht auf die Frage von Gültigkeit einer Ehe ohne priesterliche Trauung für das Publikum und in Absicht auf die davon abhangende Successionsrechte für die streitende Theile höchstmerkwürdig ist, ist bekanntlich schon den 15. Febr. 1782. die Urtel am Reichshofrath dahin ergangen, daß die Grafen als rechtmäsige gräflich Leiningische Descendenten erklärt wurden. a) Wider diese Urtel ist zwar Fürstlich Leiningischer Seits die Revision ergriffen und zu dem Ende auch die Sportularum loco angesezte Summe von 6000. Gulden hinterlegt worden. Den 4ten Febr. 1783. ergieng aber auch in revisorio eine Sententia confirmatoria cum condemnatione in expensas hujus instantiæ. Hingegen wurde inzwischen neben einigen andern neuen Urkunden eine zuvor unbekannte die Geschicht dieser Sache aufklärende wichtige Urkunde vom Sept. 1709. (der Tag ist nicht ausgedrükt) gefunden, in welcher die Gräfin Amalia Sibylla, geb. Gräfin zu Falkenstein bekennt:

„daß ich zwar öffentlich ausgesagt, und „verjahet, daß mein Vetter sel. der hochgeborne Graf Johann Ludwig zu Leiningen mir ein Eheversprechung schriftlich geben habe vndt ehelich mit mir gelebt, daß aber dem nicht allso vndt er niemal in ehelicher Verbindung mit mir „gewesen.“

ihr

a) Mosers Zusäze II. Th. ganz vornen.

ihr Sohn Johann Ludwig aber nebſt ſeiner Gemalin für ſich und ihre Nachkommenſchaft an Eydesſtatt auf die Rechte rechter ächter Grafen und Gräfinnen zu Leiningen, Land und Leute und anderes Vermögen Verzicht leiſtet.

Der Proceß wird daher nun in reſtitutorio fortgeſezt werden. Im folgenden Theil werde ich ausführlichere Nachricht geben, und auch die Urkunde ſelbſt einrüken.

14.) Niederſächſiſche Kraispräſentation an Reinhards Stelle.

An die Stelle des verſtorbenen Kammergerichtsaſſeſſor Reinhards iſt bereits von dem König in Preuſen wegen Magdeburg der Heſſen-Darmſtättiſche geheime Rath und Oberappellationsrath Chriſtian Hartmann Samuel Gazert von wegen des Niederſächſiſchen Kraiſes präſentirt worden, welcher bekanntlich ſchon im Jahr 1779. eine oberſächſiſche Präſentation erhalten hatte, und vom Kammergericht zur Probrelation zugelaſſen, auch vor receptibel erklärt worden war, um der gegen dieſe Präſentation eingelegten Widerſprüche willen aber damal nicht dazu gelangte; worüber von Boſtell in dem erſten Theil ſeiner Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi im VI. Stük nachgeſehen werden kann, wo auch die meiſten dieſen Präſentationsſtreit betreffenden Schreiben und andere Urkunden eingerükt ſind.

Innhalt
des dritten Theils.

1.) Von dem Gränz- und Austauſchvertrag zwiſchen der Krone Frankreich und dem gräflichen Haus von der Leyen, mit folgenden Urkunden.

1) Schreiben des Mitvormunds, Grafen Franz Erwin von der Leyen an den Kaiſer, nebſt Beilagen:

A.) Tableau comparatif des Ceſſions reſpectives.

B.) Note, die Verwechslung der Erzſtift Trieriſchen Lehen betreffend.

C.) Geographiſche Charte; zu Erläuterung dieſes Vertrags.

D.) Gränz- und Austauſchvertrag ſelbſt vom 22. Sept. 1781.

2) Schreiben der geſamten gräflich von der Leyenſchen Vormundſchaft an den Kaiſer; mit Beil.

E.) Dekret des Kurfürſtlich Trieriſchen Lehenhofs vom 23. Febr. 1782.

F.)

F.) Extractus protocolli Capituli Metropol. Trevirensis vom 9. Apr. 1782.

G.) Einwilligungsurkunde des Reichsritterschaftlichen Kantons Niederrheinstrom vom 20. Apr. 1782.

3) Kaiserliches Commissionsdecret d. d. 8. et dict. 22. Nov. 1782.

4.) Auszug Schreibens der Frau Gräfin von der Leyen an Herrn Hof- und Legationsrath Markloſ in Regensburg vom 7. Apr. 1783. nebſt einigen Beilagen.

II.) Von dem Rechtsſtreit des Kloſters Schwarzach gegen Baden und Kurmainz.

1) Kammergerichtlicher Officialbericht und deſſen Beleuchtung.

2) Kammergerichtliche Erkenntniſſe in dieſer Sache.

3) Fortſezung der Nachricht von den darinn herausgekommenen Schriften.

III.) Von den Rechten der Reichsgerichte in Anſehung der Temporalien unmittelbarer Klöſter; aus Gelegenheit des Burrſcheidiſchen Falls.

1) Veneris 21. Decembris 1781.

2) Lunæ, 4. Nov. 1782.

3) Jovis. 27. Febr. 1783.

IV.)

IV.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Vollziehung der Konkordaten.

V.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe.

VI.) Von dem Oekonomieweſen der Reichsſtadt Nördlingen.

VII.) Von einer Herzoglich Hollſtein-Glükſtädtiſchen Forderung an das Reich.

VIII.) Von der eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritt des Fürſten zu Salm Salm.

Veneris 25. Iulii 1783.

IX.) Fortſezung der Nachricht von der Spauriſchen Ehe- und Präbenden Sache und den darinn herausgekommenen Schriften.

X.) Von dem kurkölniſchen Rekurs die gräflich von Manderſcheid Blankenheimiſche Lehen betreffend.

XI.) Von dem Heſſenkaſſeliſchen Rekurs in der Dittfurtiſchen Lehensanwartſchaftsſtreitigkeit.

XII.) Von dem Fürſtlich Leiningiſchen Rekurs in Sachen der Freifrau von Kuhla gegen Leiningen Guntersblum.

XIII.) Urkunde Karls VI. dem Hochstift Passau bei Errichtung des Erzbistums Wien ausgestellt, vom 9ten Aug. 1728.

XIV.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) von der Lithischen Obsignationsstreit.

2.) zwei neue gesandtschaftlichr Obsignationsfälle zu Wien.

3.) Neuer Kursächsischer Ministre resident in Wien.

4.) Streit zwischen Mainz und Hessen über die Einkünfte der 3. aufgehobenen Mainzischen Klöster.

5.) Veränderung in den Kurbraunschweigischen Gesandtschaftsposten zu Regenspurg.

6.) Oesterreichische Parisikationsansprüche an die Kurfürstliche Gesandten.

7.) Verkauf der Grafschaft Montfort an Oesterreich.

8.) Entlassung des Wild und Rheingrafen aus dem Arrest.

9.) Verlängerung des Moratoriums der Reichsstadt Worms.

10.) Streitige Gerichtsbarkeit zwischen Mainz und Schönborn.